

34112 Kassel documenta Stadt

An die  
Damen und Herren  
der Stadtverordnetenversammlung  
Kassel

# Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

28. Mai 2015  
1 von 8

zur **43.** öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich ein für

**Montag, 8. Juni 2015, 16:00 Uhr,  
Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel.**

## Tagesordnung I

1. Einführung einer Stadtverordneten
2. Mitteilungen
3. Vorschläge der Ortsbeiräte
4. Fragestunde
5. **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordnete Köpp und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.  
- 101.17.1672 - \*)

6. **Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt** 2 von 8  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Grundstücksausschusses: Stadtverordneter Markl,  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Doose und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung: N.N.  
- 101.17.1681 - \*)
7. **Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/5 „Renthof“  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und  
Verkehr: N.N.  
- 101.17.1682 - \*)
8. **Umstrukturierung der städtischen Museen**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur:  
Stadtverordneter Dr. Hanemann  
- 101.17.1583 -
9. **Neuordnung der Museen der Stadt Kassel – Beteiligung der  
Stadtverordnetenversammlung herstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur:  
Stadtverordneter Dr. von Rüden  
- 101.17.1602 -
10. **Mobilität für alle gewährleisten: Sozialticket jetzt**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Renate Gaß  
- 101.17.1633 -
11. **Gesundheitsschutz durch Luftreinhaltung ernst nehmen  
– Kommunale Handlungsmöglichkeiten endlich nutzen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Umwelt und Energie:  
Stadtverordneter Dr. Alekuzei  
- 101.17.1634 -
12. **Freies WLAN vor städtischen Museen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur:  
Stadtverordneter Dr. Rainer Hanemann  
- 101.17.1637 -

**13. Handwerkerparken**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb

- 101.17.1644 -

**14. Brötchentaste**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dominique Kalb

- 101.17.1645 -

**15. Sporthalle Marbachshöhe**

Antrag der FDP-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Oberbrunner

- 101.17.1650 -

**16. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU und

Demokratie erneuern/Freie Wähler

Berichterstatter/in: Stadtverordnetenvorsteherin Petra Friedrich

- 101.17.1667 - und Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke

**17. Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich**

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner

- 101.17.1680 -

**18. Schwerpunktkontrollen**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

- 101.17.1686 -

**19. Solidarität mit den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Simon Aulepp

- 101.17.1693 -

**20. Georg-Stock-Platz**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Norbert Sprafke

- 101.17.1696 -

- 21. Sachstand zwischen Stadt Kassel und Kasseler Feuerwehrverein e. V.** 4 von 8  
Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler  
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bernd W. Häfner  
- 101.17.1699 -

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

- 22. Maßnahmen zur Verbesserung der sportmotorischen Fähigkeiten von Kindern**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:  
Stadtverordnete Weber  
- 101.17.1596 -
- 23. Gesundheitskarte für Flüchtlinge**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.  
- 101.17.1624 - \*)
- 24. Entwicklungskonzept Wohnen erstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1632 - \*)
- 25. Nordtangente**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1635 - \*)
- 26. Standort B-Weg-Punkt-Bus**  
Antrag der CDU-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:  
Stadtverordnete Schwalm  
- 101.17.1636 -
- 27. Studie zur Kostentransparenz im Verkehrssektor vorstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1638 - \*)



- 28. Verbindungsweg zwischen Fuldauferweg und Auedamm**  
Antrag des Behindertenbeirates  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1639 - \*)
- 29. Nordhessische Baugruppenbörse**  
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1640 - \*)
- 30. Friedrich-Ebert-Straße Umbau fortsetzen – Geld bereitstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Selbert  
- 101.17.1657 -
- 31. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.  
- 101.17.1659 - \*)
- 32. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2015 – Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Sport: Stadtverordnete Boczkowski und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Hartig  
- 101.17.1660 -
- 33. Druselgrünzug im Bereich Augustinum als Grünfläche darstellen**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1661 - \*)

- 34. Haushaltshoheit bewahren – Bewirtschaftungsgrundsätze aufheben**  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Oberbrunner  
- 101.17.1662 -
- 35. Parkgebührenordnung**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Hoppe  
- 101.17.1670 -
- 36. KVG – Jahresticket für Senioren**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Schäfer  
- 101.17.1671 -
- 37. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die  
Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung –  
KHVO-) in der Fassung vom 10.12.2012 (Erste Änderung)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung: N.N.  
- 101.17.1673 - \*)
- 38. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/5  
„Blücherstraße 22a“ (Aufstellungsbeschluss)**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und  
Verkehr: N.N.  
- 101.17.1683 - \*)
- 39. documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH  
– Änderung des Gesellschaftsvertrages –**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen: Stadtverordneter Selbert und  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und  
Gleichstellung: N.N.  
- 101.17.1684 - \*)

**40. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung)**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Oberbrunner und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.

- 101.17.1685 - \*)

**41. Überprüfung Satzungen**

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und

Gleichstellung: N.N.

- 101.17.1687 - \*)

**42. Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Kultur:

Stadtverordneter Dr. Hanemann,

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Hoppe und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.

- 101.17.1688 - \*)

**43. Nationales Projekt des Städtebaus - Wilhelmshöher Allee**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und

Verkehr: N.N.

- 101.17.1689 - \*)

**44. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag**

Vorlage des Magistrats

Berichterstatter/in des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung:

Stadtverordnete Bergmann,

Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und

Grundsatzfragen: Stadtverordneter Dr. Schnell und

Berichterstatter/in des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung: N.N.

- 101.17.1690 - \*)

45. **Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 3/2015 -** 8 von 8  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Beig  
- 101.17.1692 -
46. **Durchführung der Deutschen Leichtathletik Meisterschaften 2016 in Kassel**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen: Stadtverordneter Trinczek  
- 101.17.1694 -
47. **Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für eine öffentliche Verkehrsfläche im Bereich Kellermannstraße / Fauststraße Gemarkung Wolfsanger, Flur 19, Flurstück 24/37**  
Vorlage des Magistrats  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1708 - \*)
48. **Lichtinstallation an Denkmälern**  
Antrag der FDP-Fraktion  
Berichterstatter/in des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr: N.N.  
- 101.17.1710 - \*)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Friedrich  
Stadtverordnetenvorsteherin

\*) Die Beschlussempfehlungen erhalten Sie am 8. Juni 2015 als Tischvorlage.

**Niederschrift**

über die 43. öffentliche Sitzung  
**der Stadtverordnetenversammlung**  
am **Montag, 8. Juni 2015, 16:00 Uhr**  
im Sitzungssaal der Stadtverordneten, Rathaus, Kassel

15. Juni 2015

1 von 38

**Anwesend:**

**Präsidium**

Petra Friedrich, Stadtverordnetenvorsteherin, SPD  
Volker Zeidler, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, SPD  
Gabriele Jakat, Stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin, SPD  
Georg Lewandowski, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, CDU

**Stadtverordnete**

Dr. Rabani Alekuzei, Stadtverordneter, SPD  
Doğan Aydın, Stadtverordneter, SPD  
Anke Bergmann, Stadtverordnete, SPD  
Judith Boczkowski, Stadtverordnete, SPD  
Dietmar Bürger, Stadtverordneter, SPD  
Wolfgang Decker, Stadtverordneter, SPD  
Dr. Manuel Eichler, Stadtverordneter, SPD  
Uwe Frankenberger, Stadtverordneter, SPD  
Helene Freund, Stadtverordnete, SPD  
Dr. Rainer Hanemann, Stadtverordneter, SPD  
Hermann Hartig, Stadtverordneter, SPD  
Carsten Höhre, Stadtverordneter, SPD  
Esther Kalveram, Stadtverordnete, SPD  
Christian Knauf, Stadtverordneter, SPD  
Stefan Kurt Markl, Stadtverordneter, SPD  
Heidmarie Reimann, Stadtverordnete, SPD  
Enrico Schäfer, Stadtverordneter, SPD  
Dr. Günther Schnell, Fraktionsvorsitzender, SPD  
Monika Sprafke, Stadtverordnete, SPD  
Norbert Sprafke, Stadtverordneter, SPD  
Harry Völler, Stadtverordneter, SPD  
Stephan Amtsberg, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Dieter Beig, Fraktionsvorsitzender, B90/Grüne  
Birgit Hengesbach-Knoop, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Christine Hesse, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Yasemin Ince, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dr. Andreas Jürgens, Stadtverordneter, B90/Grüne

Eva Koch, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Dorothee Köpp, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Anja Lipschik, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Boris Mijatovic, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Gernot Rönz, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Joachim Schleißing, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Karl Schöberl, Stadtverordneter, B90/Grüne  
Helga Weber, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Bernd-Peter Doose, Stadtverordneter, CDU  
Norbert Hornemann, Stadtverordneter, CDU  
Dominique Kalb, Stadtverordneter, CDU  
Wolfram Kieselbach, Stadtverordneter, CDU  
Stefan Kortmann, Stadtverordneter, CDU  
Eva Kühne-Hörmann, Stadtverordnete, CDU  
Marcus Leitschuh, Stadtverordneter, CDU  
Bodo Schild, Stadtverordneter, CDU  
Jutta Schwalm, Stadtverordnete, CDU  
Waltraud Stähling-Dittmann, Stadtverordnete, CDU  
Brigitte Thiel, Stadtverordnete, CDU  
Birgit Trinczek, Stadtverordnete, CDU  
Dr. Jörg Westerburg, Stadtverordneter, CDU  
Dr. Norbert Wett, Fraktionsvorsitzender, CDU  
Simon Aulepp, Stadtverordneter, Kasseler Linke  
Renate Gaß, Stadtverordnete, Kasseler Linke  
Vera Katrin Kaufmann, Stadtverordnete, Kasseler Linke  
Axel Selbert, Fraktionsvorsitzender, Kasseler Linke  
Heinz Gunter Drubel, Stadtverordneter, FDP  
Frank Oberbrunner, Fraktionsvorsitzender, FDP  
Bernd W. Häfner, Fraktionsvorsitzender, FREIE WÄHLER  
Dr. Bernd Hoppe, Stadtverordneter, Demokratie erneuern  
Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

### **Ausländerbeirat**

Kamil Saygin, Vorsitzender des Ausländerbeirats

### **Magistrat**

Bertram Hilgen, Oberbürgermeister, SPD  
Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD  
Christian Geselle, Stadtrat, SPD  
Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne  
Christof Nolda, Stadtbaurat, B90/Grüne  
Brigitte Bergholter, Stadträtin, SPD  
Thomas Flügge, Stadtrat, B90/Grüne  
Esther Haß, Stadträtin, SPD  
Barbara Herrmann-Kirchberg, Stadträtin, CDU

Hendrik Jordan, Stadtrat, SPD  
Annett Martin, Stadträtin, B90/Grüne  
Hans-Jürgen Sandrock, Stadtrat, SPD  
Heinz Schmidt, Stadtrat, CDU  
Hajo Schuy, Stadtrat, SPD  
Dr. Marlis Wilde-Stockmeyer, Stadträtin, Kasseler Linke

**Schriftführung**

Nicole Eglin, Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Andrea Herschelmann, Büro der Stadtverordnetenversammlung  
Edith Schneider, Büro der Stadtverordnetenversammlung

**Entschuldigt:**

Jürgen Blutte, Stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, B90/Grüne  
Barbara Bogdon, Stadtverordnete, SPD  
Norbert Domes, Stadtverordneter, Kasseler Linke  
Ruth Fürsch, Stadtverordnete, B90/Grüne  
Olaf Petersen, Stadtverordneter, Demokratie erneuern  
Dr. Michael von Rüden, Stadtverordneter, CDU  
Donald Strube, Stadtverordneter, parteilos  
Manfred Aul, Vorsitzender des Seniorenbeirates  
Dr. Jürgen Barthel, Stadtkämmerer, SPD  
Martin Engels, Stadtrat, CDU  
Richard Schramm, Stadtrat, B90/Grüne

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich eröffnet die mit der Einladung vom 28. Mai 2015 ordnungsgemäß einberufene 43. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Weiterhin stellt sie fest, dass  
Stadtverordneter Doose, CDU-Fraktion  
Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion  
Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion  
Frau Eglin, Schriftführung und  
Frau Rittgarn, Hauptamt  
der Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen ihrer Person nicht zustimmen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt die Stadtverordnetenversammlung der Verstorbenen **Sabine Kouril, Eduard Konze, Dieter Lindemann, Wolfgang von Zworowsky** und dem **Stadtältesten Werner Appel**.

4 von 38

**Sabine Kouril** ist am 22. Mai verstorben. Sie gehörte als Mitglied der Fraktion B90/Grüne der Stadtverordnetenversammlung von 1993 bis 1997 und dem Magistrat als ehrenamtliche Stadträtin von April bis August 1997 an. Von 1989 bis 1993 engagierte sie sich im Ortsbeirat Vorderer Westen.

**Eduard Konze** ist am 22. April verstorben.

Er gehörte als Mitglied der CDU-Fraktion dem Ortsbeirat Vorderer Westen von 1985 bis 1989 und von 2001 bis 2006 an.

**Dieter Lindemann** ist am 1. Mai verstorben.

Er gehörte der Stadtverordnetenversammlung als Mitglied der CDU-Fraktion von Januar 1984 bis März 1985 an.

**Wolfgang von Zworowsky** ist am 14. Mai verstorben.

Er gehörte der Stadtverordnetenversammlung als Mitglied der CDU-Fraktion von 1960 bis 1964 an. Von 1958 bis 1976 engagierte er sich als Mitglied im Hessischen Landtag, davon 4 Jahre als dessen Vizepräsident.

**Stadtältester Werner Appel** ist am 2. Juni verstorben.

Er gehörte als Mitglied der SPD-Fraktion der Stadtverordnetenversammlung von 1989 bis 1993 und dem Ortsbeirat Oberzwehren von 1985 bis 2011 an. Sein kommunalpolitisches Wirken wurde mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung Stadtältester und der Stadtmedaille geehrt.

Die Stadtverordnetenversammlung wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

## Zur Tagesordnung

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden abgesetzt:

### 23. Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1624 -

und

### 31. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1659 -

Die Anträge wurden in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 28. Mai wegen Beratungsbedarf abgesetzt.

### 33. Druselgrünzug im Bereich Augustinum als Grünfläche darstellen

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1661 -

und



**48. Lichtinstallation an Denkmälern**

5 von 38

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1710 -

Die Anträge wurden in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 3. Juni 2015 aus Zeitgründen nicht behandelt.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass sie die Tagesordnungspunkte

**8. Umstrukturierung der städtischen Museen**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1583 -

und

**9. Neuordnung der Museen der Stadt Kassel – Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung herstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1602 -

wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufrufen wird.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Eltern entlasten – Kitabeiträge erstatten, 101.17.1734.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Eltern entlasten – Kitabeiträge erstatten, 101.17.1734, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, beantragt die Übernahme des Tagesordnungspunktes

**43. Nationales Projekt des Städtebaus-Wilhelmshöher Allee**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1689 -

von der Tagesordnung II in die Tagesordnung I.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

6 von 38

### **Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Übernahme des Tagesordnungspunktes 43 betr. Nationales Projekt des Städtebaus-Wilhelmshöher Allee, 101.17.1689, in die Tagesordnung I wird **zugestimmt**.

Vorsitzende Friedrich stellt fest, dass sie die Vorlage des Magistrats nach Tagesordnungspunkt 7 aufrufen wird.

Fraktionsvorsitzender Dr. Wett, CDU-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Rückerstattung Betreuungsentgelt, 101.17.1735.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Rückerstattung Betreuungsentgelt, 101.17.1735, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Kortmann, CDU-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e. V..  
Fraktionsvorsitzender Dr. Schnell, SPD-Fraktion, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei  
Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer  
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, FDP  
Enthaltung: --  
den

**Beschluss**

Der Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der CDU-Fraktion betr. Anerkennung des Feuerwehrvereins Kassel e. V., wird **abgelehnt**.

Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion, beantragt die Erweiterung der Tagesordnung I um den Antrag der FDP-Fraktion betr. Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt in Kindertagesstätten, 101.17.1736.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der TO I um den Antrag der FDP-Fraktion betr. Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt in Kindertagesstätten, 101.17.1736, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, beantragt wegen Sachzusammenhangs die gemeinsame Behandlung des Tagesordnungspunktes

**19. Solidarität mit den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1693 -

mit den neu in die Tagesordnung aufgenommenen Anträgen betr. Rückerstattung Betreuungsentgelt.

Fraktionsvorsitzender Beig, Fraktion B90/Grüne, spricht dagegen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,

Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

den

## Beschluss

8 von 38

Der Geschäftsordnungsantrag auf gemeinsame Behandlung des Tagesordnungspunktes 19 betr. Solidarität mit den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, 101.17.1693, mit den neu Aufgenommenen Anträgen betr. Rückerstattung Betreuungsentgelt, wird **abgelehnt**.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, beantragt die heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes

### **19. Solidarität mit den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1693 -.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: CDU, FDP

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf heutige Behandlung des Tagesordnungspunktes 19 betr. Solidarität mit den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, 101.17.1693, wird **zugestimmt**.

Weitere Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor.

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich stellt die geänderte Tagesordnung fest.

## Tagesordnung I

### **1. Einführung einer Stadtverordneten**

Herr Thomas Koch hat sein Mandat in der Stadtverordnetenversammlung zum 31. Mai 2015 niedergelegt. Entsprechend dem Wahlvorschlag der B90/Grüne ist am 1. Juni als nächste gewählte Bewerberin Frau Yasemin Ince in die Stadtverordnetenversammlung nachgerückt.

### **2. Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

### 3. Vorschläge der Ortsbeiräte

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich gibt den Beschluss des Ortsbeirates Wesertor vom 28. April 2015 betr. Programm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ), bekannt.

Den Fraktionen liegt ein entsprechender Auszug aus der Niederschrift vor.

### 4. Fragestunde

Die Fragen Nr. 465 bis 479 sind beantwortet.

Auf Nachfrage von Herrn Kortmann, CDU-Fraktion, zur Frage Nr. 471, wieviel der entstandenen Kosten durch Graffiti-Schmierereien von den Verursachern zurückgeholt werden konnten, sagt Stadtbaurat Nolda zu diese Zahlen nachzureichen.

Auf Nachfrage von Fraktionsvorsitzenden Häfner, Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler, zur Frage Nr. 472, ob für das Plakatieren von z. B. Sozialen Projekten, weniger Gebühren oder sogar gar keine verlangt werden, sagt Stadtrat Geselle zu dies zu prüfen und nachzureichen.

### 5. **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1672 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Stadtverordnetenvorsteherin Friedrich teilt mit, dass der Ortsbeirat Mitte am 27. Mai 2015 diese Vorlage beraten und ihr zugestimmt hat.

10 von 38

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragsatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung),101.17.1672, wird **zugestimmt**.

### **6. Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1681 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Erbbaurechtskaufvertrag (Anlage 1) hinsichtlich des im Grundbuch des Amtsgerichts Kassel, Blatt 17253, verzeichneten Erbbaurechtes an dem Grundstück Kassel, Blatt 7028, lfd. Nr. 196 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 210/7, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsplatz, 6.759 m<sup>2</sup>, eingetragen in Abteilung II/36, wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
2. Dem Nachtrag II zum Pachtvertrag zur Betreibung von Parkhäusern vom 20.03.1996 zwischen der Stadt Kassel und der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse zu Ziffer 1 und 2 notwendigen Erklärungen in der jeweils gebotenen rechtlichen Form abzugeben und etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Stadtbaurat Nolda und Stadtrat Geselle beantworten die Fragen der Stadtverordneten und nehmen Stellung zu den Redebeiträgen.

11 von 38

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt, 101.17.1681, wird **zugestimmt**.

- 7. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/5 „Renthof“  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1682 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/5 „Renthof“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/5 „Renthof“ wird nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

Stadtbaurat Nolda beantwortet die Fragen und nimmt Stellung zu den Diskussionsbeiträgen der Stadtverordneten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: Kasseler Linke, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/5 „Renthof“ (Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung), 101.17.1682, wird **zugestimmt**.

### 43. Nationales Projekt des Städtebaus-Wilhelmshöher Allee

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1689 -

#### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf der Grundlage der in der Anlage 2 beigefügten Vorhabenbeschreibung folgt die Stadt Kassel dem Projektaufruf 2015 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit einem Antrag zur Aufnahme in das Bundesprogramm - Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus -.“

#### ➤ Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

In der Vorhabenbeschreibung, Anlage 2, Ziffer 4. Projektauswahl, werden die letzten zwei Sätze auf der Seite 2 wie folgt geändert:

Wie der Rathenauplatz umgebaut wird, ist das Ergebnis des weiteren Planungsprozesses. (Eine Verlegung der Haltestelle in den Randbereich wird nicht vorgenommen).

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler (1),  
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: Kasseler Linke

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler (1)  
den

#### Beschluss

Dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Nationales Projekt des Städtebaus-Wilhelmshöher Allee, 101.17.1689, wird **zugestimmt**.



➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion 3. Juni 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

In der Tabelle zu Ziffer 4. Projektauswahl der Vorhabenbeschreibung, Anlage 2, wird die laufende Nr. 15. betr. Umbau mittlerer Alleebereich (zweispurig) Borde, Nebenanlagen –m<sup>2</sup> gestrichen.

**Der im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 3. Juni 2015 eingebrachte Änderungsantrag der CDU-Fraktion wird von Stadtverordneten Kalb, CDU-Fraktion, für die Antrag stellende Fraktion zurückgezogen.**

Stadtverordneter Kalb, CDU-Fraktion, bringt folgenden neuen Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 8. Juni 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der letzte Absatz der Vorhabenbeschreibung, Anlage 2, Ziffer 4 Projektauswahl, wird um folgenden Satz ergänzt:

„Ein Leistungsmindernder Umbau der Wilhelmshöher Allee durch Wegfall von Fahrspuren findet nicht statt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: Kasseler Linke  
den

**Beschluss**

Der Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Nationales Projekt des Städtebaus-Wilhelmshöher Allee, 101.17.1689, wird **abgelehnt**.

➤ **Durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderter Antrag des Magistrats** 14 von 38

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf der Grundlage der in der Anlage 2 beigefügten Vorhabenbeschreibung folgt die Stadt Kassel dem Projektauftrag 2015 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit einem Antrag zur Aufnahme in das Bundesprogramm – Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus – **in der im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr am 3. Juni 2015 erarbeiteten Fassung.**“

Erarbeitete Fassung vom 3. Juni 2015 zu Anlage 2, Ziffer 4. Projektauswahl, Seite 2, letzter Absatz: „Wie der Rathenauplatz umgebaut wird, ist das Ergebnis des weiteren Planungsprozesses. (Eine Verlegung der Haltestelle in den Randbereich wird nicht vorgenommen).“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne

Ablehnung: CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: Kasseler Linke  
den

### **Beschluss**

Dem durch Änderungsantrag der SPD-Fraktion geänderten Antrag des Magistrats betr. Nationales Projekt des Städtebaus-Wilhelmshöher Allee, 101.17.1689, wird **zugestimmt.**

Die Tagesordnungspunkte 7.1 bis 7.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam zur Beratung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

### **7.1 Eltern entlasten – Kitabeiträge erstatten!**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1734 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel erstattet den betroffenen Eltern die ohne Gegenleistung gezahlten Betreuungskostenbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge für die Streiktage seit dem 19.03.2015 bis zum Ende der Tarifausschlichtung.

Die Stadt Kassel wird aus den Tarifverhandlungen resultierende höhere Personalkosten nicht durch Gebührenerhöhung auf die Eltern abwälzen.

15 von 38

Der Magistrat setzt sich gegenüber Bund und Land für eine höhere Finanzierung des kommunalen Sozial- und Erziehungsdienstes ein.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag für seine Fraktion. Im Rahmen der Diskussion beantragt Fraktionsvorsitzender Selbert die absatzweise Abstimmung des Antrages.

### **Absatzweise Abstimmung**

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Absatz 1 des Antrages der Fraktion Kasseler Linke betr. Eltern entlasten -  
Kitabeiträge erstatten!, 101.17.1734, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler (1),  
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: Demokratie erneuern/Freie Wähler (1)  
den

### **Beschluss**

Absatz 2 des Antrages der Fraktion Kasseler Linke betr. Eltern entlasten -  
Kitabeiträge erstatten!, 101.17.1734, wird **abgelehnt**.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung:  
den

**Beschluss**

16 von 38

Absatz 3 des Antrages der Fraktion Kasseler Linke betr. Eltern entlasten -  
Kitabeiträge erstatten!, 101.17.1734, wird **abgelehnt**.

**7.2 Rückerstattung Betreuungsentgelt**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1735 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit den Eltern, die für die Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder in städtischen Kitas und Betreuungseinrichtungen Entgelte entrichtet haben, diese Entgelte für die Tage, an denen die Betreuungseinrichtungen streikbedingt geschlossen wurden, zurückerstattet werden können.

Fraktionsvorsitzender Dr. Wett, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

Im Rahmen der Diskussion übernimmt die CDU-Fraktion auf Vorschlag von Stadtverordneter Dr. van den Hövel-Hanemann, Fraktion B90/Grüne, den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne.

**➤ Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, **nach Abschluss der Tarifverhandlungen** zu prüfen, **ob und** inwieweit den Eltern, die für die Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder in städtischen Kitas und Betreuungseinrichtungen Entgelte entrichtet haben, diese Entgelte für die Tage, an denen die Betreuungseinrichtungen streikbedingt geschlossen wurden, **angemessen** zurückerstattet werden können.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: Demokratie erneuern/Freie Wähler

Enthaltung: Kasseler Linke

den

## Beschluss

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Rückerstattung  
Betreuungsentgelt, 101.17.1735, wird **zugestimmt**.

### 7.3 Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt in Kindertagesstätten

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1736 -

## Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird gebeten, trotz anders lautender Vereinbarungen in der Kindertagesbetreuungssatzung in Anlehnung an die Härtefallregelung denjenigen Eltern, deren Kinder aufgrund des unbefristeten Streiks der Erzieherinnen und Erzieher nicht in den Kindertagesstätten betreut werden können, die Betreuungsgebühren für die Tage, an denen eine Betreuung streikbedingt nicht möglich war, zu erstatten.  
Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes auch in einer anderen Kindertagesstätte als der angestammten, soll einen Anspruch auf Erstattung ausschließen.
2. Das von den Eltern im Voraus geleistete Verpflegungsentgelt wird für die Streiktage ebenfalls erstattet.
3. Dieser Beschluss behält seine Gültigkeit auch für weitere Streiktage im Zuge der aktuellen Tarifauseinandersetzung, die möglicherweise erst nach Beendigung des aktuell angesetzten unbefristeten Streiks durchgeführt werden.
4. Schließlich wird der Magistrat gebeten, diese Regelung auch für zukünftige Streiks zu praktizieren.  
Eine diesbezügliche Änderung der bestehenden Kindertagesbetreuungs-satzung wird durchgeführt.

Fraktionsvorsitzender Oberbrunner, FDP-Fraktion, begründet den Antrag für seine Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

18 von 38

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt in Kindertagesstätten, 101.17.1736, wird **abgelehnt**.

Aus Zeitgründen wird die Behandlung von Tagesordnungspunkt 19 vorgezogen.

**19. Solidarität mit den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1693 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kasseler Stadtverordnetenversammlung solidarisiert sich mit den Beschäftigten der Sozial- und Erziehungsberufe. Sie unterstützt die Gewerkschaften Verdi und GEW in der aktuellen Tarifaueinandersetzung. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Lohnforderung und hält eine Neuordnung der Eingruppierungsregeln und die Anpassung der Tätigkeitsmerkmale an die Realität für unverzichtbar, denn der Nachholbedarf ist enorm.

Stadtverordneter Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, begründet den Antrag für seine Fraktion.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Solidarität mit den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst, 101.17.1693, wird **abgelehnt**.

**8. Umstrukturierung der städtischen Museen**

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1583 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**9. Neuordnung der Museen der Stadt Kassel – Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung herstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1602 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**10. Mobilität für alle gewährleisten: Sozialticket jetzt**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1633 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**11. Gesundheitsschutz durch Luftreinhaltung ernst nehmen**

- Kommunale Handlungsmöglichkeiten endlich nutzen  
Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1634 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**12. Freies WLAN vor städtischen Museen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1637 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**13. Handwerkerparken**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1644 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**14. Brötchentaste**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1645 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**15. Sporthalle Marbachshöhe**

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1650 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**16. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD, B90/Grüne, CDU, FDP und  
Demokratie erneuern/Freie Wähler  
- 101.17.1667 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**17. Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich**

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler  
- 101.17.1680 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**18. Schwerpunktkontrollen**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1686 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**



**19. Solidarität mit den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1693 -

**Aufruf nach Tagesordnungspunkt 7.3 (siehe Seite 18 der Niederschrift)**

**20. Georg-Stock-Platz**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne  
- 101.17.1696 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**21. Sachstand zwischen Stadt Kassel und Kasseler Feuerwehrverein e. V.**

Antrag der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler  
- 101.17.1699 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.**

**Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

**Tagesordnung II (ohne Aussprache)**

**22. Maßnahmen zur Verbesserung der sportmotorischen Fähigkeiten von Kindern**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1596 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zu berichten, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um die nachlassenden sportmotorischen Fähigkeiten von Kindergarten- und Grundschulkindern zu verbessern. Dabei soll auch die Förderung der Kasseler TAG-Kinder des Hessischen Landesprogramms „Talentsuche und Talentförderung“ vorgestellt werden. Hierzu sollte Herr Helmut Simshäuser vom Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. Maßnahmen zur Verbesserung der sportmotorischen Fähigkeiten von Kindern, 101.17.1596, wird **zugestimmt**.

### **23. Gesundheitskarte für Flüchtlinge**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1624 -

### **Abgesetzt**

### **24. Entwicklungskonzept Wohnen erstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1632 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum November 2015 ein Entwicklungskonzept Wohnen für Kassel zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ziele:

- Ausreichend bezahlbaren Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen bereitstellen.
- Weitere Preissteigerung auf dem Wohnungsmarkt verhindern.
- Den Bedarf an günstigem barrierefreien Wohnraum decken.
- Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen ermöglichen.
- Den Bedarf an Wohnungen für Studierende decken.
- Vertreibung der bisherigen Mieter\*innen durch Sanierungen verhindern.
- Eine soziale Mischung in allen Stadtteilen sicherstellen.

Folgende Instrumente sollen berücksichtigt werden:

23 von 38

- Anwendung von Konzeptverfahren bei der Vergabe städtischer Flächen, in dem die inhaltliche Ausrichtung des Bauvorhabens und nicht das finanzielle Höchstgebot als Vergabekriterium zur Wirkung kommt. Dieses Verfahren zielt auf die bevorzugte Vergabe an sozial- und wohnungspolitisch verantwortungsvoll agierende Wohnungsunternehmen und -projekte, bevorzugt in der Rechtsform der Genossenschaft.
- Der Bestand kommunaler Wohnungen (GWG) wird erhalten und als geförderter Wohnraum ausgebaut.
- Förderung von Baugemeinschaften.
- Erhalt der langfristigen politischen Steuerungsfähigkeit der Stadt durch die Vergabe der städtischen Flächen in Erbpacht.
- Bei Bebauungsplänen bzw. bei damit verbundenen städtebaulichen Verträgen mit Investoren ist ein 30%-Mindestanteil an gefördertem Wohnraum zwingend vorzuschreiben.
- Die Stadt nutzt ihre planungs- und satzungsrechtlichen Möglichkeiten, um den Eigentumswohnungsboom zu bremsen.
- Erlass von sozialen Erhaltungssatzungen gemäß §172ff BauGB für bestimmte Wohngebiete, auf deren Grundlage die Stadt beim Verkauf bestehender Wohnungen Vorkaufsrecht bekommt oder ersatzweise Vereinbarungen mit dem Investor bezüglich Miethöhe, Umwandlung in Eigentumswohnungen und maßvoller Sanierung treffen kann.
- Einrichtung einer genossenschaftlichen Immobilienagentur, etwa nach dem Vorbild der GIMA in München, um gegebenenfalls das Vorkaufsrecht wahrnehmen zu können und um bei der Erschließung von Konversionsflächen (Flächenbevorratung) als Käufer auftreten zu können.
- Ausbau der Fachstelle Wohnen
- Ausweitung einer Belegungssteuerung durch Kooperationsverträge.
- Zu Zweckentfremdung und Leerstand soll ein Monitoring-System eingerichtet werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --  
den

## Beschluss

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Entwicklungskonzept Wohnen erstellen, 101.17.1632, wird **abgelehnt**.

## 25. Nordtangente

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1635 -

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich bei der Hessischen Landesregierung für die Planung einer Nordtangente einzusetzen, um für Kassel eine deutliche Verringerung des Durchgangsverkehrs zu erreichen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Kasseler Linke,  
Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --  
den

### Beschluss

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Nordtangente, 101.17.1635, wird **abgelehnt**.

## 26. Standort B-Weg-Punkt-Bus

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1636 -

### ➤ Geänderter Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Betreibern des „B-Weg-Punkt“-Busses einen Stellplatz **in der Innenstadt in Absprache mit den Betreibern** zu ermöglichen, um dort aufsuchende Jugendarbeit mit dem Ziel der Drogen- und Alkoholprävention, der Eindämmung des Vandalismus, der Ermutigung zu ehrenamtlicher Arbeit, der Vermittlung von Medienkompetenz und der Unterstützung zur Bewältigung von Alltagsproblemen anzubieten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem geänderten Antrag der CDU-Fraktion betr. Standort B-Weg-Punkt-Bus, 101.17.1636, wird **zugestimmt**.

**27. Studie zur Kostentransparenz im Verkehrssektor vorstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1638 -

**➤ Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr, sollen Vertreter\*innen des Fachgebietes Verkehrsplanung und Verkehrssysteme der Uni Kassel ihre Studie zur Kostentransparenz im Verkehrssektor vorstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem geänderten Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Studie zur Kostentransparenz im Verkehrssektor vorstellen, 101.17.1638, wird **zugestimmt**.

**28. Verbindungsweg zwischen Fuldauferweg und Auedamm**

Antrag des Behindertenbeirates  
- 101.17.1639 -

**➤ Geänderter Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat zu prüfen, inwieweit der Verbindungsweg zwischen dem Fuldauferweg und dem Auedamm möglich ist.

Alternative Möglichkeiten sollen mit dem Behindertenbeirat und dem Seniorenbeirat abgesprochen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem geänderten Antrag des Behindertenbeirates betr. Verbindungsweg zwischen Fuldauferweg und Auedamm, 101.17.1639, wird **zugestimmt**.

### **29. Nordhessische Baugruppenbörse**

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.1640 -

### **Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in Abstimmung mit dem Zweckverband Raum Kassel, eine Baugruppenbörse als Informationsplattform einzurichten, die den nordhessischen Baugruppen die Möglichkeit eröffnet, ihre Projekte des gemeinschaftlichen Wohnens der Öffentlichkeit vorzustellen und interessierten Menschen in Gebiet des Zweckverbands Raum Kassel die Gelegenheit gibt, sich über den Entwicklungsstand der Wohnprojekte und die Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren und über mögliche Flächen zu ihrer Realisierung.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: SPD, B90/Grüne, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: CDU

Enthaltung: Kasseler Linke

den

### **Beschluss**

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Nordhessische Baugruppenbörse, 101.17.1640, wird **zugestimmt**.

**30. Friedrich-Ebert-Straße Umbau fortsetzen – Geld bereitstellen**

27 von 38

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1657 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Friedrich-Ebert-Straße wird im Abschnitt Annastraße bis Bebelplatz umgebaut. Die notwendigen Mittel werden im Haushalt 2015 bereitgestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Friedrich-Ebert-Straße Umbau fortsetzen – Geld bereitstellen, 101.17.1657, wird **abgelehnt**.

**31. Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke  
- 101.17.1659 -

**Abgesetzt**

**32. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2015 – Projekt: „Neue Chancen im SGB XII – Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1660 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des ab 2015 neu ausgerichteten Arbeitsmarktbudgets 2015 des Landes Hessen.

2. Im Arbeitsmarktbudget 2015 wird das Projekt: „Neue Chancen im SGB XII - Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ mit bis zu 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt. 28 von 38
3. Das Projekt wird zu 45 % aus weitergeleiteten Finanzmitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung, soweit sie nicht durch Dritte sichergestellt wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2015 für das Haushaltsjahr 2015 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2016 und 2017 sind bei der Haushaltsplanung für 2016 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2017 berücksichtigt.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2015 – Projekt: „Neue Chancen im SGB XII - Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“, 101.17.1660, wird **zugestimmt**.

### **33. Druselgrünzug im Bereich Augustinum als Grünfläche darstellen**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1661 -

### **Abgesetzt**

### **34. Haushaltshoheit bewahren – Bewirtschaftungsgrundsätze aufheben**

Antrag der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1662 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Bewirtschaftungsgrundsätze des Magistrats für den Haushalt 2015 werden aufgehoben.



Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Antrag der Fraktion Kasseler Linke betr. Haushaltshoheit bewahren -  
Bewirtschaftungsgrundsätze aufheben, 101.17.1662, wird **abgelehnt**.

### **35. Parkgebührenordnung**

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1670 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Neufassung der Parkgebührenordnung  
(Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2014,  
Magistratsvorlage 101.17.1275) dahingehend zu ändern, dass auf allen  
städtischen oberirdischen Parkplätzen die Parkgebühren montags-freitags nur  
bis 18.00 Uhr erhoben werden und samstags eine völlige  
Parkgebührenbefreiung besteht.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler, Stadtverordneter Bayer

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke

Enthaltung: CDU  
den

### **Beschluss**

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. Parkgebührenordnung, 101.17.1670, wird  
**abgelehnt**.

**36. KVG - Jahresticket für Senioren**

30 von 38

Antrag der FDP-Fraktion  
- 101.17.1671 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, mit dem Vorstand der KVG Gespräche darüber zu führen, ob für die KVG die Möglichkeit besteht, außer der vergünstigten Nordhessenkarte 60plus für Senioren ebenfalls ein günstiges Seniorenjahresticket ausschließlich für das Stadtgebiet Kassel anzubieten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, FDP, Demokratie erneuern/Freie Wähler

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Der Antrag der FDP-Fraktion betr. KVG - Jahresticket für Senioren, 101.17.1671, wird **abgelehnt**.

**37. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-) in der Fassung vom 10.12.2012 (Erste Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1673 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung -KHVO-) in der Fassung vom 10.12.2012 (Erste Änderung), 101.17.1673, wird **zugestimmt**.

### **38. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/5**

#### **„Blücherstraße 22a“ (Aufstellungsbeschluss)**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1683 -

## Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Kassel Nr. VII/5 „Blücherstraße 22 a“ wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Umsetzung der Vorhabenplanung zur Errichtung eines Wohn- und Ateliergebäudes, die als Nachnutzung eines Gaststätten- Geschäfts- und Bootslagerhauses und der Sicherung des Betriebes des Bootsverleihs und einer Slipanlage zur Fulda dient.

Alle Kosten für Planungen, Gutachten und Neubauten sowie die Erschließungskosten trägt der Vorhabenträger.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

## Beschluss

Dem Antrag des Magistrats betr. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/5 „Blücherstraße 22a“ (Aufstellungsbeschluss),101.17.1683, wird **zugestimmt**.

**39. documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH**  
**- Änderung des Gesellschaftsvertrages -**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1684 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel, stimmt als Gesellschafterin der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH, der Überleitung des documenta Archivs mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH und der damit verbundenen Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse ab dem Jahr 2016 zu.
2. Der Änderung der § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages -, 101.17.1684, wird **zugestimmt**.

**40. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung)**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1685 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung), 101.17.1685, wird **zugestimmt**.

**41. Überprüfung Satzungen**

Antrag der CDU-Fraktion  
- 101.17.1687 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu berichten, wie viele der 101 in Kraft befindlichen Satzungen und Ordnungen in den letzten 3 Jahren tatsächlich zur Anwendung gekommen sind. Außerdem ist zu prüfen, welche Satzungen und Ordnungen tatsächlich noch weiterhin notwendig sind. Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Ausschuss zu berichten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

34 von 38

Zustimmung: CDU, FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke, Demokratie erneuern/Freie Wähler,  
Stadtverordneter Bayer

Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Überprüfung Satzungen, 101.17.1687, wird **abgelehnt**.

### **42. Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1688 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das derzeit als Abteilung im Kulturamt geführte documenta Archiv wird zum 1. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH übergeleitet. Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen wird zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH, 101.17.1688, wird **zugestimmt**.

### **43. Nationales Projekt des Städtebaus - Wilhelmshöher Allee**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1689 -

**Aufruf nach Tagesordnungspunkt 7 (siehe Seiten 12 bis 14 der Niederschrift)**

#### **44. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag**

Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1690 -

##### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

Durch die vertragliche Vereinbarung von Stadt Kassel und Land Hessen soll die Verzahnung von staatlichem Schulsystem und Schul- und Jugendhilfeträger und die Umsetzung einer Bildungs- und Betreuungsgarantie an Grundschulstandorten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17 Uhr umgesetzt werden. Grundlage ist das kommunale Rahmenkonzept Ganztage an Grundschulstandorten. Die Umsetzung des Paktes für den Nachmittag wird unterstützt durch eine kommunale Koordinationsstelle und durch geeignete Fachkräfte der sozialen Arbeit an den Ganztagsstandorten.

Die zweijährige Pilotphase beginnt zum 1.9.2015 und wird zum Schuljahr 2017/18 in den Regelbetrieb überführt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: Kasseler Linke (2)

den

##### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag, 101.17.1690, wird **zugestimmt**.

**45. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 3/2015 -**

36 von 38

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1692 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 3/2015 enthaltene überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von

18.000,00 €“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

den

**Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 3/2015 - ,101.17.1692, wird **zugestimmt**.

**46. Durchführung der Deutschen Leichtathletik Meisterschaften 2016 in Kassel**

Vorlage des Magistrats

- 101.17.1694 -

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Kassel bewirbt sich als Austragungsort für die Deutschen Leichtathletik Meisterschaften (DLM) im Jahr 2016, um diese im Kasseler Auestadion durchzuführen. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2016 zu veranschlagen.“



Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

37 von 38

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Durchführung der Deutschen Leichtathletik Meisterschaften 2016 in Kassel, 101.17.1694, wird **zugestimmt**.

- 47. Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für eine öffentliche Verkehrsfläche im Bereich Kellermannstraße / Fauststraße Gemarkung Wolfsanger, Flur 19, Flurstück 24/37**  
Vorlage des Magistrats  
- 101.17.1708 -

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Einziehung der in dem beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich Kellermannstraße / Fauststraße, Gemarkung Wolfsanger, Flur 19, Flurstück 24/37 für jeglichen Verkehr wird zugestimmt. Ein Verkehrsbedürfnis besteht für diese Fläche nicht mehr. Das Wegeeinziehungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 ist einzuleiten.“

Die Stadtverordnetenversammlung fasst bei  
Zustimmung: einstimmig  
Ablehnung: --  
Enthaltung: --  
den

### **Beschluss**

Dem Antrag des Magistrats betr. Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für eine öffentliche Verkehrsfläche im Bereich Kellermannstraße / Fauststraße Gemarkung Wolfsanger, Flur 19, Flurstück 24/37, 101.17.1708, wird **zugestimmt**.

**48. Lichtinstallation an Denkmälern**

Antrag der FDP-Fraktion

- 101.17.1710 -

**Abgesetzt**

**Ende der Sitzung:** 21:06 Uhr

Petra Friedrich  
Stadtverordnetenvorsteherin

Nicole Eglin  
Schriftführerin

**Vorlage Nr. 101.17.1672**

21. April 2015  
1 von 2

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen  
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

## **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

## **Begründung:**

Zur Refinanzierung des geplanten Umbaus der Königsstraße ist eine Aktualisierung der satzungsrechtlichen Grundlagen erforderlich.

Nach § 1 der Fußgängerzonen-Beitragssatzung (s. Anlage 3) ist eine Beitragserhebung nur zur Deckung des Aufwandes für den Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen zu Fußgängerzonen möglich. Die Königsstraße ist jedoch bereits eine Fußgängerzone. Der Umbau bereits existierender Fußgängerzonen unterfällt nicht dem sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung.

Eine Beitragserhebung auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel ist nach der gegenwärtigen Fassung nicht möglich, weil nach deren § 16 Abs. 2 (s. Anlage 2) in Verbindung mit § 2 der Fußgängerzonen-Beitragssatzung die Königsstraße vom räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen ist.

2 von 2

§ 16 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen ist daher ersatzlos aufzuheben, um diese Satzung zur Anwendung bringen zu können. Zugleich ist die Fußgängerzonen-Beitragssatzung insgesamt aufzuheben. Denn zum einen steht eine Erweiterung der Fußgängerzonen, die ihrem sachlichen Geltungsbereich unterfallen würde, in absehbarer Zeit nicht an. Zum anderen datiert diese Satzung aus dem Jahre 1980 und ist seinerzeit rückwirkend zum 19.06.1976 in Kraft getreten; es bestehen deshalb erhebliche rechtliche Zweifel, dass sie noch von der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, nämlich § 11 KAG, gedeckt ist. Zum Dritten werden damit künftig sämtliche Um- und Ausbaumaßnahmen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der (allgemeinen) Straßenbeitragssatzung unterfallen. Letzteres ist sachlich gerechtfertigt, weil eine Sonderregelung für Fußgängerzonen nicht - mehr - erforderlich ist. Insbesondere erfolgt dann auch eine Gleichbehandlung von Fußgängerzonen und fußgängerzonenähnlichen Bereichen, wie etwa der Goethestraße oder der Friedrich-Ebert-Straße.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20.04.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **Anlage 1**

6.15.4

6.16.1

---

### **SATZUNG**

**zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen  
zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich  
der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980  
und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel  
vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 1 - 5a, 11 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) und der §§ 5, 50, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 und zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 (Vierte Änderung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) vom 30.06.1980 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

§ 16 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel vom 29.03.2004 in der Fassung der Dritten Änderung vom 19.05.2014 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## **6.15 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON STRASSENBEITRÄGEN IN DER STADT KASSEL**

Vom 29. März 2004 in der Fassung der dritten Änderung vom 19. Mai 2014

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (2) Die Satzung gilt nicht für den in § 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen zum Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen im Innenstadtbereich der Stadt Kassel (Fußgängerzonen-Beitragssatzung) festgelegten Bereich.

## **6.16 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN ZUM UM- ODER AUSBAU ÖFFENTLICHER STRASSEN IM INNENSTADTBEREICH DER STADT KASSEL (FUSSGÄNGERZONEN-BEITRAGSSATZUNG)**

Vom 30. Juni 1980

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung wird auf das Gebiet beschränkt, das seine äußeren Grenzen durch die im Uhrzeigersinne verlaufende Verbindung der folgenden Straßenzüge erhält: Fünffensterstraße, Ständeplatz, Scheidemannplatz, Rudolf-Schwander-Straße, Lutherplatz, Kurt-Schumacher-Straße, Mittelgasse, Martinsplatz, Oberste Gasse, Steinweg, Friedrichsplatz (Verbindungsstraße von Steinweg zur Frankfurter Straße), Frankfurter Straße bis Fünffensterstraße.

**6.16 SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN  
ZUM UM- ODER AUSBAU ÖFFENTLICHER STRASSEN  
IM INNENSTADTBEREICH DER STADT KASSEL  
(FUSSGÄNGERZONEN-BEITRAGSSATZUNG)**

**Vom 30. Juni 1980**

**§ 1 Erhebung von Beiträgen**

Zur Deckung des Aufwandes für den Um- oder Ausbau öffentlicher Straßen, zu denen auch die öffentlichen Wege, Plätze und Grünanlagen gehören, zu Fußgängerzonen werden Straßenbeiträge erhoben von den Grundstücks-eigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen nicht nur vorübergehende Vorteile bietet.



Vorlage Nr. 101.17.1681

4. Mai 2015  
1 von 5

### Tiefgarage Friedrichsplatz 1. und 2. Bauabschnitt

Berichterstatter/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Erbbaurechtskaufvertrag (Anlage 1) hinsichtlich des im Grundbuch des Amtsgerichts Kassel, Blatt 17253, verzeichneten Erbbaurechtes an dem Grundstück Kassel, Blatt 7028, lfd. Nr. 196 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 210/7, Gebäude- und Freifläche, Friedrichsplatz, 6.759 m<sup>2</sup>, eingetragen in Abteilung II/36, wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs zugestimmt.
2. Dem Nachtrag II zum Pachtvertrag zur Betreibung von Parkhäusern vom 20.03.1996 zwischen der Stadt Kassel und der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH wird nach Maßgabe des beigefügten Entwurfs (Anlage 2) zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse zu Ziffer 1 und 2 notwendigen Erklärungen in der jeweils gebotenen rechtlichen Form abzugeben und etwaige erforderliche redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

### Begründung:

Die Stadt Kassel ist Eigentümerin der Gebäude- und Freifläche Friedrichsplatz. Die unter dem Friedrichsplatz befindliche Tiefgarage Friedrichsplatz wurde in zwei Bauabschnitten errichtet. Für die Errichtung des 1. Bauabschnittes wurde ein

2 von 5

Erbbaurecht an dem Grundstück zugunsten der TFK Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Tiefgarage Friedrichsplatz Kassel KG (nachfolgend TFK) bestellt. Für die Errichtung des 2. Bauabschnittes wurde ein Erbbaurecht für die BHT Baugrund Hessen-Thüringen Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. Bauabschnitt KG (nachfolgend BHT) bestellt.

Mit den jeweiligen Erbbauberechtigten beider Bauabschnitte hat die Stadt Kassel zwei Leasingverträge abgeschlossen. Die jeweilige Grundmietzeit beträgt 22,5 Jahre. Die Grundmietzeit für den 1. Bauabschnitt endete am 31.10.2014. Die Grundmietzeit für den 2. Bauabschnitt endet am 30.06.2018.

Die Stadt Kassel wiederum hat die ihr im Wege des Leasing überlassenen beiden Bauabschnitte mit Pachtvertrag vom 20.03.1996 an die Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH (nachfolgend PHG) verpachtet. Für die anderen im Eigentum der Stadt Kassel bestehenden Parkhäuser (Garde-du-Corps, Oberste Gasse, Jägerstraße) besteht ein weiterer Pachtvertrag vom 20.03.1996. Gemäß Nachtrag I vom 11.01.2007 endet die Pachtzeit am 31.12.2015.

In den beiden Leasingverträgen ist wortgleich ein Andienungsrecht zugunsten der jeweiligen Leasinggeberin vereinbart. Danach kann die Leasinggeberin (TFK bzw. BHT) innerhalb von drei Monaten vor Beendigung der Grundmietzeit entscheiden, ob sie der Stadt Kassel als Leasingnehmerin den Erwerb des jeweiligen Leasingobjektes (Erbbaurecht einschließlich Bauwerk) andient. Für diesen Fall ist die Stadt Kassel wiederum verpflichtet, das Leasingobjekt zu erwerben. Als Kaufpreis wurde in dem jeweiligen Leasingvertrag der steuerliche Restbuchwert des Bauwerkes vereinbart. Dies sind jeweils 10 % der Herstellungskosten. Der Restbuchwert für den 1. Bauabschnitt beträgt danach 586.674,98 € zuzüglich Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstiger Nebenkosten und für den 2. Bauabschnitt 1.235.567,00 € zuzüglich Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und sonstiger Nebenkosten.

Mit Schreiben vom 31.07.2014 hat der Leasinggeber TFK der Stadt Kassel den Kauf des 1. Bauabschnittes andient. Der entsprechende Erbbaurechtskaufvertrag wurde am 24.10.2014 notariell beurkundet. Das Erbbaurecht zugunsten der Stadt Kassel wurde inzwischen im Grundbuch eingetragen.

Für den Fall der Ausübung des Andienungsrechtes hat sich die Stadt Kassel gegenüber der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH wiederum verpflichtet, das erworbene Erbbaurecht an die PHG auf deren Verlangen hin zu übertragen. Als Kaufpreis wurde dabei der von der Stadt Kassel für den Rückerwerb gezahlte Betrag vereinbart.

Die PHG hat entsprechend der vertraglichen Vereinbarung die Übertragung des Erbbaurechtes an dem 1. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz verlangt.

3 von 5

### **Zu Beschlussziffer 1.:**

#### **Zu §§ 1 bis 5 des Erbbaurechtskaufvertrages:**

Als Kaufpreis werden die von der Stadt Kassel aufgewendeten Kosten für den Erwerb des Erbbaurechtes von dem Leasinggeber TFK angesetzt. Einschließlich der Nebenkosten beträgt der Aufwand 626.402,50 € zuzüglich Umsatzsteuer (vgl. § 2). Der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten usw. aufgrund des Erbbaurechtes soll rückwirkend zum 01. Januar 2015 erfolgen. Eine tatsächliche Auswirkung hat der Übergang nicht, da die PHG aufgrund des bestehenden Pachtvertrages ohnehin diese Rechte bzw. Pflichten innehat. Dementsprechend soll auch die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt mit Wirkung zu diesem Zeitpunkt aus dem bestehenden Pachtvertrag entlassen werden (vgl. § 3). Der Pachtvertrag ist dieser Vorlage beigelegt (Anlage 3).

Zwischen den Vertragsparteien ist unstrittig, dass die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt mit Mängeln behaftet ist. Dementsprechend werden in § 5 alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand vollumfänglich ausgeschlossen, da auch der PHG das zugrunde liegende Gutachten bekannt ist (vgl. § 5). Zugleich verpflichtet sich die PHG, die festgestellten Mängel auf eigene Kosten zu beseitigen.

#### **Zu §§ 6 bis 8 des Erbbaurechtskaufvertrages:**

Entsprechend der Regelungen im Pachtvertrag mit der PHG wird neben dem Erwerb des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt auch notariell geregelt, dass im Falle der Andienung des 2. Bauabschnittes die PHG auch diesen 2. Bauabschnitt erwerben soll. Als zu zahlender Kaufpreis wird der von der Stadt Kassel im Falle der Ausübung des Andienungsrechtes von der Stadt Kassel an den Leasinggeber BHT zu zahlende Kaufpreis von 1.235.567,00 € für das Erbbaurecht zuzüglich der Nebenkosten vereinbart (vgl. § 6).

Für den Fall, dass die Leasinggesellschaft das für den 2. Bauabschnitt bestellte Erbbaurecht der Stadt Kassel nicht andient, hat sich die PHG das Recht ausbedungen, den hier vereinbarten Erwerb des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt rückabzuwickeln. Der isolierte Betrieb des 1. Bauabschnittes allein ist für die PHG wirtschaftlich nicht rentabel und nur im Zusammenhang mit dem Betrieb des 2. Bauabschnittes sinnvoll. Die statistischen Erhebungen belegen, dass die tatsächliche und auch relative Auslastung des der Oberen Königsstraße näher liegenden 2. Bauabschnittes wesentlich höher als diejenige des 1. Bauabschnittes

ist. Der PHG wird daher das Recht eingeräumt, die Rückabwicklung des Erwerbs des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt zu verlangen. Für diesen Fall hat die Stadt Kassel der PHG den für diesen Erwerb aufgewandten Kaufpreis zuzüglich der von der PHG gezahlten Nebenkosten zu erstatten (vgl. § 7).

Die Stadt Kassel würde in diesem Fall als Gegenleistung für die Überlassung des Erbbaurechtes für die Zeit vom 01. Januar 2015 bis zur Rückabwicklung einen monatlichen Pachtzins in Höhe von 2.088,00 € zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe von zur Zeit 19 % erhalten.

Da die Tiefgarage substantielle Mängel aufweist, wird die PHG zur Behebung dieser Mängel Investitionen in die Bausubstanz vornehmen müssen. Diese Investitionen sollen – soweit sie aktivierungspflichtig und in der Bilanz auszuweisen sind – bei einer Rückabwicklung des Erbbaurechtskaufes der PHG in Höhe des zu diesem Zeitpunkt bestehenden Buchwertes rückerstattet werden.

Die zum Übergang des Erbbaurechtes für den 1. Bauabschnitt notwendige Einigung der Vertragsparteien (Auflassung) ist in § 8 geregelt.

#### Zu §§ 9 bis 17 des Erbbaurechtskaufvertrages:

In diesen Bestimmungen sind die notwendigen formalen Abläufe bei Abwicklung eines derartigen Rechtsgeschäftes geregelt.

#### Zu Beschlussziffer 2.:

Wird der Regelung zu Beschlussziffer 1. zugestimmt, betreibt die PHG den 1. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz als Inhaberin des Erbbaurechtes, den 2. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz sowie die anderen Parkhäuser als Pächterin. Die Betriebsergebnisse sämtlicher von der PHG bewirtschafteten Parkhäuser schlagen sich somit in der Gewinn- und Verlustrechnung der PHG nieder. Mit dem Nachtrag II soll sichergestellt werden, dass die PHG bis zum Andienen des 2. Bauabschnittes im Jahre 2018 neben der Tiefgarage Friedrichsplatz auch die anderen Parkhäuser im bisherigen Umfang weiter betreiben kann.

Da der Stadt Kassel der 2. Bauabschnitt der Tiefgarage Friedrichsplatz von der Leasinggesellschaft entsprechend der vertraglichen Regelung erst im Frühjahr 2018 angedient werden kann, besteht für die PHG die Unsicherheit, ob sie nach dem Verstreichen des Andienungszeitraumes die Tiefgarage Friedrichsplatz komplett weiter betreiben kann. Sollte das Erbbaurecht für den 2. Bauabschnitt im Jahre 2018 nicht der Stadt Kassel angedient werden, besteht für die PHG eine erhebliche wirtschaftliche Unsicherheit.

Diese Unsicherheit hätte auch Auswirkungen für den Betrieb der sonstigen Parkhäuser, da diese eine sehr schlechte Bausubstanz haben und nur im geringen Maße zum Betriebsergebnis der PHG beitragen. Da weiterhin seitens der Stadt Kassel zurzeit strukturelle Überlegungen hinsichtlich der Parkhäuser Garde-du-Corps, Martinskirche und Jägerstraße angestellt werden, wird in dem 2. Nachtrag zu dem bestehenden Pachtvertrag über den Betrieb von Parkhäusern eine letztmalige Verlängerung bis zum 31.12.2018 vorgesehen.

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass nach dem Verstreichen des Andienungszeitpunktes endgültig entschieden werden muss, in welchem Umfang welche Parkhäuser von der PHG oder einer anderen Gesellschaft weiter betrieben werden sollen.

Die für die beiden Bauabschnitte der Tiefgarage Friedrichsplatz zu Grunde liegenden Leasingverträge stehen im Amt Kämmerei und Steuern zur Einsichtnahme bereit.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 04. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Erbbaurecht TFK Hessengrund-Gesellschaft für Baulandbeschaffung,  
Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt Tiefgarage  
Friedrichsplatz Kassel KG**

**1. Bauabschnitt Tiefgarage Friedrichsplatz**

**Erbbaurechtskaufvertrag  
nebst Auflassung:**

**§ 1 Grundbuchstand**

Die Stadt Kassel ist Erbbauberechtigte des im **Grundbuch des Amtsgerichts Kassel von Kassel Blatt 17253** verzeichneten Erbbaurechts an dem Grundstück Kassel Blatt 7028, lfd. Nr. 196 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 210/7, Gebäude- und Freifläche Friedrichsplatz 67,59 ar groß, eingetragen in Abt. II/36.

Das Grundstück ist in der Anlage 1 schraffiert dargestellt.

Im Erbbaugrundbuch sind folgende Belastungen eingetragen:

In Abteilung II:

Lfd. Nr. 1, Vorkaufsrecht für den jeweiligen Eigentümer; Vorrangsvorbehalt für Grundpfandrechte bis 22.500,00 DM, bis 18 % Zinsen jährlich, bis 10 % Nebenleistung einmalig.

Lfd. Nr. 2, Erbbauzins von 50.000,00 DM einmalig für den jeweiligen Eigentümer des Erbbaugrundstücks

In Abteilung III ist das Erbbaurecht lastenfrei.

Der beurkundende Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass er das Baulastenverzeichnis nicht eingesehen hat. Er belehrte die Beteiligten über die Funktion eines Baulastenverzeichnisses und die sich gegebenenfalls ergebenden Risiken. Die Erschienenen bestanden gleichwohl auf Beurkundung.

## **§ 2 Verkauf und Kaufpreis**

Der Verkäufer verkauft hiermit an die Käuferin das in § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Erbbaurecht zum Preis von

**626.402,50 €**

**(i. W.: sechshundertsechszwanzigtausend-vierhundertzwei EURO)**

zuzüglich Umsatzsteuer von 19% = 119.016,48 €, insgesamt somit

**745.418,98 €**

**(i. W.: siebenhundertfünfundvierzigtausendvierhundert-achtzehn EURO).**

Dies stellt den steuerlichen Bilanzbuchwert des Objektes zuzüglich Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Erbbaurechtskaufvertrages dar. Über alle Leistungen aus diesem Vertrag wird im Wege von Rechnungen im Sinne von § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) abgerechnet.

Der Kaufpreis ist innerhalb eines Monats nach Beurkundung dieses Vertrages, d.h. am \_\_\_\_\_, kostenfrei und unerinnert auf das Konto der Stadt Kassel bei der Kasseler Sparkasse, IBAN: DE16 5205 0353 0000 0110 99, BIC: HELADEF1KAS, unter Angabe des Verwendungszwecks: „ANL 100637, Kostenstelle 23000101“, zu zahlen.

Der Kaufpreis ist unabhängig von einer eventuellen Finanzierung zu dem festgelegten Zeitpunkt fällig. Die Kaufpartei kommt ohne weiteres in Verzug, wenn der Kaufpreis und der Betrag für die Aufwendungen zum Fälligkeitstermin einem Bankkonto der Stadt Kassel nicht gutgeschrieben worden ist. Zahlungen, die zu dem vereinbarten Termin nicht einem Bankkonto der Stadt Kassel gutgeschrieben worden sind, sind von der Käuferin ab Verzug mit 9 v. H. jährlich zu verzinsen.

Der Käuferin bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadt Kassel kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist.

### **§ 3 Besitz, Nutzen, Lasten usw.**

Besitz, Rechte, Vorteile und Nutzungen sowie die Gefahren, Lasten und Abgaben sowie die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten gehen auf die Käuferin rückwirkend zum 1. Januar 2015 über.

Ein Gleiches gilt für die Übernahme sämtlicher Verkehrssicherungspflichten, die mit diesem Objekt verbunden sind und im Zusammenhang stehen, insbesondere den Winterdienst, das Schneeräumen, Streuen usw. und auch die darüber hinaus bestehenden sonstigen öffentlich rechtlichen Verpflichtungen.

Erschließungskosten und Anliegerbeiträge, Gebühren sowie Anschlusskosten nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) trägt die Stadt Kassel für den Zustand der Anlagen bis zum Ablauf des 31.10.2014; auf den Zugang des Beitragsbescheides kommt es nicht an.

Zwischen der Stadt Kassel und der Käuferin besteht der Pachtvertrag vom 20. März 1996 über die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt und 2. Bauabschnitt. Die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt wird rückwirkend zum 1. Januar 2015 aus diesem Pachtvertrag entlassen.

### **§ 4 Übernahme von Belastungen**

Die Übergabe des Erbbaurechts erfolgt in Abteilung II des Grundbuches unter Übernahme der dort verzeichneten Belastungen und in Abteilung III des Grundbuches lastenfrei und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter.

Etwa bestehende Belastungen im Baulastenverzeichnis werden von der Käuferin übernommen.

### **§ 5 Haftung**

Der Vertragsgegenstand wird verkauft unter Gewähr für den lastenfremen Besitz- und Eigentumsübergang, soweit nicht Rechte ausdrücklich in diesem Vertrag übernommen werden.



Die Käuferin hat den Vertragsgegenstand genau besichtigt und kauft ihn wie er liegt und steht.

Alle Ansprüche und Rechte wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand werden hiermit vollumfänglich ausgeschlossen. Die Stadt Kassel haftet insbesondere nicht für das Flächenmaß, die Verwendbarkeit des Erbbaurechts für Zwecke der Käuferin oder für steuerliche Ziele der Käuferin. Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung des Lebens, Körpers und Gesundheit reicht insoweit bereits Fahrlässigkeit aus.

Der Käuferin ist das als Anlage 2 zu diesem Vertrag genommene Gutachten vom 6. Februar 2015 der EFG Beratende Ingenieure GmbH und die darin festgestellten Mängel des Erbbaurechtsbauwerkes der Tiefgarage Friedrichsplatz bekannt. Die Käuferin führt die im Gutachten festgestellten und auch eventuellen weitere Sanierungen der Tiefgarage auf eigene Kosten durch.

Der Notar hat die Erschienenen über die Bedeutung des Haftungsausschlusses eingehend belehrt.

**§ 6 Kaufvereinbarungen  
bei Andienung / Nichtandienung des Erbbaurechtes  
Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt**

Die BHT-Baugrund Hessen-Thüringen-Gesellschaft für Baulandbeschaffung, Erschließung und Kommunalbau mbH & Co. Objekt TFK II Tiefgarage Kassel 2. BA KG (nachstehend BHT genannt) ist Erbbauberechtigte des im Grundbuch des Amtsgerichts Kassel von Kassel Blatt 22155 eingetragenen Erbbaurechts an dem im Grundbuch von Kassel Blatt 7032, lfd. Nr. 230 eingetragenen Grundstücks, Gemarkung Kassel, Flur 5, Flurstück 208/20. Erbbaurechtsbauwerk ist die Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt.

Die Erbbauberechtigte hat das Recht, der Stadt Kassel das Erbbaurecht mit Wirkung zum 30. Juni 2018 anzudienen, das heißt, die Stadt Kassel ist dann verpflichtet, dieses Erbbaurecht zu erwerben.

Für den Fall, dass das Erbbaurecht bei Ausübung des vorgenannten Andienungsrechts von der Stadt Kassel erworben wird, verpflichtet sich die Stadt Kassel, dieses Erbbaurecht zum

**Kaufpreis von 1.235.567,00 € (in Worten: einmillion-zweihundertfünfunddreissigtausendfünfhundertsiebenundsechzig Euro)** zuzüglich aller Grunderwerbsnebenkosten (Notarkosten, Gerichtskosten, Grundbuchgebühren, Grunderwerbsteuer usw.) an die Käuferin bis spätestens zum 31. Dezember 2018 nach Andienung weiter zu verkaufen. Die Käuferin verpflichtet sich für diesen Fall zum Kauf des Erbbaurechtes zu den vorgenannten Bedingungen.

Auch in diesem Fall wird die Käuferin die im Gutachten vom 6. Februar 2015 der EFG Beratende Ingenieure GmbH festgestellten Mängel des Erbbaurechtsbauwerkes Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt auf eigene Kosten beheben und auch dann eventuelle weitere Sanierungen der Tiefgarage auf eigene Kosten durchführen.

### **§ 7 Rückabwicklung**

Für den Fall, dass die derzeitige Erbbauberechtigte nicht von ihrem Andienungsrecht Gebrauch machen sollte, verpflichtet sich die Stadt Kassel, das in §1 dieses Erbbaurechtskaufvertrages näher bezeichnete Erbbaurecht mit dem Erbbaurechtsbauwerk der Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt wieder von der Käuferin zurück zu kaufen und zwar zum Kaufpreis von **626.402,50 € (i. W.: sechshundertsechszwanzigtausend-vierhundertzwei EURO)** zuzüglich Umsatzsteuer von 19 % = 119.016,48 € insgesamt somit **745.418,98 € (i. W.: siebenhundertfünfundvierzigtausendvierhundert-achtzehn EURO)**.

Die Rückkaufverpflichtung der Stadt Kassel besteht jedoch nur dann, wenn die Käuferin innerhalb von zwei Monaten nach dem 30.06.2018 von der Stadt Kassel den Rückkauf verlangt. Die dabei entstehenden Kosten der Urkunde und des Vollzugs trägt die Stadt Kassel.

Für diesen Fall zahlt die Käuferin an die Stadt Kassel rückwirkend ab dem **1. Januar 2015** eine monatliche Pacht von 2.088,-- € zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe, z.Zt.19 %.

Hat die Käuferin ab dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges (siehe § 3 Besitz, Nutzen, Lasten usw.) aktivierungspflichtige Investitionen vorgenommen, werden diese der

Käuferin von der Stadt Kassel in Höhe des bestehenden Buchwertes im Zeitpunkt des Rückkaufverlangens erstattet. Fällt dieser Zeitpunkt nicht auf das Ende des Kalenderjahres werden Abschreibungsbeträge monatsweise angesetzt.

### **§ 8 Auflassung**

Die Erschienenen erklärten die

#### **Auflassung**

wie folgt:

Wir sind darüber einig, dass das Erbbaurecht gemäß § 1 dieses Vertrages auf die Käuferin übergeht.

### **§ 9 Grundbuchanträge**

Der Verkäufer **bewilligt** und die Parteien **beantragen**

1. Die Berichtigung des Grundbuchs auf den Käufer an allen Grundbuchstellen.
2. Die Löschung des in Abteilung II lfd. Nr. 1 eingetragenen Vorrangsvorbehaltes für Grundpfandrechte.

### **§ 10 Kaufpreisüberwachung**

Der Notar wird angewiesen, den Antrag auf Berichtigung erst dann zu stellen und dem Grundbuchamt die zur Berichtigung erforderlichen Unterlagen zu diesem Zweck erst dann vorzulegen, wenn:

Die Verkäuferin schriftlich bestätigt hat, dass der Kaufpreis ohne eventuelle Zinsen in voller Höhe gezahlt wurde.

Der Nachweis der Kaufpreiszahlung kann auch durch die Käuferin durch Vorlage der Bestätigung durch die Bank, dass der Kaufpreis auf das angegebene Konto gezahlt wurde, erfolgen.

Bis dahin ist der Käuferin auch keine Ausfertigung oder beglaubigte Fotokopie der Auflassungserklärung zu erteilen.

### **§ 11 Vollmacht für Mitarbeiter des Notars**

Die Käuferin **bevollmächtigt** hiermit:

- a)
- b)

und zwar jeden von ihnen alleinberechtigt, in Bezug auf das in § 1 dieses Vertrages näher bezeichnete Erbbaurecht alle Grundbuchbewilligungen und -anträge abzugeben, insbesondere sind sie bevollmächtigt, für die Käuferin materiell rechtliche und formell rechtliche Erklärungen jedweden Inhalts abzugeben und entgegenzunehmen.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Bevollmächtigten befreit.

Die Vollmacht erlischt automatisch mit der Eintragung des Käufers in das Grundbuch.

Die Bevollmächtigten werden von den Erschienenen von jeglicher persönlichen Haftung freigestellt.

Die Vollmacht ist unwiderruflich und soll auch durch den Tod eines der Beteiligten nicht erlöschen.

Von dieser Vollmacht kann nur vor dem beurkundenden Notar, oder deren amtlich bestellten Vertretern Gebrauch gemacht werden.

### **§ 12 Antragstellung**

Sämtliche Anträge in dieser Urkunde sind selbständig und können von dem Notar getrennt voneinander und eingeschränkt gestellt werden. Auch kann der Notar von der Antragstellung absehen und Anträge zurücknehmen.

### § 13 Kosten der Urkunde und des Vollzugs

Alle mit dem Abschluss und der Ausführung dieses Vertrages verbundenen Kosten sowie die öffentlichen Abgaben trägt der Käufer.

### § 14 Hinweise und Belehrungen des Notars

Der Notar wies darauf hin, dass die Wirksamkeit dieses Vertrages von der Genehmigung der Stadt Kassel abhängig und der Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt schwebend unwirksam ist.

Die Vertragsparteien wurden darauf hingewiesen, dass

- a) durch den Abschluss dieses Vertrages Gerichts- und Notarkosten entstehen und Grunderwerbssteuer anfällt, und dass sie für diese Kosten und Steuern gesamtschuldnerisch haften.
- b) zur Berichtigung die Eintragung der Änderung in das Grundbuch erforderlich ist. Den Beteiligten ist bekannt, dass die Eintragung der Änderung grundsätzlich erst nach Vorlage der steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen darf.

Der Notar wies die Parteien insbesondere hin auf die Gefahren bei vorzeitiger Kaufpreiszahlung, vorzeitigen Investitionen und Vorausleistungen eines Vertragsteils.

Ansonsten übernimmt der Notar weder eine steuerliche noch eine wirtschaftliche Beratung.

### § 15 Verteiler

Es wird **beantragt**, von dieser Verhandlung zu erteilen:

- **beglaubigte Fotokopien:**

Grundbuchamt für Eigentumsumschreibung,  
Verkäufer  
Käuferin

- einf. Fotokopien:

Finanzamt, Grunderwerbsteuerstelle,  
Gutachterausschuss,

### **§ 16 Abtretung**

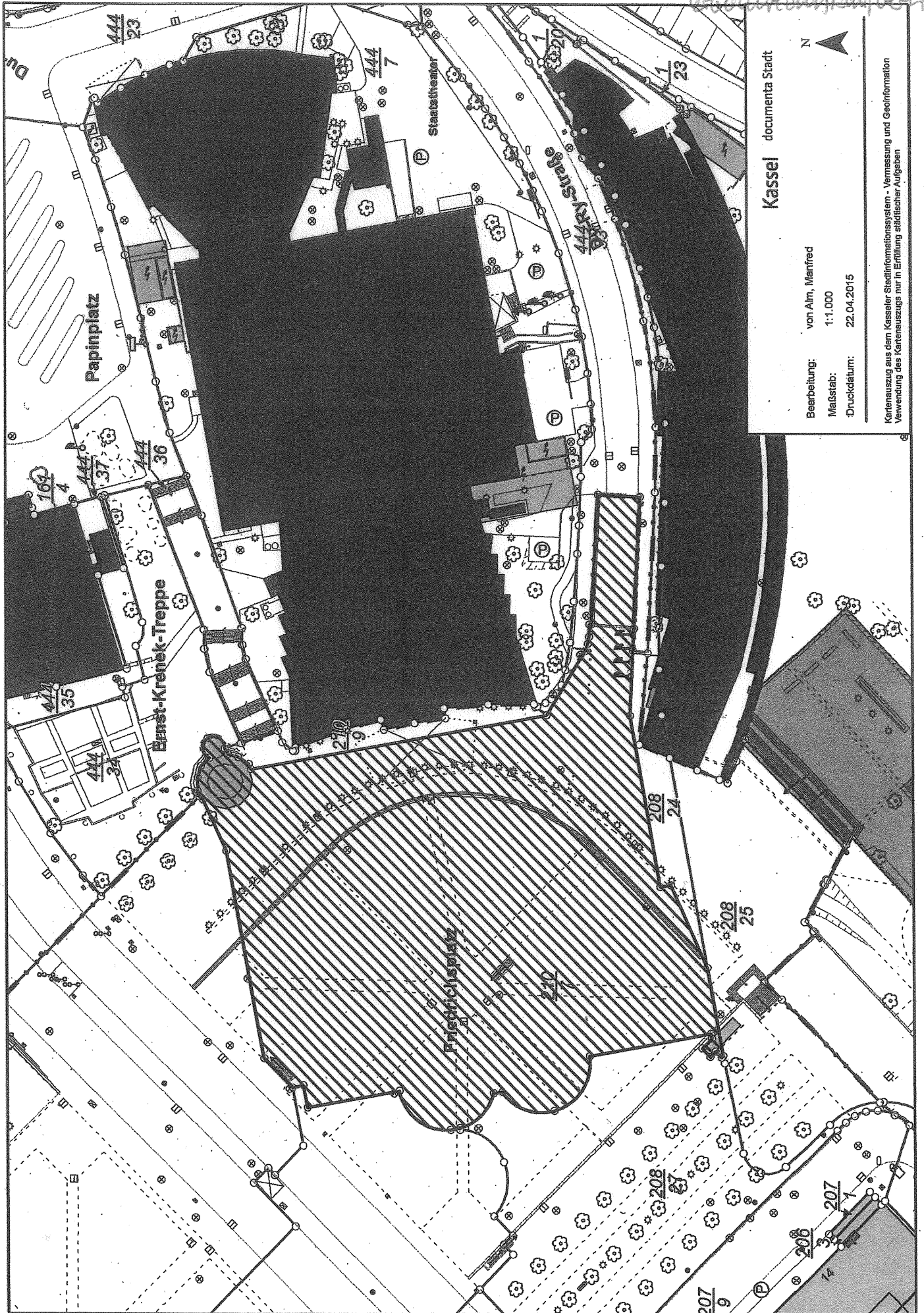
Rechte und Ansprüche der Käuferin aus diesem Vertrag können vor Zahlung des gesamten Kaufpreises nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Kassel an dritte Personen abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt insbesondere für den Auflassungsanspruch.

### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine ähnliche, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen. Soweit hierzu die Erstellung einer Nachtragsurkunde erforderlich ist, verpflichten sich die Parteien, hieran mitzuwirken.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Anlage 1 zum  
Gebäudegutachten



Kassel documenta Stadt

Bearbeitung: von Alm, Manfred  
Maßstab: 1:1.000  
Druckdatum: 22.04.2015

Kartenzug aus dem Kasseler Stadtinformationssystem - Vermessung und Geoinformation  
Verwendung des Kartenzugs nur in Erfüllung städtischer Aufgaben

## NACHTRAG II

zum

### Pachtvertrag

zur Betreuung von Parkhäusern vom 20.03.1996

zwischen der

**Stadt Kassel,**

vertreten durch den Magistrat

und der

**Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH,**

vertreten durch den Geschäftsführer

I.) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Pachtzeit wird um 3 Jahre verlängert. Sie endet am 31.12.2018.

II.) Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert.

Kassel,

Stadt Kassel  
Der Magistrat

Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH

Stadtkämmerer

Stadtrat

Geschäftsführer



**Pachtvertrag**  
**zur Betreuung von Parkhäusern**

Zwischen

der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,

und

der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH,  
vertreten durch ihren Geschäftsführer,  
- nachstehend GmbH genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

- (1) Die Stadt Kassel beauftragt die GmbH, Parkhäuser als öffentliche Parkeinrichtungen zu betreiben.
- (2) Die Stadt Kassel verpachtet an die Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH folgende Parkhäuser - nachstehend Pachtobjekte genannt - in Kassel:
  - a) Garde-du-Corps-Platz mit 360 Einstellplätzen
  - b) An der Karlskirche  
- Ober- und Unterdeck - mit 213 Einstellplätzen
  - c) Jägerstraße mit 160 Einstellplätzen
  - d) Oberste Gasse 32 - 34 mit 105 Einstellplätzen

Für die Tiefgarage Friedrichsplatz ist ein separater Pachtvertrag abgeschlossen worden.

**§ 2**

- (1) Die Pachtzeit beträgt zehn Jahre. Sie beginnt am 01.01.1996.
- (2) Die Stadt Kassel ist berechtigt, jederzeit hinsichtlich des Parkhauses Jägerstraße schriftlich zum Ende eines Kalender- vierteljahres mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

§ 3

- (1) Ein besonderer Pachtzins wird nicht erhoben.
- (2) Die zukünftig zu entrichtenden Abgaben, Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die baurechtlichen und ordnungsrechtlichen Verpflichtungen trägt die GmbH.

§ 4

- (1) Die GmbH hat die Pachtobjekte in dem Zustand zu übernehmen, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befinden.
- (2) Die Gewährleistung der Stadt Kassel für Zustand, Größe und besondere Beschaffenheit der Pachtobjekte ist ausgeschlossen.
- (3) Die GmbH trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Pachtobjekte, soweit sie sich gegen diese Gefahr durch entsprechende Gebäudeversicherungen bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt versichern kann.
- (4) Die GmbH trägt die Verantwortung für den verkehrssicheren Zustand der Pachtobjekte. Sie ist verpflichtet, sich gegen das sich aus dieser Verkehrssicherungspflicht ergebende Risiko ausreichend zu versichern.

§ 5

- (1) Die Pächterin ist verpflichtet, alle erforderlichen Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Instandhaltungen, Ausbesserungen, Erneuerungen und ähnliches auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Pflicht betrifft jedoch nicht solche Schäden, die im Gewährleistungsbereich des Herstellers liegen. Die erforderlichen Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten der Pächterin.
- (2) Die Pächterin ist verpflichtet, auf ihre Rechnung den Pachtgegenstand in ausreichender Höhe gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruch-, Diebstahl-, Glasschäden sowie weitergehende, insbesondere solche Gefahren zu versichern, die aus der spezifischen gewerblichen Nutzung des Objektes als Tiefgarage entstehen können. Dazu zählt auch eine Versicherung gegen die Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz.
- (3) Die Pächterin übernimmt hinsichtlich des Pachtgegenstandes die gesetzliche Haftpflicht, auch soweit diese der Verpächterin obliegen sollte. Auch insofern ist die Pächterin verpflichtet, eine Versicherung gegen Haftpflichtschäden in ausreichender Höhe abzuschließen und zu unterhalten.

- (4) Bei Frostgefahr hat die Pächterin auf ihre Kosten die Vorkehrungen zu treffen, die zur Verhinderung von Frostschäden erforderlich sind.

## § 6

- (1) Die GmbH verpflichtet sich der Stadt Kassel gegenüber, die Pachtobjekte in dem für derartige Parkhäuser üblichem Umfang geöffnet zu halten.
- (2) Die Zahl der für Dauermieter vorgesehenen Einstellplätze muß dem tatsächlichen Bedarf der öffentlichen Kurzparknachfrage am Tage Rechnung tragen.

Dies ist für jedes Parkhaus im Einzelfall zu entscheiden und auf Anforderung durch die Stadt Kassel nachzuweisen.

- (3) Die GmbH hat das Recht, mit der Deutschen Städtereklame GmbH einen Vertrag über die gemeinsame Ausnutzung der Werbeflächen zu schließen.

## § 7

Nach Ablauf der Pachtzeit gehen die von der Pächterin angeschafften Einrichtungen, die zum Betrieb gebührenpflichtiger Parkhäuser, dem Messen der Parkzeit und dem Abrechnen der Gebühren notwendig sind, unentgeltlich an die Stadt Kassel über.

## § 8

Sofern der Betrieb der Pachtobjekte ganz oder teilweise auf die Stadt Kassel zurückfällt, verpflichtet diese sich, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Pachtobjekte notwendigerweise unmittelbar beschäftigten Arbeitnehmer der GmbH zu übernehmen, und zwar ohne Besitzstandseinbußen. Die Stadt Kassel hat die GmbH von allen Ansprüchen der von ihr übernommenen Arbeitnehmer freizustellen, ausgenommen hiervon sind die laufenden Bezüge bis zur Übernahme der betreffenden Arbeitnehmer durch die Stadt Kassel.

## § 9

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich etwaiger Nachträge unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung hierdurch nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, in solchen Fällen die ungültigen Bestimmungen nach Möglichkeit durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommen- den, zu ersetzen.


(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

(4) Dieser Pachtvertrag ersetzt den bisherigen Pachtvertrag einschließlich der Nachträge.

Kassel, 20. März 1996

Stadt Kassel  
Der Magistrat

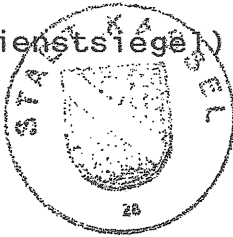
Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH

  
Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister

  
Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

  
Jochinger  
Geschäftsführer

(Dienststempel)



# NACHTRAG I

zum

## Pachtvertrag

zur Betreuung von Parkhäusern vom 20.03.1996

zwischen der

**Stadt Kassel,**

vertreten durch den Magistrat

und der

**Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH,**

vertreten durch den Geschäftsführer

I.) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Kassel verpachtet an die Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH folgende Parkhäuser - nachstehend Pachtobjekte genannt - in Kassel:

- a) Garde - du - Corps - Platz mit 360 Stellplätzen
- b) Jägerstraße mit 160 Stellplätzen
- c) Oberste Gasse 32 - 34 mit 105 Stellplätzen

Für die Tiefgarage Friedrichsplatz ist ein separater Pachtvertrag abgeschlossen worden.

II.) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:


Die Pachtzeit beträgt 20 Jahre. Sie endet am 31.12.2015.

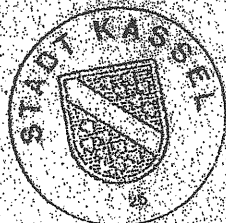
III.) Alle übrigen Vertragsbestimmungen bleiben unverändert.

Kassel, 1.10.1

Stadt Kassel  
Der Magistrat

  
Dr. Barthelemy  
Stadtkämmerer

  
Norbert Witte  
Stadtrat



Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH

  
Gerhart Joehndler  
Geschäftsführer

**Pachtvertrag  
über die Tiefgarage Friedrichsplatz  
1. und 2. Bauabschnitt**

zwischen

- 1. der Stadt Kassel, vertreten durch ihren Magistrat, im folgenden Text Verpächterin genannt,

und

- 2. der Parkhausgesellschaft der Stadt Kassel mbH, im nachfolgenden Text Pächterin genannt.

**1. Gegenstand**

a) Die Verpächterin hat die folgenden Erbbaurechte begründet:

- das im Erbbaugrundbuch von Kassel, Band 605, Blatt 17253, eingetragene Erbbaurecht (Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz, 1. Bauabschnitt),
- das durch Vertrag vom 14.10.1994 (UR 414 des Notars Volker Braunholz in Kassel) begründete Erbbaurecht (Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz, 2. Bauabschnitt).

Der Inhalt des genannten Erbbaugrundbuchs und der Inhalt der zugrundeliegenden Erbbaurechtsbestellungsverträge sind der Pächterin bekannt. Gleichzeitig hat die Verpächterin mit der Erbbauberechtigten Leasingverträge nebst Zusatzvereinbarungen über die im Wege des Erbbaurechts erstellten bzw. zu erstellenden Tiefgarage abgeschlossen. Auch deren Inhalt ist der Pächterin bekannt. Die vorerwähnten Verträge sind diesem Vertrag (Anlage 1 und 2) beigelegt. Die Tiefgarage Friedrichsplatz 1. Bauabschnitt ist bereits übergeben. Die Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt soll voraussichtlich am 03.05.1996 übergeben werden.

b) Die damit der Verpächterin nach Maßgabe der dem Leasingvertrag zugrunde liegende Baubeschreibung übergebenen Leasingobjekte sind Gegenstand dieses jetzigen Pachtvertrages - wobei indessen die folgenden Maßgaben gelten:

- der endgültige Zustand wird sich nach Fertigstellung des zweiten Bauabschnittes der Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz mit Anbindung an den ersten Bauabschnitt ergeben; bei Fertigstellung stellen diesen endgültigen Zustand die Vertragspartner dieses Pachtvertrages in gemeinsamer Begehung durch ein von den Vertragsparteien zu unterschreibendes Übergabeprotokoll fest - eventuell dabei resultierende Mängel hat die Verpächterin umgehend zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist von den Parteien in einem Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Mit der Unterschrift des Übergabeprotokolls oder Mängelbeseitigungsprotokolls wird der ordnungsgemäße Zustand der Pachtsache anerkannt. Die Verpachtung erfolgt unter Ausschluß der Gewährleistung für Sachmängel. Stehen der Verpächterin nach Maßgabe des Erbbaurechtsvertrages einschließlich des Leasingvertrages Gewährleistungsansprüche zu, werden diese im bestehenden Umfang an die Pächterin abgetreten;

- insbesondere ist das Pachtobjekt von der Verpächterin so herzustellen (bzw. herstellen zu lassen), daß alle Regeln der Baukunst und alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung als Garagenbetrieb erfüllt sind;
  - während der Herstellung des zweiten Bauabschnittes der Tiefgarage und der Verbindung zum ersten Bauabschnitt ist die Verpächterin verpflichtet, der Pächterin jeweils rechtzeitig vor Ausführung einzelner Baumaßnahmen bei Abweichungen von der der Pächterin bekannten Ursprungsplanung die neue Planung zur Kenntnisnahme vorzulegen; Eine von der Pächterin benannte Vertrauensperson - das Vorschlagsrecht steht dem Mitgesellschafter der Pächterin, Herrn Jochinger, zu - ist bereits während der Bauzeit der Tiefgarage Friedrichsplatz 2. Bauabschnitt berechtigt, neben der Stadt Kassel die sich aus dem Leasingvertrag ergebenden Rechte hinsichtlich der Bauüberwachung wahrzunehmen;
  - im Bereich der Halle des Aufgangsbauwerkes zur Oberen Königsstraße muß im ersten Untergeschoß die Möglichkeit des Übergangs zur Königs-Galerie durch eine 6 m breite und raumhohe Öffnung für die unterirdische Anbindung der Königs-Galerie geschaffen werden (vgl. auch Abschnitt 7 c) dieses Vertrages). Der Mitgesellschafter der Pächterin, Herr Jochinger, wird hierzu der Verpächterin Pläne und eine detaillierte Baubeschreibung zur Zustimmung vorlegen.
- c) Zum Vertragsgegenstand gehören sämtliche Einrichtungsgegenstände der beiden Tiefgaragen und der Verbindungsstrecke zwischen ihnen, insbesondere

- das interne Parkleitsystem
- alle Einrichtungen zur Erhebung der Parkgebühren,
- alle Sicherheitsvorkehrungen,
- alle Beleuchtungsanlagen.

Dazu gehört nicht das garageninterne Beförderungssystem.

In welchem Umfang derartige Einrichtungen erst noch von der Pächterin auf deren Kosten zu beschaffen sind, regeln die Vertragspartner weiter unten.



## 2. Pachtzins

a) Der Pachtzins beträgt jährlich 3.084.562,68 DM. Voraussetzung für die Höhe des Pachtzinses ist,

aa) daß im innerstädtischen Bereich (Parkgebührenzone I), wie er in der Anlage 3 zu diesem Vertrag definiert ist, die Stellplatzgebühren für drei Stunden mindestens 8,00 DM, je Stunde nicht weniger als 2,00 DM, betragen und

bb) daß die öffentlichen oberirdischen Stellplätze auf dem Karlsplatz (120 Plätze) und die Stellplätze des Parkhauses An der Karlskirche - Ober-/Unterdeck - (213 Plätze) auf Dauer abgebaut sind.

Solange diese beiden Voraussetzungen (vorstehend aa) und bb) nicht vollständig erfüllt sind, vermindert sich der jährliche Pachtzins um 500.000 DM. Werden die Voraussetzungen im Laufe eines Jahres erfüllt, vermindert sich der Pachtzins anteilig entsprechend der Zahl der Monate, in denen die Voraussetzungen noch nicht erfüllt waren.

Sind beide Voraussetzungen (vorstehend aa) und bb) nicht erfüllt, wird jedoch das Parkhaus An der Karlskirche - Ober- und Unterdeck - weiterhin an die Pächterin verpachtet, tritt keine Verminderung des Pachtzinses ein.

Die Einrichtung von Behindertenparkplätzen im Bereich des jetzigen Parkplatzes Karlsplatz führt nicht zu einer Verminderung des Pachtzinses.

b) Der jeweils gültige Pachtzins ist kalenderjährlich in monatlichen Teilbeträgen von je 1/12 kalendermonatlich im voraus bis zum dritten Werktag zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer an die von der Verpächterin zu bestimmende Stelle zu bezahlen. Die Pächterin darf nur zum Vorsteuerabzug berechtigende Umsätze ausführen.

c) Die Pächterin trägt außer dem Pachtzins auch die der Verpächterin von der Leasinggesellschaft in Rechnung gestellten Mietnebenkosten. Diese werden der Pächterin von der Verpächterin gesondert in Rechnung gestellt. Die geschuldeten Beträge sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Die Pächterin trägt ferner neben dem Pachtzins die Kosten der eventuell vorzunehmenden Beheizung, sowie die Kosten der Be- und Entwässerung, sowie die Kosten für Sachversicherungen und Haftpflichtversicherungen.



- d) Die Pächterin darf gegenüber den Forderungen der Verpächterin nur mit Gegenforderungen aufrechnen oder insofern ein Rückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Pächterin dies mindestens einen Monat vor Fälligkeit des jeweiligen Pachtzinses der Verpächterin schriftlich angekündigt hat und sich die Pächterin mit ihren Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand befindet.
- e) Die gesetzlichen Rechte der Pächterin, den Pachtzins zu mindern, blieben unberührt.
- f) Die Verpächterin hat das Recht, den Pachtzins in folgender Weise zu ändern: In den Leasingverträgen zwischen der Verpächterin als Leasingnehmerin und der Erbbauberechtigten als Leasinggeberin hat sich die Leasinggeberin vorbehalten, zu bestimmten sogenannten "Konversionszeitpunkten" die Leasingrate nach dort konkret definierten Regeln zu verändern.

Die Verpächterin hat das Recht, derartige Änderungen der Leasingrate an die Pächterin in der Weise weiterzugeben, daß um genaue gleiche Beträge auch der Pachtzins geändert wird. Es gelten hierfür die entsprechenden Regelungen in den genannten Leasingverträgen, wie sie zur Zeit getroffen sind.

### 3. Weitere Pflichten der Pächterin

- a) In welchem Zustand im einzelnen der Pachtgegenstand übernommen wird, ergibt sich aus den Regelungen oben im Abschnitt 1 d). Die Pächterin verpflichtet sich, den Pachtgegenstand beim Ende des Pachtvertrages ebenfalls in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, jedoch unter Berücksichtigung normaler Abnutzung. Die Pächterin steht der Verpächterin dafür ein, daß das Pachtobjekt durch den Gebrauch nicht über die in den Vertragsgrundlagen des Leasingvertrages festgelegten Abschreibungssätze hinaus entwertet wird.

Das Pachtobjekt darf zu keinem anderen Zweck als zum Parken von Personenkraftwagen benutzt werden - jedoch hat die Pächterin daneben das Recht, die Tiefgaragen ganz oder zum Teil auch für Sonderveranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (wie beispielsweise Versammlungen, Messen, Feste) zu benutzen, wenn dies nicht regelmäßig geschieht.

In diesen Fällen ist die Pächterin verpflichtet, rechtzeitig vorher die jeweilige Veranstaltung der Verpächterin anzuzeigen. Die zu beachtenden gesetzlichen Auflagen und Genehmigungen liegen allein in der Pflicht der Pächterin. - Auch in Fällen derartiger anderweitiger Nutzung dürfen nur zum Vorsteuerabzug berechnete Umsätze ausgeführt werden.

Die verpachtete Tiefgarage ist als öffentlicher Parkraum festgeschrieben.

- b) Die Pächterin hat das Pachtobjekt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns pfleglich zu behandeln und es jederzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu halten. Die erforderlichen Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungskosten gehen zu Lasten der Pächterin.
- c) Die Verpächterin darf notwendige Reparaturen auf Kosten der Pächterin selbst vornehmen lassen, und zwar bei Gefahr im Verzuge sofort, in sonstigen Fällen nach erfolgloser Einräumung einer angemessenen Frist. Die Verpächterin darf unter den vorgenannten Voraussetzungen auch sonstige Betriebs-, Unterhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen zu Lasten der Pächterin vornehmen.
- d) Die Pächterin ist verpflichtet, alle erforderlichen Anschaffungen, Ersatzbeschaffungen, Instandhaltungen, Ausbesserungen, Erneuerungen und ähnliches auf eigene Kosten vorzunehmen. Diese Pflicht betrifft jedoch nicht solche Schäden, die im Gewährleistungsbereich des Herstellers liegen.
- e) Die Pächterin ist verpflichtet, auf ihre Rechnung den Pachtgegenstand in ausreichender Höhe gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruch-, Diebstahl-, Glasschäden sowie weitergehende, insbesondere solche Gefahren zu versichern, die aus der spezifischen gewerblichen Nutzung des Objektes als Tiefgarage entstehen können. Dazu zählt auch eine Versicherung gegen die Haftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz.
- f) Die Pächterin übernimmt hinsichtlich des Pachtgegenstandes die gesetzliche Haftpflicht, auch soweit diese der Verpächterin obliegen sollte. Auch insofern ist die Pächterin verpflichtet, eine Versicherung gegen Haftpflichtschäden in ausreichender Höhe abzuschließen und zu unterhalten.
- g) Bei Frostgefahr hat die Pächterin auf ihre Kosten die Vorkehrungen zu treffen, die zur Verhinderung von Frostschäden erforderlich sind.
- h) Aufgrund der abgeschlossenen Erbbaurechtsverträge ist die Erbbauberechtigte verpflichtet oder berechtigt, alle oder einzelne unter c) und d) genannten Risiken zu versichern. Ist in diesem Fall die Verpächterin verpflichtet, die entsprechenden Prämien zu entrichten, verpflichtet sich die Pächterin ihrerseits, auf Anforderung durch die Verpächterin die von der Verpächterin gezahlten Prämien zu erstatten. Die Prämien sind mit der Anforderung durch die Verpächterin fällig. Der Bestand der von der Erbbauberechtigten abgeschlossenen Verträge wird der Pächterin bei Pachtbeginn mitgeteilt.
- i) Die Pächterin stellt die Verpächterin von allen zivil- und öffentlichen rechtlichen Ansprüchen Dritter, die auf einer Verletzung der vorgenannten Pflichten der Pächterin beruhen, frei (siehe § 9 Ziff. 4 des Leasingvertrages).

#### 4. Veränderungen des Pachtobjektes

- a) die Pächterin wird auf ihre Kosten folgende Einrichtungen für den Pachtgegenstand besorgen und einbauen lassen:
- ein Parkleitsystem außen und innen,
  - ein Kassen- und Schrankensystem, wofür die Verpächterin aus der Gesamtkostenkalkulation der Garage 250.000,00 DM zur Verfügung stellt,
- b) Darüber hinaus darf die Pächterin bauliche Veränderungen oder Neueinrichtungen (Neubauten, Umbauten, Abreißen und Ersetzen von Wänden, Decken, Türen, Durchbrüchen usw) nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Objektes und der mitverpachteten Gegenstände vornehmen. Zur Sicherung des Wiederherstellungsanspruchs kann die Verpächterin bei Zustimmung die Vorlage einer Bankbürgschaft einer deutschen Bank verlangen. Auf die Einrede der Vorausklage ist zu verzichten.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit den baulichen Veränderungen auftreten, haftet die Pächterin auch dann, wenn die Zustimmung der Verpächterin vorgelegen hat. Etwa notwendige Genehmigungen der Behörden hat die Pächterin auf eigene Kosten zu beschaffen, polizeiliche Auflagen hat die Pächterin ebenfalls auf eigene Kosten zu erfüllen.

- c) Außerhalb der Pachtobjekte darf die Pächterin keinerlei Gegenstände lagern; Schilder, Plakate und dergleichen darf die Pächterin nur mit Zustimmung der Verpächterin an den mit dieser abgestimmten Stellen anbringen. Der Installation eines internen Parkleitsystems wird zugestimmt.
- d) Bei Beendigung des Pachtvertrages hat die Pächterin den ursprünglichen Zustand der Pachtsache auf ihre Kosten wieder herzustellen.

#### 5. Überlassung an Dritte

- a) Die Pächterin ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verpächterin berechtigt, den Gebrauch des Pachtobjektes ganz oder zum Teil Dritten zu überlassen.
- b) Änderungen im Gesellschafterbestand auf Seiten der Pächterin bedürfen der Zustimmung der Verpächterin.
- c) Überträgt die Pächterin mit Zustimmung der Verpächterin die Rechte aus diesem Vertrag ganz oder zum Teil an einen Dritten (insbesondere im Wege der weiteren Unterverpachtung), bleibt die Pächterin auch dann gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftbar.

## 6. Dauer

- a) Der Vertrag beginnt mit dem Kalendermonatsersten, der der Übergabe des Pachtobjektes in funktionsfähigem Zustand gemäß 1 b) folgt und endet 10 Jahre später. Die Übergabe des 1. Bauabschnittes ist zum 01. März 1996 erfolgt.
- b) Die Pächterin hat ein zweimal auszuübendes Optionsrecht auf Verlängerung dieser Vertragsdauer um jeweils 10 Jahre. Ein solches Optionsrecht ist mindestens 12 Monate vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragsperiode schriftlich durch Erklärung gegenüber der Verpächterin auszuüben, wobei maßgebend für die Wahrung der Frist der Zeitpunkt des Eingangs der Option bei der Verkäuferin ist.
- c) Optiert die Pächterin, dann gilt für die optierte Zeit der Vertrag unverändert weiter.
- d) Verlangt die Erbbauberechtigte und Leasinggeberin der Verpächterin während des Laufs der durch Ausübung des Optionsrechts verlängerten Pachtzeit den Ankauf des Erbbaurechts durch die Verpächterin ("Andienungsrecht"), gilt
  - Grundsätzlich endet mit der Ausübung des Andienungsrechtes durch die Erbbauberechtigte, also durch den Erwerb des Erbbaurechtes durch die Stadt Kassel unter gleichzeitigem Fortfall des Leasingvertrages, automatisch dieser Pachtvertrag.
  - Jedoch hat die Pächterin in diesem Fall die folgenden Optionsrechte:
    - \* Sie kann verlangen, daß die Verpächterin das aufgrund des Andienungsrechtes in die Hand der Verpächterin gelangte Erbbaurecht auf die Pächterin überträgt, und zwar Zug um Zug gegen Zahlung von 1.147.436,53 DM bei dem ersten Bauabschnitt und 2.416.559,00 DM bei dem zweiten Bauabschnitt.
    - \* Die Pächterin kann auch dafür optieren, den Pachtvertrag mit den Einzelheiten, wie in dieser Urkunde festgelegt, fortzusetzen, wobei auch bei dieser Option die Pächterin verpflichtet ist, die bei der erste Optionsmöglichkeit aufgeführten Beträge an die Verpächterin zu zahlen - diese Beträge werden auf die von da ab zu zahlenden Pachtzinsen angerechnet.
  - Die Vertragspartner sind sich dessen bewußt, daß diese Vereinbarungen dieses Abschnittes d) nur in Form der notariellen Beurkundung wirksam sind. Sie wiederholen daher gleichzeitig diese Vertragspassage in notarieller Urkunde.

- e) Endet die zu a) vereinbarte Pachtzeit oder später eine Optionszeit, ohne daß die Pächterin optiert hätte, verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit und kann (und zwar erstmals per Ende der zu a) vereinbarten Laufzeit, später per Ende der jeweiligen Optionszeit) unter Wahrung einer Frist von 12 Monaten beiderseits in schriftlicher Form gekündigt werden. Auch insofern ist maßgebend für die Wahrung der Kündigungsfrist der jeweilige Eingang des Kündigungsbriefes bei dem anderen Vertragspartnern.

## **7. Weitere Vereinbarungen**

- a) Die Verpächterin hat sich in den oben zu 1. zitierten Erbbaurechts-Übertragungsverträgen Vorkaufsrechte gegenüber dem jetzigen Erbbauberechtigten einräumen lassen. Die Verpächterin überträgt in besonderer Urkunde (da insofern die notarielle Beurkundung erforderlich ist) diese Vorkaufsrechte auf die Pächterin.
- b) Für den Fall, daß die Erbbaurechte, wie sie in 1. aufgeführt sind, der Verpächterin als Grundstückseigentümerin wieder zufallen, räumt die Verpächterin der Pächterin - ebenfalls in besonderer notarieller Urkunde - Vorkaufsrechte an den Erbbaurechten ebenfalls ein.
- c) Ebenfalls in notarieller besonderer Urkunde verpflichtet sich die Verpächterin, der Pächterin ein Erbbaurecht zu bestellen, aufgrund dessen die Pächterin in der Lage ist, den zweiten Bauabschnitt der Tiefgarage unter dem Friedrichsplatz unterirdisch mit ihrem Bauvorhaben der "Königs-Galerie" zu verbinden, und zwar mit den Einzelheiten, die sich aus der notariellen Urkunde ergeben.

### **Zu 6 d) und 7 a) bis c)**

Der insofern erforderliche notarielle Vertrag wird gleichzeitig beurkundet. Die Vertragspartner halten ausdrücklich fest: Soweit diese Vereinbarungen vorstehend lediglich privatschriftlich (und danach, isoliert betrachtet, formunwirksam sind), soll diese die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren.

## **8. Änderungen, Zusätze**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, die im Wege der Unterzeichnung eines Schriftstückes durch beide Parteien herbeigeführt werden muß, aber auch in der Weise herbeigeführt werden kann, daß das schriftliche Angebot der einen Parteien von der anderen schriftlich akzeptiert wird.

Soweit notarielle Beurkundung nach dem Gesetz erforderlich ist, sind auch Änderungen und Zusätze nur in notariell beurkundeter Form gültig. Die Kosten trägt die Pächterin.

### 9. Genehmigungen

Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der städtischen Gremien und der Erbbauberechtigten. Im übrigen ist der Pächterin bekannt, daß in diesem Vertrag zugunsten der Verpächterin vereinbarte Zustimmungen ihrerseits der vorherigen Zustimmung der Erbbauberechtigten bedürfen.

Kassel, 20. März 1996

Stadt Kassel  
Der Magistrat



Georg Lewandowski  
Oberbürgermeister

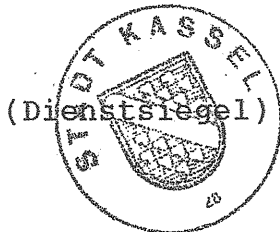


Dr. Barthel  
Stadtkämmerer

Parkhausgesellschaft  
der Stadt Kassel mbH



Jochinger  
Geschäftsführer



Vorlage Nr. 101.17.1682

4. Mai 2015  
1 von 1

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/5 „Renthof“  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

Berichtersteller/-in:           Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Dem Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/5 „Renthof“ wird zugestimmt.

Der Behandlung der Anregungen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Der Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/5 „Renthof“ wird nach § 10  
Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), die Behandlung der Anregungen (Anlage 2), die Begründung zum Bebauungsplanentwurf (Anlage 3), die Festsetzungen durch Text (Anlage 4) sowie eine Verkleinerung des Bebauungsplanentwurfs (Anlage 5) sind beigelegt.

Der Ortsbeirat Mitte hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. April 2015 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 16. April 2015 und 4. Mai 2015 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. 1/5 „Renthof“  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

**Begründung der Vorlage**

**Gegenwärtige Situation**

Das Plangebiet liegt in zentraler Lage am nordöstlichen Rand der Innenstadt nahe der Fulda mit den historisch bedeutsamen Gebäuden der Brüderkirche und des Renthofs sowie zugehörigen Erschließungsflächen und umfasst die Flurstücke 429/6, 429/9 teilw., 429/10 teilw., 436/5, 437/4, 437/6, 437/7, 437/8 und 438/7.

Die Flächen des Bebauungsplanentwurfes liegen im Geltungsbereich des seit 1985 rechtskräftigen einfachen Bebauungsplanes Nr. 1 „Mitte/Spielhallen“, der für die denkmalgeschützten Gebäude die Festsetzungen „Fläche für Gemeinbedarf, Kirche und Altenheim“ und für den Baublock an der Kettengasse die Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ mit Ausschluss von Spielhallen trifft.

**Anlass und Ziel der Planung**

Der Käufer und Investor, die Renthof 3 Besitz GbR, beabsichtigt das mit dem Umzug des Altenheims in die Unterneustadt brachgefallene Gebäude Renthof 3 als Hotel mit Gastronomie neu zu nutzen und denkmalgerecht zu modernisieren. Im Vorfeld der Grundstücksveräußerung wurde ein Bieterverfahren von der Stadt Kassel durchgeführt, um ein für den Standort und das Denkmal verträgliches Konzept zu finden. Konkrete denkmalschützende Auflagen sind im Kaufvertrag enthalten.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der vorgesehenen Nutzung schaffen.

Ziel und Zweck der Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Renthofs und der westlich und östlich angrenzenden Verkehrsflächen.



## **Verfahren**

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt unter Anwendung des § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Voraussetzung zur Anwendung dieses Instruments ist gegeben, da der Geltungsbereich eine Größe von ca. 6.800 m<sup>2</sup> umfasst, so dass die maximal überbaubare Grundfläche den Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> gemäß § 13 a BauGB bei weitem nicht erreicht. Die Durchführung einer Vorprüfung i. S. des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Des Weiteren wird der Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen oder die die Erhaltungsziele und den Schutzzweck von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes beeinträchtigen (§ 13 a Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB).

Damit werden die Anforderungen, die an die Zulässigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß des Verfahrens nach § 13 a BauGB gestellt werden, erfüllt.

## **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange/Öffentliche Auslegung**

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4(2) BauGB und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3(2) BauGB fand in der Zeit vom 09.02.-11.03.2015, nach Bekanntmachung in der HNA Nr. 26 vom 31.01.2015, statt. Die Behörden wurden mit Schreiben vom 03.02.2015 zur Stellungnahme aufgefordert.

Den Bürgern wurde während der Offenlage Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es sind keine Anregungen von Privatpersonen eingegangen.

Aufgrund der Beteiligung der Ämter und Behörden erfolgten noch geringfügige Änderungen im Bebauungsplan. Eine erneute Auslegung war nicht erforderlich, da es um redaktionelle Ergänzung zur Klarstellung handelte. So wurden im Plan der Standort für den zu pflanzenden Beuysbaum verschoben und die Maßkette der Stellplätze herausgenommen, in der Begründung unter Pkt. 1 das „Bieterverfahren“ richtiggestellt, unter Pkt 6.4 das Überschwemmungsgebiet dargestellt, unter Pkt. 6.5 die Altlastendaten angeführt, unter Pkt. 8.5 die Ersatzpflanzung für die zwei entfallenden Beuysbäume beschrieben und unter Pkt. 10 die Stellungnahme der Feuerwehr (relevant erst für die Ausführungsplanung) ergänzt.

## **Wegeeinziehungsverfahren**

Für die beabsichtigte Umwidmung von gegenwärtig öffentlichen in private Parkplätze vor dem Renthof muss für die Teilflächen des städtischen Grundstücks Gemarkung Kassel, Flur 3, Flurstück 438/7, ein Wegeeinziehungsverfahren gem. § 6 des Hessischen Straßengesetzes parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden. Die neue Nutzung eines Hotelbetriebs ist abhängig von einer bestimmten notwendigen Anzahl von Stellplätzen in der Nähe des Gebäudes.

## **Kosten**

Die Kosten, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans und seiner Umsetzung verbunden sind, trägt der Käufer/Investor.

### Städtebaulicher Vertrag

Gemäß § 11 BauGB wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Kassel und der Renthof 3 Besitz GbR abgeschlossen. Das Verfahren, das Bauvorhaben und die Kostenübernahme sind darin vereinbart.

Der Investor verpflichtet sich darin, die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen auf den beschriebenen Grundstücken auf eigene Kosten durchzuführen.

### Lärmtechnische Untersuchung zum Parkdeck Kettengasse

Die Ergebnisse des „Gutachtens Nr. L 7732 zum Bebauungsplan Nr. I/5 ‚Renthof‘ hinsichtlich der Geräuschbelastung durch einen Parkplatz in 34117 Kassel“ vom 14. November 2014 sind in die textlichen Festsetzungen unter den Punkten 2.1, 2.4 und 3.1.2 sowie in die Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 6.8 eingegangen.

gez.  
Mohr

Kassel, 31.03.2015



**Bebauungsplan Nr. I/5 "Renthof"  
Stadt Kassel, ST Mitte**

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Ämter der Stadt Kassel, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.**

**Inhaltsübersicht**

Anregungen und Hinweise der Ämter \_\_\_\_\_ Seiten 2 bis 9

Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange \_\_\_\_\_ Seiten 10 bis 19

Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit \_\_\_\_\_ Seiten 20

**Abwägungs- und Beschlussvorschlage zu den eingegangenen Stellungnahmen der amter der Stadt Kassel gema § 4 Abs. 2 BauGB  
 (Beteiligung mit Schreiben vom 03.02.2015 bis einschlielich 11.03.2015)**

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
1.	102 - Zukunftsburo	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
2.	20.02.2015 23 - Liegenschaftsamt	<p>2.1: (1) Ziffer 1. – Anlass, Ziel und Zweck der Planung- zweiter Absatz:                      Wir weisen darauf hin, dass kein „Bewerbungsverfahren gema Auslobung der Stadt Kassel“ durchgefhrt wurde. Rechtlich betrachtet handelt es sich um die unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bestimmungen der VOB / VOL unterliegen. Wir bitten daher, die Textpassage „Bewerbungsverfahren gema Auslobung“ durch „ein Bieterverfahren von der Stadt Kassel vom 14. Dezember 2013 bis 28. Februar 2014“ zu ersetzen. Offizieller Beginn des Verfahrens war die Anzeigenschaltung in der HNA am 14. Dezember 2013.</p> <p>2.2: (2) Aus Sicht der Bodenordnung grundsatzlich keine Einwande.</p> <p>2.3: (3) Bezuglich der innerhalb des Projektes vorgesehenen Festsetzung von Teilflachen des Flurstucks 429/10 als ffentliche Verkehrsflache weisen wir auf Folgendes hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Grundstucksverwaltung fur das Flurstuck 429/10 ist auf – 66 – festgelegt (ffentliche Verkehrsflache). Im Bauungsplanentwurf wurde eine Teilflache des Flurstucks 429/10 als ffentliche Verkehrsflachen festgesetzt. Die restliche Teilflache des Flurstucks 429/10, die ebenfalls im Bereich der Umfahrung liegt und als ffentliche Verkehrsflache auf – 66 – festgelegt ist, wurde nicht bercksichtigt.</li> <li>• Die Grundstucke Kettengasse 7 – 15, Bruderstrae 12, An der Fuldabrucke 2 und 6 (GWG) und die Grundstucke Kettengasse 1, Bruderstrae 8 und 10 sowie An der Fuldabrucke 4 (verschiedener private Eigentumer) wurden beim Wiederaufbau der Innenstadt durch Umlegungsvertrage gebildet. Die im beigefugten Lageplan braun und gelb angelegten Flachen waren als gemeinschaftliche Innenhofflachen fur diese Flachen vorgesehen.</li> <li>• Die an dem Baublock beteiligten Eigentumer hatten An-</li> </ul>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 2.1: Der Bitte wird gefolgt.                      Die betreffende Textpassage im Kap. 1 der Begrundung wird wie von 23 formuliert ubernommen.</p> <p>Zu 2.2: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2.3: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>spruch auf reale Zuweisung eines bereits festgelegten Anteiles an der Innenhoffläche. Die Innenhoffläche konnte nicht als Gemeinschaftsfläche gestaltet und den jeweiligen Hausgrundstücken zugeordnet werden. Entsprechend der Umliegungsverträge aus den 50er und 60er Jahren war die Fläche noch im Eigentum der Stadt Kassel. Die Stadt Kassel konnte über die Fläche frei verfügen, da die Verjährung der Verträge eingetreten ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtwirtschaftliches Ziel war, die gelb und braun dargestellten Flächen an die Anlieger zu veräußern.</li> <li>• In dem ersten Schritt wurde mit dem Grundstückskaufvertrag zwischen der GWG und der Stadt Kassel vom 24. August 2009 das heutige Flurstück 429/9 (im Plan gelb) an die GWG veräußert. Weiterhin hat sich die Stadt Kassel verpflichtet, der GWG die etwa 244 m<sup>2</sup> große Teilfläche des städtischen Grundstücks Gemarkung Kassel, Flur 3, Flurstück 429/10 (im Plan braun schraffiert) eigentumsrechtlich zuzuordnen.</li> </ul> <p>(4) Aus der derzeitigen Festsetzung im Bebauungsplanentwurf ergibt sich folgende Situation, die aufzulösen ist:</p> <p>2.4: Die Umfahrung ist insgesamt als öffentliche Verkehrsfläche festzusetzen.</p> <p>2.5: Der GWG wird keine Teilfläche der Umfahrung eigentumsrechtlich zugeordnet.</p> <p>2.6: Im Bereich der gesamt Umfahrung sind kleine Teilflächen des Flurstück 429/10 als Garagenzufahren, Kellereingänge etc. in die angrenzenden Hausgrundstücke einbezogen worden. Dies gilt auch für die bereits jetzt in den Bebauungsplanentwurf einbezogenen Teilflächen der Umfahrung. Wir gehen davon aus, dass die örtlichen Gegebenheiten bekannt sind.</p> <p>2.7: - 23 – ist von – 63 – und – 66 – zu bestätigen, dass mit Ausnahme der erforderlichen eigentumsrechtlichen Regelungen</p>	<p>Zu 2.4: Der Anregung wird nicht gefolgt.  <u>Begründung:</u> Die westliche Teilfläche des Flurstücks 429/10 (Umfahrung) liegt außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches und kann deshalb nicht als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.</p> <p>Zu 2.5: Wird zur Kenntnis genommen.              Ist für den Bebauungsplan nicht relevant.</p> <p>Zu 2.6: Wird zur Kenntnis genommen.              Ist für den Bebauungsplan nicht relevant.</p> <p>Zu 2.7: Wird zur Kenntnis genommen.              Ist für den Bebauungsplan nicht relevant.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
3.	25.02.2015 37 - Feuerwehr	<p>bezüglich der in die angrenzenden Hausgrundstücke einbezogenen und privat genutzten Teilflächen des Flurstücks 429/10 keinerlei weitere Grunderwerbsregelungen mit der GWG in diesem Bereich vorzunehmen sind.</p> <p>Fragen zu Ziffer 3 und 4 beantwortet Ihnen Frau Breitbart, Tel. 787-2327, gern.</p> <p>3.1:</p> <p>(1) Werden im Planungsgebiet Gebäude mit Brüstungshöhen über 8m über dem Gelände errichtet ist sicher zu stellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit über eine Feuerwehrdrehtleiter zu erreichen ist (Feuerwehruzufahrt).</p> <p>(2) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehruzufahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,50m von Bewuchs frei gehalten werden.</p> <p>(3) Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszulegen. Zu- und Durchfahrten, Hufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16t befahren werden können. Decken, die befahrbar sind, müssen der DIN 1055-3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen.</p> <p>(4) Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100m sicher zu stellen.</p> <p>(5) Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ständig von Bewuchs frei zu halten.</p> <p>(6) Die Objekte sind zugangsseitig dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummern zu versehen.</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                  Zu 3.1: Die brandschutztechnischen Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und sind im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
4.	41 - Kulturamt	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
5.	11.03.2015 51 K - Jugendamt	<p>5.1: Im östlich an den Bebauungsplan angrenzenden Bereich befindet sich auf dem Gelände der gemeinnützigen Wohnungsbau-gesellschaft GWG ein Kinderspielfeld. Dieser wurde von der GWG als Freifläche für drei Krippengruppen zur Verfügung gestellt, die sich in unmittelbarer Nähe befinden und keine anderen Außenflächen haben. Insofern hat diese Freifläche eine große Bedeutung für die Qualität der Kinderbetreuung dieser unter dreijährigen Kinder.</p> <p>Aus Sicht des Jugendamtes ist es deshalb wichtig, dass die Nutzungsqualität dieser Frei- und Spielfläche durch das geplante - direkt angrenzende - Parkdeck nicht beeinträchtigt wird. Dabei sollten folgende Aspekte beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Spielfläche sollte von den im Parkdeck entstehenden Abgasen nicht belastet werden</li> <li>- die zum Kinderspielfeld hin ausgerichtete Wand des Parkdecks sollte optisch und funktional entsprechend gestaltet sein</li> <li>- der vorhandene Baumbestand sollte erhalten bleiben.</li> </ul>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 5.1: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.                      Diese werden an den Vorhabenträger weitergegeben und sind im Rahmen der Ausführungs- und Genehmigungsplanung zu beachten, bzw. werden in dem noch abzuschließenden Vertrag zur Erschließung und zu den Freiflächen noch geregelt.</p>
6.	26.03.2015 60 - Bauverwaltungsamt	6.1: Gegen den oben bezeichneten Bebauungsplanentwurf hat -60 - aus beitragsrechtlicher Sicht keine Bedenken.	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 6.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	19.02.2015 6311 - Stadtplanung	7.1: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass hier Mittelalterliches Kerngebiet Kassels ist und rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen Parkhaus und Bau begleitend die Archäologie zu beteiligen ist.	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 7.1: Wird zur Kenntnis genommen.                      Das Denkmalschutzamt wurde und wird weiterhin im Verfahren beteiligt.</p>
8.	02.03.2015 632 - Bauaufsicht	8.1: Gegen den vorgelegten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 8.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	33 - Denkmalschutz	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
10.	05.02.2015 634 - Landschaftsplanung	<p>10.1: Aus der Sicht der Landschaftsplanung bestehen keine Bedenken gegen die zur Stellungnahme vorgelegte Planung.</p> <p>10.2: Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung der Stadt Kassel. Die betreffenden Bäume sollten im Plan gekennzeichnet oder im Text aufgelistet wer-</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 10.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 10.2: Der Anregung wird nicht gefolgt.  <u>Begründung:</u> In der Begründung sind die Baumstandorte in Kap. 5.2 Realnutzung beschrieben.</p>



Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>den.</p> <p>10.3: Im Plan ist nur ein anzupflanzender Baum dargestellt. Es sollte erläutert werden, wo die Ersatzpflanzungen der beiden entfallenden Beuys-Bäume erfolgen.</p> <p>10.4: Unter 4. Hinweise Absatz (3) Artenschutz muss das Wort ‚sollte‘ durch ‚darf nur‘ ersetzt werden entsprechend der Regelung des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG.</p>	<p>Auf eine zeichnerische Darstellung der Bäume wurde in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt verzichtet, da diese vom Gartenamt als nicht erhaltenswert eingestuft wurden.</p> <p>Zu 10.3: Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass zwei Ersatzpflanzungen vorgesehen sind, wovon ein Baum die im Plan dargestellte Neuanpflanzung ist und für den zweiten Baum in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt ein geeigneter Standort gesucht wird.</p> <p>Zu 10.4: Der Anregung wird gefolgt. Hinweis Ziff. (3) wird geändert.</p>
11.	13.03.2015 6621 - Straßenverkehrs- und Tiefbauamt	<p>11.1: Grundsätzlich stimmen wir dem Bebauungsplan zu, bitten jedoch folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:</p> <p>11.2: Die Ausgestaltung der Grundstückszufahrten ist abschließend noch mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt abzustimmen. Insbesondere sind die Belange des Ver- und Entsorgungverkehrs nicht geklärt. Diesbezüglich ist der Nachweis zu erbringen, wie der Lieferverkehr das Hotel bedient:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückwärtsein- bzw. -ausfahrten auf die öffentliche Verkehrsfläche sind unzulässig.</li> <li>- Be- und Entladevorgänge innerhalb der öffentlichen Fläche Renthof sind nicht möglich.</li> <li>- Eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist auszuschließen.</li> </ul> <p>11.3: Auf die Stellungnahme zum Weegeinzugsverfahren wird hingewiesen.</p> <p>11.4: Die im B-Plan dargestellte Querschnittsaufteilung mit der erhaltenen Maßkette der Straße Renthof mit Längsteilplätzen (3,10 m), Fahrgasse (7,90 m), Senkrechteilplätzen (4,70 m) und einer Gesamtbreite von 15,70 m richtet sich nach dem Be-</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                  Zu 11.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 11.2: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungs- bzw. Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Zu 11.3: Wird zur Kenntnis genommen. Das Weegeinzugsverfahren ist ein gesondertes Verfahren mit separater Vorgehensweise.</p> <p>Zu 11.4: Der Anregung wird gefolgt. Die Vermaßung der Straße Renthof wird aus dem Bebauungsplan genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>stand. Die Querschnittaufteilung entspricht jedoch nicht mehr dem Stand der Technik, so dass auf die konkrete Angabe von Maßen im B-Plan zu verzichten ist, um sich für die abschließende Querschnittaufteilung im Nachgang mit dem Straßenverkehrs- und Tiefbauamt entsprechende Spielräume offen zu halten ohne dann gegen die Vorgaben des B- Planes zu widersprechen.</p> <p>11.5: Anpassungsarbeiten (Kreuzungsbereiche, Gehweganpassungen, Bordabsenkungen etc.), die zur Erschließung des Gebietes an öffentliche Verkehrsflächen notwendig werden, sind im Vorfeld beim Straßenbaustraßensträger zu beantragen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten und die zur verkehrlichen Erschließung notwendigen Veränderungen des derzeitigen Straßennetzes sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.</p> <p>11.6: Die Angaben zur Anzahl von Fahrradstellplätzen der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel entsprechen nicht mehr dem tatsächlichen Bedarf.                      Entsprechend den übergeordneten Zielen des Landes Hessen und der Stadt Kassel (Verkehrs-entwicklungsplan) und zur Funktionsfähigkeit des Vorhabens sollte entsprechend den Vorgaben der Richtlinien (Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs - EAR, Anlage B.2) eine ausreichende Anzahl an Fahrradabstellanlagen auf der Privatfläche nachgewiesen werden. Demnach empfehlen wir eine höhere Zahl an Fahrradstellplätzen gegenüber der Stellplatzsatzung vorzusehen. Diese setzen sich aus dem Bedarf für Beschäftigte und für Kunden zusammen. Die Anlage B.2 mit Angaben für den objektbezogenen Stellplatzbedarf liegt dieser Stellungnahme als Anlage bei.                      Vorderradklemmbügel sind wegen der unzureichenden Stabilität des abgestellten Fahrrades und der hieraus resultierenden hohen Gefahr der Beschädigung des Rades durch seitliches Wegkippen und dem unzureichenden Diebstahlschutz im Gegensatz zu Anlehnbügel nicht zu verwenden.</p> <p>11.7: Eventuelle Bauarbeiten am Objekt Renthof sind mit in der unmittelbaren Nachbarschaft stattfindenden Maßnahmen Altmarkt (Ansprechpartner Herr Handzic, 0561.787-6226) abzustimmen. Eine Beeinträchtigung der Baustelle Altmarkt ist aus-</p>	<p>Zu 11.5: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Ausführungs- bzw. Erschließungsplanung zu beachten.</p> <p>Zu 11.6: Den Empfehlungen wird nicht gefolgt.                      Begründung: Der Bebauungsplan setzt ein Mischgebiet fest. Maßgeblich für die Ermittlung der Fahrradabstellplätze ist die gültige Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Kassel. Die Gestaltung und Sicherung der Fahrradabstellplätze sowie deren Standort bleibt den Grundstückseigentümern vorbehalten.</p> <p>Zu 11.7: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
12.	13.03.2015 67 – Umwelt- und Gartenamt	<p>zuschließen.                      Im Rahmen der Bauarbeiten ist die Lage der vorhandenen Parkscheinautomaten zu berücksichtigen.</p> <p><b>Freiraumplanung -671-</b>                      12.1: Der Plan entspricht den im Abstimmungsprozess gemeinsam erarbeiteten Rahmenbedingungen.</p> <p><b>Umwelt- und Immissionsschutz (- 6721-)</b>  <b>Lärmschutz</b>                      12.2: Im Punkt 8.4 der Begründung wird ausgesagt, das der "...Geltungsbereiches sind durch Lärm vorbelastet. Zur Klärung der bestehenden Lärmsituation wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt."                      Dieses ist nicht zutreffend. Das Lärmgutachten bezieht sich ausschließlich auf die zukünftige Lärmsituation.                      Wir schlagen vor, Punkt 8.4 der Begründung wie folgt zu ändern:                      „Durch das Vorhaben, besonders durch das geplante Parkhaus, können schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm an der vorhandenen Wohnnachschaft nicht ausgeschlossen werden. Zur Klärung der zu erwartenden Lärmsituation....." (ab hier den vorhandenen Text übernehmen).</p> <p>12.3: <b>Punkt 4 der textlichen Festsetzungen „Hinweise"</b>                      Hier Punkt 10 der Hinweise                      Was ist mit dem Nachweis im Rahmen der Baugenehmigung gemeint. Das vorhandene Gutachten? Oder der Nachweis über die Einhaltung der Auflagen im Bebauungsplan?</p> <p>12.4: <b>Städtebaulicher Vertrag, Punkt 13 der Hinweise</b>                      Dieser ist -6721- nicht bekannt und somit kann hierzu keine Stellungnahme erfolgen.</p> <p><b>Grünflächen -673-</b>                      12.5: Keine Hinweise</p> <p><b>Klimaschutz und Energieeffizienz (-675-)</b>                      12.6: Keine Hinweise</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 12.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 12.2: Der Anregung wird gefolgt.                      In der Begründung wird Kap. 8.4 Lärmfestsetzungen wie von -6721- vorgeschlagen geändert.</p> <p>Zu 12.3: Im Bauantrag ist der Nachweis zur Einhaltung der im Bebauungsplan vorgegebenen Maßnahmen (Festsetzung Nr. 2.4ff) sowie die Orientierungswerte nach DIN in Bezug auf die umgebende Wohnbebauung zu führen.</p> <p>Zu 12.4: Wird zur Kenntnis genommen.                      Der Inhalt des städtebaulichen Vertrages ist für die Fachbelange von 6721 nicht von Bedeutung, da es sich im Wesentlichen um die Kostentragung der städtebaulichen Planung handelt.</p> <p>Zu 12.5: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 12.6: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
13.	19.02.2015 70 - Die Stadtreiniger Kassel	13.1: Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Einwände.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 13.1: Wird zur Kenntnis genommen.
14.	24.02.2015 71 - KASSELWASSER	14.1: Wie in der textlichen Festsetzung zum Entwurf des betreffenden Bebauungsplans bereits formuliert, ist das Gebiet im Mischsystem entwässert. Im nordwestlichen Bereich des zukünftigen Mischgebietes liegt ein vorhandener öffentlicher Kanal (Ei 346/520 mm) unmittelbar auf der Grundstücksgrenze. Weitere Bebauungsplan relevante Anmerkungen bestehen seitens KASSELWASSER nicht.  14.2: Für den Fall, dass dieser Kanal einschließlich eines Schutzstreifens von ca. 1,50 m beiderseitig der Kanalachse nicht grundbuchlich gesichert ist, muss eine entsprechende Sicherung erfolgen.  14.3: Hinsichtlich möglicher Anregungen aus dem Bereich der Wasserversorgung bitten wir direkt die Städtischen Werke Netz + Service GmbH am Verfahren zu beteiligen.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 14.1: Wird zur Kenntnis genommen.  Zu 14.2: Wird zur Kenntnis genommen.  Zu 14.3: Der Bitte wird entsprochen.
15.	10.03.2015 Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH Kurfürstenstraße 9	15.1: Wir danken Ihnen für die Übersendung des B-Plan Entwurfs. Das Vorhaben wird von uns befürwortet. Der B-Plan ermöglicht die Aktivierung und bauliche Sanierung des historischen Gebäudes und trägt mit attraktiven gewerblichen Nutzungen zu einer dauerhaften Belebung des innerstädtischen Quartiers bei. Im Weiteren gehen wir davon aus, dass der B-Plan in enger Abstimmung mit dem Bauherrn bearbeitet wurde und haben darüber hinaus keine Anmerkungen.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 15.1: Wird zur Kenntnis genommen.
16.	11.03.2015 VF - Frauenbüro	16.1: Es gibt vom Frauenbüro aus keine Einwände oder Nachfragen zum o. g. Bebauungsplan.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 16.1: Wird zur Kenntnis genommen.

**Abwägungs- und Beschlussvorschlage zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behorden und sonstigen Trager ublicher Belange gema § 4 Abs. 2 BauGB**  
 (Beteiligung mit Schreiben vom 03.02.2015 bis einschlielich 11.03.2015)

lfd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
17.	<b>BUND Kreisgeschaftsstelle</b> Wilhelmsstrae 2, 34117 Kassel	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
18.	<b>BUND Hessen e.V.</b> Ostbahnhofstrae 13, 60314 F.a.M	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
19.	13.02.2015 (per e-mail) <b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH</b> Am Fieseler Werk 19-21 34253 Lohfelden	<p>19.1: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Versorgung der Grundstucke ist bereits vorhanden.</p> <p>19.2: Nach dem Planentwurf steht die bisherige Verkehrsflache, in der sich Telekommunikationslinien befinden, in einem Teilbereich kunftig nicht mehr als ublicher Verkehrsweg zur Verfugung. Wir haben im Rahmen des Wegeinziehungsverfahrens bereits darauf hingewiesen (s. Anlage). Wir bitten, falls noch nicht geschehen, unsere Anlage dinglich zu sichern.</p> <p>Anlagen:                      Schreiben vom 30.09.2014                      Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)                      - als Netzeigentumerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmachtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Bei der Telekommunikationslinie handelt es sich um eine 12-zugige Kabelkanalanlage in der eine Vielzahl von Kabeln zum Teil auch fur den uberregionalen Verkehr ge-</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 19.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 19.2: Wird zur Kenntnis genommen.                      Der Hinweis zur Eintragung einer beschrankt personlichen Dienstbarkeit zugunsten der Telekom Deutschland GmbH ist nicht relevant fur den Bebauungsplan. Die Information wird an den Vorhabenentrager weitergegeben.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>führt sind. Eine Verlegung der Anlage ist nicht möglich. Die Breite des Rohpaketes plus 50 cm Schutzstreifen links und rechts der Linie beträgt 1,53 m. Durch die große Ausdehnung unserer Anlage tangiert bzw. schneidet diese teilweise die westliche straftiert dargestellte Teilfläche.</p> <p>Wir bitten den Investor darauf hinzuweisen, dass eine Verlegung oder Überbauung unserer Anlage nicht möglich ist und bitten daher für diese Telekommunikationslinie eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der <b>Telekom Deutschland GmbH</b> eintragen zu lassen. Den genauen Wortlaut entnehmen Sie bitte der beigefügten Eintragungsbewilligung.</p> <p>Da die Flächeninanspruchnahme relativ gering ist, wäre aus unserer Sicht eventuell eine kleine Reduzierung der Fläche zugunsten unserer Anlage eine sinnvolle Alternative.</p> <p>Schreiben vom 17.09.2014                      Deutsche Telekom Netzproduktions GmbH</p> <p>Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens gemäß § 6 des Hessischen Straßengesetzes für 2 Teilstücke des städtischen Straßengrundstücks Gemarkung Kassel, Flur 3, Flurstück 438/7 (Teilflächen der Straße „Renthof“)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>es ist beabsichtigt, die beiden im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten Teilflächen des städtischen Straßengrundstücks Gemarkung Kassel, Flur 3, Flurstück 438/7 (Teilflächen Straße „Renthof“) gemäß § 6 Hessisches Straßengesetz einzuziehen.</p> <p>Die Stadt Kassel beabsichtigt das kulturhistorisch sehr bedeutende und derzeit im Eigentum der Stadt Kassel befindliche Renthofgebäude (Renthof 3) an einen Investor zu verkaufen. Für das Gelingen dieses wichtigen Projektes ist es erforderlich, auch die einzuziehenden Flächen an den potentiellen Erwerber des Renthofs zu veräußern, damit dieser für den im Renthof geplanten Hotel- und Gastronomiebetrieb in unmittelbarer Nähe einige</p>	

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
20.	<b>Ev. Kirche von Kurhessen Waldeck</b> , Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel	eigene Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Gäste anbieten kann.  Wir bitten um kurzfristige Stellungnahme zur beabsichtigten Weegeeinziehung möglichst bis zum 03.10.2014. Für die kurze Frist bitten wir um Verständnis.	
21.	<b>Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement</b> Postfach 101780, 34017 Kassel	21.1: Der Geltungsbereich umfasst das unter Denkmalschutz stehende Gebäude des "Renthofes" mit der angrenzenden "Brüderkirche" sowie den Bereich der "Kettengasse" mit zwei Garagengebäuden, die den angrenzenden Wohnhäusern zugeordnet sind. Nordwestlich grenzt der "Steinweg/Brüderstraße" (L 3237) an; südöstlich verläuft die Stadtstraße "Die Schlagd" und die Fulda.  Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hotels mit Gastronomie sowie eines Parkdecks mit 36 Stellplätzen geschaffen werden.  Die verkehrliche Erschließung ist über die Zufahrt zum "Steinweg" westlich des "Renthofgebäudes" sowie über die "Kettengasse" zur "Brüderstraße" vorgesehen.  Da sich die Landesstraße 3237 (Steinweg/ Brüderstraße) im Bereich des Plangebietes in der Baulast der Stadt Kassel befindet und der gesicherten Verkehrserschließung über bestehende Stadtstraßen bzw. vorhandene Zufahrtsbereiche, bestehen gegen den Entwurf des Bebauungsplanes aus Sicht von Hessen Mobil keine Einwände.  21.2: Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass der Bebauungsplanentwurf im Anschreiben mit Nr. I/5 und in der Begründung mit Nr. I/3 bezeichnet ist.	-  <b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 21.1: Wird zur Kenntnis genommen.  <b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 21.2: Wird zur Kenntnis genommen. Die BPlan-Nr. ist I/5 und wurde bereits korrigiert.
22.	<b>Kasseler Verkehrs- Gesellschaft AG</b> Postfach 10 20 47, 34020 Kassel	22.1: Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf bestehen unsererseits keine Einwände.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 22.1: Wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
23.	10.03.2015 <b>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadt- entwicklung</b> Postfach 10 19 49, 34111 Kassel	23.1: Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.  Zudem begrüßen wir die in der Begründung des Bebauungsplanes festgelegten Maßnahmen zum Denkmalschutz und zur Sicherung möglicher archäologischer Funde.  Weitere Anregungen oder Bedenken haben wir nicht vorzutragen.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 23.1: Wird zur Kenntnis genommen.
24.	<b>Landesamt für Denkmal- pflege Hessen Außenstelle Marburg</b> Ketzerbach 10, 35037 Marburg/Lahn	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
25.	<b>Naturschutzbund Deutschland Land Landesverband Hessen e.V.</b> Friedenstraße 26, 35578 Wetzlar	Stellungnahme liegt nicht vor.	-
26.	03.02.2015 <b>Regierungspräsidium Kassel Dez. 21/2L Regionalplanung, Siedlungswesen</b> Steinweg 6, 34117 Kassel	26.1: Der o.g. Planung stehen keine Ziele des Regionalplans Nordrhein 2009 entgegen.  Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 26.1: Wird zur Kenntnis genommen.
27.	26.02.2015 <b>Regierungspräsidium Kassel Dez. 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung</b> Steinweg 6, 34117 Kassel	27.1: Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt. Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich.  Beabsichtigt ist, das am östlichen Rand der Kasseler Innenstadt befindliche, und derzeit als Altenheim genutzte Areal, künftig als Hotelanlage mit Gastronomiebetrieb um zu nutzen. Es sind keine baulichen Veränderungen der Gebäude geplant. Ein kleineres Parkdeck wird auf einem Spielplatz entstehen.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 27.1: Wird zur Kenntnis genommen.



Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>Hinweis:                      27.2: Die für die Baufeldräumung (Parkdeck) unvermeidbare Fällung zweier Laubgehölze (Eiche, Rosskastanie) ist aus artenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.2/29.2, d.h. in der Vegetationsruhephase eines jeden Jahres zulässig. Für dieses Jahr ist demnach erst wieder eine Fällung ab dem 01.10.2015 zulässig.</p> <p>27.3: Die teilweise Umnutzung des Spielplatzes zum Parkdeck ist zu bemängeln, da neben dem Verlust zweier Großgehölze inmitten einer innerstädtischen Grünfläche, für Kinder der weit und breit einzige Spielplatz, bzw. für Anwohner der kleine Treffpunkt im "Grünen", deutlich reduziert wird.                      Die auf dem Areal befindlichen Beuys-Bäume sind vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen.</p> <p>27.4: Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. §18 BNatSchG i.V. mit § 1 a Bau GB werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.                      Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Zu 27.2: Wird zur Kenntnis genommen.                      Im Bebauungsplan wurde ein diesbezüglicher Hinweis bereits vorgesehen.</p> <p>Zu 27.3: Wird zur Kenntnis genommen.                      Die Maßnahme ist mit der GWG sowie bzgl. der Bäume mit dem Vorstand der Stiftung 7000 Eichen und dem Fachamt abgestimmt.</p> <p>Zu 27.4: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
28.	24.02.2015 Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.1 Grundwasser- Altlasten, Wasserversorgung, Bodenschutz Steinweg 6, 34117 Kassel	<p>28.1: <b>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</b>                      Hiermit nehme ich zu dem o. a. Planungsvorhaben aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes wie folgt Stellung:                      Das o. a. Planungsvorhaben befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebietes. Von daher bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des Grundwasserschutzes keine Bedenken gegen das o.a. Planungsvorhaben.</p> <p><b>Altlasten, Bodenschutz</b>                      Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im näheren Umfeld des v. g. Planungsraumes folgende Einträge im ALTIS gibt:                      • Schlüsselnummer: 611.000.013-000.067                      • Art der Fläche: Altstandort                      • Rechtswert: 3535269                      • Hochwert: 5686847                      • UTM-Ost: 32535180,5</p> <p>28.2: Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es im näheren Umfeld des v. g. Planungsraumes folgende Einträge im ALTIS gibt:                      • Schlüsselnummer: 611.000.013-000.067                      • Art der Fläche: Altstandort                      • Rechtswert: 3535269                      • Hochwert: 5686847                      • UTM-Ost: 32535180,5</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 28.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 28.2: Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• UTM-Nord: 5685012,05</li> <li>• Beschreibung: Buchdruckerei, Kettengasse 1</li> <li>• Status: Adresse / Lage überprüft (validiert)</li>   <li>• Schlüsselnummer: 611.000.013-000.001</li> <li>• Art der Fläche: Altstandort</li> <li>• Rechtswert: 3535294</li> <li>• Hochwert: 5686865</li> <li>• UTM-Ost: 32535205,5</li> <li>• UTM-Nord: 5685030,04</li> <li>• Beschreibung: Schreinerei, Brüderstraße 10</li> <li>• Status: Adresse / Lage überprüft (validiert)</li>   <li>• Schlüsselnummer: 611.000.013-000.022</li> <li>• Art der Fläche: Altstandort</li> <li>• Rechtswert: 3535317</li> <li>• Hochwert: 5686864</li> <li>• UTM-Ost: 32535228,4</li> <li>• UTM-Nord: 5685029,04</li> <li>• Beschreibung: Schlosser, An der Fuldastraße 2 - 6</li> <li>• Status: Adresse / Lage überprüft (validiert)</li>   <li>• Schlüsselnummer: 611.000.013-000.021</li> <li>• Art der Fläche: Altstandort</li> <li>• Rechtswert: 3535317</li> <li>• Hochwert: 5686802</li> <li>• UTM-Ost: 32535228,4</li> <li>• UTM-Nord: 5684967,07</li> <li>• Beschreibung: Waschanstalt, Kettengasse 11-17</li> <li>• Status: Adresse / Lage überprüft (validiert)</li>   <li>• Schlüsselnummer: 611.000.013-000.006</li> <li>• Art der Fläche: Altstandort</li> <li>• Rechtswert: 3535282</li> <li>• Hochwert: 5686857</li> <li>• UTM-Ost: 32535193,5</li> <li>• UTM-Nord: 5685022,05</li> <li>• Beschreibung: Zigarettenfabrik, Brüderstraße 8</li> <li>• Status: Adresse / Lage überprüft (validiert)</li>   <li>• Schlüsselnummer: 611.000.013-000.038</li> <li>• Art der Fläche: Altstandort</li> </ul>	

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
29.	24.02.2015 Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Steinweg 6, 34117 Kassel	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtswert: 3535305</li> <li>• Hochwert: 5686794</li> <li>• UTM-Ost: 32535216,5</li> <li>• UTM-Nord: 5684959,07</li> <li>• Beschreibung: Beiz, Pollerwerkstatt, Kettengasse 7-9</li> <li>• Status: Adresse / Lage überprüft (validiert)</li> </ul> <p>Weitere Angaben zu den vorstehenden Altflächen sind nicht in der Altflächendatei enthalten.</p> <p>29.1: Der o.g. Planung stehen bei Beachtung und Umsetzung nachfolgender Anregungen keine Bedenken des Dezernates 31.3 entgegen.</p> <p>29.2: Ich bitte folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:                      Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt mit der südlichen Straßenfläche innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Fulda; ansonsten wird die Überschwemmungsgebietsfläche für das maßgebliche Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) das geplante Vorhaben im Mischgebiet an einer Stelle tangiert. Im zuletzt genannten Bereich ist eine Höherlegung der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.                      Auch bei einem extremen Hochwasser nach den Hochwasserrisikomanagementplänen, die gemäß § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Regierungspräsidien zu bewerten sind, sind keine nachteiligen Hochwasserfolgen erkennbar, da die Grenze für das Hochwasser bei einem extremen Hochwasser in diesem Bereich in etwa ähnlich dem vorgenannten 100-jährlichen Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) verläuft.</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 29.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 29.2: Wird zur Kenntnis genommen.                      Die Hinweise werden in die Begründung Kap. 6.4 Überschwemmungsgebiet aufgenommen.</p>
30.	24.02.2015 Regierungspräsidium Kassel Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Steinweg 6, 34117 Kassel	<p>30.1: <b>Kommunales Abwasser, Gewässergüte</b>                      Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben <b>keine Bedenken.</b></p> <p>30.2: <b>Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe</b>                      Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die <b>Belange</b> des Dezernates 31.5 in Bezug auf o.g. Vorhaben <b>nicht berührt.</b></p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 30.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 30.2: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
31.	18.02.2015 Regierungspräsidium Kassel Dez. 34 Bergaufsicht Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld	31.1: Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan Nr. 1/5 „Renthof“ nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht entgegen.  Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 31.1: Wird zur Kenntnis genommen.
32.	17.02.2015 (per e-mail) Städtische Werke Netz + Service GmbH Postfach 103606, 34036 Kassel	32.1: Die Städtische Werke Netz + Service GmbH hat generell keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, jedoch soll der einzige neu geplante Baum auf einem unserer 1 kV-Kabel gepflanzt werden. Dem können wir nicht zustimmen.  32.2: Der Abstand zu unseren Versorgungsleitungen ist nach DVGW Regelwerk bzw. für Stromversorgungsleitungen gemäß VDI Regelwerk einzuhalten. Grundsätzlich sind bei Umgestaltung der Flächen Abstimmungen mit uns erforderlich, um zu klären, ob und wie unsere Versorgungsleitungen überbaut werden sollen.  32.3: Wir möchten noch zu unserer Stellungnahme anmerken, dass bei Umgestaltung der öffentlichen Flächen in der Kettengasse die Straßenbeleuchtung erneuert und im Renthof ggf. angepasst werden muss.	<b>Beschlussempfehlung:</b> Zu 32.1: Der Hinweis wird beachtet. Der Baumstandort wird um 2,5 m nach Westen verschoben. Desweiteren ist im Bebauungsplan unter Pkt. 1.6 Anpflanzen von Laubbäumen festgesetzt, dass vom zeichnerischen Standort abgewichen werden kann, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist.  Zu 32.2: Wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wurde bereits auf die zu beachtenden Versorgungsleitungen und die Abstimmung mit den Versorgungsträgern hingewiesen.  Zu 32.3: Der Hinweis ist nicht Bebauungsplanrelevant.
33.	27.02.2015 Umwelt- und Gartenamt UNB / UWB	<b>Stellungnahme der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde (-6722-):</b>  33.1: <u>Zu Ziffer 6.4 der Begründung:</u> Es handelt sich um die Überschwemmungsgebietsverordnung vom 14.11.2006, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 18.12.2006, Seite 2993. Jedoch enthält diese Verordnung weder Ver- noch Gebotstatbestände. Diese sind in den Wassergesetzen (zum Beispiel § 78 Wasserhaushaltsgesetz) geregelt. Im Übrigen ist im Lageplan die Grenze des Überschwemmungsgebietes korrekt eingezeichnet (blau-gewellte Linie).	<b>Beschlussempfehlung:</b>  Zu 33.1: Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung Kap. 6.4 Überschwemmungsgebiet aufgenommen.

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
		<p>33.2: <u>Zu Ziffer 8.7 der Begründung:</u>                      Eine Formulierung wie die, dass aufgrund der in Kassel überwiegend anstehenden Böden eine Versickerung nicht möglich ist, halten wir für vage und für unzureichend begründet.                      Der erwähnte Hinweis ist hingegen ausreichend.</p> <p><b>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (-6725-):</b>                      Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten jedoch, folgende Punkte zu berücksichtigen:</p> <p>33.3: 1. Bei Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange ist nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Sanierung des Gebäudes nicht tangiert sind. Es ist ein faunistisches Gutachten vorzulegen, in dem insbesondere Vorkommen von Fledermäusen im Gewölbekeller und im Dachstuhl, Vogelnester an der Fassade und zwischen den Dachsparren sowie das potentielle Vorkommen von Stechimmen in Mauerspalten zu untersuchen sind.</p> <p>33.4: 2. Im Bereich der zu erhaltenden Beuys-Bäume ist die Baugrenze für das Parkdeck soweit zurück zu nehmen, dass der Erhalt der Bäume während der Bauzeit und auch langfristig gesichert ist.                      Der Abstand der Baugrube zu den Bäumen muss gemäß DIN 18920 mindestens 2,50 m betragen.</p> <p>33.5: 3. Im Falle einer Einhausung des oberen Parkdecks ist die Dachfläche extensiv zu begrünen, Mindestschichtaufbau 8 cm. Die Außenfassade ist mit Rankpflanzen zu begrünen.</p> <p>33.6: 4. Zur Verbesserung der klimatischen Situation und zur gestalterischen und ökologischen Aufwertung des Renthofgebäudes ist - zumindest punktuell - Fassadenbegrünung festzusetzen.</p>	<p>Zu 33.2: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 33.3: Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass dem Vorhabenträger die Beauftragung eines faunistischen Gutachtens im Rahmen der Gebäudesanierung nahegelegt wird.</p> <p>Zu 33.4: Der Anregung wird nicht gefolgt.                      Begründung: In einer Vorortabstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt, Vermessungsamt am 31.10.2014 wurden gemeinsam mit dem Architekten die Baugrenzen festgelegt.</p> <p>Zu 33.5: Wird zur Kenntnis genommen, und wird im Rahmen des noch abzuschließenden Vertrages zur Erschließung und zu den Freiflächen geprüft.</p> <p>Zu 33.6: Wird zur Kenntnis genommen.                      Die Gebäudesanierung erfolgt in Abstimmung mit dem Denkmalamt.</p>
34.	09.02.2015 <b>Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co.KG</b> Postf.10 20 28, 34020 Kassel	34.1: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 34.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Ifd. Nr.	Datum der Stellungnahme Adresse	Stellungnahme	Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen
35.	06.03.2015 Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 13, 34117 Kassel	<p>35.1: Der Bereich, auf den sich das oben näher bezeichnete Bauleitplanverfahren bezieht, ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und als „Grünfläche“ dargestellt. Eine Wasserleitung führt vom Steinweg zur Fulda. Das Überschwemmungsgebiet der Fulda tangiert südöstlich den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Da es sich um den vorliegenden Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt und das Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird, kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 2 BauGB angepasst werden. Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes in „Gemischte Bauflächen“ geändert.</p> <p>35.2: Im Flächennutzungsplan ist der Durchgang zur Fulda als „Grünfläche“ dargestellt. Für diesen Teilbereich möchten wir anregen, dass die Böschung zum Gelände des Regierungspräsidiums nicht als „Öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt wird, sondern einschließlich des Fußweges als „Öffentliche Grünfläche“. Dies würde der tatsächlichen und geplanten Nutzung entsprechen.</p> <p>35.3: Des Weiteren sollte Einzelhandel an diesem Standort ausgeschlossen werden, da aufgrund der zurzeit gültigen Gesetzeslage in Mischgebieten Einzelhandel bis 800 m2 zulässig wäre.</p> <p>35.4: Die Weiternutzung der denkmalgeschützten Gebäude des ehemaligen Renthofes für gastronomische Zwecke und als Hotel wird begrüßt. Das Gebäude liegt nahe der Fulda und an einem historischen Ort der Stadt Kassel, durch diese Planung wird die Verbindung zur Fulda noch einmal aufgewertet und belebt.</p> <p>35.5: Weitere Hinweise und/oder Anregungen zum Bauleitplanverfahren werden nicht vorgetragen.</p> <p>Für weitere Fragen, die die Planungen des Verbandes betreffen, stehen wir Ihnen gern auch telefonisch zur Verfügung.</p>	<p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 35.1: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b>                      Zu 35.2: Der Anregung wird nicht gefolgt.  <u>Begründung:</u> Der Teilbereich soll als öffentliche Verkehrsfläche beibehalten werden, um zukünftigen Planungen im Verkehrsraum vor dem Renthof einen Spielraum zu belassen.</p> <p>Zu 35.3: Der Anregung ist im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.                      In der Festsetzung Nr. 1.1 zum Mischgebiet wurde u.a. Einzelhandel ausgeschlossen.</p> <p>Zu 35.4: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 35.5: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

**Abwägungs- und Beschlussvorschlage zu den eingegangenen Stellungnahmen der offentlichkeit  
gema § 3 Abs. 2 BauGB  
(Beteiligung durch offentliche Auslegung der Planunterlagen vom 09.02.2015 bis einschlielich 11.03.2015)**

Im Rahmen der Beteiligung gema § 3 (2) BauGB wurde von Seiten der offentlichkeit keine Stellungnahmen abgegeben.

# Begründung

## Bebauungsplan

Nr. I/5

„Renthof“

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)

## Stadtteil Mitte

Stand: 30.03.2015

**Kassel** documenta Stadt  
Stadtplanung,  
Bauaufsicht  
und Denkmalschutz



**Fahrmeier • Rühling • Weiland**  
Partnerschaft Diplom-Ingenieure für Landschaftsplanung  
Landschaftsarchitekten • Stadtplanerin • Städtebauarchitektin  
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel  
Fon: 0561 - 3 32 32 • Fax: 0561 - 7 39 66 66  
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de





---

## INHALT

<b>1</b>	<b>ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13 A BAUGB</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>UVP- BELANGE</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>BESCHLEUNIGTES VERFAHREN NACH § 13 A BAUGB</b> .....	<b>5</b>
4.1	Verfahrenswahl .....	5
4.2	Verfahrensdurchführung .....	5
<b>5</b>	<b>DAS PLANGEBIET</b> .....	<b>6</b>
5.1	Lage und Größe des Plangebietes .....	6
5.2	Realnutzung .....	7
<b>6</b>	<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>8</b>
6.1	Regionalplan Nordhessen 2009 .....	8
6.2	Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) .....	8
6.3	Bestehendes Planungsrecht (Rechtskräftiger Bebauungsplan).....	9
6.4	Überschwemmungsgebiet.....	9
6.5	Altlasten.....	9
6.6	Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007 .....	10
6.7	Baudenkmal / Kultur- und Gartendenkmal .....	10
6.8	Schalltechnische Untersuchung vom 14.11.2014.....	11
6.9	Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Kassel vom März 2012 .....	13
<b>7</b>	<b>UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE</b> .....	<b>14</b>
7.1	Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung, förmliche Umweltprüfung .....	14
7.2	Untersuchung der Umweltbelange .....	14
7.3	Artenschutz.....	15
7.4	Eingriffsregelung.....	15
<b>8</b>	<b>INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES</b> .....	<b>16</b>
8.1	Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen.....	16
8.2	Öffentliche Verkehrsflächen / Stellplätze / Parkdeck bzw. Garagengebäude.....	16
8.3	Flächen für Versorgungsanlagen .....	16
8.4	Lärmfestsetzungen .....	17
8.5	Erhalt und Neuanpflanzung von Laubbäumen .....	17
8.6	Fassadenbegrünung.....	17
8.7	Versickerung von Niederschlagswasser.....	17
8.8	Örtliche Bauvorschriften .....	17
8.9	Hinweise .....	17
<b>9</b>	<b>ERSCHLIESSUNG / ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR (ÖPNV)</b> .....	<b>18</b>
<b>10</b>	<b>BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ</b> .....	<b>18</b>
<b>11</b>	<b>VER- UND ENTSORGUNG</b> .....	<b>18</b>
<b>12</b>	<b>BODENORDNUNG, WEGEEINZIEHUNG, FLÄCHENBILANZ</b> .....	<b>19</b>
<b>13</b>	<b>KOSTEN</b> .....	<b>19</b>

## 1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Die Renthof 3 Besitz- GbR aus Kassel beabsichtigt auf dem Areal des Renthofes im Stadtteil Mitte ein Hotel mit Gastronomie zu errichten. Die bisherige Nutzung als Altenheim bedarf hierdurch einer Änderung. Das Areal des Renthofes liegt innerhalb des einfachen Bebauungsplanes I Mitte (rechtskräftig seit 25.10.1985) der Stadt Kassel. Hierin sind die Flächen zwischen der Straße „Renthof“ und der Kettengasse als Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kirche, Altenheim“ ausgewiesen; der östlich an die Kettengasse angrenzende Bereich ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, in dem sonstige Gewerbebetriebe als Vergnügungsstätten ausgeschlossen sind.

Im Zuge der Objekt- und Grundstücksveräußerung Renthof 3 in Kassel wurde hinsichtlich der beabsichtigten Nutzungsänderung ein Bieterverfahren von der Stadt Kassel vom 14. Dezember 2013 bis 28. Februar 2014 durchgeführt; die Auswahl fiel auf die Renthof 3 Besitz- GbR.

Zur Realisierung der beabsichtigten Umnutzung / Errichtung eines Hotels mit Gastronomiebetrieb ist die Schaffung der planungs- / bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen erforderlich.

Demgemäß wird für den zu überplanenden Bereich ein qualifizierter Bebauungsplan mit städtebaulichem Vertrag aufgestellt und im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 429/6, 429/9 teilw., 429/10 teilw., 436/5, 437/4, 437/6, 437/7, 437/8 und 438/7 (alle Flur 3, Gemarkung Kassel) und liegt in zentraler Lage am östlichen Rand der Innenstadt.

Ziel und Zweck der Planung ist die geordnete städtebauliche Entwicklung des Renthofes und der westlich und östlich angrenzenden (öffentlichen) Verkehrsflächen, sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Umnutzung des Renthof-Gebäudes.

## 2 BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG § 13 A BAUGB

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I/5 "Renthof" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umnutzung eines historischen Gebäudes in innerstädtischer Lage geschaffen werden. Hierbei wird das durch den Gesetzgeber seit Januar 2007 eingeführte beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewandt. Die im § 13 a BauGB genannten Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie zur Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt:

- Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Reaktivierung des in seiner Nutzung aufgegebenen, ehemaligen Pflegeheimes Renthof geschaffen.
- Die beabsichtigte Umnutzung stellt eine Nachverdichtung bzw. andere Maßnahmen der Entwicklung von Flächen im innerstädtischen Bereich dar.
- Die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes überbaut ist (festgesetzte max. zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO) liegt weit unter dem genannten Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup>.
- Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr.7, Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgebiete (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) bestehen nicht.

---

Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB kann u.a. auf den Umweltbericht (§ 2 a BauGB), die Abarbeitung der Eingriffsregelung und auf die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB verzichtet werden. Dennoch verlangt der Gesetzgeber die entsprechenden Umweltbelange zu ermitteln und in die Abwägung einzustellen. Die erheblichen Umweltauswirkungen sind also auch im beschleunigten Verfahren ohne förmliche Umweltprüfung zu ermitteln und in der Planbegründung darzulegen. (Vgl. Kap. 7.2)

### **3 UVP- BELANGE**

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB wäre nicht anwendbar, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit eines Vorhabens begründet wird, das gemäß UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Nach Anlage 1 Pkt. 18.8 des UVPG besteht dann eine Prüfpflicht, wenn die für Neubauvorhaben festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO den Wert von 20.000 m<sup>2</sup> überschreitet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt ca. 6.800 m<sup>2</sup>, davon entfallen ca. 2.450 m<sup>2</sup> auf das Baugrundstück. Dem entsprechend kann der Schwellenwert bei Weitem nicht erreicht werden, zumal es sich um bereits bebaute Flächen handelt. Das Vorhaben unterliegt weder einer UVP-Pflicht, noch ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

### **4 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN NACH § 13 A BAUGB**

#### **4.1 Verfahrenswahl**

Die Entscheidungsgründe den vorliegenden Bebauungsplans Nr. I/5 im beschleunigten Verfahren durchzuführen, liegen einerseits darin, dass die lt. BauGB vorgegebenen Voraussetzungen (s. Kap. 2) gegeben sind; andererseits werden hierdurch die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Reaktivierung des Areals kurzfristig ermöglicht.

#### **4.2 Verfahrensdurchführung**

##### **▪ Aufstellungsbeschluss / Beschleunigtes Verfahren**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel wird voraussichtlich im Januar 2015 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. I/5 "Renthof", und zugleich den Beschluss zur Durchführung im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13a BauGB, fassen. Die Beschlüsse zur Aufstellung und zur öffentlichen Auslegung sowie zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens werden alsdann zeitnah ortsüblich bekanntgegeben und zugleich die Öffentlichkeit informiert, wie sie sich gem. § 13a Abs. 3 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren bzw. unterrichten lassen kann.

##### **▪ Ortsbeirat Mitte**

Am 10.09.2014 wurde der Ortsbeirat Mitte über das Projekt zur Umnutzung des Renthofes detailliert informiert und die Aufstellung eines Bebauungsplanes angekündigt. In der Sitzung am 10.12.2014 werden dem Ortsbeirat die Ziele und Zwecke der Planung sowie die Inhalte des Bebauungsplan-Entwurfes dargelegt und zur Diskussion gestellt.

##### **▪ Beteiligung der Ämter, der Behörden und Träger öffentlicher Belange / Öffentliche Auslegung**

Vorab wurden am 22.10.2014 den städtischen Ämtern der Vorentwurf des Bebauungsplanes zur Stellungnahme vorgestellt; die vorgebrachten Anregungen/Hinweise wurden in den Entwurfsplan eingearbeitet.

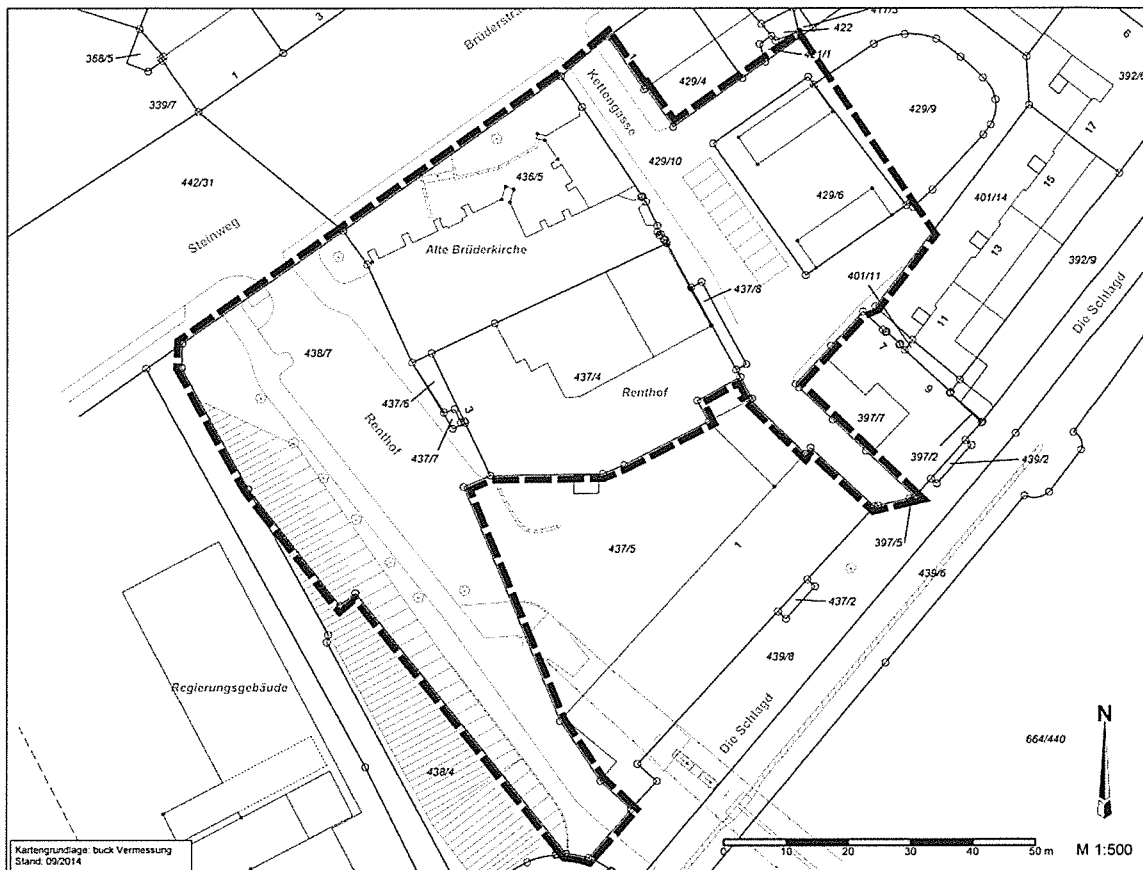
Die von der Planung berührten Ämter sowie Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 03.02.2015 bis einschl. 11.03.2015 beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 09.02.2015 bis einschl. 11.03.2015. Aufgrund von Anregungen/Hinweisen wurden die Begründung und der Bebauungsplan ergänzt. Eine erneute Auslegung war infolge dessen nicht erforderlich, da es sich um redaktionelle oder erläuternde Ergänzungen handelte.

## 5 DAS PLANGEBIET

### 5.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtteils Mitte, östlich der Kasseler Innenstadt nahe der Fulda, am Steinweg bzw. der Brüderstraße, gegenüber der Markthalle. Der ca. 6.800 m<sup>2</sup> große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 429/6, 429/9 teilw., 429/10 teilw., 436/5, 437/4, 437/6, 437/7, 437/8 und 438/7 innerhalb der Flur 3 der Gemarkung Kassel.

Abb. 1: Darstellung der Geltungsbereichsabgrenzung (Verkleinerung)



Das Plangebiet wird im Nordwesten durch den Verlauf des Steinweges und der Brüderstraße (L3237) begrenzt, die hier einen vierspurigen Ausbau aufweist. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Bushaltestelle und am nahegelegenen Altmarkt zahlreiche Haltestellen der städtischen Straßenbahnen sowie RegioTrams. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an das Areal des Regierungspräsidiums Kassel, im Süden teilweise an die Verkehrsfläche „Die Schlagd“ und den Innenhof des Renthof-Areals, sowie im Osten an öffentliche Verkehrsflächen und den Kinderspielplatz der gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Kassel (GWG).



## 5.2 Realnutzung

Der Geltungsbereich wird geprägt durch den aus dem 13. Jahrhundert stammenden und unter Denkmalschutz stehenden viergeschossigen Gebäudekomplex „Renthof“ mit angrenzender Brüderrkirche.

Als öffentliche Verkehrsflächen sind die Straßen Renthof (30er Zone, Einbahnstraße) und Kettengasse mit bewirtschafteten öffentlichen Stellplätzen zu nennen. In der Kettengasse sind zudem zwei Garagengebäude mit jeweils 5 Garagen, die den Wohngebäuden der GWG zugeordnet sind, vorhanden.

Neben dem Baudenkmal „Renthof“ sind 16 Laubbäume („Beuys-Bäume“), die in das „Kunstwerk 7000 Eichen“ eingebunden sind, vorhanden; diese Bäume unterliegen – wie das Baudenkmal Renthof – dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (vgl. Kap. 6.7).

Das Plangebiet weist ein starkes Nordwest-Südost-Gefälle auf (145,64 m ü.NHN auf 138,09 m ü.NHN) und ist zum hohen Anteil überbaut, versiegelt oder befestigt. Ausgenommen hiervon sind die begrünte Böschung entlang des westlich außerhalb verlaufenden Johann-Heugel-Weges, die Grünfläche vor der Brüderrkirche, sowie ein Teilbereich des östlich angrenzenden GWG-Kinderspielplatzes.

Darüber hinaus stehen, als das Stadtbild prägende Laubbaumhochstämme, innerhalb des Geltungsbereiches im Straßenraum des Renthofes drei Laubbäume im Bereich der Stellplätze und zehn „Beuys-Bäume“ in der Böschung bzw. neben der Brüderrkirche, sowie ein markanter Ahorn im Eingangsbereich der Brüderrkirche, und in der Kettengasse innerhalb des GWG-Grundstückes vier „Beuys-Bäume“ und weitere zwei „Beuys-Bäume“ im Spielplatzbereich.

Im westlichen Geltungsbereich befinden sich auf öffentlicher Verkehrsfläche drei Versorgungseinheiten (Städt. Werke, KASSELWASSER) sowie Wertstoffcontainer (Glas, Papier, Textilien).





## 6 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANERISCHE GRUNDLAGEN

### 6.1 Regionalplan Nordhessen 2009

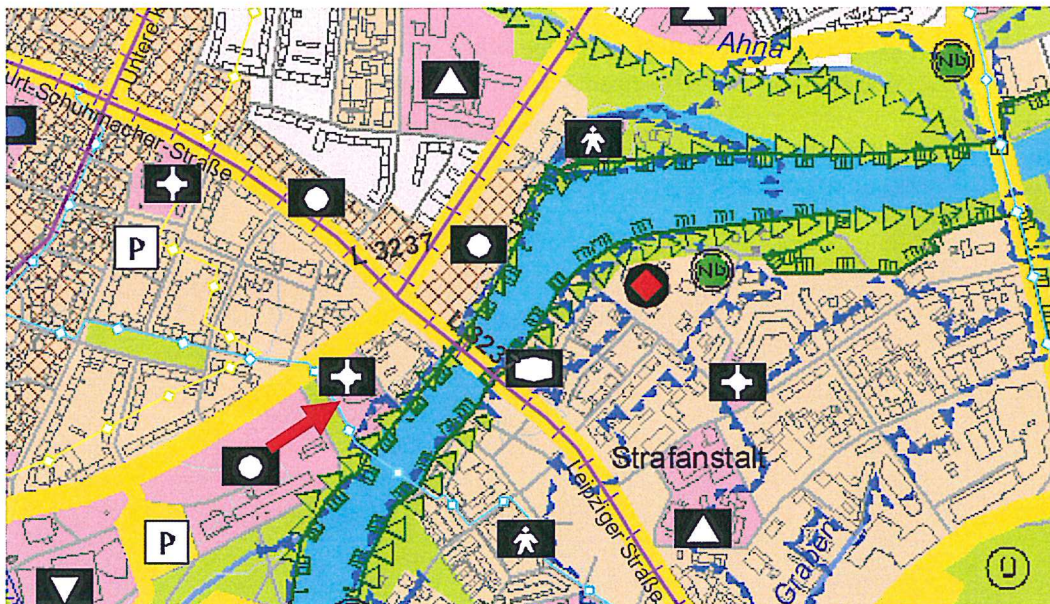
Im Regionalplan 2009 (rechtskräftig seit dem 15. März 2010) ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/5 "Renthof" sowie dessen nähere Umgebung als "Vorranggebiet Siedlung Bestand" und der Steinweg / Brüderstraße als Bundesfernstraße dargestellt.

### 6.2 Flächennutzungsplan 2007 des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Der gültige Flächennutzungsplan (FNP) 2007 (rechtskräftig seit dem 08.08.2009) stellt die Flächen des Geltungsbereiches westlich der Kettengasse als "Fläche für Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen" dar, und die Flächen östlich der Kettengasse als gemischte Baufläche (M). Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft in Nord-Süd-Richtung eine Hauptwasserleitung, sowie im südlichen Geltungsbereich in Ost-West-Richtung die Grenze des Überschwemmungsgebietes der Fulda.

Westlich des Geltungsbereiches ist neben einer Grünfläche die Gemeinbedarfsfläche des Regierungspräsidiums Kassel dargestellt, sowie im übrigen Nahbereich neben den Verkehrs- und Wasserflächen überwiegend gemischte Bauflächen.

Abb. 2: Auszug aus dem FNP 2007, Blatt Stadt Kassel, ZRK



Da die vorliegende Bauleitplanung im Sinne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt wird, ist gemäß § 13a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB der FNP im Wege der Berichtigung anzupassen.

### 6.3 Bestehendes Planungsrecht (Rechtskräftiger Bebauungsplan)

Die Flächen des Plangebietes sind Teil des einfachen Bebauungsplans Nr. 1 Mitte „Innenstadt, Spielhallen“, der seit dem 25.10.1985 rechtskräftig ist. Dieser Bebauungsplan wurde zur planungsrechtlichen Steuerung der Ansiedlung von Spielhallen und anderen Vergnügungsstätten innerhalb der Kasseler Innenstadt aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 1 Mitte „Innenstadt, Spielhallen“ setzt für die Flächen östlich der Kettengasse Allgemeines Wohngebiet fest, während der Bereich westlich der Kettengasse als Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Altenheim / Brüderkirche“ festgesetzt ist. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind nicht getroffen worden.

Mit der Aufstellung des nun vorliegenden Bebauungsplanes Nr. I/5 "Renthof" wird eine Änderung des bestehenden Planungsrechts entsprechend der beabsichtigten Entwicklung am Standort erforderlich. Wesentlich hierbei ist, dass die bisherige Festsetzung "Flächen für Gemeinbedarf" in „Mischgebiet“ geändert und gleichzeitig um qualifizierte Festsetzungen über das zulässige Maß der baulichen Nutzung zur städtebaulichen Steuerung ergänzt wird.

### 6.4 Überschwemmungsgebiet

Lediglich die tieferliegenden südlichen Abschnitte der Straßen Renthof und Kettengasse befinden sich innerhalb eines amtlich festgestellten Überschwemmungsgebietes (Überschwemmungsgebietsverordnung vom 14.11.2006, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 18.12.2006, Seite 2993) der Fulda in der Gemarkung Kassel; ansonsten wird die Überschwemmungsgebietsfläche für das maßgebliche Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) das geplante Vorhaben im Mischgebiet an einer Stelle tangiert. Im zuletzt genannten Bereich ist eine Höherlegung der öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.

Auch bei einem extremen Hochwasser nach den Hochwasserrisikomanagementplänen, die gemäß § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durch die Regierungspräsidien zu bewerten sind, sind keine nachteiligen Hochwasserfolgen erkennbar, da die Grenze für das Hochwasser bei einem extremen Hochwasser in diesem Bereich in etwa ähnlich dem vorgenannten 100-jährlichen Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) verläuft.

### 6.5 Altlasten

In seiner Stellungnahme vom 24.02.2015 teilte das Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz des Regierungspräsidiums Kassel mit, dass im näheren Umfeld des Plangebietes die folgenden Einträge in der beim HLUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen (ALTIS) bestehen:

<b>Schlüsselnummer:</b>	<b>611.000.013-000.067</b>	<b>Schlüsselnummer:</b>	<b>611.000.013-000.001</b>
• Art der Fläche:	Altstandort	• Art der Fläche:	Altstandort
• Rechtswert:	3535269	• Rechtswert:	3535294
• Hochwert:	5686847	• Hochwert:	5686865
• UTM-Ost:	32535180,5	• UTM-Ost:	32535205,5
• UTM-Nord:	5685012,05	• UTM-Nord:	5685030,04
• Beschreibung:	Buchdruckerei, Kettengasse 1	• Beschreibung:	Schreinerei, Brüderstraße 10
• Status:	Adresse / Lage überprüft (validiert)	• Status:	Adresse / Lage überprüft (validiert)



<b>Schlüsselnummer:</b> 611.000.013-000.022	<b>Schlüsselnummer:</b> 611.000.013-000.006
• Art der Fläche: Altstandort	• Art der Fläche: Altstandort
• Rechtswert: 3535317	• Rechtswert: 3535282
• Hochwert: 5686864	• Hochwert: 5686857
• UTM-Ost: 32535228,4	• UTM-Ost: 32535193,5
• UTM-Nord: 5685029,04	• UTM-Nord: 5685022,05
• Beschreibung: Schlosser, An der Fuldabrücke 2-6	• Beschreibung: Zigarettenfabrik, Brüderstraße 8
• Status: Adresse / Lage überprüft (validiert)	• Status: Adresse / Lage überprüft (validiert)
<b>Schlüsselnummer:</b> 611.000.013-000.021	<b>Schlüsselnummer:</b> 611.000.013-000.038
• Art der Fläche: Altstandort	• Art der Fläche: Altstandort
• Rechtswert: 3535317	• Rechtswert: 3535305
• Hochwert: 5686802	• Hochwert: 5686794
• UTM-Ost: 32535228,4	• UTM-Ost: 32535216,5
• UTM-Nord: 5684967,07	• UTM-Nord: 5684959,07
• Beschreibung: Waschanstalt, Kettengasse 11-17	• Beschreibung: Beiz, Polierwerkstatt, Kettengasse 7-9
• Status: Adresse / Lage überprüft (validiert)	• Status: Adresse / Lage überprüft (validiert)

Weitere Angaben zu den vorstehenden Altflächen sind nicht in der Altflächendatei enthalten.

## 6.6 Landschaftsplan des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK) 2007

Der Geltungsbereich liegt am östlichen Rand des Landschaftsraumes Nr. 116 "Innenstadt mit Randlagen". Die Fläche des östlichen Plangebietes sind in der Realnutzungskarte als „Innenstadt Randlagen“ dargestellt, die Flächen des westlichen Plangebietes als "öffentliche Gebäude; große private Verwaltungsgebäude" ausgewiesen. Unter den Maßnahmen der einzelnen Verbandsmitglieder werden für den weiträumigen Landschaftsraum Nr. 116 folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahme mit Priorität I beschrieben: *"Milderung kleinklimatischer Belastungen und Verbesserung der Freiraumqualität von Quartiersstraßen durch ergänzende Baumpflanzungen in Verbindung mit kleinflächigen Entsiegelungen an Quartiersstraßen, an Kreuzungen und Einmündungen, wo immer möglich."* Als besondere Schutz- und Entwicklungsmaßnahme im Landschaftsraum Nr. 116 wird die Maßnahme S 10166 vorgesehen: *"Hochverdichtete und zu starker Überwärmung neigenden zentrale Bereiche der Innenstadt: Durchführung von Entsiegelungs- und Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen und privaten Bereich, wo immer möglich und sinnvoll; insbesondere Freiflächen, Fassaden und Dächer öffentlicher Gebäude, Verkehrsrestflächen, etc..."*.

## 6.7 Baudenkmal / Kultur- und Gartendenkmal

Nach Auskunft des Denkmalschutzamtes der Stadt Kassel stehen die Brüderkirche, der Renthof mit Innenhof als Einzeldenkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz unter Denkmalschutz. Bestandteil des zwischen der Stadt Kassel und dem Käufer des Renthofes abzuschließenden Kaufvertrages ist ein denkmalpflegerischen Maßnahmenkatalog, der mit dem zuständigen Denkmalschutzamt abgestimmt ist und dessen Vorgaben vom Investor/Käufer einzuhalten sind.

---

Desweiteren stehen die im Geltungsbereich und auf dem östlich angrenzenden Kinderspielplatz der GWG vorhandenen Beuys-Bäume als Kulturdenkmal unter Schutz. Diese Bäume sind im Gesamtkunstwerk "7.000 Eichen" des verstorbenen Künstlers Joseph Beuys eingebunden und als Teil des Kunstwerkes als Kultur- und Gartendenkmal nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz geschützt. Jeder Eingriff in das Gesamtkunstwerk bedarf der Abstimmung und Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde für Gartenkulturdenkmal und des Beirates 7.000 Eichen.

#### **6.8 Schalltechnische Untersuchung vom 24.11.2014**

(TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Am Römerhof 15, 60486 Frankfurt am Main)

Die Renthof 3 Besitz- GbR beauftragte zur Berücksichtigung der Belange des Schallimmissionsschutzes im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens die TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH mit der Erarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens. Zielführend hierbei ist, die durch das geplante Parkdeck im Bereich der Kettengasse zukünftig zu erwartenden Lärmeinträge auf das angrenzende Wohngebiet zu ermitteln, und entsprechende Maßnahmen / Empfehlungen für den Bebauungsplan vorzugeben.

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus den Untersuchungen des schalltechnischen Gutachtens vom 24. November 2014 auszugsweise wiedergegeben. Das vollständige Gutachten liegt dem Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vor, und kann bei Bedarf eingesehen werden.

*"Im vorliegenden Gutachten wurde die zu erwartende Geräuschbelastung durch eine geplante Parkplatzanlage für das Hotel Renthof an der Kettengasse in Kassel auf Grundlage von theoretischen Betrachtungen an folgenden Wohnungen untersucht (siehe Lageplan in Anhang 1 und in Anhang 2):*

- **IP 1:**            **Gebäude Kettengasse 1**
- **IP 2:**            **Gebäude Brüderstraße 8**
- **IP 3:**            **Gebäude Die Schlagd 11**
- **IP 4:**            **Gebäude Die Schlagd 7**

*Der Bereich mit diesen Immissionsorten wird in dem rechtsverbindlichen B-Plan Nr. I Mitte als allgemeines Wohngebiet (WA) nach TA Lärm ausgewiesen.*

*Die Ergebnisse für die Geräuschbelastung durch die geplante Parkplatzanlage bei tagsüber 158 Pkw-Parkbewegungen und in der ungünstigsten Nachtstunde von 8 Parkbewegungen durch die Hotel- bzw. Restaurantgäste werden in Tabelle 3 zusammengestellt. Dabei wurde für die Tageszeit zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr wegen des „Ruhezeitenzuschlages“ zwischen der Nutzung des Parkplatzes an einem Werktag (Mo. bis Sa.) und an einem Sonn- bzw. Feiertag unterschieden. Die Hälfte der Parkbewegungen findet auf dem oberen Parkdeck und die andere Hälfte auf dem unteren Parkdeck statt.*

**Tabelle 3:** Richtwerte nach TA Lärm und zu erwartende Geräuschbelastung durch die Gäste auf der geplanten Parkplatzanlage in dB(A)

Geräuschquelle	Immissionsort			
	IP 1	IP 2	IP 3	IP 4
<i>tagsüber (06.00 – 22.00 Uhr)</i>				
<b>Tages-Richtwert nach TA Lärm</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>	<b>55</b>
<b>Geräuschbelastung durch Parkplatzanlage</b>				
- werktags	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>50</b>	<b>51</b>
- sonn- bzw. feiertags	<b>52</b>	<b>51</b>	<b>52</b>	<b>53</b>
<i>lauteste Nachtstunde (22.00 – 06.00 Uhr)</i>				
<b>Nacht-Richtwert nach TA Lärm</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>	<b>40</b>
<b>Geräuschbelastung durch Parkplatzanlage</b>	<b>47</b>	<b>47</b>	<b>48</b>	<b>48</b>
<b>kurzzeitige Geräuschspitze</b>				
- Zuschlagen eines Pkw-Kofferraumdeckels	71	71	72	74

Somit wird an den untersuchten Wohnungen in der Tageszeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr der Richtwert nach TA Lärm für allgemeines Wohngebiet (WA) von 55 dB(A) durch die Geräusche von der geplanten Parkplatzanlage um mindestens **2 dB(A) unterschritten**, während in der lautesten Nachtstunde der Nacht-Richtwert von 40 dB(A) um bis zu **8 dB(A) überschritten** werden kann.

Die kurzzeitigen Geräuschspitzen durch die Impulse beim Zuschlagen einer Pkw-Tür bzw. eines Kofferraumdeckels übersteigen den Tages-Richtwert nach TA Lärm für allgemeines Wohngebiet (WA) um bis zu **19 dB(A)**, wobei nach TA Lärm die Richtwerte am Tage um bis zu 30 dB(A) überschritten werden dürfen. Der Nacht-Richtwert nach TA Lärm von 40 dB(A) kann kurzzeitig um bis zu **34 dB(A)** überschritten werden. Allerdings dürfen nach TA Lärm kurzzeitige Geräuschspitzen den Richtwert in der Nachtzeit nur um bis zu **20 dB(A)** überschreiten.

Bei einer Steigerung des Fahrzeugaufkommens um 25 % erhöht sich die Zusatzbelastung an den Immissionsorten um bis zu 1 dB(A) und bei 60 % um bis zu 2 dB(A). Die Aussagegenauigkeit der Prognose im Sinne der Tabelle 5 der DIN ISO 9613-T2 beläuft sich abschätzungsweise auf  $\pm 2$  dB(A).<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH: Gutachten Nr. L 7732 zum Bebauungsplan Nr. I/5, „Renthof“ hinsichtlich der Geräuschbelastung durch einen Parkplatz. Frankfurt a.M., 24.11.2014, S. 12f.

## Schallschutzmaßnahmen

"Damit die zulässigen Richtwerte nach TA Lärm an den umliegenden Wohnungen eingehalten werden können, empfehlen wir folgende Schallschutzmaßnahmen:

- Die Öffnungen der unteren Parkebene sind bis auf die Ein- und Ausfahrtöffnung komplett zu schließen.
- In der Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf die obere offene Parkebene von den Hotel- bzw. Restaurantgästen nicht genutzt werden, sondern die Gäste müssen ihre Fahrzeuge nachts in der unteren, geschlossenen Parkebene abstellen bzw. dürfen nur hier mit dem Fahrzeug wegfahren. Dies ist durch eine Beschilderung entsprechend zu kennzeichnen.
- Sofern die obere Parkebene durch die Hotel- bzw. Restaurantgäste in der Nachtzeit genutzt werden soll, so ist auch die obere Parkebene bis auf die Ein- und Ausfahrtöffnung komplett einzuhausen.
- Die Geräuschemissionen von eventuell erforderlichen Lüftungsanlagen für die Parkplatzanlage sind bei einem Abstand der Geräte von 25 m zur nächsten Wohnung im allgemeinen Wohngebiet (WA) bei freier Schallausbreitung auf einen Schallleistungspegel  $L_{WA}$  nach DIN 45635, Ausgabe 1984, „Geräuschmessung an Maschinen“ bzw. nach DIN EN ISO 3746, Ausgabe 2011, „Bestimmung der Schallleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen“ von

$$L_{WA} = 70 \text{ dB(A)}$$

zu begrenzen. Die Geräusche der Lüftungsgeräte dürfen nicht einzeltonhaltig sein (kein Brummen und kein Pfeifen bzw. Summen). Damit ist sichergestellt, dass der Nacht-Richtwert für WA durch die Aggregate um mindestens **6 dB(A)** unterschritten wird.

- In der Tageszeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr können die Geräuschemissionen der Lüftungsanlagen in einer höheren Leistungsstufe bei einem Abstand zum nächsten Wohnung im allgemeinen Wohngebiet (WA) von 25 m in der Summe auf einen Schallleistungspegel  $L_{WA}$  von **80 dB(A)** erhöht werden.
- Bei einem anderen Abstand der technischen Aggregate zur nächsten Wohnung ist der maximal zulässige Schallleistungspegel  $L_{WA}$  entsprechend zu ändern.<sup>2</sup>

## 6.9 Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Kassel vom März 2012

Die Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Kassel wurde von der Stadtverordnetenversammlung im November 2012 beschlossen. Hierin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen „100 Kommunen für den Klimaschutz“ und „100 % Erneuerbare Energie Regionen“ nachkommen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2030 um 31,3 % gegenüber 2009 reduzieren kann. Ein Handlungsfeld dabei ist die „Energieoptimierte Planung und energetische Verbesserung von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten“. Neben der Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan zählen hierzu auch die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge sowie in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauleuten. Im Hinblick auf die Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz sind Gebäude im besten Falle so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu

<sup>2</sup> Quelle: TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH: Gutachten Nr. L 7732 zum Bebauungsplan Nr. I/5, „Renthof“ hinsichtlich der Geräuschbelastung durch einen Parkplatz. Frankfurt a.M., 24.11.2014, S. 13f.

halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Gesetzliche Mindestvorgaben hierfür sind die aktuellen Grenzwerte der EnEV (Energieeffizienz) und das EEWärmeG (Energieeffizienz/fossil-C-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen).

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird die energetische Ertüchtigung des Altbaus im Zuge des Umbaus über die gesetzlichen Mindestvorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) hinreichend reguliert.

## **7 UMWELTSCHUTZ / NATURSCHUTZRECHTLICHE BELANGE**

### **7.1 Naturschutzfachliche Ausgleichsregelung, förmliche Umweltprüfung**

Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens gelten entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (Grundfläche weniger als 20.000 m<sup>2</sup>), die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist also in dieser Hinsicht ausgesetzt. Ebenso entfällt, da keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt wird, der Umweltbericht nach § 2 a BauGB, die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

### **7.2 Untersuchung der Umweltbelange**

Der bei Durchführung des beschleunigten Verfahrens vorgegebene Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung enthebt die planende Kommune zwar von der förmlichen Durchführung der Umweltprüfung und der Erarbeitung eines Umweltberichtes, dennoch bleibt das Erfordernis, die von der Planung betroffenen Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln, zu bewerten und in die Abwägung einzustellen, bestehen. Während für Bebauungspläne im Regelverfahren eine detaillierte Eingriffsermittlung gefordert wird, können sich die Darlegungen für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren dagegen auf überschlägige Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschränken.

Wie in Kapitel 5.2 aufgezeigt, ist ein hoher Anteil des Geltungsbereiches überbaut, versiegelt oder befestigt. Lediglich die begrünte Böschung entlang des Johann-Heugel-Weges, die Grünfläche vor der Brüderrkirche, ein Teilbereich des GWG-Kinderspielplatz und die Baumscheiben sind offenen Bodenstrukturen. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt 20 Laubbäume, wovon 16 geschützte Bäume (s. Kap. 6.7) sind.

Bei Umsetzung der Bebauungsplan-Festsetzungen wird eine maximale Grundflächenzahl von GRZ 0,8 und eine Geschossflächenzahl von 1,5 zugelassen. Dies entspricht im Wesentlichen der Bestandssituation. Der Gebäudekomplex des Renthofes erfährt lediglich eine Umnutzung, keine bauliche Veränderung der Gebäudekubatur. Im Bereich der Kettengasse werden die beiden Garagengebäude mit jeweils 5 Garagen abgerissen und ein Parkdeck bzw. Garagengebäude mit oberer und unterer Parkebene errichtet, welches begrünt (Fassadenbegründung) wird. Durch den Bau des Parkdeckes bzw. Garagengebäudes wird ein Teilbereich der Spielplatzfläche, der zwischen den aktuell vorhandenen Garagenzeilen vorhanden ist, überbaut und es müssen zwei geschützte Bäume gefällt werden.

Die innerhalb des Geltungsbereiches vorhandenen Laubbäume werden, mit Ausnahme der beiden zu fällenden Bäume (Eiche, Rosskastanie), durch Festsetzung gesichert. Desweiteren wird vorgegeben, dass innerhalb des Mischgebietes mind. 5 % Grundstücksfreifläche als Grünflächen anzulegen sind.

---

In Anbetracht der Bestandssituation sind in Bezug auf die Schutzgüter Boden und Wasser, Klima, Flora und Fauna keine erheblich nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders geschützter faunistischer Arten liegen nicht vor.

Die durch die Überbauung (Neubau Parkdeck) bedingten Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser werden aufgrund der in diesem Bereich bereits vorhandenen Überbauung (Garagen) als gering eingestuft.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Stadtbildes ist nicht zu erwarten.

### **7.3 Artenschutz**

Neben einer Auswertung vorhandener Unterlagen (Landschaftsplan des ZRK) erfolgte eine Ortsbegehung im Oktober 2014. Auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten und unter Berücksichtigung der vorhandenen Rahmenbedingungen lassen sich Rückschlüsse auf potentiell faunistische Vorkommen ziehen und die Auswirkung der von der Planung betroffenen Tierarten ableiten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des verdichteten Innenstadtbereiches im Nahbereich des stark befahrenen Steinweges bzw. der Brüderstraße. In unmittelbarer Nachbarschaft liegt westlich des Renthofes eine öffentliche Grünfläche auf dem Gelände Regierungspräsidiums, östlich der Kettengasse in einem Innenhof der GWG-Kinderspielplatz mit Rasen- und Sandflächen sowie Großgehölzen, und im Süden der befestigte Flusslauf der Fulda. Das übrige Standortumfeld ist entsprechend seiner innerstädtischen Lage stark anthropogen überformt.

Dem entsprechend ist vornehmlich von einem potentiellen Vorkommen von Vögeln der typischen Stadtlebensgemeinschaft (Arten der Siedlungsflächen) wie Haussperling, Girlitz und Grünfink, jedoch nicht von besonders empfindlichen oder im Bestand gefährdeten Brutvögeln auszugehen. Für das Grundstück ist auf Grund seiner städtebaulich gefassten Lage (dicht besiedelter Innenbereich) davon auszugehen, dass die Flächen des Geltungsbereiches für alle Arten nur als Teillebensraum in Betracht kommen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass insbesondere die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei Planverwirklichung nicht erfüllt werden. Die geringe Größe des Plangebietes schließt einen signifikanten negativen Einfluss auf lokale Populationen aus. Auch ist nicht ersichtlich, dass die im Zuge der Planung eventuellen Störungen den Erhaltungszustand einzelner Populationen verschlechtern oder gar gefährden werden. Artenschutzrechtliche Versagungsgründe sind nicht erkennbar.

### **7.4 Eingriffsregelung**

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft als zulässig bzw. vor der planerischen Entwicklung erfolgt. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich.

## **8 INHALTE DES BEBAUUNGSPLANES**

### **8.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen**

Der größte Teil des Geltungsbereiches wird zur geordneten städtebaulichen Entwicklung innerstädtischer Flächen und in Weiterführung der im Nahbereich vorhandenen baulichen Ausprägung und Nutzungen gemäß § 6 BauNVO als MI - Mischgebiet festgesetzt. Um für diesen historischen Standort unerwünschte Entwicklungen zu unterbinden, werden nach BauNVO zulässige Nutzungen (Einzelhandelsbetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten) sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen ausgeschlossen.

Zur Steuerung der baulichen Ausnutzung am Ort wird die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 festgesetzt, was der heutigen Überbauung im Wesentlichen entspricht. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird entsprechend des Bestandes (Renthof und Brüderkirche) auf 1,5 festgesetzt. Damit überschreitet die festgesetzte GRZ und GFZ die nach BauNVO zulässigen Obergrenzen für Mischgebiete von 0,6 und 1,2. In Anbetracht des historischen Standortes (denkmalgeschütztes Areal des Renthofes mit Brüderkirche und Innenhof) ist jedoch diese Überschreitung städtebauliche begründet und vertretbar.

Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die vorgegebene maximal zulässige Gebäudehöhe sowie die dargestellte Baugrenze und vorgegebene geschlossene Bauweise entsprechen den vorhandenen und unter Schutz stehenden Gebäuden.

### **8.2 Öffentliche Verkehrsflächen / Stellplätze / Parkdeck bzw. Garagengebäude**

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über öffentliche Verkehrsflächen; zum einen über den Steinweg mit Anschluss an die Straße Renthof, und zum anderen über die Brüderstraße mit Anschluss an die Kettengasse.

Die in der Straße Renthof vorhandenen öffentlichen Stellplätze werden nach Abschluss des vereinbarten Wegeeinziehungsverfahrens (s. Kap. 12) von der Renthof 3 Besitz- GbR übernommen.

In der Kettengasse wird ein Parkdeck bzw. Garagengebäude mit zwei Parkebenen und insgesamt 36 Stellplätzen errichtet. Von diesen Stellplätzen werden 10 den Anwohnern zur Verfügung gestellt; die verbleibenden 26 Stellplätze werden der Hotelnutzung zugeordnet. Aufgrund der vorhandenen starken Topographie können die beiden Zufahrten der Parkebenen ebenerdig erfolgen; eine Höhenbegrenzung des Parkdecks wird auf 146,20 m über Normalhöhennull festgelegt.

Da die Stellplätze - aufgrund der vorhandenen hohen baulichen Dichte - nicht auf den Baugrundstücken des festgesetzten Mischgebietes untergebracht werden können, sondern nur außerhalb, wird die Eintragung einer Baulast zwingend erforderlich. Dies ist nach dem Wegeeinziehungsverfahren im Genehmigungsverfahren zu regeln.

Im Bebauungsplan werden die umzuwidmenden Stellplätze im Renthof sowie das Parkdeck bzw. Garagengebäude als private Stellplätze festgesetzt. Die erforderliche Anzahl der Stellplätze sind entsprechend der gültigen Stellplatzsatzung der Stadt Kassel nachzuweisen.

### **8.3 Flächen für Versorgungsanlagen**

Innerhalb der ausgewiesenen Fläche befinden sich Versorgungsanlagen der Städtischen Werke AG und KASSELWASSER (Strom, Hydrant), die grundsätzlich erhalten und weiter betrieben werden.

---

#### **8.4 Lärmfestsetzungen**

Durch das Vorhaben, besonders durch das geplante Parkhaus, können schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm an der vorhandenen Wohnnachbarschaft nicht ausgeschlossen werden. Zur Klärung der zu erwartenden Lärmsituation wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse in Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt in den Bebauungsplan einfließen. (Siehe Kap. 6.8)

#### **8.5 Erhalt und Neuanspflanzung von Laubbäumen**

Zur Sicherung der örtlichen Durchgrünung und zum Schutz eines Kulturgutes werden durch Festsetzung die vorhandenen nach Hess. Denkmalschutzgesetz geschützten Beuys-Bäume, bis auf zwei im Bereich der geplanten Errichtung des Parkdeckes bzw. Garagengebäudes, sichergestellt.

Als Ersatz ist gemäß Festsetzung ein Laubbaum - Hochstamm (Mindestqualität 3xv, StU 14/16 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der anzupflanzende Laubbaum ergänzt die im Westen des Plangebietes bereits bestehende Baumreihe und führt zu einem gestalterischen Abschluss am Übergang zum "Steinweg". Als Ersatzpflanzung für den zweiten entfallenen Baum wird in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt ein geeigneter Standort gesucht.

#### **8.6 Fassadenbegrünung**

Zur Einbindung in das Ortsbild wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass für das Parkdeck bzw. Garagengebäude eine Fassadenbegrünung vorzusehen ist.

#### **8.7 Versickerung von Niederschlagswasser**

Aufgrund der in Kassel überwiegend wegen der anstehenden Böden nicht möglichen Versickerung von Niederschlagswasser, wird auf eine diesbezügliche Festsetzung verzichtet. Dennoch wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, um den gesetzlichen Vorgaben (hier Wasserhaushaltsgesetz) zur Beachtung dieses Belanges zu entsprechen.

#### **8.8 Örtliche Bauvorschriften**

Die im Bebauungsplan vorgesehenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dienen im Wesentlichen als Gestaltungsfestsetzungen zu den Grundstücksfreiflächen zur qualitätsvollen Einfügung in den umgebenden Bestand und Aufwertung der örtlichen Situation.

#### **8.9 Hinweise**

Die im Bebauungsplan aufgeführten Hinweise verweisen auf vorzunehmende Maßnahmen im Einzelfall bzw. auf die Beachtung relevanter Richtlinien, Satzungen, etc., und nicht zuletzt auf den zwischen der Stadt Kassel und dem Grundstückseigentümer abzuschließenden städtebaulichen Vertrag.



## 9 ERSCHLIESSUNG / ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR (ÖPNV)

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Steinweg bzw. die Brüderstraße im Norden, und die Straßen Renthof und Kettengasse (beide 30er Zonen). Durch die innerstädtische Lage ist der Geltungsbereich gut an das örtliche Straßen- sowie Fuß-/ Radwegenetz und an den ÖPNV angebunden. In unmittelbarer Nähe sowie im Nahbereich befinden sich Bushaltestellen (Steinweg, Altmarkt) sowie Straßenbahnhaltestellen (Altmarkt).

## 10 Brand- und Katastrophenschutz

Im Geltungsbereich sind mehrere Hydranten vorhanden.

Die Feuerwehr der Stadt Kassel brachte in ihrer Stellungnahme vom 25.02.2015 die nachfolgend aufgeführten brandschutztechnischen Hinweise vor, die im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten sind:

- (1) Werden im Planungsgebiet Gebäude mit Brüstungshöhen über 8m über dem Gelände errichtet ist sicher zu stellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit über eine Feuerwehrdrehleiter zu erreichen ist (Feuerwehrezufahrt).
- (2) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehrezufahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,50m von Bewuchs frei gehalten werden.
- (3) Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszulegen. Zu- und Durchfahrten, Hufstellflächen und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10t und einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 16t befahren werden können. Decken, die befahrbar sind, müssen der DIN 1055-3 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entsprechen.
- (4) Es ist eine ausreichende Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100m sicher zu stellen.
- (5) Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ständig von Bewuchs frei zu halten.
- (6) Die Objekte sind zugangsseitig dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummern zu versehen.

## 11 VER- UND ENTSORGUNG

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen für Gas, Wasser, Strom und Telefon sind in den vorhandenen öffentlichen Straßenflächen verfügbar.

Die Flächen des Geltungsbereiches werden im Mischwassersystem entwässert. Im Rahmen der Entwässerungsplanung sind mit KASSELWASSER die üblichen Abstimmungen zu treffen.

## 12 BODENORDNUNG, WEGEEINZIEHUNG, FLÄCHENBILANZ

### Bodenordnung

Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich - mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen - in Privatbesitz. Bezüglich der in der Straße Renthof vorhandenen öffentlichen Stellplätze wird ein Wegeeinziehungsverfahren durchgeführt (s. unten).

### Wegeeinziehungsverfahren

Für die gegenwärtig öffentlich bewirtschafteten Parkplätze auf den städtischen Straßenflächen vor dem Renthofgebäude muss ein Wegeeinziehungsverfahren durchgeführt werden. Dieses läuft parallel zum Bebauungsplanverfahren.

Eine Nachfolgenutzung für das kulturhistorisch bedeutsame Gebäude hat nur mit dem notwendigen Stellplatznachweis Erfolg auf Realisierung. Die Voraussetzungen für die Wegeeinziehung sind erfüllt, da das fehlende Verkehrsbedürfnis im Quartier Entenanger, zu dem dieser Bereich zählt, nachgewiesen werden kann. In der Untersuchung der „Parkräumlichen Wirkungsanalyse für die Kasseler Innenstadt“, Ergebnisbericht Planersocietät Dortmund von 2013, sind die Spielräume für die Neuordnung des ruhenden Verkehrs in der Innenstadt aufgezeigt worden. Die Untersuchung hat belegt, dass in diesem Teilraum freie Parkplätze in großer Anzahl zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen.

### Flächenbilanz

Die Gesamtfläche des Bebauungsplanes umfasst ca. 6.800 m<sup>2</sup>, die sich wie folgt zusammensetzen:

<b>Baugebiet (Mischgebiet)</b> <i>hiervon überbaubar (GRZ 0,8) = ca. 1.960 m<sup>2</sup></i>	<b>ca.</b>	<b>2.450 m<sup>2</sup></b>
<b>Öffentliche Verkehrsflächen</b>	<b>ca.</b>	<b>3.492 m<sup>2</sup></b>
<b>Flächen für private Stellplätze</b>	<b>ca.</b>	<b>313 m<sup>2</sup></b>
<b>Fläche für privates Parkdeck bzw. Garagengebäude</b>	<b>ca.</b>	<b>520 m<sup>2</sup></b>
<b>Fläche für Versorgungsanlagen</b>	<b>ca.</b>	<b>25 m<sup>2</sup></b>
<b>Gesamt</b>	<b>ca.</b>	<b>6.800 m<sup>2</sup></b>

## 13 Kosten

Alle mit der Realisierung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten trägt der Bauherr.

Bearbeitung:



**Fahrmeier • Rühling • Weiland**  
Partnerschaft Diplom-Ingenieure für Landschaftsplanung  
Landschaftsarchitekten • Stadtplanerin • Städtebauarchitektin  
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel  
Fon: 0561 - 332 32 • Fax: 0561 - 7 39 66 66  
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de

Kassel, den 30.03.2015

gez. Sonja Rühling

(Sonja Rühling)

Aufstellung:

**Stadt Kassel**

**Stadtplanung, Bauaufsicht  
und Denkmalschutz**

Kassel, den 30.03.2015

gez. Mohr

(Mohr)



# 1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

## Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. I/5 "Renthof" treten in dessen Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 Mitte „Innenstadt, Spielhallen“, der Stadt Kassel (rechtskräftig seit 25.10.1985) außer Kraft.

### 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



#### Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Im Mischgebiet werden die nach § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Nutzungen Nr. 3 Einzelhandelsbetriebe, Nr. 6. Gartenbaubetriebe, Nr. 7 Tankstellen und Nr. 8 Vergnügungsstätten sowie die nach § 6 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen ausgeschlossen.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**GRZ**  
0,8

#### Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)

Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird im Mischgebiet auf 0,8 festgesetzt.

**GFZ**  
1,5

#### Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 und § 20 BauNVO)

Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) wird im Mischgebiet auf 1,5 festgesetzt.

**FH**  
... m  
ü. NHN

#### Firsthöhe in Meter über Normalhöhennull als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximale Firsthöhe wird für die Gebäude des Renthofes auf 160 m ü.NHN und für die Brüderkirche auf 172 m ü.NHN festgesetzt.

Bezugspunkt für die maximalen Firsthöhen sind die in der Planzeichnung angegebenen Höhen über Normalhöhennull (ü.NHN).

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl

### 1.3 Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

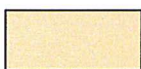
**g**

#### Geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO)



#### Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

### 1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



#### Öffentliche Verkehrsfläche



#### Straßenbegrenzungslinie



#### Zufahrt



## 1.5 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



### Private Grünfläche - Beuys-Bäume

Die private Grünfläche - Beuys-Bäume dient dem Schutz und Erhalt der darauf vorhandenen Laubbäume. Bodenversiegelnde Maßnahmen sind unzulässig.

## 1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und 25 b) BauGB)



### Zu erhaltender Laubbaum

Die im Plan dargestellten Laubbäume sind mit ihren Baumscheiben zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die mit **KD** gekennzeichneten Bäume sind im "Kunstwerk 7.000 Eichen" eingebunden und unterliegen den Schutzbestimmungen nach Hessischem Denkmalschutzgesetz. Ist die Inanspruchnahme einer dieser geschützten Bäume unumgänglich, muss beim Kulturamt der Stadt Kassel eine Genehmigung eingeholt werden.



### Anpflanzen von Laubbäumen

Der im Plan zeichnerisch dargestellte Laubbaum ist als Hochstamm (Mindestqualität 3xv, StU 14/16 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Von der zeichnerisch festgesetzten Lage kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist.

Die Anpflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlage abzuschließen.

## 1.7 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 22 und Abs. 6 und 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Umgrenzung von Flächen Stellplätze

Zweckbestimmung:

**St**

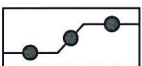
### Ebenerdige Stellplätze

Innerhalb der mit **St** gekennzeichneten Fläche ist die Herstellung von privaten Stellplätzen zulässig.

**Pd**

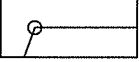
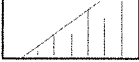
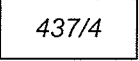

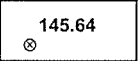
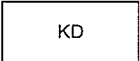
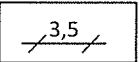
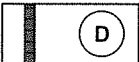
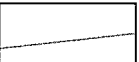
### Parkdeck / Garagengebäude

Innerhalb der mit **Pd** gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung eines Parkdecks bzw. Garagengebäudes mit zwei Parkebenen zulässig. Die maximale Höhe (OK Attika) wird auf 146,2 m ü.NHN festgesetzt. Erforderliche Müllcontainer sind in das Bauwerk zu integrieren.



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## 1.8 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

	<b>Flurstücksgrenze</b>		<b>Böschungen</b>
	<b>Flurstücksnummer</b>		<b>Überschwemmungsbereich</b>
	<b>Höhenbezugspunkt in Meter über NNH Bestand (s. Hinweis Ziff. 9)</b>		<b>Kulturdenkmal</b>
	<b>Vermaßung in Meter</b>		<b>Baudenkmal</b>
	<b>Straßenkante, Borde</b>		

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, sind nur nachrichtlich.

## 2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

### 2.1 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

Auf den Baugrundstücken des Mischgebietes sind Stellplätze und Garagen unzulässig. Die für die Baugrundstücke des Mischgebietes notwendigen Stellplätze sind nur auf den hierfür festgesetzten Flächen für Stellplätze (St) bzw. Parkdeck / Garagengebäude (Pd) zulässig.

### 2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

### 2.3 Niederschlags- / Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das Niederschlags- / Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken ist in die Kanalisation abzuführen, oder sofern die Beschaffenheit des Bodens dies zulässt und wasserrechtliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen, zur Gartenbewässerung aufzufangen oder als Brauchwasser zu verwenden. Der Einbau von unterirdischen oder in das Gebäude integrierten Zisternen ist zulässig.

### 2.4 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB) - Lärmschutz -

2.4.1 Die Öffnungen der unteren Parkebene sind bis auf die Ein- und Ausfahrtöffnung komplett zu schließen.

2.4.2 In der Nachtzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf die obere offene Parkebene von den Hotel- bzw. Restaurantgästen nicht genutzt werden, sondern die Gäste müssen ihre Fahrzeuge nachts in der unteren, geschlossenen Parkebene abstellen bzw. dürfen nur hier mit dem Fahrzeug wegfahren. Dies ist durch eine Beschilderung entsprechend zu kennzeichnen.

2.4.3 Sofern die obere Parkebene durch die Hotel- bzw. Restaurantgäste in der Nachtzeit genutzt werden soll, so ist auch die obere Parkebene bis auf die Ein- und Ausfahrtöffnung komplett einzuhausen.

2.4.4 Die Geräuschemissionen von eventuell erforderlichen Lüftungsanlagen für die Parkplatzanlage sind bei einem Abstand der Geräte von 25m zur nächsten Wohnung im allgemeinen Wohngebiet (WA) bei freier Schallausbreitung auf einen Schallleistungspegel  $L_{WA}$  nach DIN 45635, Ausgabe 1984, „Geräuschemessung an Maschinen“ bzw. nach DIN EN ISO 3746, Ausgabe 2011, „Bestimmung der Schallleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen“ von  $L_{WA} = 70 \text{ dB(A)}$  zu begrenzen. Die Geräusche der Lüftungsgeräte dürfen nicht einzeltonhaltig sein (kein Brummen und kein Pfeifen bzw. Summen). Damit ist sichergestellt, dass der Nacht-Richtwert für WA durch die Aggregate um mindestens  $6 \text{ dB(A)}$  unterschritten wird.

2.4.5 In der Tageszeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr können die Geräuschemissionen der Lüftungsanlagen in einer höheren Leistungsstufe bei einem Abstand zum nächsten Wohnung im allgemeinen Wohngebiet (WA) von 25 m in der Summe auf einen Schallleistungspegel  $L_{WA}$  von  $80 \text{ dB(A)}$  erhöht werden.

2.4.6 Bei einem anderen Abstand der technischen Aggregate zur nächsten Wohnung ist der maximal zulässige Schallleistungspegel  $L_{WA}$  entsprechend zu ändern.

### **3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 81 HBO)**

#### **3.1 Stellplätze und Garagen (§ 81 Abs. 1 Pkt. 4 und 5 HBO)**

3.1.1 Die Ausstattung, Gestaltung, Größe und Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie für Fahrräder hat nach der jeweils gültigen Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Kassel zu erfolgen.

3.1.2 Die Fassaden des in der Planzeichnung gekennzeichneten Parkdecks bzw. Garagengebäudes (Pd) sind zu begrünen.

#### **3.2 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)**

3.2.1 Innerhalb des Mischgebietes sind mindestens 5 % Grundstücksfreifläche als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen.

3.2.2 Alle privaten Grundstücksfreiflächen, die an öffentliche Flächen anschließen, sind qualitativ zu gestalten und mit der Stadt Kassel abzustimmen.

### **RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013.

Hessische Bauordnung (**HBO**) vom 15. Januar 2011 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622)

Hessische Gemeindeordnung (**HGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (**HVGG**) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (**Denkmalschutzgesetz**) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.09.2014 (GVBl. S. 218).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (**Baumschutzsatzung**) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (**Stellplatzsatzung**) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.



## **4. HINWEISE**

### **(1) Abwasserbeseitigungssatzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **(2) Altlasten**

Ergeben sich im Zuge der Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1, Steinweg 6, 34117 Kassel, unverzüglich zu informieren.

### **(3) Artenschutz**

Bei der Bebauung der Flächen sind die allgemeinen artenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten (§ 39 Abs. 5 BNatSchG, § 44 Abs. 1 BNatSchG). Zur Vermeidung der Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote (Tötungsverbote) darf die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar erfolgen.

Darüber hinaus sind alle Gehölze vor deren Beseitigung von sachkundigem Personal auf Nester, Höhlen usw. zu überprüfen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Vorfeld abwenden zu können.

### **(4) Baudenkmal / Kulturdenkmal**

Im Geltungsbereich befinden sich ein nach Hessischem Denkmalschutzgesetz geschütztes Einzelbaudenkmal sowie Kulturdenkmale. Die Vorschriften sind zu beachten.

### **(5) Baumschutzsatzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung)" in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **(6) Bombenabwurfgebiet**

Die Flächen des Geltungsbereiches liegen in einem Bombenabwurfgebiet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggfls. nach Abtrag des Oberbodens) ist daher vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücksflächen erforderlich.

### **(7) Bodendenkmäler**

Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gem. §§ 19 und 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzlerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren.

### **(8) Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz (EEWärmeG)**

Die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung bzw. der Errichtung baulicher Anlagen gültigen Bestimmungen der EnEV sowie des EEWärmeG sind zu beachten.

### **(9) Geländehöhe**

Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 145,64 m ü.NHN und 138,09 m ü.NHN.

### **(10) Lärmimmissionen**

Im Geltungsbereich sind die maßgeblichen Richtlinien und Vorschriften zu beachten (DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, DIN 18009 „Schallschutz im Städtebau“, TA Lärm).

Für das im Geltungsbereich zulässige Parkdeck / Garagengebäude ist im Rahmen der Baugenehmigung die Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1 Schallschutz im Städtebau (Beiblatt 1: Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987) nachzuweisen.

**(11) Überschwemmungsgebiet**

Die südlichen Straßenflächen innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich im Überschwemmungsgebiet der Fulda.

**(12) Schutz des Mutterbodens (gem. § 202 BauGB)**

Die geltenden bodenschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Mutterboden, der bei der Errichtung und Veränderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

**(13) Städtebaulicher Vertrag**

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/5 „Renthof“ besteht zwischen der Stadt Kassel und dem Eigentümer des Privatgrundstückes ein städtebaulicher Vertrag, dessen Regelungen für den gesamten Geltungsbereich gelten und die zu beachten sind.

**(14) Stellplatzsatzung**

Anzahl, Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Carports richten sich nach der „Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)“ der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

**(15) Versickerung von Niederschlagswasser**

Das gezielte Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser durch schadlose Versickerung, auch von Stellplätzen, unterliegt der Erlaubnispflicht gem. § 8 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird von der Unteren Wasserbehörde erteilt.

**(16) Versorgungsleitungen**

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Bepflanzungen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht.

Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

**(17) Verwendung von Brennstoffen**

Grundlage für die Verwendung von Brennstoffen ist generell die 1. BImSchV.

**(18) "Kunstwerk 7000 Eichen"**

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen. Standortveränderungen, wie Befestigungen, Aufgrabungen, Aufschüttungen, bedürfen der Zustimmung des Umwelt- und Gartenamtes.

Abgestimmt mit dem Umwelt- und Gartenamt

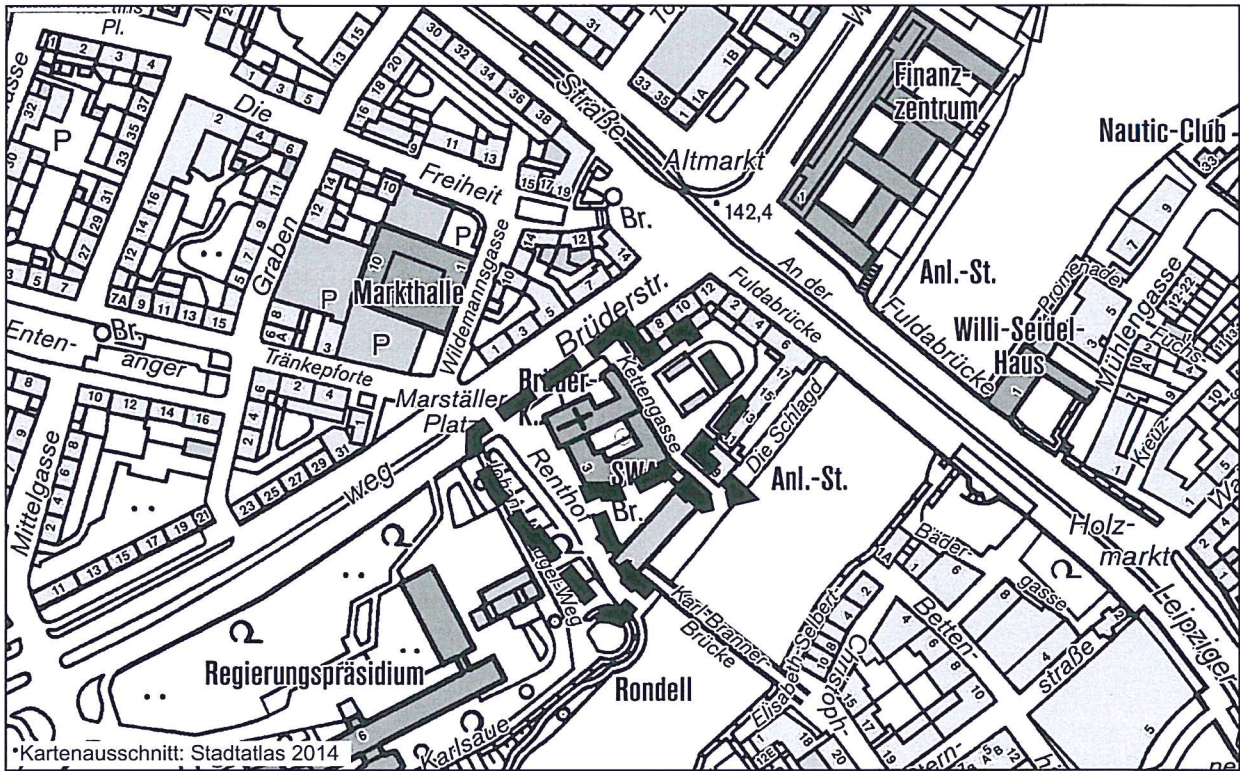
Kassel,

Abgestimmt mit dem Beirat 7000 Eichen

Kassel,

## VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

<p>Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden Kartenwerk durch das Vermessungsbüro buck Vermessung, Heinrich-Hertz-Straße 3A, 34123 Kassel (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 1 HVGG).</p> <p>Kassel, 24.11.2014 Vermessungsbüro ..... gez. Buck ..... Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur</p>	<p>Aufgestellt,</p> <p>Kassel, 10.12.2014 Der Magistrat ..... gez. Christof Nolda ..... Stadtbaurat</p> <p>Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz ..... gez. Volker Mohr ..... Amtsleiter</p>
<p>Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am 26.01.2015.</p> <p>Kassel, 02.02.2015 Die Stadtverordnetenversammlung ..... gez. Petra Friedrich ..... Stadtverordnetenvorsteherin</p>	<p>Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 09.02.2015 bis einschließlich 11.03.2015.</p> <p>Kassel, 04.02.2015 Der Magistrat ..... gez. Christof Nolda ..... Stadtbaurat</p>
<p>Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 09.02.2015 bis einschließlich 11.03.2015. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 26 vom 31.01.2015.</p> <p>Kassel, 12.03.2015 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz ..... gez. Martin Lindemann ..... Techn. Angestellter</p>	<p>Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am ..... von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Kassel, Die Stadtverordnetenversammlung ..... ..... Stadtverordnetenvorsteherin</p>
<p><b>AUSFERTIGUNG</b> Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Kassel,</p> <p style="text-align: right;">Der Magistrat ..... Oberbürgermeister</p>	
<p>Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>Kassel, Der Magistrat ..... Oberbürgermeister</p>	<p>Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom ..... Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.</p> <p>Kassel, Der Magistrat ..... Stadtbaurat</p>



# Bebauungsplan

## Nr. I/5 "Renthof"

Maßstab: 1 : 500

Datum: 30.03.2015



Fahrmeier • Rühling • Weiland  
Partnerschaft Dipl.-Ingenieure für Landschaftsplanung  
Landschaftsarchitekten • Stadtplanerin • Städtebauarchitektin  
Herkulesstraße 39 • 34119 Kassel  
Fon: 0561-33232 • Fax: 0561-7396666  
e-Mail: stadtplanung@pwf-kassel.de

Kassel documenta Stadt

Stadtplanung,  
Bauaufsicht  
und Denkmalschutz









Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1734

1. Juni 2015  
1 von 1

**Eltern entlasten – Kitabeiträge erstatten!**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel erstattet den betroffenen Eltern die ohne Gegenleistung gezahlten Betreuungskostenbeiträge und Verpflegungskostenbeiträge für die Streiktage seit dem 19.03.2015 bis zum Ende der Tarifauseinandersetzung. Die Stadt Kassel wird aus den Tarifverhandlungen resultierende höhere Personalkosten nicht durch Gebührenerhöhung auf die Eltern abwälzen. Der Magistrat setzt sich gegenüber Bund und Land für eine höhere Finanzierung des kommunalen Sozial- und Erziehungsdienstes ein.

**Begründung:**

Die Tarifauseinandersetzung für eine angemessene Eingruppierung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst darf nicht finanziell auf dem Rücken der Eltern ausgetragen werden. Die Einbehaltung der Gelder für nicht erbrachte Leistungen im Bereich von Kinderbetreuung stellt eine unzumutbare Verschärfung der Situation von Erziehungsberechtigten von Seiten der Stadt dar.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Axel Selbert  
Fraktionsvorsitzender



**Vorlage Nr. 101.17.1735**

**28. Mai 2015**  
**1 von 1**

## **Rückerstattung Betreuungsentgelt**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, alle Möglichkeiten zu prüfen, inwieweit den Eltern, die für die Betreuung und Verpflegung ihrer Kinder in städtischen Kitas und Betreuungseinrichtungen Entgelte entrichtet haben, diese Entgelte für die Tage, an denen die Betreuungseinrichtungen streikbedingt geschlossen wurden, zurückerstattet werden können.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Dr. Norbert Wett

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



**Vorlage Nr. 101.17.1736**

28. Mai 2015  
1 von 1

## **Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt in Kindertagesstätten**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird gebeten, trotz anders lautender Vereinbarungen in der Kindertagesbetreuungssatzung in Anlehnung an die Härtefallregelung denjenigen Eltern, deren Kinder aufgrund des unbefristeten Streiks der Erzieherinnen und Erzieher nicht in den Kindertagesstätten betreut werden können, die Betreuungsgebühren für die Tage, an denen eine Betreuung streikbedingt nicht möglich war, zu erstatten.  
Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes im Rahmen eines angebotenen Notdienstes auch in einer anderen Kindertagesstätte als der angestammten, soll einen Anspruch auf Erstattung ausschließen.
2. Das von den Eltern im Voraus geleistete Verpflegungsentgelt wird für die Streiktage ebenfalls erstattet.
3. Dieser Beschluss behält seine Gültigkeit auch für weitere Streiktage im Zuge der aktuellen Tarifeinsetzung, die möglicherweise erst nach Beendigung des aktuell angesetzten unbefristeten Streiks durchgeführt werden.
4. Schließlich wird der Magistrat gebeten, diese Regelung auch für zukünftige Streiks zu praktizieren.  
Eine diesbezügliche Änderung der bestehenden Kindertagesbetreuungssatzung wird durchgeführt.

### **Begründung:**

Begründung erfolgt mündlich.

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1583

9. Februar 2015  
1 von 1

## Umstrukturierung der städtischen Museen

### Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, seine Pläne zur „Umstrukturierung bzw. Neuaufstellung“ der städtischen Museen zeitnah im Kulturausschuss und der Kulturkommission vorzustellen.

**Ferner wird der Magistrat aufgefordert, im Kulturausschuss und der Kulturkommission über die festliche Eröffnung der GRIMMWELT am 4. September 2015 zu informieren.**

### Begründung:

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1602

11. Februar 2015  
1 von 1

## Neuordnung der Museen der Stadt Kassel – Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung herstellen

### Antrag

#### zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Magistrat wird aufgefordert, seine Vorstellungen über die Neuordnung der städtischen Museen **ausführlich** darzulegen. ~~und die in diesem Zusammenhang bereits getroffenen Personalentscheidungen zu begründen.~~
2. Der Magistrat wird aufgefordert, zu erläutern, wieso vor den bisher schon getroffenen Entscheidungen keine Beteiligung der Stadtverordneten und ihres Kulturausschusses wie der Kulturkommission stattgefunden hat und weder die Mitglieder des Vereins der Freunde des Stadtmuseums noch anderer Kulturorganisationen vor der Entscheidung angehört wurden.
3. Der Magistrat wird aufgefordert, vor weiteren Entscheidungen im Zusammenhang mit der geplanten Neuordnung der städtischen Museen die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.

### Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Renate Gaß

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1633

16. März 2015  
1 von 2

## Mobilität für alle gewährleisten: Sozialticket jetzt

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Ein Sozialticket für 20,- Euro im Monat für BezieherInnen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG, Wohngeld und Grundsicherung wird in Kassel zum 1.1.2016 eingeführt.

Die notwendigen Mittel für die KVG zur Bezuschussung des Angebots werden in den Haushalt der Stadt Kassel eingestellt.

### Begründung:

Ab dem 01.01.2015 liegt der Hartz IV Regelsatz bei 399,- Euro monatlich. 25,14 Euro sind für Verkehr vorgesehen<sup>1</sup>. Asylbewerber erhalten ab dem 1.3.2015 359,- Euro, wovon 25,15 Euro für Verkehr (Öffentliche Verkehrsmittel und Fahrrad sowie Zubehör) vorgesehen sind<sup>2</sup>.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband kritisiert die Grundlage dieser Berechnung und beziffert den Betrag für die Abteilung Verkehr auf mindestens 33,52 Euro<sup>3</sup>. Diese Fehlkalkulation des Bundes kann jedoch nicht auf dem Rücken der Menschen ausgetragen werden. Als Kommune stehen wir in der Pflicht, gleichberechtigte Teilhabe für alle zu ermöglichen.

Das KVG-Diakonieticket liegt mit 45,- Euro nur für das Gebiet Stadt Kassel (Kassel Plus 57,- Euro) deutlich über der Kalkulation des Regelsatzes (nur etwa 20% Ermäßigung zum Normalpreis) und macht es Menschen mit wenig Geld unmöglich

<sup>1</sup> <http://www.hartziv.org/news/20140923-uebersicht-der-hartz-iv-regelsaetze-ab-01-01-2015.html>

<sup>2</sup> [http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015\\_03\\_anlage.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_03_anlage.html)

<sup>3</sup> [http://www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/bilder/News/regelsatzexpertise\\_12\\_2014.pdf](http://www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/bilder/News/regelsatzexpertise_12_2014.pdf)

bzw. unnötig schwer, gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teil zu haben. Ein Sozialticket von 20,- Euro monatlich kann zumindest die Mobilität innerhalb Kassels ermöglichen und leistet so eine wichtige Grundbedingung, um unsere Stadt sozialer zu gestalten.

2 von 2

Zahlreiche andere Städte haben verschiedene Modelle eingeführt, um Tickets vergünstigt (zum Teil 75% Ermäßigung auf einzelne Tickets) anbieten zu können, teils in Kombination mit Vergünstigungen zu Freibädern, Museen etc.<sup>4</sup>. In Braunschweig beispielsweise kostet das BS-Mobil-Ticket ab 9 Uhr für das Stadtgebiet 14,- Euro monatlich (Normalpreis 63,20 Euro); Der Karlsruher Pass kostet für das Stadtgebiet ab 9 Uhr 22,- Euro monatlich (Normaltarif 44,- Euro).

Berichtersteller/-in:                    Stadtverordnete Renate Gaß

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

---

4

<http://www.solimob.de/images/user/Bestehende%20Sozialtickets%20aus%20Kommt%20in%20Fahrt.pdf>

Vorlage Nr. 101.17.1634

12. März 2015  
1 von 2

**Gesundheitsschutz durch Luftreinhaltung ernst nehmen  
- Kommunale Handlungsmöglichkeiten endlich nutzen**

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird beauftragt

1. Einen Katalog mit kommunal umsetzbaren Maßnahmen zur Luftreinheit zu erstellen und ihn im Ausschuss für Umwelt und Energie in der ersten Sitzung nach der Sommerpause vorzustellen.
2. Diese Maßnahmen werden mit einer Abschätzung der Wirksamkeit und der Kosten sowie mit einer Priorisierung und Umsetzungszeitplanung versehen.
3. Über den Hessischen Städtetag und den Deutschen Städtetag auf die Landes- und Bundespolitik einzuwirken um die Maßnahmen, die nur auf Landes- und Bundesebene umsetzbar sind, einzufordern.  
Dafür wird ein Katalog mit auf Landes- und Bundesebene umsetzbaren Maßnahmen erstellt, der im Ausschuss für Umwelt und Energie in der ersten Sitzung nach der Sommerpause vorgestellt wird.

**Begründung:**

Die bisher vorgesehenen Maßnahmen haben nicht ausgereicht um die geforderten Werte für NO<sub>x</sub> einzuhalten. Deshalb ist dem Luftreinhalteplan Kassel 2011 die Genehmigung durch die EU verwehrt worden. Bis heute ist kein Entwurf für einen genehmigungsfähigen Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Kassel vorgestellt worden. Die ignorierte Gesundheitsgefahr führt für etliche Bewohner\*innen Kassels zu vermeidlichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen und einem vorzeitigen Tod. Viele der notwendigen zusätzlichen Anstrengungen und Maßnahmen sind ausschließlich lokal umsetzbar. Hier einige Beispiele:  
Grundsätze:

- Minimum ist ein Verschlechterungsverbot bei allen Vorhaben, zielführend zusätzlich ein Verbesserungsgebot.
- Verpflichtende Beachtung bei allen Vorhaben auf allen Planungsebenen.
- Anerkennung des Gesundheitsschutzes, Schaffung der Bereitschaft, Änderungen aktiv umzusetzen. Restriktionen und Nachsteuern bei ungenügenden Erfolgen.

Einzelne kommunale Maßnahmen:

- Abbau und Entsiegelung von Parkplätzen an Kommunalgebäuden mit gutem ÖPNV Anschluss. Ziel: Ausreichende Parkplätze für Mobilitätseingeschränkte, benötigte Dienstwagenstandorte attraktives Jobticketangebot für Alle. Im Übergang: Anwendung des RP Kassel und Uni Kassel Modells für alle gut mit dem ÖPNV erreichbaren Dienststellen (Voraussetzung einer Parkberechtigung ist ein Jobticket).
- Kein Ausbau von Tiefgaragenkapazitäten über die notwendigen Parkplätze für Mobilitätseingeschränkte und Geschäftswagen hinaus
- Anpassung der Stellplatzsatzung mit dem Ziel der Reduzierung der Stellplätze und der Ausweisung von Bereichen in denen neue Stellplätze als unverträglich ausgeschlossen und nur abzulösen sind.
- Jährlicher Umbau von 4 % der Kreuzungsknotenpunkte mit Verbesserung für Rad, Fußgänger und ÖPNV Nutzung.
- Verbesserung der Kapazitäten im ÖPNV z.B. durch Einsatz von Trambahängern oder Taktverdichtung
- Festsetzung von Dachbegrünung (mit Ausnahme von Belichtungsflächen) auf allen gering geneigten Dächern
- Festsetzung von Fassadenbegrünung in belasteten Gebieten z.B. in den verdichteten Bereichen
- Entsiegelung und Begrünung von belasteten Gebieten z.B. in den verdichteten Bereichen
- Stadtbegrünungsprogramm z.B. jährliche Neupflanzung von 100 neuen Straßenbäumen zusätzlich zum Ersatz von abgestorbenen Bäumen
- Umsetzungsorientierten regionalen und lokalen Energiewendeplan erstellen
- Teilausbauziele des Fern- und Nahwärmenetzes festlegen, z.B. Neuanschlusszahlen oder Strecken, Anschlusszwang festsetzen
- Ausweisung von Sanierungsgebieten mit lufthygienischer- und klimatischer Belastung
- Energetische Sanierungsgebiete mit lufthygienischer- und (micro)klimatischer Sanierung koppeln
- Jährliche Energetische Sanierung von mindestens 4% des städtischen Gebäudebestands (dann kann nach 25 Jahren wieder von vorne begonnen werden)

Berichtersteller/-in:                    Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.17.1637**

23. März 2015  
1 von 1

## **Freies WLAN vor städtischen Museen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Kultur**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Vor dem Stadtmuseum, dem Naturkundemuseum, der GrimmWelt und dem Fridericianum wird ein frei nutzbares öffentliches WLAN angeboten.

### **Begründung:**

An vielen Touristischen Zielen wie z.B. Pisa, Brüssel, Amsterdam wird ein freier WLAN Zugang (free WiFi) angeboten.

Ein solches Angebot ist nicht nur für Tourist\*innen und Ausstellungsbesucher\*innen sondern auch für viele Bewohner\*innen Kassels sehr attraktiv.

An bestehenden Städtischen Gebäuden ist ein offenes WLAN Angebot kostengünstig realisierbar.

Nach zwei Jahren Betrieb werden die ausgewerteten Nutzer\*innen Zahlen, Kosten und Rückkoppelungen im Ausschuss für Kultur vorgestellt.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnete Renate Gaß

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1644**

**19. März 2015**  
**1 von 1**

## **Handwerkerparken**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für Handwerker und Dienstleistungsbetriebe einen Jahresparkausweis zu einer Gebühr analog der Anwohnerparkausweise einzuführen, der auf Antrag erteilt wird und die Parkscheinblöcke, die über die Kreishandwerkerschaft bezogen werden können, ersetzt.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1645**

**19. März 2015**  
**1 von 1**

## **Brötchentaste**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zur Stärkung von Einzelhandelsgeschäften und Dienstleistern im Zentrum und in den Stadtteilzentren die Möglichkeit des kostenlosen Kurzzeitparkens bis 30 Minuten (sog. Brötchentaste) einzuführen.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Dominique Kalb

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
info@fdp-fraktion-kassel.de  
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.17.1650**

25. März 2015  
1 von 1

**Sporthalle Marbachshöhe**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, noch in diesem Jahr die finanziellen Mittel zur Sanierung der Sporthalle Marbachshöhe bereitzustellen und mit der Planung der Durchführung zu beginnen.

**Begründung:**

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

## Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel

### Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel vom  
26. April 2010 wird wie folgt geändert:

**1. § 11 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Ausländerbeirates, **des Behindertenbeirates bzw. des Seniorenbeirates** oder seine bzw. ihre Stellvertretung teilnehmen.

(2) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Ausländerbeirates auf Antrag das Wort zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der in Kassel lebenden ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen vorwiegend berühren.

(3) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Behindertenbeirates auf Antrag das Wort zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der in Kassel lebenden behinderten Einwohner und Einwohnerinnen vorwiegend berühren.

(4) Der Stadtverordnetenvorsteher bzw. die Stadtverordnetenvorsteherin erteilt dem Vertreter bzw. der Vertreterin des Seniorenbeirates auf Antrag das Wort zu Tagesordnungspunkten, die die Interessen der in Kassel lebenden Bürger und Bürgerinnen ab dem 60. Lebensjahr vorwiegend berühren.

(5) Der bzw. die Vorsitzende des Ausländerbeirates, Behindertenbeirates bzw. Seniorenbeirates erstatten den Jahresbericht gemäß ihrer jeweiligen Satzungsregelung.

2. **§ 16 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:**  
(4) Der Ausländerbeirat, **der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat** benennen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Sitzungen der Ausschüsse zur Teilnahme mit beratender Stimme. Dies gilt nicht für den Grundstücksausschuss.
3. **In § 16 der Geschäftsordnung** werden die Absätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen und Absatz 7 wird Absatz 5.
4. **§ 17 Absatz 5 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:**  
(5) Die Beratung eines Antrages bzw. einer Anfrage von Stadtverordneten, Fraktionen **bzw. Beiräten**, die keinen **stimmberechtigten** Sitz im Ausschuss haben, wird bei Abwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin einmal zurückgestellt. Danach erfolgt eine Beratung und Entscheidung bzw. Beantwortung im Ausschuss auch bei Nichtanwesenheit des Antragstellers bzw. der Antragstellerin.
5. **§ 20 Absatz 1 und Absatz 5 der Geschäftsordnung werden wie folgt neu gefasst:**  
(1) Anträge können gestellt werden von
  - Fraktionen durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende oder deren Stellvertretung,
  - jedem bzw. jeder Stadtverordneten,
  - dem Magistrat
  - der Betriebskommission der Eigenbetriebe,
  - dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin
  - dem Jugendhilfeausschuss und
  - dem Ausländer-, Behinderten- bzw. Seniorenbeirat durch ihren Vorsitzenden bzw. ihre Vorsitzende oder deren Stellvertretung entsprechend vorheriger Beschlussfassung durch das jeweilige Gremium.**  
(5) Magistratsanträge, Anträge der Betriebskommission von Eigenbetrieben, **des Ausländerbeirats, Behindertenbeirats sowie des Seniorenbeirats** können ohne vorherige Beratung in der Stadtverordnetenversammlung von dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin unmittelbar einem Ausschuss überwiesen werden.

**Begründung:**

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordnetenvorsteherin Petra Friedrich

Fraktionsvorsitzender  
SPD

Fraktionsvorsitzender  
B90/Grüne

Fraktionsvorsitzender  
CDU

Fraktionsvorsitzender  
FDP

Fraktionsvorsitzender  
Demokratie  
erneuern/Freie Wähler

Stadtverordneter  
Piraten

Vorlage Nr. 101.17.1680

29. April 2015  
1 von 1

## **Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Taxi- und Mietwagenfahrer mit Hilfe einer durch die Stadt Kassel ausgegebenen Arztfahrtberechtigung für den Innenstadtbereich in die Lage versetzt werden, ambulant operierte und behinderte Patienten von und zu den hilfeleistenden Ärzten zu befördern.

### **Begründung:**

In der Innenstadt befindet sich eine Anzahl von Ärzten, die u.a. auch ambulante Operationen durchführen. Hier einen Weg zu finden, den Patienten eine durch den Taxi- und Mietwagenfahrer kostenfreie "Arztfahrtbeschilderung" die An- und Abfahrt zu ermöglichen, sollte im Interesse der Patienten, der Ärzte und der Fahrer möglich sein.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Bernd W. Häfner

gez. Bernd W. Häfner  
Fraktionsvorsitzender



**Vorlage Nr. 101.17.1686**

**28. April 2015**  
**1 von 1**

## **Schwerpunktkontrollen**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, im Bereich der Innenstadt, aber auch in den Zentren der Kasseler Stadtteile, Schwerpunktkontrollen durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes durchzuführen. Ziel dabei ist es, für mehr Sauberkeit auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen Sorge zu tragen.

### **Begründung:**

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1693

27. April 2015  
1 von 1

## **Solidarität mit den Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Kasseler Stadtverordnetenversammlung solidarisiert sich mit den Beschäftigten der Sozial- und Erziehungsberufe. Sie unterstützt die Gewerkschaften Verdi und GEW in der aktuellen Tarifauseinandersetzung. Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Lohnforderung und hält eine Neuordnung der Eingruppierungsregeln und die Anpassung der Tätigkeitsmerkmale an die Realität für unverzichtbar, denn der Nachholbedarf ist enorm.

### **Begründung:**

Soziale Dienstleistungen sind unerlässlich für unser Leben. Es kann nicht sein, dass überall dort, wo es um die Erziehung von Kindern, um Soziale Arbeit oder die Pflege von alten und kranken Menschen geht, die Arbeitsbedingungen schlecht und die Einkommen gering sind. Es muss ein Ende haben, dass berufsbedingte Stresskrankheiten im Sozial- und Erziehungsbereich überdurchschnittlich oft auftreten. Frauen sind überdurchschnittlich von prekären Arbeitsverhältnissen betroffen. Dass die Arbeit im Sozial- und Erziehungsbereich besser gewürdigt wird und Existenz sichernde Arbeitsplätze geschaffen werden, um die Arbeitsbelastung zu reduzieren, ist nicht nur im Interesse der Beschäftigten, sondern im Interesse unzähliger Menschen, die auf deren Arbeit angewiesen sind.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1696**

6. Mai 2015

1 von 1

**Georg-Stock-Platz**

**Gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, ein Entwicklungskonzept für den alten Ortskern Wehlheiden (Untersuchungsgebiet: Kohlenstraße, Wittrockstraße, Wilhelmshöher Allee, Schönfelderstraße, Gräfestraße) vorzulegen, in dem untersucht werden soll, wie eine städtebauliche Entwicklung des Areals erfolgen kann.

**Begründung:**

Im Zuge der Sperrung des Georg-Stock-Platzes ist deutlich geworden, dass für das Quartier ein städtebauliches Gesamtkonzept erstellt werden muss. Dieses Konzept soll mit den Wehlheider Bürgerinnen und Bürgern, dem Ortsbeirat, sowie Vereinen in einem öffentlichen Prozess diskutiert und umgesetzt werden. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass auch ohne die vollumfängliche Nutzung des Stockplatzes, die Kirmes in ihrem bisherigen Umfang durchgeführt werden kann.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Norbert Sprafke

Dr. Günther Schnell	Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender	Fraktionsvorsitzender
SPD	B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1699

12. Mai 2015  
1 von 1

**Fraktionsvorsitzender Häfner zieht den Antrag in der Sitzung des Ältestenrates am 2. November 2015 für seine Fraktion zurück.**

**Sachstand zwischen Stadt Kassel und Kasseler Feuerwehrverein e. V.**

### **Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, der Stadtverordnetenversammlung die Hintergründe zu der jetzt veröffentlichten Auseinandersetzung zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Bürgermeister Jürgen Kaiser, und dem Kasseler Feuerwehrverein darzulegen. Insbesondere die Tatsache, dass der Bürgermeister als Vertreter dieser Stadt seit mehreren Monaten nicht in der Lage ist, einen Gesprächstermin anzubieten.

### **Begründung:**

Die Begründung erfolgt mündlich.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Bernd W. Häfner

gez. Bernd W. Häfner  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1596**

19. Februar 2015  
1 von 1

## **Maßnahmen zur Verbesserung der sportmotorischen Fähigkeiten von Kindern**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, zu berichten, welche Maßnahmen er ergriffen hat, um die nachlassenden sportmotorischen Fähigkeiten von Kindergarten- und Grundschulkindern zu verbessern. Dabei soll auch die Förderung der Kasseler TAG-Kinder des Hessischen Landesprogramms „Talentsuche und Talentförderung“ vorgestellt werden. Hierzu sollte Herr Helmut Simshäuser vom Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel berichten.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1624

11. März 2015  
1 von 3

## Gesundheitskarte für Flüchtlinge

### Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Stadt Kassel soll die medizinische Versorgung von AsylbewerberInnen und Menschen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vereinfachen und verbessern, indem deren Krankenbehandlung auf eine gesetzliche Krankenversicherung in Anlehnung an das „Bremer Modell“ übertragen wird. Hierbei erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4 und 6 AsylbLG eine Krankenversicherungskarte der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenkassen aufzunehmen, um eine entsprechende Vereinbarung auf Grundlage des § 264 Absatz 1 SGB V zu treffen.
3. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, gemeinsam mit den Akteuren aus Gesundheitshilfe und Flüchtlingssozialarbeit die gesundheitliche Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und weiteren Anspruchsberechtigten nach dem AsylbLG in Anlehnung an das „Bremer Modell“ für Kassel weiter zu entwickeln und für diesen Personenkreis ein besonderes Gesundheitsprogramm zu erarbeiten.
4. Die Gesundheitskonferenz Kassel wird gebeten, über die bislang vereinbarten Themenschwerpunkte hinaus das Thema der gesundheitlichen Versorgung von Flüchtlingen im Asylverfahren und Ausländern, die Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben (Geduldete und Flüchtlinge mit subsidiärem Aufenthaltsschutz), in Kassel mit zu bearbeiten und hierbei auch die hieran beteiligten Akteure aus dem Gesundheitswesen und die örtlichen Organisationen der Flüchtlingshilfe mit einzubinden.

**Begründung:**

Der Zugang von Asylbewerbern, Geduldeten und Flüchtlingen mit subsidiären Aufenthaltstiteln (nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AsylbLG) zu medizinischer Versorgung findet nur eingeschränkt und mit bürokratischen Hürden statt. Die Betroffenen haben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nur Anspruch auf reduzierte medizinische Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen und benötigen vor der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung einen Behandlungsschein, den das Sozialamt ausstellen muss. Um die Anspruchsberechtigung zu prüfen, benötigen die betroffenen Flüchtlinge hierfür oftmals erst ein ärztliches Attest, das die Notwendigkeit und Unaufschiebbarkeit der Behandlung bestätigt, wofür jedoch die Flüchtlinge zunächst die Attestkosten aufzubringen haben. Schließlich bleibt das Sozialamt vielfach darauf angewiesen, vor einer Entscheidung das Gesundheitsamt einzuschalten. Notwendige Untersuchungen und Behandlungen können dadurch häufig erst mit tage- oder wochenlangen Verspätungen erfolgen mit zum Teil erheblichen Beschwerden und erschwerten Heilungsbedingungen für die Betroffenen. Teilweise ergaben sich auch höhere Behandlungskosten aufgrund verspätet eingeleiteter Heilmaßnahmen.

Derartige Belastungen sowohl für die Betroffenen wie für die Sozialverwaltung sollen durch die vorgeschlagene Verfahrensweise entfallen und somit der Zugang der Betroffenen zu medizinischer Versorgung vereinfacht sichergestellt werden.

Für die Entscheidung ist zu berücksichtigen:

1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11 - weist auf die Notwendigkeit der grund- und menschenrechtskonformen Auslegung der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz hin: Diese müsse dazu führen, dass weitestgehend gleiche Gesundheitsleistungen wie in den gesetzlichen Krankenversicherungen erbracht werden. - In der Praxis ist dies aber nicht der Fall. Notwendige Konsequenz wäre die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die Einbeziehung aller Flüchtlinge in die gesetzliche Krankenversicherung und in die sonstigen Regelungen des Sozialgesetzbuches.
2. Der Verwaltungsaufwand, der von den Ämtern geleistet werden muss (Ausgabe der Krankenscheine, Überprüfung der Notwendigkeit, Zahlung jeder Leistung an die Rechnungssteller, etc.), führt zu vermeidbaren Kosten. Hamburg schätzt ein, dass jährlich 1,2 Millionen Euro durch die Ausgabe der Gesundheitskarte eingespart wurden. Durch die Verschleppung und Chronifizierung von Erkrankungen fallen höhere statt niedrigere Kosten an.
3. Das bürokratische System führt dazu, dass ärztliche Einrichtungen zu spät aufgesucht werden. Damit können sich Krankheiten verschlimmern oder Infektionen verbreiten. Auch weist die Bundesärztekammer darauf hin, dass dies für den betroffenen einzelnen Menschen gravierende bis existenzielle Auswirkungen und für die Bevölkerung auch eine kollektive Dimension hat, da Infektionskrankheiten nicht oder viel zu spät festgestellt und behandelt werden können.

4. Für Ärztinnen und Ärzte, die ohne sichere Kostenübernahme durch das Sozialamt eine Behandlung durchführen, entsteht bisher ein Kostenrisiko. Sie befinden sich in dem Dilemma zwischen ärztlicher Pflichterfüllung und dem Risiko, die Leistungen nicht erstattet zu bekommen.
5. Die Versichertenkarte wurde in dem Stadtstaat Bremen bereits vor zehn Jahren, in Hamburg 2012 eingeführt. Weitere Bundesländer, wie Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Brandenburg und Niedersachsen haben die Einführung bereits beschlossen oder sind dabei dies zu tun. In Münster gab es einen interfraktionellen Antrag aller Fraktionen (von CDU bis LINKE), der die Einführung beschloss.

3 von 3

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender



Vorlage Nr. 101.17.1632

16. März 2015  
1 von 3

## Entwicklungskonzept Wohnen erstellen

### Antrag

**gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 4. Mai 2015 zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum November 2015 ein Entwicklungskonzept Wohnen für Kassel zu erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ziele:

- Ausreichend bezahlbaren Wohnraum für Menschen mit geringem Einkommen bereitstellen.
- Weitere Preissteigerung auf dem Wohnungsmarkt verhindern.
- Den Bedarf an günstigem barrierefreien Wohnraum decken.
- Die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen ermöglichen.
- Den Bedarf an Wohnungen für Studierende decken.
- Vertreibung der bisherigen Mieter\*innen durch Sanierungen verhindern.
- Eine soziale Mischung in allen Stadtteilen sicherstellen.

Folgende Instrumente sollen berücksichtigt werden:

- Anwendung von Konzeptverfahren bei der Vergabe städtischer Flächen, in dem die inhaltliche Ausrichtung des Bauvorhabens und nicht das finanzielle Höchstgebot als Vergabekriterium zur Wirkung kommt. Dieses Verfahren zielt auf die bevorzugte Vergabe an sozial- und wohnungspolitisch verantwortungsvoll agierende Wohnungsunternehmen und -projekte, bevorzugt in der Rechtsform der Genossenschaft.
- Der Bestand kommunaler Wohnungen (GWG) wird erhalten und als geförderter Wohnraum ausgebaut.
- Förderung von Baugemeinschaften.
- Erhalt der langfristigen politischen Steuerungsfähigkeit der Stadt durch die Vergabe der städtischen Flächen in Erbpacht.
- Bei Bebauungsplänen bzw. bei damit verbundenen städtebaulichen Verträgen mit Investoren ist ein 30%-Mindestanteil an gefördertem Wohnraum zwingend vorzuschreiben.

- Die Stadt nutzt ihre planungs- und satzungsrechtlichen Möglichkeiten, um den Eigentumswohnungsboom zu bremsen.
- Erlass von sozialen Erhaltungssatzungen gemäß §172ff BauGB für bestimmte Wohngebiete, auf deren Grundlage die Stadt beim Verkauf bestehender Wohnungen Vorkaufsrecht bekommt oder ersatzweise Vereinbarungen mit dem Investor bezüglich Miethöhe, Umwandlung in Eigentumswohnungen und maßvoller Sanierung treffen kann.
- Einrichtung einer genossenschaftlichen Immobilienagentur, etwa nach dem Vorbild der GIMA in München, um gegebenenfalls das Vorkaufsrecht wahrnehmen zu können und um bei der Erschließung von Konversionsflächen (Flächenbevorratung) als Käufer auftreten zu können.
- Ausbau der Fachstelle Wohnen
- Ausweitung einer Belegungssteuerung durch Kooperationsverträge.
- Zu Zweckentfremdung und Leerstand soll ein Monitoring-System eingerichtet werden.

### **Begründung:**

Kasseler Erklärung - „Bezahlbarer Wohnraum für Alle“:

Ein individueller und geschützter Wohnraum ist ein Grundbedürfnis und sollte jedem Menschen zur Verfügung stehen. Er ist auch die Grundvoraussetzung für eine gelingende Hilfe aller sozialen Einrichtungen und Dienste in der Stadt.

Die Forderung nach bezahlbarem Wohnraum betrifft nicht nur einkommensarme Menschen, diese aber in besonderem Maße. Menschen, die finanziell und sozial stark benachteiligt sind, waren bisher auch ohne Wohnungsknappheit vom allgemeinen Wohnungsmarkt ausgegrenzt. Dieses Problem hat sich in letzter Zeit in Kassel verschärft, Selbst eine medienwirksame Befassung mit dem Thema, z.B. „Studentenrekord sorgt für Wohnungsnot“, HNA vom September 2013, sorgt nicht dafür, dass die Belange, der am Wohnungsmarkt besonders benachteiligten Personen noch im Blickfeld der Öffentlichkeit sind.

Der Dachverband der Wohnungslosenhilfe in Deutschland BAGW sieht einen drastischen Anstieg der Wohnungslosigkeit in Deutschland. 2012 waren ca. 284,00 Menschen ohne Wohnung, 2010 waren es noch 248.000, bis 2016 prognostiziert die BAGW einen weiteren Anstieg um ca. 30% auf 380.000 Menschen.

In Kassel gibt es bzw. wird ausreichend attraktiver Wohnraum für einkommensstärkere Personen errichtet. Die steigende Zahl der Einpersonenhaushalte, Studenten, alleinstehenden und älteren Menschen und von Personen, die auf Transferleistungen angewiesen sind, erfordert eine erhöhte Anzahl von bezahlbaren kleineren Wohnungen.

Dies wird nach Einschätzung des Pestel-Instituts (Hannover) mittelfristig auch bei etwas sinkenden Einwohnerzahlen in Ballungsräumen insgesamt der Fall sein. Die Herstellung und den Zugang zu Wohnungen überwiegend dem Markt zu überlassen stellt sich aktuell als Gefährdung unserer sozialen Marktwirtschaft dar. Die steigende Nachfrage nach günstigem Wohnraum kann zunehmend weniger befriedigt werden.

Eine preiswerte Wohnung in den ländlichen Regionen Nordhessens entlastet das Mittelzentrum nicht. Der Kasseler Wohnungsmarkt braucht sie in Kassel. Den Mangel an kleinen, preisgünstigen Wohnungen spürt im besonderen Maße die wachsende Zahl von Menschen im Niedriglohnbereich (acht Prozent der Mieterhaushalte in Deutschland gaben in 2010 mehr als 40% ihres Nettoeinkommens für die Bruttokaltmiete aus).

Mit den kommunalen, Landes- und genossenschaftlichen Wohnungsbauunternehmen stehen der Stadt noch Partner für eine Neubestimmung der regionalen Wohnungsbaupolitik zur Verfügung. Viele Unternehmen haben sich mit dem Auslaufen der Sozialbindungen aus dem „sozialen Vermietungsgeschäft“ zurückgezogen, um beim Abschluss von Mietverträgen tatsächliche oder vermeintliche Risiken zu vermeiden.

Quelle: [http://www.dw-kassel.de/fileadmin/user\\_upload/pdfs/Kasseler\\_Erklaerung.pdf](http://www.dw-kassel.de/fileadmin/user_upload/pdfs/Kasseler_Erklaerung.pdf)

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
info@fdp-fraktion-kassel.de  
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.17.1635**

18. März 2015  
1 von 1

**Nordtangente**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, sich bei der Hessischen Landesregierung für die Planung einer Nordtangente einzusetzen, um für Kassel eine deutliche Verringerung des Durchgangsverkehrs zu erreichen.

**Begründung:**

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1636**

19. März 2015  
1 von 1

**Standort B-Weg-Punkt-Bus**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Betreibern des „B-Weg-Punkt“-Busses einen Stellplatz am Florentiner Platz bzw. in der Nähe des CVJM zu ermöglichen, um dort aufsuchende Jugendarbeit mit dem Ziel der Drogen- und Alkoholprävention, der Eindämmung des Vandalismus, der Ermutigung zu ehrenamtlicher Arbeit, der Vermittlung von Medienkompetenz und der Unterstützung zur Bewältigung von Alltagsproblemen anzubieten.

**Begründung:**

Der von den Betreibern (Evangelische Jugend Kassel, CVJM Kassel und Katholisches Jugendreferat Kassel) gewünschte Standort in der Innenstadt hat viele Vorzüge, da er in der Nähe des alten Standortes des Jugendcafés Treppenstraße ist und mit dem nahen CVJM-Gebäude Strom, Wasser und Toilettenanlagen zur Verfügung stehen. Die Stadt muss ein Interesse daran haben, dass an dieser Stelle an einem Tag pro Woche für einige Stunden dieses nicht-kommerzielle Angebot durchgeführt werden kann.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordnete Jutta Schwalm

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.17.1638**

19. März 2015  
1 von 1

## **Studie zur Kostentransparenz im Verkehrssektor vorstellen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

In einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr, möglichst vor der Sommerpause, sollen Vertreter\*innen des Fachgebietes Verkehrsplanung und Verkehrssysteme der Uni Kassel ihre Studie zur Kostentransparenz im Verkehrssektor vorstellen.

### **Begründung:**

Mit der Einbeziehung der Errichtungs-, Unterhaltungs- und Folgekosten steht ein Instrument als wichtige Grundlage für die Entscheidung für die Stadtverordneten im Verkehrssektor zur Verfügung.

Durch die Auswertung auch im Städtevergleich sind Handlungsnotwendigkeiten und Defizite in Kassel ableitbar.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1639

19. März 2015  
1 von 1

## **Verbindungsweg zwischen Fuldauferweg und Auedamm**

### **Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, den Verbindungsweg zwischen dem Fuldauferweg und dem Auedamm so umzusetzen, wie es in früheren Planungen vorgesehen war.

Alternative Möglichkeiten sollen mit dem Behindertenbeirat abgesprochen werden.

### **Begründung:**

In früheren Planungen war eine Verbindung zwischen Fuldauferweg und Auedamm vorgesehen. Damit wäre eine direkte Erreichbarkeit der Karlsau im Bereich der Schwimmbadbrücke gewesen. Auch ist die Verbindung zwischen Fuldauferweg und Auedamm gerade für ältere und behinderte Menschen wichtig.

Diese Planungen wurden seinerzeit jedoch nicht weiter verfolgt bzw. umgesetzt. Die Gründe sind dem Behindertenbeirat jedoch nicht bekannt.

Berichterstatter/-in: Helmut Ernst

Helmut Ernst  
Vorsitzender des Behindertenbeirates

**Vorlage Nr. 101.17.1640**

19. März 2015

1 von 2

## **Nordhessische Baugruppenbörse**

### **Gemeinsamer Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, in Abstimmung mit dem Zweckverband Raum Kassel, eine Baugruppenbörse als Informationsplattform einzurichten, die den nordhessischen Baugruppen die Möglichkeit eröffnet, ihre Projekte des gemeinschaftlichen Wohnens der Öffentlichkeit vorzustellen und interessierten Menschen in Gebiet des Zweckverbands Raum Kassel die Gelegenheit gibt, sich über den Entwicklungsstand der Wohnprojekte und die Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren und über mögliche Flächen zu ihrer Realisierung.

#### **Begründung:**

Das gemeinschaftliche Wohnen im Zweckverbandsgebiet Raum Kassel findet immer mehr Zuspruch. Baugruppen suchen in Kassel und in den Umlandgemeinden nach geeigneten Flächen. Das Veranstaltungsangebot der Baugruppenbörse gibt den Projektbeteiligten und den Interessierten Menschen die Möglichkeit zu einem umfassenden regionalen Überblick über die Projekte des Gemeinschaftlichen Wohnens und stärkt die Markttransparenz für die Beteiligten.

Berichterstatter/-in:                      Stadtverordneter Joachim Schleißing

Christian Geselle  
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig  
Fraktionsvorsitzender  
B90/Grüne





Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.17.1657**

19. März 2015  
1 von 2

## **Friedrich-Ebert-Straße Umbau fortsetzen - Geld bereitstellen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Friedrich-Ebert-Straße wird im Abschnitt Annastraße bis Bebelplatz umgebaut. Die notwendigen Mittel werden im Haushalt 2015 bereitgestellt.

### **Begründung:**

Die in Jahren mit vielen Akteuren bearbeitete Planung liegt baureif vor. Die Bündelung von Maßnahmen der Kanal-, Leitungserneuerung, Hausanschlussanierung, Erneuerung der Schieneninfrastruktur und Verkehrsflächen ist in dem Projekt gelungen.

Die genehmigte Finanzierung sieht die Verwendung von Fördermitteln aus dem Programm „Aktive Kernbereiche in Hessen“ und Mitteln aus dem GVFG-Landesprogramm vor. Die Komplementärmittel der Stadt Kassel von unter 3.1 Millionen Euro für den letzten verbliebenen Abschnitt waren am 26. Januar von der Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung in das Lange Feld umgeschichtet worden.

Mit einem rechnerischen Jahresüberschuss von 8.2 Mio Euro im genehmigten Ergebnishaushalt 2015 stehen ausreichende Mittel für die Aufstockung des Finanzhaushaltes für diesen Posten zur Verfügung. Wenn die Komplementärmittel nicht bereitgestellt werden, ist der zeitnahe Umbau unwahrscheinlich und die bereits bewilligten Zuschüsse verloren. Das sollte sich eine angespannte Stadtkasse nicht erlauben: viel Geld und Aufwand in eine baureife Planung zu stecken, Fördermittel zu akquirieren und dann kurz vor der Umsetzung einer guten Planung alles wegzuschmeißen.

Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zum Umbau bestehen nach wie vor:

Städtebauförderprogramm Aktive Kernbereiche in Hessen Fördergebiet Friedrich-Ebert-Straße Abgrenzung des Fördergebietes nach § 171 b Abs. 1, 2 Baugesetzbuch (BauGB) Vorlage des Magistrats - 101.16.1356 - am 6.7.2009 einstimmig von Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Umgestaltung der Friedrich-Ebert-Straße Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne - 101.16.1376 am 5.10.2009 von der Stadtverordnetenversammlung mit den Stimmen von SPD, B90/Grüne, Kasseler Linke.ASG beschlossen

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1659

13. April 2015  
1 von 1

## Gesundheitskarte für Flüchtlinge: Informationen aus Bremen

### Antrag

### zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

EinE VertreterIn der Bremer Sozialbehörde wird in die nächste Ausschusssitzung eingeladen, um über die Erfahrungen in Bremen mit der Gesundheitskarte für Flüchtlinge zu berichten.

### Begründung:

In Bremen wurde die Gesundheitskarte für Flüchtlinge schon vor Jahren eingeführt. In Ergänzung zu unserem Antrag diese in Kassel einzuführen, ermöglicht der Informationsaustausch die Klärung eventuell noch offener Fragen.

Mögliche Ansprechpartner wären etwa:

Herr Holger Adamek, der 2005 zusammen mit Mitarbeitern der AOK das Bremer Modell für die Asylsuchenden entwickelt und sozialrechtlich auf abgesicherte FüÙe gestellt hat. Er ist langjähriger Mitarbeiter der Sozialbehörde Bremen, Sozialleistungen für Menschen in besonderen Lebenslagen.

Alternativ könnte man auch einen Vertreter der Krankenkasse hinzuziehen:

Herr Thorsten Schönherr ist in der AOK Bremen zuständig für die Umsetzung der Gesundheitsversorgung der Asylsuchenden nach dem Bremer Modell.

Herr Schönherr war im Rahmen der Novellierung des AsylbLG am 3.11.14 als Sachverständiger für die AOK Bremen/Bremerhaven in den Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundes zum Thema Bremer Modell und Gesundheitskarte für Asylsuchende eingeladen.

Berichterstatter/-in:                    Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Axel Selbert  
Stellv. Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1660

4. Mai 2015  
1 von 4

**Hessische Arbeitsmarktförderung – Umsetzung des Arbeitsmarktbudgets 2015  
– Projekt: „Neue Chancen im SGB XII - Arbeitserprobung / Beschäftigung /  
Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“**

Berichtersteller/-in: Stadtrat Christian Geselle

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel beteiligt sich an der Umsetzung des ab 2015 neu ausgerichteten Arbeitsmarktbudgets 2015 des Landes Hessen.
2. Im Arbeitsmarktbudget 2015 wird das Projekt: „Neue Chancen im SGB XII - Arbeitserprobung / Beschäftigung / Qualifizierung / beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ mit bis zu 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durchgeführt.
3. Das Projekt wird zu 45 % aus weitergeleiteten Finanzmitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Die Stadt Kassel übernimmt die Kofinanzierung, soweit sie nicht durch Dritte sichergestellt wird.

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2015 für das Haushaltsjahr 2015 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2016 und 2017 sind bei der Haushaltsplanung für 2016 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2017 berücksichtigt.“

**Begründung:**

**Projektskizze:**

Das Projekt wird im Hessischen Arbeitsmarktbudget 2015 durchgeführt, voraussichtliche Laufzeit vom 15. Juni 2015 bis 14. Juni 2017. Es ist der Maßnahmenart 4. „Beratung und Begleitung von Personen an den Nahtstellen der Rechtskreise (insbesondere SGB II / SGB XII) zugeordnet. Ziel des Arbeitsmarktbudgets ist es, die Beschäftigungsfähigkeit benachteiligter Personen durch präventive, flankierende, kultursensible und/oder sozialintegrative Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote zu erhöhen. Dies ist eine besondere Herausforderung für den Personenkreis, der Leistungen nach dem SGB XII erhält.

## **Zielsetzung**

Ziel der Maßnahme ist die Einbindung von langzeiterwerbslosen und psychisch kranken Personen in geeignete Arbeitsbereiche und - wenn möglich - eine Rückführung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Bei einer konstanten Arbeitsfähigkeit von mindestens 4 Std/Tag kann eine Überleitung in das SGB II erfolgen. Bei Eignung und erfolgreicher Tätigkeit werden zum Ende einer tagesstrukturierenden Beschäftigung oder Arbeitserprobung Anschlussmaßnahmen im Angebotspektrum des SGB II gestaltet.

Das Projekt ist in das Fallmanagement (FM) der Integrationsabteilung des Sozialamtes eingebunden. Ziel des FM ist die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und der Zugang zu den Eingliederungsmöglichkeiten SGB II und III.

Das Projekt ist in die kommunale Gesamtstrategie gegen Arbeitslosigkeit und insbesondere gegen Langzeitarbeitslosigkeit eingebunden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projekts werden sowohl bei individuell zugeschnittenen Projekten als auch bei der Arbeit in einer Kleingruppe, unter intensiver Anleitung einer Fachkraft, sozialpädagogisch begleitet und intensiv unterstützt. Das Projekt ermöglicht einen diskriminierungsfreien Zugang und die Inklusion auch solcher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ohne diese Förderung keine Chance auf eine Beschäftigung hätten. Menschen mit Migrationshintergrund und / oder besonderem Förderbedarf sind Hauptzielgruppe für dies Projekte.

In der Maßnahme wird ein schonender Umgang mit Ressourcen umgesetzt. Die Projekte sind sowohl im Hinblick auf die Aktivierung und Integration der Teilnehmer/innen als auch auf die umgesetzten Beschäftigungs-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote langfristig und nachhaltig angelegt.

## **Zielgruppe**

Zielgruppe sind Leistungsempfänger/innen SGB XII, die zumindest über eine Restarbeitsfähigkeit verfügen, keine dauerhaften Leistungen der Grundsicherung erhalten oder Erwerbsunfähigkeitsrenten beziehen. Für die Zielgruppe werden in der Regel nur Teilziele und individuell messbare Integrationsfortschritte auf dem Weg zum ersten Arbeitsmarkt erreichbar sein. Im Vordergrund steht die Überprüfung sowie individuelle Förderung der Erwerbsfähigkeit.

Das Ergebnis der Maßnahmeteilnahme kann die Überleitung in das SGB II, eine Reha-Ausbildung, eine anderweitige Qualifizierung, eine Arbeitsaufnahme z.B. im Bereich geringfügiger Beschäftigung oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen sein. Möglich ist aber auch der Verbleib im SGB XII mit dem Resultat der dauerhaften Grundsicherung.

3 von 4

### **Tätigkeiten / Einsatzfelder**

Die angebotenen Tätigkeiten / Arbeiten müssen dem jeweiligen individuellen Leistungsvermögen, Kenntnis- und Erfahrungsstand sowie der körperlichen und psychischen Belastbarkeit entsprechen. Es sind einfache handwerkliche oder hauswirtschaftliche, aber auch Bürotätigkeiten, Boten- und Begleitdienste, Verteilaktionen für Vereine, Kirchen, Verbände, die Stadt sowie ehrenamtliche Tätigkeiten und Aktivitäten der Selbsthilfe denkbar. Tagesstrukturierende Beschäftigung und Arbeitserprobungen sind einer Arbeitsgelegenheit eher vergleichbar als regulärer Erwerbsarbeit.

Der Einsatz ist nicht auf die „unschädlichen Tätigkeitsbereiche“ im Sinne des § 16d / § 16e SGB II begrenzt. Es soll mit Handwerksbetrieben, Einzelhändlern und Dienstleistern kooperiert werden. Durch die Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Unternehmen kann die Einmündung in Minijobs und in andere Arbeitsverhältnisse gefördert werden.

Die beiden für das Projekt vorgesehenen sozialpädagogischen Fachkräfte sind bereits mit 19,5 Wochenstunden und 30 Wochenstunden im städtischen Dienst beschäftigt. Sie werden voraussichtlich zum 15.06.2015 dem Projekt zugewiesen.

Die aktuelle Kostenplanung beläuft sich für die Laufzeit von zwei Jahren auf 348.774 €. Hiervon werden bis zu 55 % aus kommunalen Haushaltsmitteln sowie 45 % aus weitergeleiteten ESF-Mitteln im Hessischen Arbeitsmarktbudget getragen. Vom städtischen Eigenmittelanteil von 191.826 € sind bis zu 96.000 € originäre Sozialhilfeleistungen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushaltsplan 2015 für das Haushaltsjahr 2015 im Teilhaushalt 50004 zur Verfügung. Die voraussichtlichen Projektaufwendungen für 2016 und 2017 werden bei der Haushaltsplanung für 2016 und der mittelfristigen Finanzplanung für 2017 berücksichtigt. Im Folgenden ist der Mitteleinsatz, insbesondere der städtische Eigenmitteleinsatz zur Umsetzung für das Vorhaben, dargestellt:

<b>Ausgabenplan</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Insgesamt</b>
Personalkosten	48.127	85.484	37.034	170.645
Vergütung / Sozialhilfe	24.000	54.000	18.000	96.000
Maßnahmenkosten - Träger	12.000	27.000	9.000	48.000
Verwaltungsausgaben	9.625	17.097	7.407	34.129
<b>Gesamtaufwendungen</b>	<b>93.752</b>	<b>183.581</b>	<b>71.441</b>	<b>348.774</b>

<b>Finanzierungsplan</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>Insgesamt</b>
Beantragte ESF-Mittel	42.188	82.611	32.149	156.948
Kommunale Mittel	51.564	100.970	39.292	191.826
<b>Gesamterträge</b>	<b>93.752</b>	<b>183.581</b>	<b>71.441</b>	<b>348.774</b>

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

**Vorlage Nr. 101.17.1661**

13. April 2015  
1 von 2

## **Druselgrünzug im Bereich Augustinum als Grünfläche darstellen**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Druselgrünzug im Bereich des Augustinums soll im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt werden.

Der Magistrat wird beauftragt beim Zweckverband Raum Kassel einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans zu stellen.

### **Begründung:**

Das Bebauungsplanverfahren wurde mit Schreiben vom 1.9.2009 und 9.9.2009 eingestellt. Damit greift der Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr.

Die zahlreichen negativen Auswirkungen eines Bebauungsplans und einer darauf basierenden Baugenehmigung, abgeleitet aus der Darstellung im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Alteneinrichtung, in Natur und Landschaft sind nicht vertretbar.

Im rechtswirksamen Regional Plan Nordhessen 2009 ist die Fläche nördlich der Drusel als Vorranggebiet Regionaler Grünzug dargestellt.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz BnatSchG § 30 zu den Gesetzlich geschützten Biotopen gilt:

„(1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

(2) Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten:

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche.“

2 von 2

Berichtersteller/-in:                    Stadtverordneter Norbert Domes

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

**KASSELER LINKE**

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 1266  
Telefax 0561 787 7130  
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1662

14. April 2015  
1 von 2

## **Haushaltshoheit bewahren – Bewirtschaftungsgrundsätze aufheben**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Bewirtschaftungsgrundsätze des Magistrats für den Haushalt 2015 werden aufgehoben.

### **Begründung:**

Das Recht der eigenen Haushaltshoheit ist nach der Hessischen Gemeindeordnung ureigenes Privileg der Stadtverordnetenversammlung, das nicht übertragen werden darf (HGO §51 Abs.7.). Die im Magistrat beschlossenen Bewirtschaftungsgrundsätze für den Haushalt 2015 entsprechen einer Hauswirtschaftlichen Sperre nach §107 der HGO. In den vom Hessischen Innenministerium herausgegebenen Hinweisen zur HGO werden Bedingungen gestellt, die eine Anordnung zur Durchführung selbiger rechtfertigen. Dazu muss sich entweder im Verlauf des Haushaltsvollzugs eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ergeben oder der in der Beschlussfassung über den Haushalt erwartete Fehlbedarf höher ausfallen. Bei einem – inzwischen aufsichtsbehördlich genehmigten – Haushaltsplan für das Jahr 2015 mit einem Überschuss von über 8,0 Mio.€ ist damit nicht zu rechnen. In der Vorlage 100/2015 des Magistrats vom 16.3.15 fehlt eine solche stichhaltige Begründung.

Quelle: Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport, Kommunales  
Haushaltswesen:

2 von 2

[https://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdI\\_15/HMdi\\_Internet/med/59d/59d1031f-7a17-b141-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true](https://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMdI_15/HMdi_Internet/med/59d/59d1031f-7a17-b141-79cd-aa2b417c0cf4,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true)

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Axel Selbert

gez. Norbert Domes  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
info@fdp-fraktion-kassel.de  
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.17.1670**

22. April 2015  
1 von 1

## **Parkgebührenordnung**

### **Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die Neufassung der Parkgebührenordnung (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2014, Magistratsvorlage 101.17.1275) dahingehend zu ändern, dass auf allen städtischen oberirdischen Parkplätzen die Parkgebühren montags-freitags nur bis 18.00 Uhr erhoben werden und samstags eine völlige Parkgebührenbefreiung besteht.

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender



Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
info@fdp-fraktion-kassel.de  
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.17.1671**

23. April 2015  
1 von 1

**KVG - Jahresticket für Senioren**

**Antrag**

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und  
Grundsatzfragen**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, mit dem Vorstand der KVG Gespräche darüber zu führen, ob für die KVG die Möglichkeit besteht, außer der vergünstigten Nordhessenkarte 60plus für Senioren ebenfalls ein günstiges Seniorenjahresticket ausschließlich für das Stadtgebiet Kassel anzubieten.

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Frank Oberbrunner

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender

**Vorlage Nr. 101.17.1673**

21. April 2015  
1 von 2

**Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung -KHVO-) in der Fassung vom 10.12.2012 (Erste Änderung)**

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel wurde mit der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel vom 10.12.2012 - nach den landesrechtlichen Vorgaben in der Hessischen Hundeverordnung (HundeVO) - neu gefasst. Die Verordnung ist in der Ausgabe der HNA Nr. 297 vom 20. Dezember 2012 öffentlich bekanntgemacht worden.

Rechtsgrundlage für den Erlass einer kommunalen Gefahrenabwehrverordnung ist die Hessische Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003. Deren § 9 sieht für bestimmte Fälle einen Leinenzwang für Hunde vor. Unter anderem gilt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO einen Leinenzwang auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon.

Mit der Beschlussfassung über die Verordnung vom 10.12.2012 sind insgesamt 37 konkret bezeichnete Grundstücke in einer Anlage zu § 1 der Verordnung festgelegt worden, auf denen die Anleinplicht für Hunde gilt. Diese Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung ist Bestandteil der Verordnung.

Der Ortsbeirat Wesertor hat nunmehr beschlossen, die Stadt Kassel aufzufordern, in den Naherholungsgebieten Bleichwiesen und Finkenherd die Anleinplicht für Hunde anzuordnen. Diese Bitte ist insbesondere damit begründet worden, dass es auf den Bleichwiesen und dem Finkenherd in der Vergangenheit zu mehreren Vorfällen mit freilaufenden Hunden gekommen ist.

2 von 2

Die Verwaltung hat daraufhin den Sachverhalt geprüft und die Gefährdungslage (Bestehen einer abstrakten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung) für Personen durch freilaufende Hunde in den vorgenannten Bereichen bejaht. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Anleinplicht sind nach der Überprüfung durch die Verwaltung zu bejahen.

Die Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung ist somit um zwei Flächen (laufende Nummer 38 „Finkenherd“ und laufende Nummer 39 „Bleichwiesen“) zu ergänzen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Änderungsverordnung bis zum Ablauf des 31.12.2016 befristet ist. § 79 Satz 1 HSOG sieht vor, dass Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Verwaltung hält eine Befristung - gleichermaßen wie die ursprüngliche Verordnung - bis zum 31.12.2016 für sinnvoll.

Als Anlage sind dieser Vorlage beigelegt der Verordnungstext (Anlage 1) sowie die bisherige Gefahrenabwehrverordnung mit den vorgenannten 37 näher bezeichneten Grundstücken (Anlage 2).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20.04.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



**VERORDNUNG**

**zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde  
in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) vom 10.12.2012**

**(Erste Änderung)**

**vom**

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2013 (GVBl. S. 444), und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. S. 640), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_ \_ \_ \_ folgende Verordnung zur Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) beschlossen:

**Artikel 1**

Die Anlage zu § 1, Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt, wird um die Nummern 38 und 39 wie folgt ergänzt:

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung	Stadtplan: Lage
<b>38</b>	Finkenherd	Freizeit- und Grünanlage	Weserstraße - Zufahrt zum Parkplatz von der Weserstraße aus - Fulda - Gerberhäuser - Ahna	G 12
<b>39</b>	Bleichwiesen	Parkanlage	Gerberhäuser - Am Werr - Kinderbauernhof - Fulda - Hafenbrücke - Schützenstraße - ausgenommen sind Privatgrundstücke	G 12

## Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Kassel, den  
Stadt Kassel – der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister



**Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung – KHVO –) vom 10.12.2012**

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74, 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 10.12.2012 folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung – KHVO –) beschlossen:

**§ 1**

**Anleinplicht**

Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung.

**§ 2**

**Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Kassel, den 14. Dezember 2012

Stadt Kassel – Magistrat

gez. Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung – KHVO –) vom 10.12.2012**

**Anlage zu § 1: Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt:**

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung	Stadtplan Lage:
1	Jungfernkopf	Naherholungsgebiet	Bei den Weidenbäumen - Schenkeltier Stanne - Eisenbahnweg - Am Wäldchen - Zum Feldlager - Kiefernweg	E 9
2	Kubergaben	Freizeit- und Grünanlage	zwischen Wilhelmshöher Weg und Falkenweg	E 7
3	Aschrotpark	Naherholungsgebiet	Tannenkuppenstraße - Goethestraße - Fußweg hinter den Häusern Dag-Hammarskjöld-Straße 2,4,6 - Trottsstraße	H 8
4	Stadthallengarten	Naherholungsgebiet	Kirchweg - Kattenstraße - Baumbachstraße - Helnemannstraße	G 8/9
5	Goetheanlage	Naherholungsgebiet	Huttenstraße - Herkulesstraße - Freiherr-v.-Stein-Straße - Goethestraße	H 8/9
6	Park Heinrich-Schütz-Schule	Grünanlage	Freiherr-v.-Stein-Straße - Wilhelmshöher Allee - Graf-Bernadotte-Platz - Goethestraße	H 8
7	(Namenloser Park)	Grünanlage	Fußweg Rosenblathstraße - Hansteinstraße - Grüner Waldweg - Wilhelmshöher Allee	H 8
8	Tannenwäldchengebiet	Naherholungsgebiet	Lenoirstraße - Kölnische Straße bis Haus Nr. 146 - Fußweg zwischen Kölnische Straße und Tannenstraße - Tannenstraße	G 9

9	Sophie-Henschel-Platz	Kulturdenkmal mit Naherholungsfunktion	Pettenkoferstraße hinter den Häusern - Hansteinstraße - Virchowstraße - Wilhelmshöher Allee - hinter den Häusern	H 8
10	Wilhelm-Rohrbach-Platz	Grünanlage	Brandenburger Straße - Württemberger Straße	J 7
11	Ahnaue bis Wartberg	Grünzone, Bachaue	Schanze - Am Wartberg Fußweg Mühlgraben (von Pariser Mühle) bis Schanze	D 11
12	Mühlhäuser Platz	Grünanlage	Simmershäuser Straße - Eisenschmiede - Chamissostraße - Grillparzer Straße	F 12
13	Ahnagrünzug	Grünzone	Fiedlerstraße zwischen Hegelsbergstraße und Henkelstraße - Bunsenstraße zwischen Henkelstraße und Hegelsbergstraße	E/F 11/12
14	Nordstadtpark	Grünanlage	Fußweg Liebigstraße - Mombachstraße - Fiedlerstraße	F 12
15	Anlage Josef-Fischer-Straße	Spiellandschaft	Josef-Fischer-Straße - Struthbachweg	F 11
16	Grünanlage Pferdemarkt	Grünanlage	Pferdemarkt - Müllergasse - Kastelngasse - Wohnhäuser	G 12
17	Ahnagrünzug (Wesertor)	Grünanlage	Artilleriestraße - Kurt-Wolters-Straße - Weserstraße - Grundstücksgrenze Oskar-von-Miller-Schule	G 12
18	Bürgipark	Grünanlage	Mönchebergstraße - Ysenburgstraße - Bürgelstraße (Privatgrundstücke)	G 12
19	Park Fasanenhof	Parkanlage	Hinter dem Fasanenhof - Fuldatastraße - Am Fasanenhof hinter den Wohnhäusern - Kellermannstraße	F 13
20	Park Rothenditmolde	Parkanlage	Marburger Straße - Witzenhäuser Straße - Siemensstraße - Rothenbergstraße - Verbindungsweg von Rothenbergstraße bis Marburger Straße	F/G 10
21	Freizeitareal Hegelsberg	Freizeitanlage	Schwarzer Stein - Verbindungsweg zwischen Schwarzer Stein und Mariendorfer Straße/ Quellhofstraße - Quellhofstraße bis zur Gesamtschule - Verbindung zu Schwarzer Stein	E 11
22	Togoplatz	Grünanlage	Wibmannstraße - Forstbachweg gegenüber Einmündung Eibenweg, jeweils bis an die Grundstücke der Schulen und der Kindertagesstätte	K 14 L 14
23	Erlenfeldanger	Grünanlage	Erlenfeldweg - Erlenfeldanger - Wahlbachweg - Erlenfeldanger	K 14- L 14
24	Friedrichsplatz	Grünanlage	Nördliche Friedrichsplatzrandstraße (eingeschlossen) - Schöne Aussicht - Friedrichsplatz - Obere Königsstraße	H 11
25	(Namenloser) Park	Parkanlage	Grünzug in Nord-Süd-Richtung, begrenzt durch Am Ziegenberg und Kiefernweg; die Straßen Zum Jungfernbach, Im Molkengrund, Auf der Wjedigsbreite, Zur Atzelwiese, Bei den Tannen durchquerend	D 8

26	Zollmauerpark	Grünanlage	Fulda - Sternstraße zwischen den Häusern Nr. 12 und 14	H 12
27	(Namenloser) Park	Parkanlage	Fulda - Wallstraße - Salztorstraße - Hafensstraße	H 12
28	Park Schönfeld und die Grünanlage um die Buchenau-Kampfbahn	Parkanlage	zwischen Frankfurter Straße J 8/ und Kleiner Holzweg	J 9/ K 9/ K 10
29	Schloss Schönfeld	Grünanlage	Bösestraße und Fußweg entlang Kasernengelände	J-K 10
30	Grillplatz Wartekuppe - Eselgraben	Grünanlage	Wartekuppe Buschwerk zum freien Feld	M 9/ 10
31	Henschelgarten	Grünanlage	Frankfurter Straße	H 11
32	Murhardpark	Grünanlage	- Weinbergstraße Weinbergstraße	H 11
33	Fußgängerzone Innenstadt	Fußgängerzone	- Humboldtstraße • Untere Königsstraße, • Landgraf-Philipp-Platz, • Hedwigstraße, • Königsplatz, • Königsche Straße zwischen Königsplatz und Mauerstraße/ Wolfschlucht, • Obere Königsstraße, • Treppenstraße, • Theaterstraße zwischen Obere Königsstraße und Neue Fahrt, • Opernplatz, • Opernstraße zwischen Opernplatz und Neue Fahrt, • Wilhelmsstraße zwischen Karlsplatz und Ständeplatz, • Garde-du-Corps-Straße zwischen Wilhelmsstraße und Seidlerstraße, • Wolfschlucht zwischen Wilhelmsstraße und Opernstraße	
34	Weidepark	Parkanlage	Weidestraße ab Ende der Bebauung - namenloser Zugangsweg in den Park und zu den Kleingärten bis zum Beginn des Kleingartengeländes - Weg entlang des Klein- gartengeländes bis zu dem namenlosen Zufahrtsweg zum Kleingartengelände - namenloser Weg bis zum Beginn der Bebauung - entlang der bebauten Grundstücke bis zur Weidestraße	D 11/ E 11 -12
35	Dorothea-Viehmann -Park	Parkanlage	Altenbaunaer Straße - Am Goldbach - entlang der Rückseiten der privaten Grundstücke der Straße Am Goldbach - Wintertalstraße - entlang der Rückseiten der privaten Grundstücke zwischen Wintertalstraße, Lüdersweg und Altenbaunaer Straße	M 9
36	Kirchplatz	Grünanlage	Waldecker Straße, Zum Feldlager im Kreuzungsbereich dieser beiden Straßen	E 9
37	Bolzplatz hinter der Valentin-Traudt-Schule	Freizeit- und Grünanlage	Grundstücksgrenze Valentin-Traudt-Schule - Gelnhäuserstraße - Verlängerung Am Marienhof	F 10

**Vorlage Nr. 101.17.1683**

4. Mai 2015  
1 von 1

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/5  
„Blücherstraße 22a“ (Aufstellungsbeschluss)**

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Kassel Nr. VII/5 „Blücherstraße 22 a“ wird zugestimmt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Umsetzung der Vorhabenplanung zur Errichtung eines Wohn- und Ateliergebäudes, die als Nachnutzung eines Gaststätten- Geschäfts- und Bootslagerhauses und der Sicherung des Betriebes des Bootsverleihs und einer Slipanlage zur Fulda dient.

Alle Kosten für Planungen, Gutachten und Neubauten sowie die Erschließungskosten trägt der Vorhabenträger.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1), der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Anlage 2), die Beschreibung des Vorhabens (Anlage 3) und unmaßstäbliche Verkleinerungen des Vorhabenplanes (Anlage 4) sind beigefügt.

Der Ortsbeirat Unterneustadt hat die Vorlage zu seiner Sitzung am 19. März 2015 behandelt.

Die Bau- und Planungskommission und der Magistrat haben in ihren Sitzungen am 16. April 2015 und am 4. Mai 2015 der Vorlage zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/5 „Blücherstraße 22a“ (Aufstellungsbeschluss)

### Begründung der Vorlage

#### 1. Ziel und Zweck

Auf Antrag des Projektträgers, Herrn Stephan Balkenhol, vom 20. Oktober 2014 soll im Bereich des Grundstücks Blücherstraße Nr. 22a, ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 Baugesetzbuch aufgestellt werden. Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Gelände ein Wohn- und Atelierhaus zu errichten, einen Bootsverleih auf dem Gelände zu betreiben und die bestehende Slipanlage weiterhin für die Öffentlichkeit zugänglich zu erhalten. Der Bebauungsplan dient der Sicherung der städtebaulichen Ordnung bei der Nachnutzung des Geländes.

Der Betrieb des ehemaligen Wassersportzentrums Kissler ist im Frühjahr 2013 aus Altersgründen aufgegeben worden. Damit musste der einzige für die Allgemeinheit nutzbare Bootsverleih an der Fulda aufgegeben werden. Mit Realisierung des vorgesehenen Projektes wird der Eigentümer seinen Wohn- und Arbeitssitz als Künstler (Bildhauer) an die Fulda verlegen und den Betrieb des Bootsverleihs und der Slipanlage für die Öffentlichkeit erneut aufleben lassen und weiterführen. Die vorgesehene Bebauung wird im östlichen Grundstücksteil auf einer Fläche vorgenommen, die heute mit einem Bootslager und einer Gaststätte bebaut ist. Der Bestand dieses Gebäudes wird abgebrochen. Der Neubau wird im Bereich des Ateliers um ca. 0,80 m höher sein als das bestehende Gebäude. Im Bereich der Wohnnutzung wird der Neubau zweigeschossig ausgebildet sein und in diesem Teil die bestehende Firsthöhe um ca. 2,75 m überragen. Auf dem Grundstück wird künftig insgesamt weniger Fläche versiegelt sein als im heutigen Bestand.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die für die Zukunft geplante öffentliche Wegeverbindung an der Fulda auch auf seinem Grundstück zu ermöglichen und die Uferzone, die zum Landschaftsschutzgebiet Fulda gehört, angemessen zu schützen.

Die Maßnahme stellt eine verträgliche Nachnutzung des Geländes dar, die auch den Nutzen für die Allgemeinheit erhält und sichert.

## 2. Lage und Geltungsbereich

Das Gelände befindet sich im Stadtteil Unterneustadt. Die Fläche ist planungsrechtlich Teil des Außenbereiches gem. § 35 Baugesetzbuch und im liegt Überschwemmungsgebiet der Fulda. Der Uferbereich der Fulda ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Kassel, Flur 21, 117/6, 117/7, 709/119, 746/117.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von 4.089 qm umfasst damit nur Flächen, über die der Vorhabenträger als Eigentümer verfügen kann.

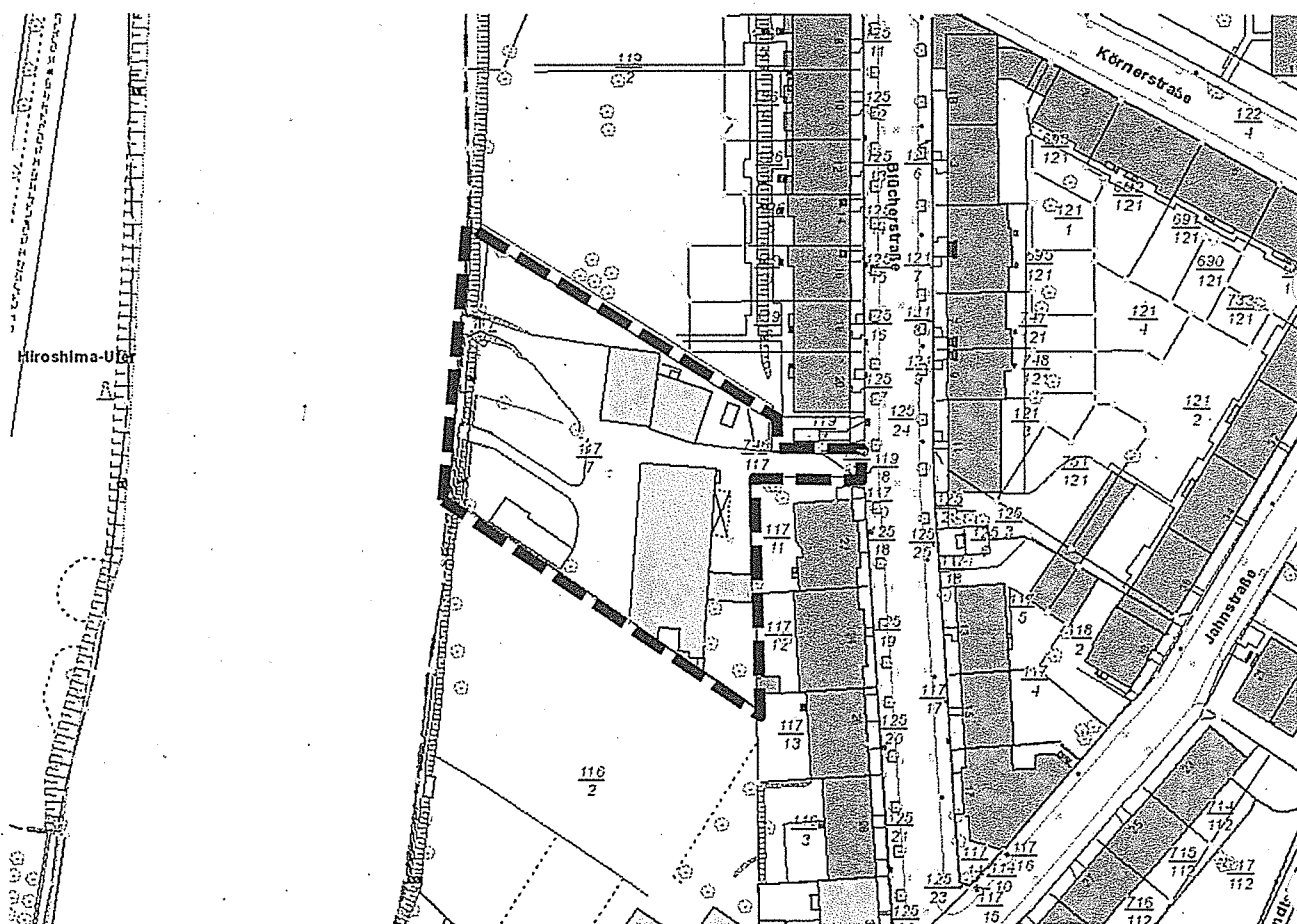
## 3. Verfahren

Das Grundstück liegt im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch und im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Fulda. Mit der Oberen Naturschutzbehörde und der Oberen Wasserbehörde hat eine Vorabstimmung stattgefunden. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan soll gemäß § 12 Baugesetzbuch aufgestellt werden. Die Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) findet in der Zeit vom 16. bis 27. März 2015 statt.

gez.  
Mohr

Kassel, 2. März 2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. VII/5 „Blücherstraße 22a“



Geltungsbereich o. M.



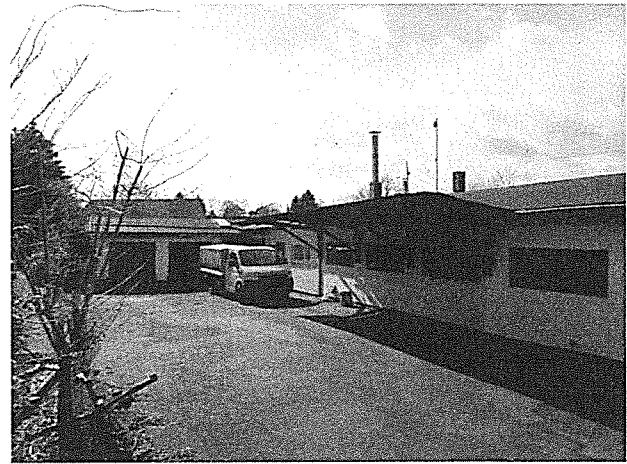
## Beschreibung des Vorhabens

### 1. Bestand

Die bestehende Genehmigung auf dem Grundstück erstreckt sich auf Bootshäuser, Zubehörverkauf für den Wassersport und einen Gaststättenbetrieb. Der Gebäudekomplex des ehem. Bootshauses Kissler ist seit den fünfziger Jahren durch Zubau, Umbau und beständigen Veränderungsprozess gewachsen. Die Grundsubstanz aus den Nachkriegsjahren ist in einem tlw. baufälligen Zustand. Viele Wände weisen durchgehende Risse auf und sind in statischer Hinsicht eingeschränkt. Der Bestand kann von der Substanz nicht mehr oder nicht mehr ohne größeren Aufwand verwendet werden.



Südliches Gebäude (Rückbau) von Nordwest



von Nordost



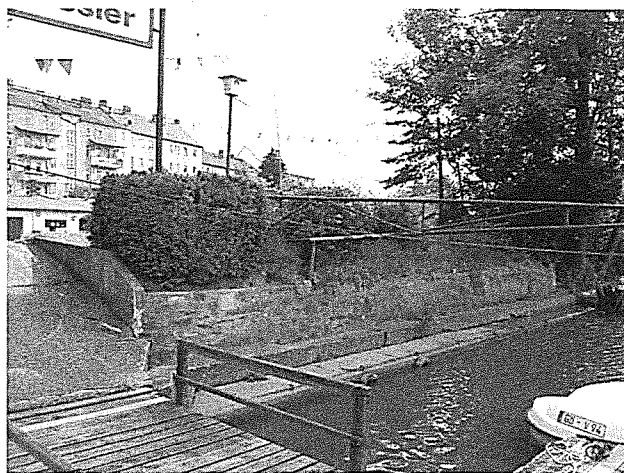
(c) Aerowest 2013

Luftbild von Westen

Die ca. 4.160 m<sup>2</sup> des Grundstücks sind zu gut 60 % teilweise durch Asphalt bzw. Betonpflaster versiegelt. Die Rampen zur Slipanlage und zum Bootsanleger sind betoniert. Der Uferbereich ist geprägt von betonierten Kaimauern und Natursteinmauern im südlichen Bereich, die zur Abfangung der Uferböschung dienen.



Kaimauern im nördlichen Uferbereich



Natursteinmauer im südlichen Uferbereich

Die Grünflächen und der Baumbestand befinden sich vor allem zum Flussufer hin und sind nur teilweise erhaltenswert. Der Baumbestand besteht überwiegend aus tlw. sehr großen Eschen und nicht standortgerechten verschiedenen Nadelbäumen.



Nadelbäume im nördlichen Uferbereich



Große Eschen

## 2. Nutzung / Flächen

Die wesentlichen Merkmale des geplanten Projekts sind der Erhalt des standortprägenden Bootsverleihs mit Teilen der bestehenden Bootshäuser, die Einstellung des Gastronomiebetriebs und des Zubehörverkaufs sowie der Teilrückbau der Gebäude und der Flächenversiegelung und die Errichtung eines Wohn- und Atelierhauses. Zudem wird die Schaffung eines öffentlich begehbaren Steges bzw. Fußweges im Uferbereich ermöglicht.

Diese Maßnahmen bedeuten deutlich weniger Publikumsverkehr und Lärmbelästigung für die umgebende Wohnbebauung, da keine Gastronomie und kein Verkauf mehr vorgesehen sind, unter Beibehaltung einer temporären öffentlichen Zugänglichkeit von Teilbereichen des Grundstücks sowie einer deutlich geringeren Flächenversiegelung, wie die Bestands- und Freiflächenpläne verdeutlichen. Die gewerblich genutzten Gebäudeflächen überwiegen im Konzept deutlich. Folgende Flächenverteilung ist vorgesehen:

Ca. 225 m<sup>2</sup> Wohngebäudefläche (Erdgeschoss)

Ca. 740 m<sup>2</sup> gewerbliche Gebäudefläche (davon ca. 430 m<sup>2</sup> Bootsverleih)

Das Grundstück wird ähnlich wie bisher in den Sommermonaten am Wochenende tagsüber der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen bleiben grundsätzlich erhalten. Insgesamt erhöht sich der Anteil der Grünflächen um ca. 15 %.

Die vorhandene Slipanlage am Ufer wird für die Öffentlichkeit erhalten werden. Dies wird durch die Eintragung eines Wegrechtes für die Allgemeinheit im Bebauungsplan gesichert. Die bauliche Struktur wird durch die moderne, hochwertige Architektur der geplanten Gebäude deutlich aufgewertet. Die neuen Gebäude erhalten außerdem begrünte Flachdächer und werden durch einen erhöhten Sockel auf das Niveau des HW 100 hochwasserangepasst errichtet. Das vorgesehene Nutzungskonzept Wohnen und Arbeiten am Fluss mit öffentlicher wasserbezogener Freizeiteinrichtung passt sich ein in die bestehende Nutzungsmischung des östlichen Fuldaufers nördlich und südlich des Plangebietes (s. Plan „Nutzung/Verkehr“).

## 3. Gebäude

In den verkleinerten Abmessungen des Bestandsgebäudes soll am gleichen Ort in der zweiten Reihe der Blücherstrasse zum Fluß, hinter der 5 geschossigen Wohnbebauung, ein Neubau entstehen. Der Neubau liegt von seinem Erdgeschoss gegenüber dem Bestandsgebäude um ca. 60 cm höher. Das Erdgeschoss wird zukünftig auf die festgesetzte Höhe des Jahrhunderthochwassers HW 100 = 139,05 m gelegt. Der Neubau besteht aus einem eingeschossigen Atelierhaus und einem zweigeschossigen Wohnhaus. Die Höhe des Holzbildhauerateliers liegt 80 cm über der Firsthöhe des Bestandes, der Giebel des zweigeschossigen Wohngebäudes 2,70 m über Firsthöhe. Das Gebäude ist in seiner überbauten Fläche mehr als 200 m<sup>2</sup> kleiner als das bestehende ehemalige Bootshaus.

Das Gebäude dient dem Betreiber des Bootsverleihs als Atelier- und Wohnhaus. Der Bauherr ist Holzbildhauer und verbindet seine Arbeit, die er auf dem Grundstück macht, mit dem Verleih und der Vermietung von Booten.

Der Neubau orientiert sich an den bestehenden, gewachsenen Nutzungsgepflogenheiten. Im Osten bleibt der bestehende Erschließungshof mit PKW-Stellplätzen erhalten. Hier werden Carport, Fahrrad- und Müllabstellbereich weiter bestehen bleiben. Der Gebäudezugang zum Haus und Atelier ist ebenfalls von dieser Seite geplant. Die bisherige Grenzbebauung nach Süden wird um ca. 8 m zurückgenommen, Grenzabstände werden zukünftig eingehalten. Der Gebäudeneubau gliedert sich nach Süden in den Wohnbereich mit einem zweiten Geschoss als Schlafbereich. Der nördliche Gebäudeteil ist dem Arbeiten,

Lagern und der Verwaltung des Bootsverleihs vorbehalten. Direkt nach Betreten des Grundstückes läuft man auf den Eingang zu diesem Büro zu.

Zwischen Wohnen, Atelier und Bootsverleih liegt ein quadratischer Innenhof, der Licht in den Gebäudekern bringt. Das Gebäude ist als konventioneller Beton/Mauerwerksbau zweischalig mit Kerndämmung und Sichtmauerwerk als Außenschale geplant. Der Bauherr wird das Gebäude aus Gründen der optischen Zurücknahme mit einem dunkelgrauen Ziegelsichtmauerwerk verkleiden.

Alle Dachflächen des Neubaus werden als extensive Gründächer gebaut (ca. 500 m<sup>2</sup>). Es wird, gemessen an der bestehenden Altbebauung mit 755 m<sup>2</sup> überbauter Fläche aus Bitumenpappdächern, zu einer nachhaltigen Reduzierung der sommerlichen Aufheizung vor der Wohnbebauung der Blücherstraße kommen. Hierzu trägt auch der Rückbau eines großen Teiles der Betonpflasterflächen zur Flussseite bei. Es entsteht wieder eine offene Wiese zur Fulda.

#### 4. Außenanlagen / Vegetation

Zukünftig wird die öffentliche Nutzung des Bootsverleihs mit dem Besucherverkehr wesentlich im nördlichen Grundstücksteil ablaufen. Der vorhandene südliche Bootsabstellplatz wird abgebaut und nördlich auf dem Grundstück neu geordnet und wieder aufgebaut. Das bestehende Bootshaus übernimmt weiter alle relevanten Nutzungen. Bootsverleih, Bootssteg, Fulda-Zugang und Slip-Anlage werden in bewährter Form zur Verfügung gestellt, beaufsichtigt und verwaltet.

Im Zuge der Neuordnung des Grundstücks wird sich der Anteil der Grünflächen insgesamt um ca. 15 % erhöhen. Der gesamte versiegelte gepflasterte Bereich westlich des ehem. Bootshauses wird entsiegelt und zukünftig Wiese und Garten.

Der sonstige Grünflächen- und Baumbestand wird weitgehend erhalten oder aufgewertet. Der Baumbestand besteht überwiegend aus tlw. sehr großen Eschen und nicht standortgerechten verschiedenen Nadelbäumen. Die Eschen sollen erhalten, die Nadelbäume durch einheimische standortgerechte Vegetation (z. B. Weiden / Pappeln) ersetzt werden.

Weiterhin sind begrünte Flachdächer für die Neubauten vorgesehen, die dem sensiblen Standort am Fuldaufer Rechnung tragen.

#### 5. Überschwemmungsgebiet

Die Versiegelung der Fläche wird durch die teilweise Entsiegelung gepflasterter Bereiche und eine geringere Grundfläche des geplanten Gebäudes deutlich verringert. Der geringere Versiegelungsgrad bedeutet eine Verbesserung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und der Grundwasserneubildung am Ort des anfallenden Wassers.

Der Retentionsraum der Fulda (Ausbreitungsbereich bei Hochwasser) wird im Vergleich zum Bestand nicht eingeschränkt, da die Gebäudekubaturen nicht vergrößert werden sondern durch den Rückbau ein Zuwachs an Stauraum vorhanden sein wird. Eine Beeinträchtigung des Abflusses bei Flut erfolgt nicht, da keine Änderung der Gelände- oder Gebäudemorphologie vorgenommen wird. Die Hochwasseranpassung des Gebäudes wird durch Legung der Oberkante des Fußbodens EG des Neubaus auf das Niveau des HW 100 gewährleistet.

Mit dem Vorhaben wird die bestehende Nutzungsstruktur im Bereich des städtischen Fuldaufers auf kleinerem Grundriss fortgeführt.

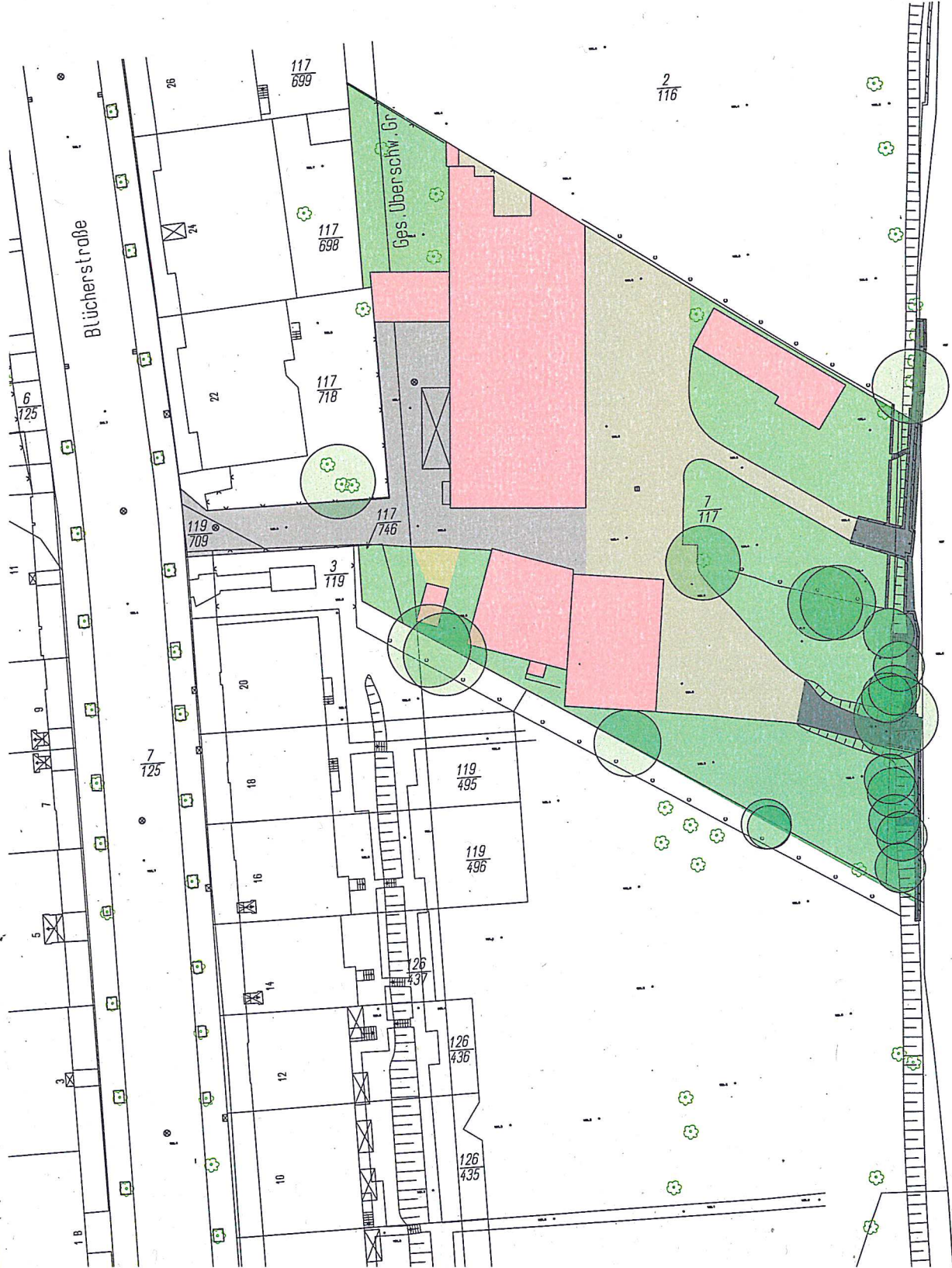
## **Anlage 4**

Vorhabenpläne (unmaßstäbliche Verkleinerungen)



# Bebauungsplan Stadt Kassel Nr. VII/5 'Blücherstraße 22a', Unterneustadt

## Bestand - Flächen



1.590 m<sup>2</sup>

Grünfläche

20 m<sup>2</sup>

Wassergebundene Decke/  
Schotter

823 m<sup>2</sup>

Pflaster

455 m<sup>2</sup>

Asphalt

171 m<sup>2</sup>

Beton / Stein

1.469 m<sup>2</sup>

Versiegelt

1.100 m<sup>2</sup>

Gewerbliche Nutzung

1.100 m<sup>2</sup>

Überbaute Fläche

Versiegelte Gesamtfläche 2.569 m<sup>2</sup>

Stand März 2015

Auftraggeber:

Kathrin und Stephan Balkenhol  
Arndtstr. 14  
34123 Kassel

Büro für Architektur und Stadtplanung

Holger Möller  
Dipl.-Ing., Architekt und  
Städtebauarchitekt SRL

Querallee 43  
Tel.: 0561 / 710405  
Tel.: 0561 / 78 808 70



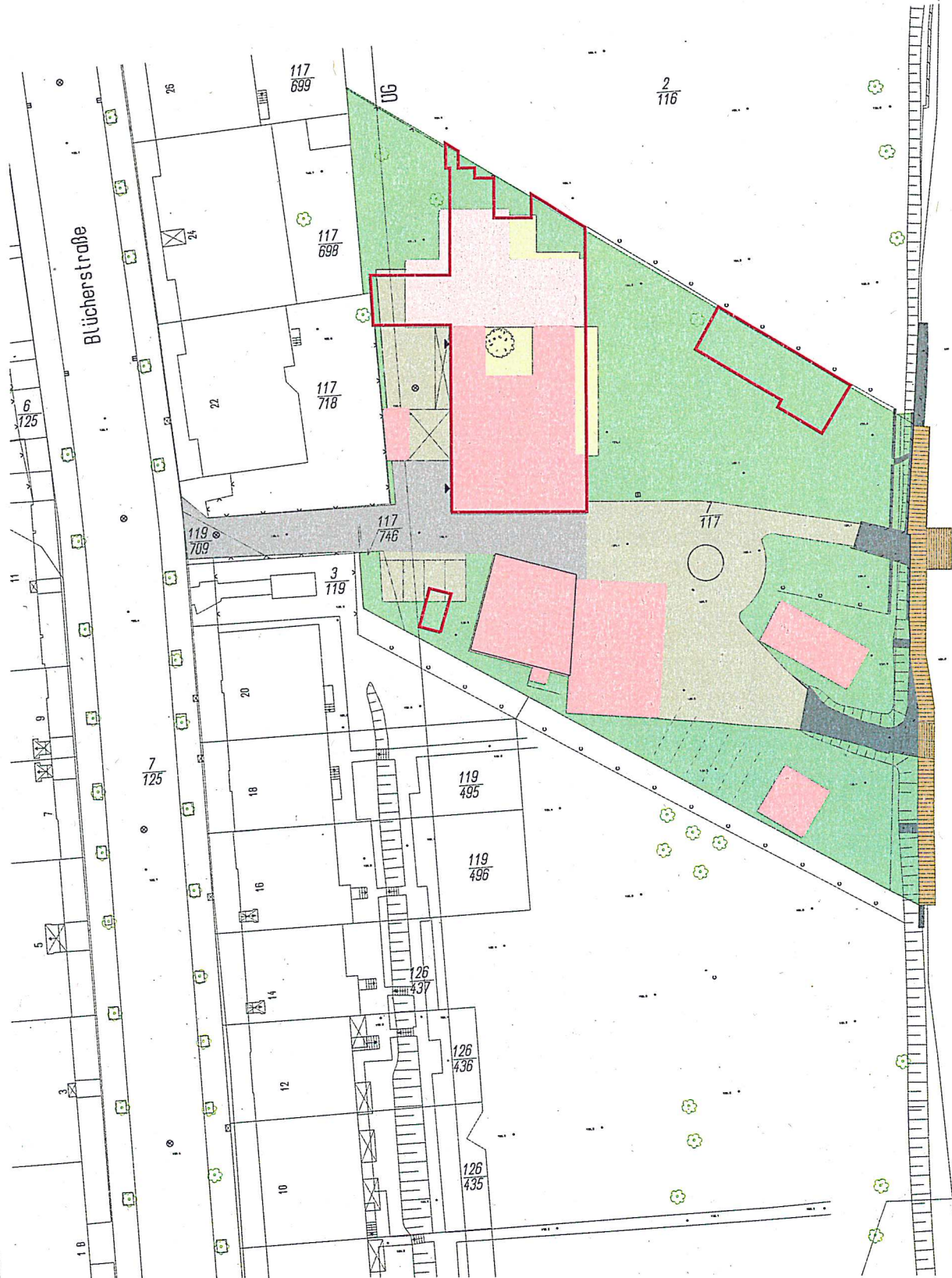
34119 Kassel  
Fax.: 0561 / 710405  
mail@bas-kassel.com





# Bebauungsplan Stadt Kassel Nr. 11/5 'Blücherstraße 22a', Urneuestadt

## Konzept - Flächen



1.884 m<sup>2</sup>  
(+ 294 m<sup>2</sup>)

Grünfläche



660 m<sup>2</sup>

Pflaster



307 m<sup>2</sup>

Asphalt



177 m<sup>2</sup>

Beton / Stein



1.144 m<sup>2</sup>  
(-325 m<sup>2</sup>)

Versiegelt



790 m<sup>2</sup>

Rückbau



740 m<sup>2</sup>

Gewerbliche Nutzung



224 m<sup>2</sup>

Wohnnutzung



964 m<sup>2</sup>  
(-136 m<sup>2</sup>)

Überbaute Fläche



2.108 m<sup>2</sup>  
(- 461 m<sup>2</sup>)

Versiegelte Gesamtfläche



Terrassen / Innenhof



Stand März 2015

Auftraggeber:

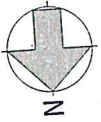
Kathrin und Stephan Balkenhol  
Arndtstr. 14  
34123 Kassel

Büro für Architektur und Stadtplanung

Holger Möller  
Dipl.-Ing., Architekt und  
Städtebauarchitekt SRL



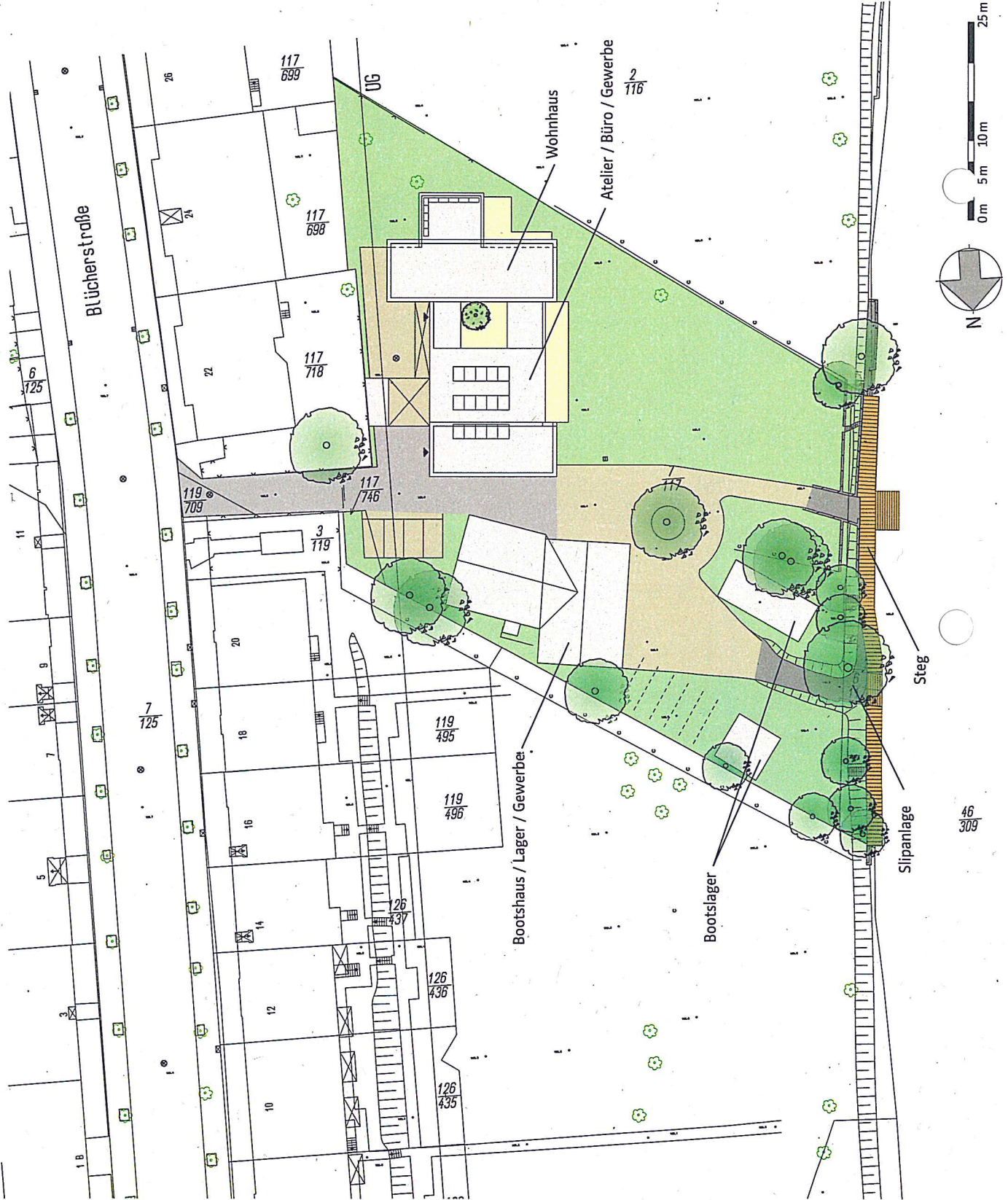
34119 Kassel  
Tel.: 0561 7710405  
Fax.: 0561 778 808 70  
mail: ba@bae-kassel.com





# Bebauungsplan Stadt Kassel Nr. VII/5 'Blücherstraße 22a', Unterneustadt

## Baulich-städtebauliches Konzept



	Gebäude
	Innenhof/Terrasse
	Grünfläche
	Pflaster
	Asphalt
	Beton

Stand März 2015

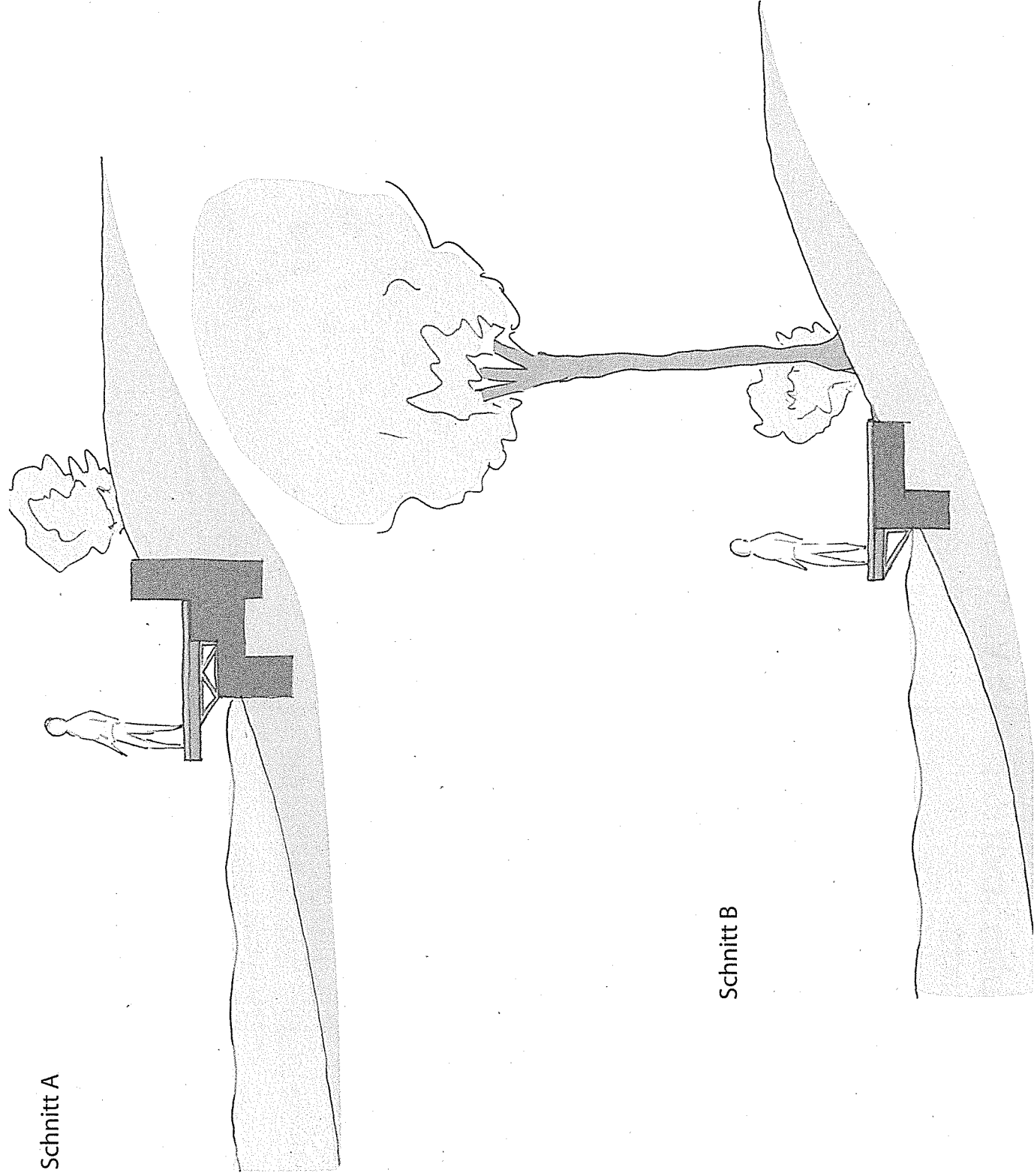
Auftraggeber:  
 Kathrin und Stephan Balkenhol  
 Arndtstr. 14  
 34123 Kassel

**Büro für Architektur und Stadtplanung**  
 Holger Möller  
 Dipl.-Ing., Architekt und  
 Städtebauchitekt SRL  
 Querallee 43  
 34119 Kassel  
 Tel.: 0561 / 710405  
 Fax.: 0561 / 710405  
 mail@bas-kassel.com



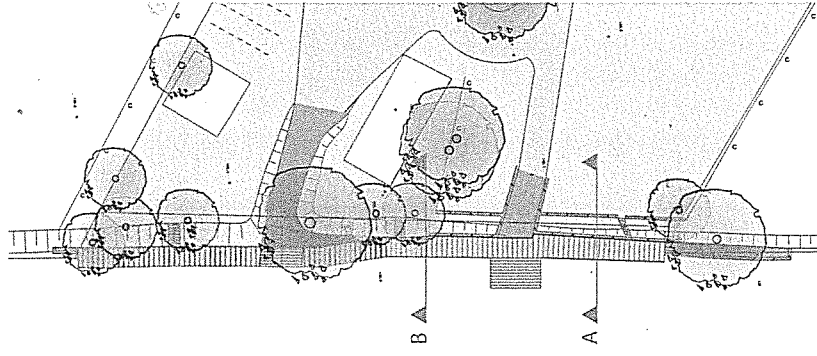


# Bebauungsplan Stadt Kassel Nr. 11/5 'Blücherstraße 22a', Urneuestadt Uferschnitte



Schnitt A

Schnitt B



Stand März 2015

Auftraggeber:

Kathrin und Stephan Balkenhol  
Arndtstr. 14  
34123 Kassel

Büro für Architektur und Stadtplanung

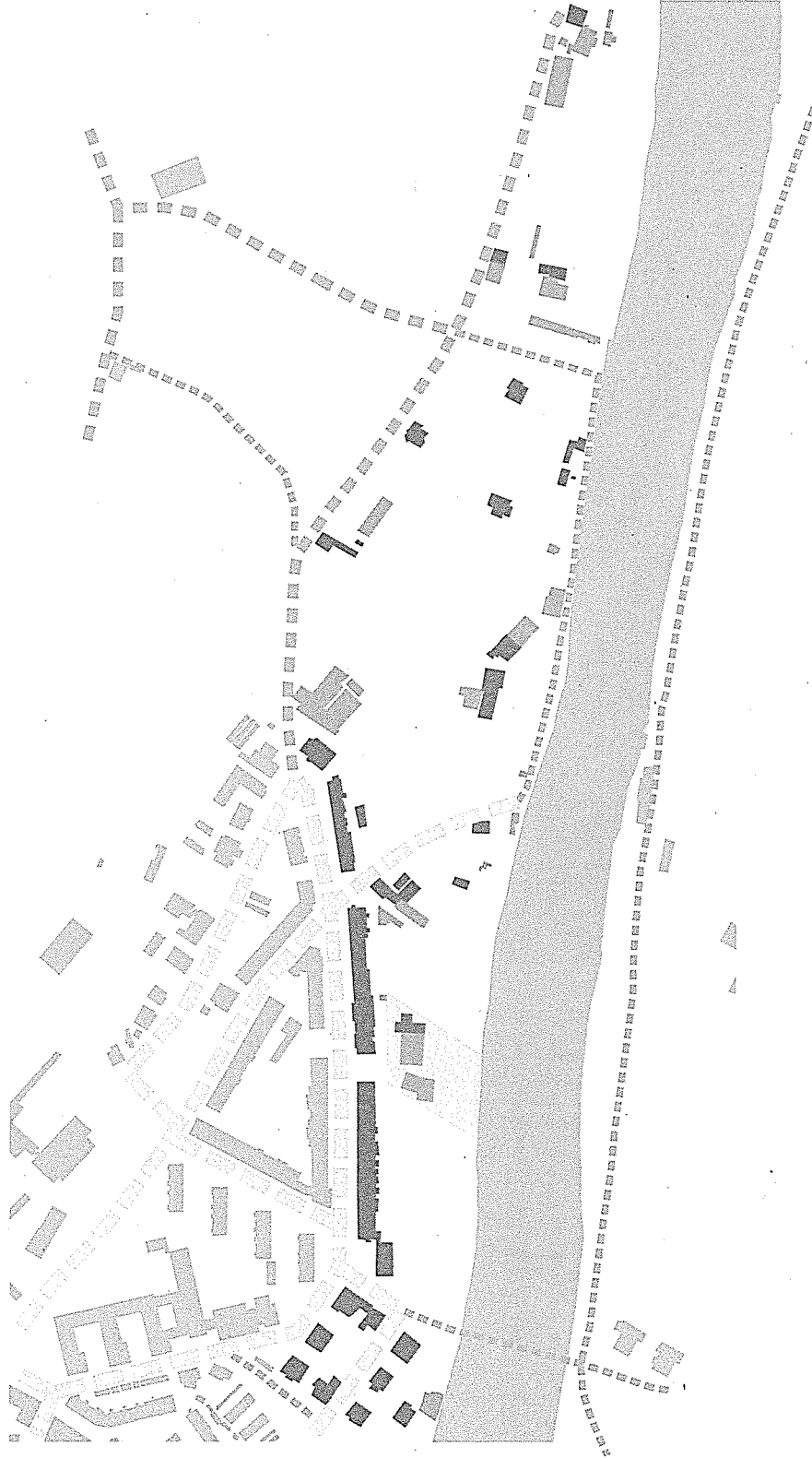
Holger Möller  
Dipl.-Ing., Architekt und  
Stadtbauchitekt SRL



Querallee 43  
Tel.: 0561 / 710405  
Tel.: 0561 / 78 808 70

34119 Kassel  
Fax.: 0561 / 710405  
mail@bas-kassel.com

# Bebauungsplan Stadt Kassel Nr. VII/5 'Blücherstraße 22a', Unterneustadt Nutzung / Verkehr

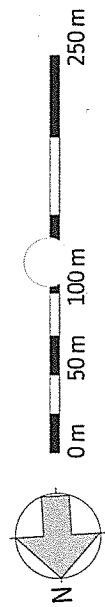


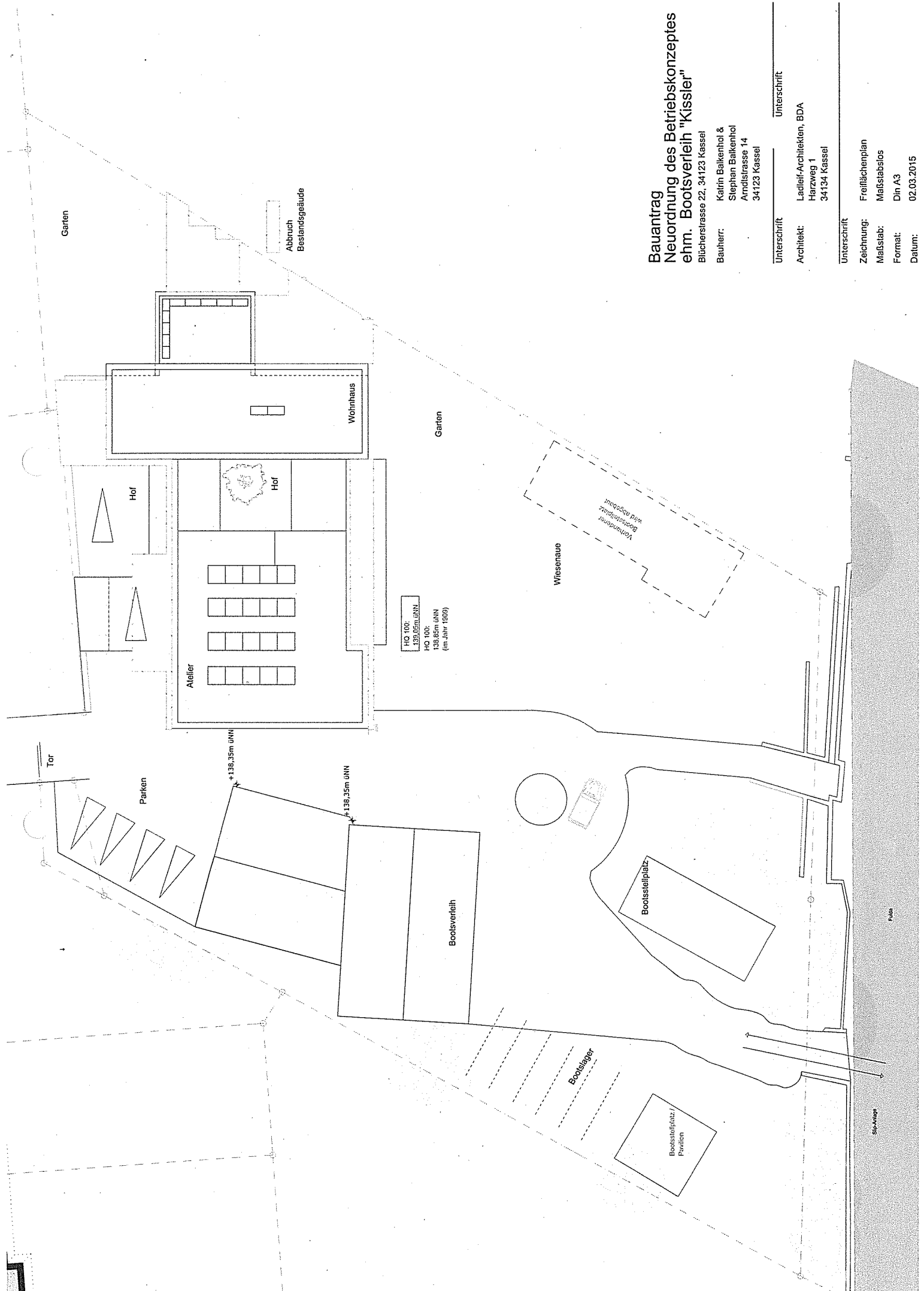
- Wohnen
- Gewerbe / Freizeit / Neben- / Wirtschaftsgebäude
- Lage des Grundstücks
- Straßen
- Fuß- und Radwege (für Autos zugelassen)
- Fuß- / Radwege

Stand März 2015

Auftraggeber:  
Kathrin und Stephan Balkenhol  
Arndtstr. 14  
34123 Kassel

**Büro für Architektur und Stadtplanung**  
**BAS**  
Holger Möller  
Dipl.-Ing., Architekt und  
Städtebauarchitekt SRL  
34119 Kassel  
Querallee 43  
Tel.: 0561 / 710405  
Fax.: 0561 / 710405  
mail: @bas-kassel.com  
Tel.: 0561 / 78 808 70





**Bauantrag  
Neuordnung des Betriebskonzeptes  
ehm. Bootsverleih "Kissler"**

Blücherstraße 22, 34123 Kassel

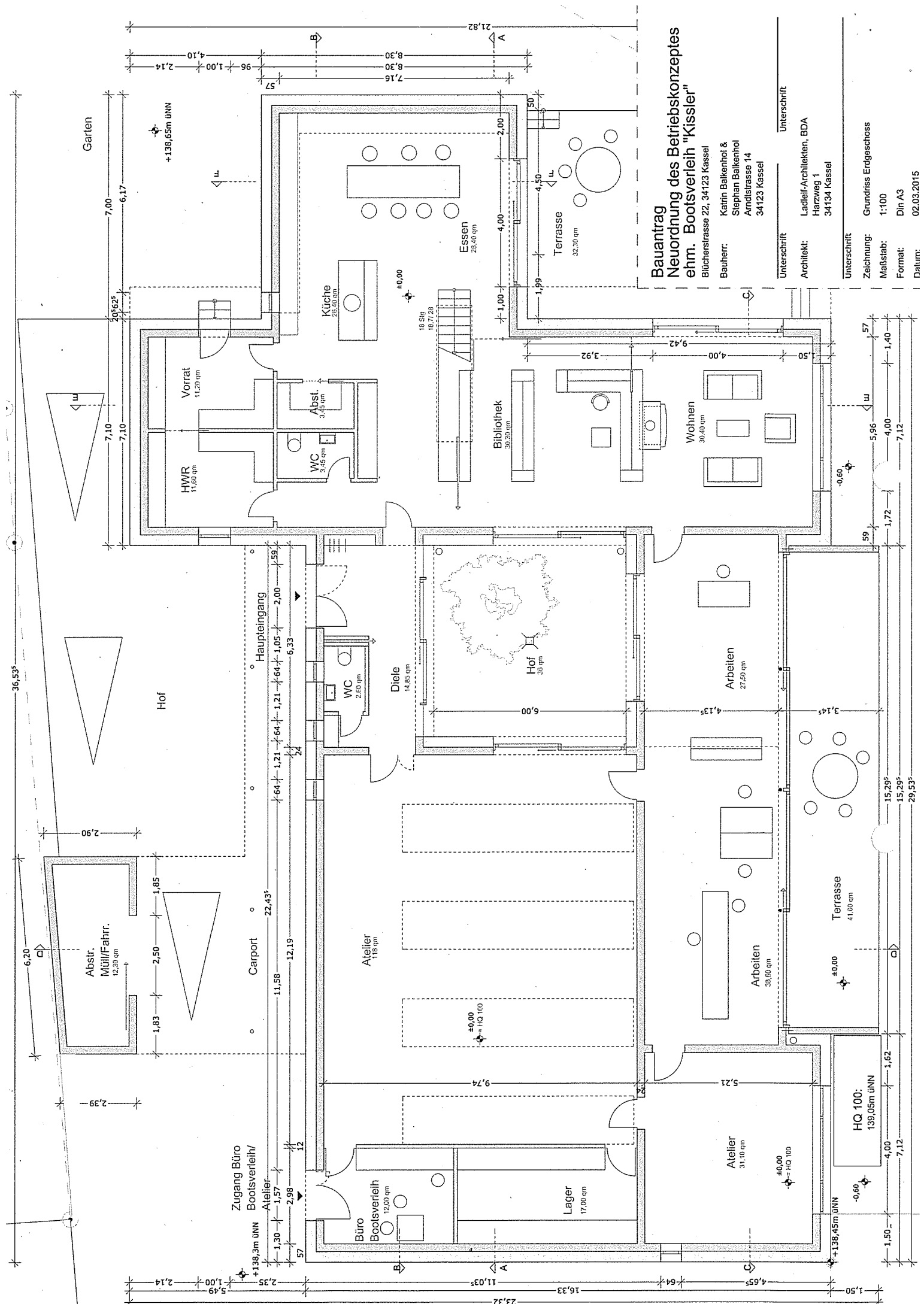
Bauherr: Katrin Balkenhol &  
Stephan Balkenhol  
Arndtstraße 14  
34123 Kassel

Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift

Architekt: Ladleif-Architekten, BDA  
Harzweg 1  
34134 Kassel

Unterschrift \_\_\_\_\_

Zeichnung: Freilflächenplan  
Maßstab: Maßstablos  
Format: Din A3  
Datum: 02.03.2015

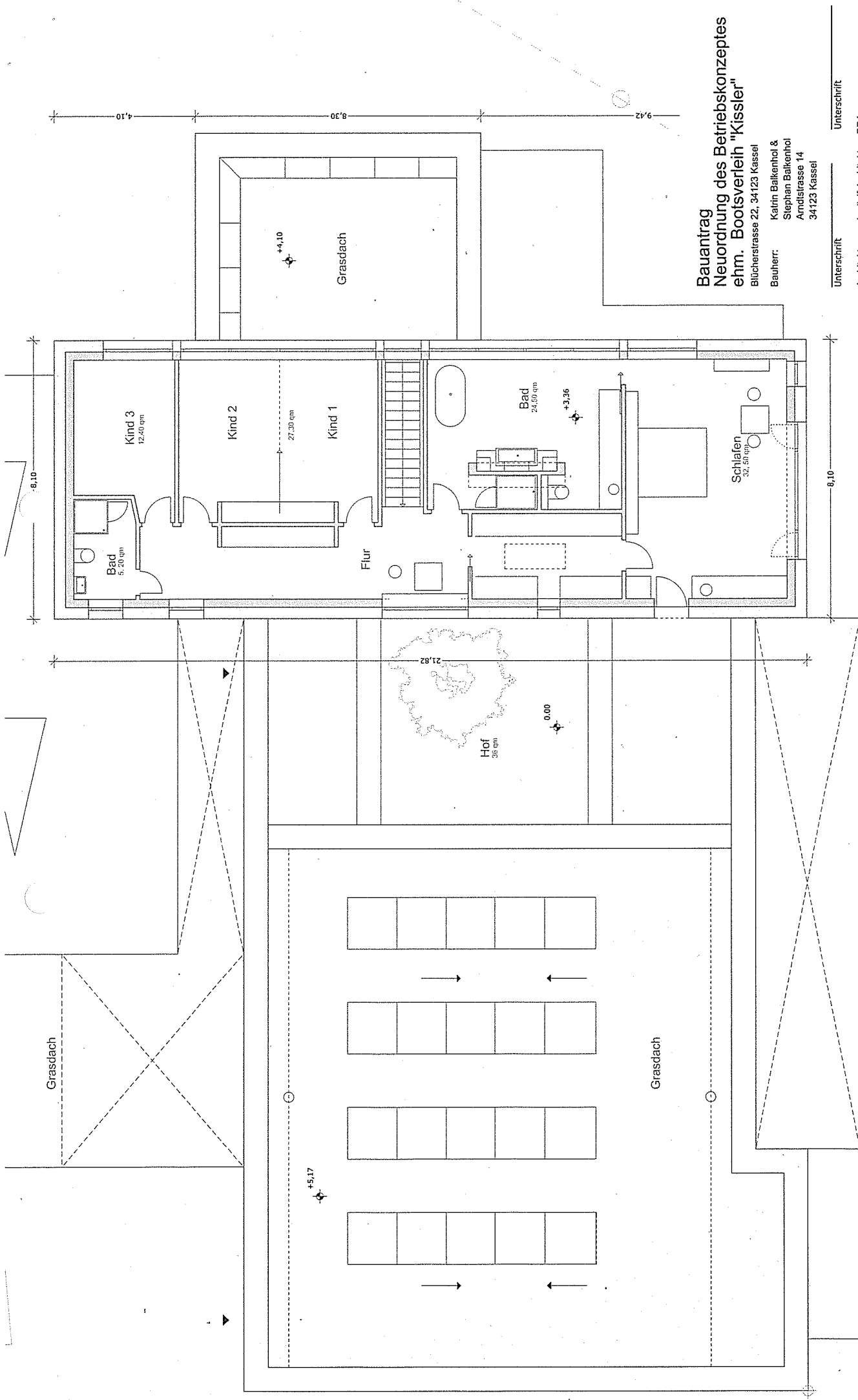


**Bauantrag**  
**Neuordnung des Betriebskonzeptes**  
**ehm. Bootsverleih "Kissler"**

Blücherstraße 22, 34123 Kassel  
 Bauherr: Katrin Balkenhol & Stephan Balkenhol  
 Amtdstraße 14  
 34123 Kassel

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
 Architekt: Ladleit-Architekten, BDA  
 Harzweg 1  
 34134 Kassel

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
 Zeichnung: Grundriss Erdgeschoss  
 Maßstab: 1:100  
 Format: Din A3  
 Datum: 02.03.2015



**Bauantrag  
Neuordnung des Betriebskonzeptes  
ehm. Bootsverleih "Kissler"**

Blücherstrasse 22, 34123 Kassel

Bauherr: Karin Balkenhol &  
Stephan Balkenhol  
Arndtsstrasse 14  
34123 Kassel

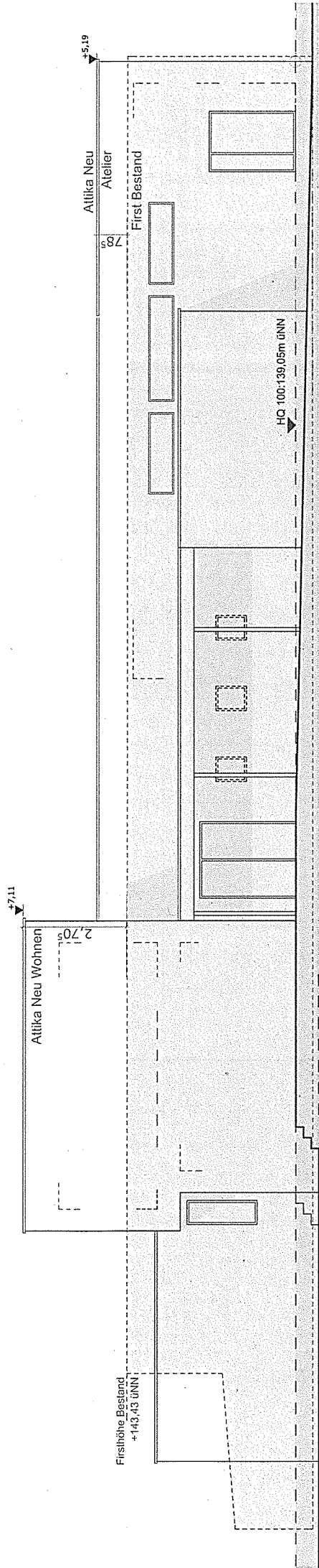
Unterschrift

Unterschrift

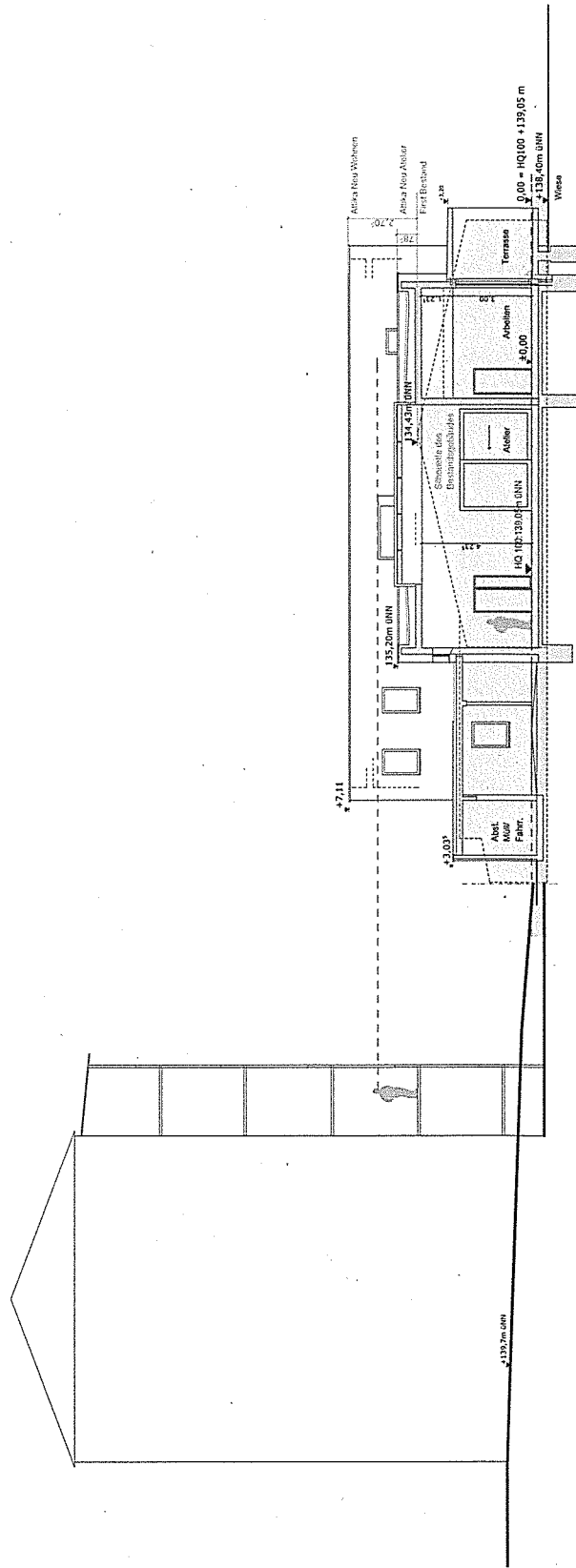
Architekt: Ladleif-Architekten, BDA  
Harzweg 1  
34134 Kassel

Unterschrift

Zeichnung: Grundriss Obergeschoss  
Maßstab: 1:100  
Format: Din A3  
Datum: 02.03.2015



Ansicht Ost 1:100



Schnitt D-D 1:200

**Bauantrag**  
**Neuordnung des Betriebskonzeptes**  
**ehm. Bootsverleih "Kissler"**

Bücherstrasse 22, 34123 Kassel

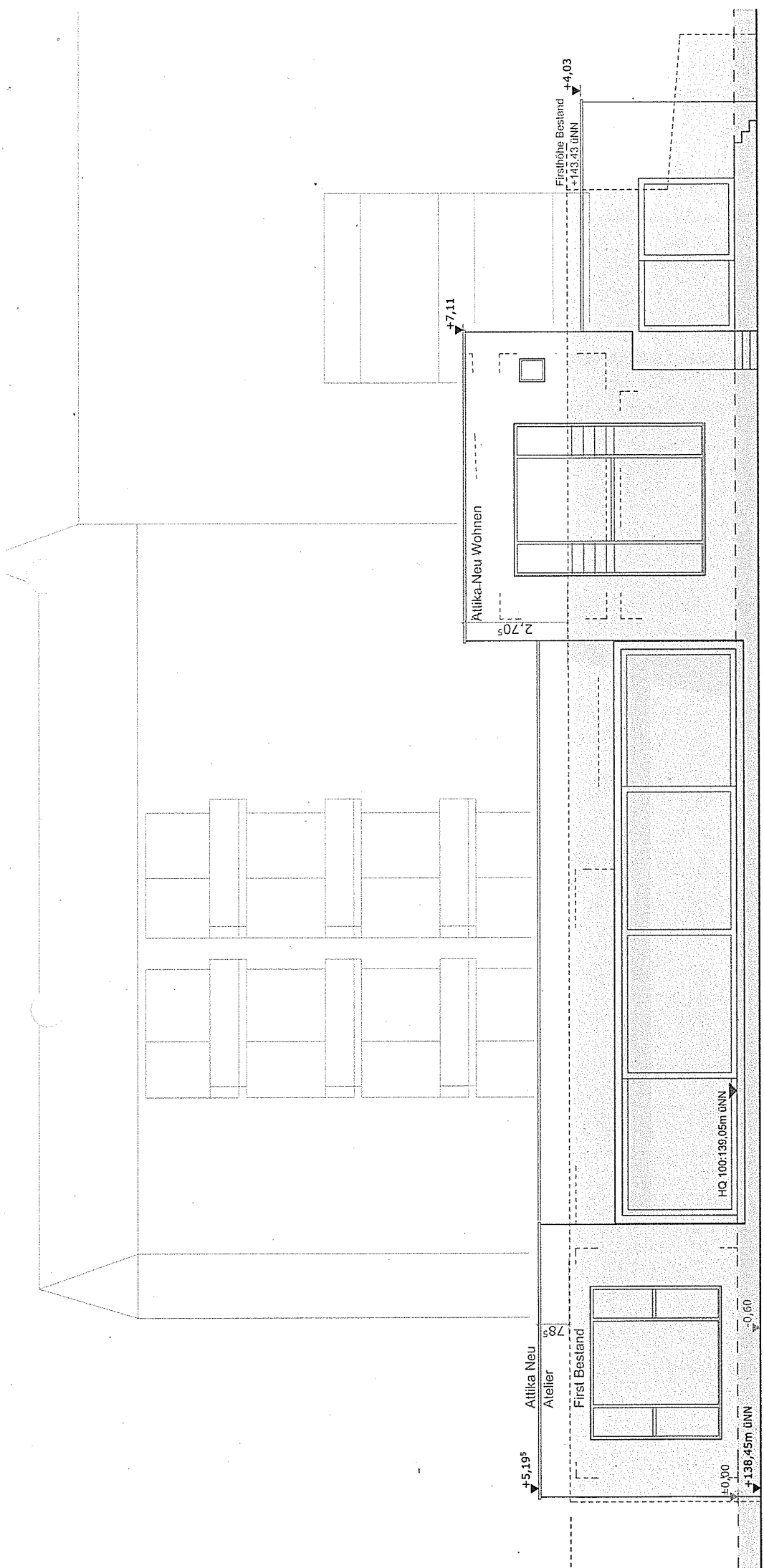
Bauherr: Katrin Balkenhol &  
 Stephan Balkenhol  
 Arndtstrasse 14  
 34123 Kassel

Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift

Architekt: Ladleit-Architekten, BDA  
 Harzweg 1  
 34134 Kassel

Unterschrift \_\_\_\_\_

Zeichnung: 1:100  
 Maßstab: Ansicht Ost  
 Format: Din A3  
 Datum: 09.03.2014

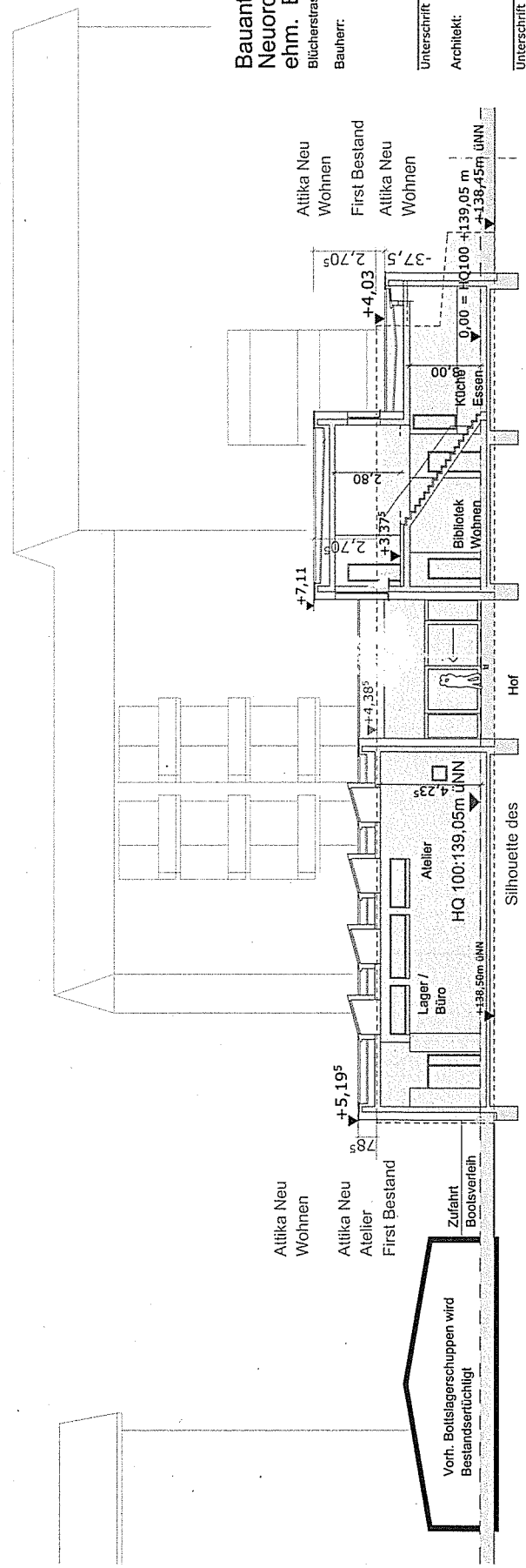
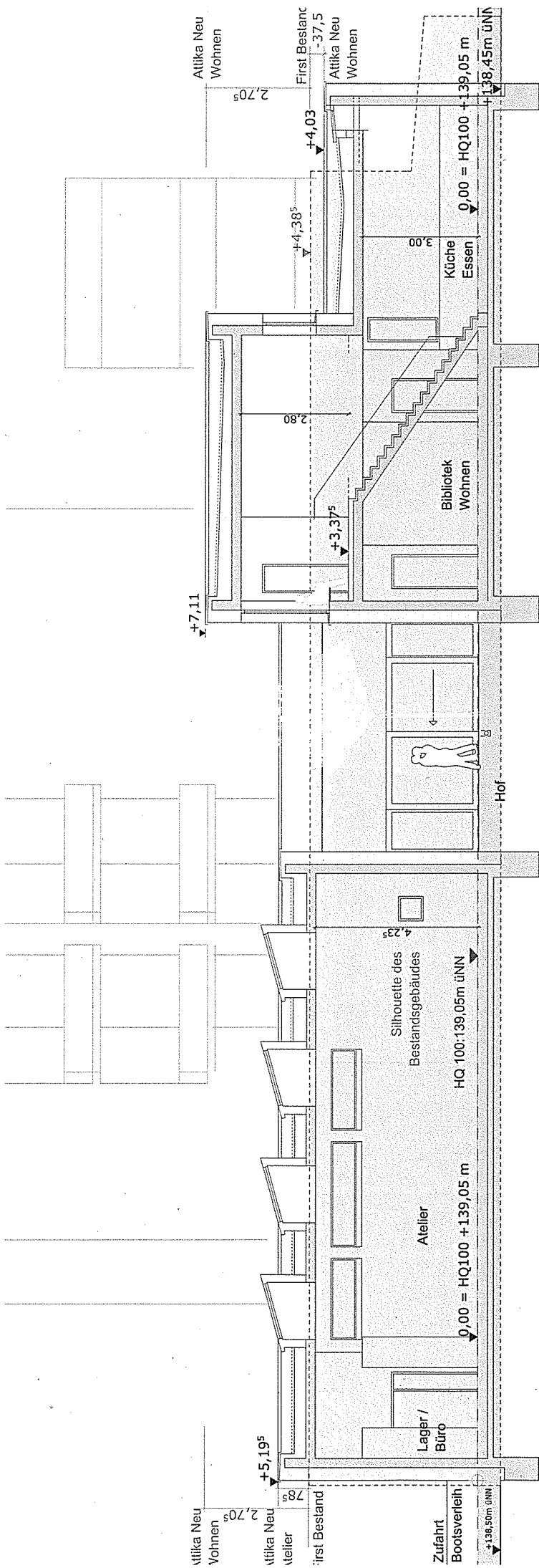


**Bauantrag**  
**Neuordnung des Betriebskonzeptes**  
**ehrm. Bootsverleih "Kissler"**

Blücherstrasse 22, 34123 Kassel  
 Bauherr: Katrin Balkenhol &  
 Stephan Balkenhol  
 Arndtstrasse 14  
 34123 Kassel

Unterschrift \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_  
 Architekt: Ladleif-Architekten, BDA  
 Harzweg 1  
 34134 Kassel

Unterschrift \_\_\_\_\_  
 Zeichnung: Ansicht West  
 Maßstab: 1:100  
 Format: Din A3  
 Datum: 02.03.2015



**Bauantrag  
Neuordnung des Betriebskonzeptes  
ehm. Bootsverleih "Kissler"**

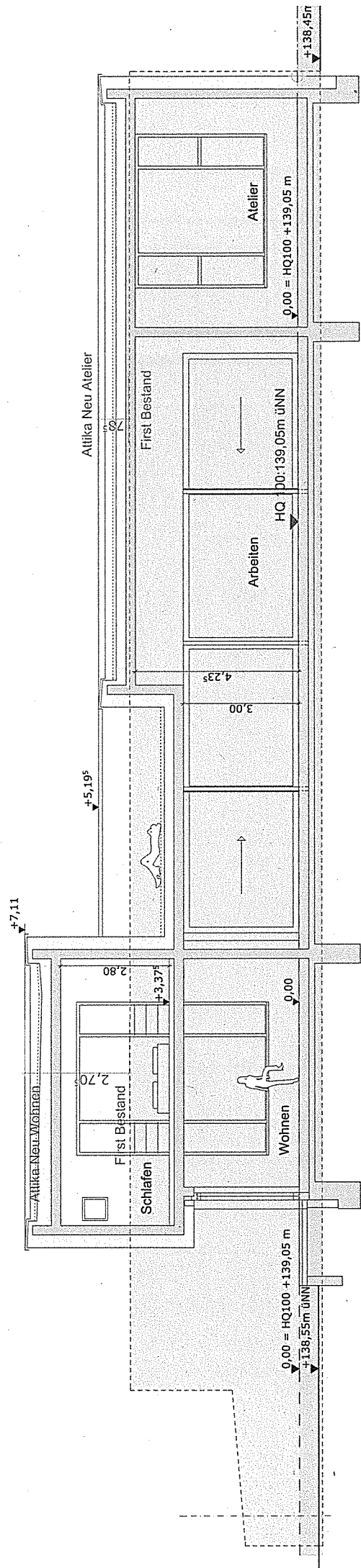
Bücherstrasse 22, 34123 Kassel  
 Bauherr: Katrin Baikenhol & Stephan Baikenhol  
 Arndtstrasse 14  
 34123 Kassel

Unterschrift \_\_\_\_\_  
 Unterschrift \_\_\_\_\_  
 Architekt: Ladleif-Architekten, BDA  
 Herzweg 1  
 34134 Kassel

Unterschrift \_\_\_\_\_  
 Zeichnung: Schnitt A-A  
 Maßstab: 1:100  
 Format: Din A3  
 Datum: 02.03.2015

Maßstab: 1:200



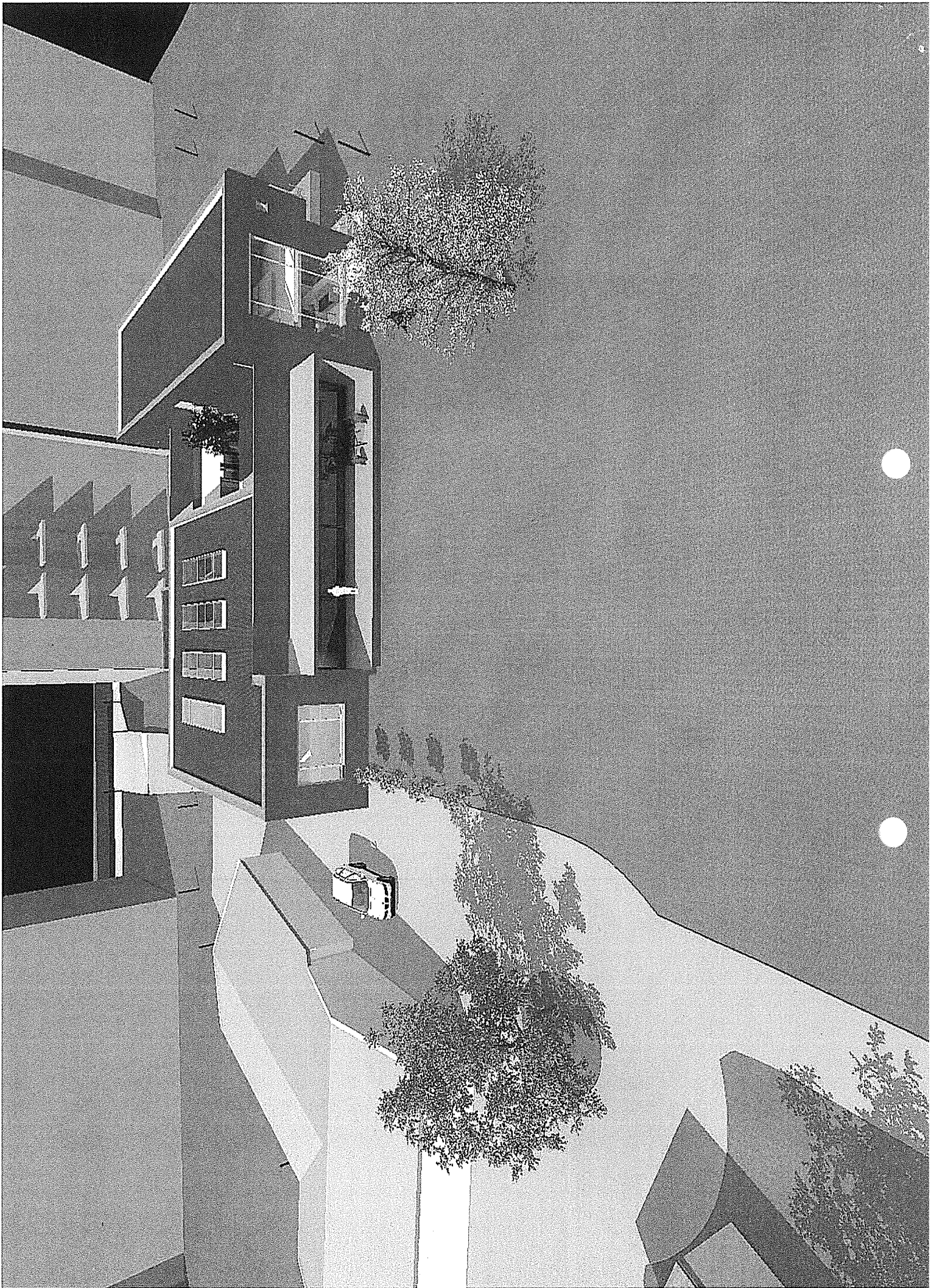


**Bauantrag**  
**Neuordnung des Betriebskonzeptes**  
**ehm. Bootsverleih "Kissler"**

Bücherstrasse 22, 34123 Kassel  
 Bauherr: Katrin Balkenhol & Stephan Balkenhol  
 Arnoldsrasse 14  
 34123 Kassel

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Unterschrift  
 Architekt: Ladleit-Architekten, BDA  
 Harzweg 1  
 34134 Kassel

Unterschrift: \_\_\_\_\_ Unterschrift  
 Zeichnung: Schnitt C-C  
 Maßstab: 1:100  
 Format: Din A3  
 Datum: 02.03.2015



Vorlage Nr. 101.17.1684

5. Mai 2015  
1 von 2

**documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH  
- Änderung des Gesellschaftsvertrages -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Die Stadt Kassel, stimmt als Gesellschafterin der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH, der Überleitung des documenta Archivs mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH und der damit verbundenen Erhöhung der Gesellschafterzuschüsse ab dem Jahr 2016 zu.
2. Der Änderung der § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 2 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
3. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen.“

**Begründung:**

An der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH, nachfolgend Gesellschaft genannt, sind das Land Hessen und die Stadt Kassel je zur Hälfte beteiligt. Das Stammkapital beträgt 25.600 €. Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Mittel werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt sind, von den Gesellschaftern als Zuwendungen zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für die Geschäftsstelle, die documenta Ausstellungen und die Ausstellungen im Museum Fridericianum werden von den Gesellschaftern je zur Hälfte übernommen. Darüber hinaus trägt das Land Hessen die Gebäudegrundkosten des Museums Fridericianum sowie die Kosten der documenta-Halle aufgrund der Vereinbarung vom 15.04.2008 bzw. 05.05.2008.

Zum 1. Januar 2016 soll das documenta Archiv in die Gesellschaft eingegliedert werden. Zur Finanzierung des neuen Aufgabengebietes der Gesellschaft, benötigt die Gesellschaft weitere Zuschüsse. Vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes 2016 der Stadt Kassel durch das Regierungspräsidium Kassel, soll vereinbart werden, den Gesellschafterzuschuss um 500 TEUR zu erhöhen. Im gleichen Zuge erfolgen Einsparungen im Bereich Sachkosten in den Teilergebnishaushalten Museen und Archive (21.640 €) und Rechtsamt (4.440 €). Außerdem erfolgen Einsparungen im Finanzhaushalt innerhalb der Investitionsgruppe 410 bei der Investitionsnummer 4104304300 (43.300 €). Darüber hinaus wird die Stadt Kassel der documenta GmbH das im Rahmen eines Personalgestellungsvertrages der documenta GmbH überlassene städtische Personal (ca.371.000 €) sowie die Kosten für technische Unterstützung (ca. 72.000 €) für Speicherkapazitäten, Betreuung und Spezialsoftware in Rechnung stellen. Die hierbei erwarteten Erträge werden in Höhe von 443.000 € geplant. Unter Berücksichtigung der genannten Einsparungen und der geplanten Erträge aus der Personalüberlassung und technischen Unterstützung, ist von keinen Mehrbelastungen des städtischen Haushaltes auszugehen. Das Land Hessen wird ihren Gesellschafterzuschuss ebenfalls um 500 TEUR erhöhen.

Im Zusammenhang mit der Eingliederung des documenta Archives in die Gesellschaft wird der bisher im Gesellschaftsvertrag festgelegte Zweck der Gesellschaft erweitert. Eine Änderung des Vertrages ist daher in diesem Punkt notwendig.

Die Geschäftsführung hat bei ihren Aktivitäten zum Einsammeln von Spenden festgestellt, dass vielen potentiellen Geldgebern nicht ersichtlich ist, dass es sich bei der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH um eine gemeinnützige Gesellschaft handelt, die aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit zur Erstellung steuerlich berücksichtigungsfähigen Zuwendungsbescheinigungen (Spendenbescheinigungen) berechtigt ist. Die Geschäftsführung geht davon aus, dass zukünftig das Einsammeln von Spenden als gGmbH Vorteile bringt.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Stand 20. April 2015

## Synopsis

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der  
documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mbH**

Bisherige Fassung § 1 Absatz 1	Neue Fassung § 1 Absatz 1
Die Firma der Gesellschaft lautet: documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung	Die Firma der Gesellschaft lautet: documenta und Museum Fridericianum <b>gemeinnützige Gesellschaft</b> mit beschränkter Haftung
Bisherige Fassung § 2 Absatz 2 Satz 1	Neue Fassung § 2 Absatz 2 Satz 1
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der periodischen documenta-Ausstellungen (Ausstellungsbereich documenta) und aller Veranstaltungen im Museum Fridericianum (Veranstaltungsbereich Fridericianum) zur ausschließlichen und unmittelbaren auf andere Weise nicht zu erreichenden Förderung des allgemeinen Besten und auf geistig-kulturellem Gebiet.	Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der periodischen documenta-Ausstellungen (Ausstellungsbereich documenta) und aller Veranstaltungen im Museum Fridericianum (Veranstaltungsbereich Fridericianum) <b>sowie durch die Archivierungstätigkeit im documenta Archiv (Archivierungsbereich documenta Archiv)</b> zur ausschließlichen und unmittelbaren auf andere Weise nicht zu erreichenden Förderung des allgemeinen Besten und auf geistig-kulturellem Gebiet.



**Vorlage Nr. 101.17.1685**

23. April 2015  
1 von 2

**Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung)**

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel  
Oberbürgermeister Bertram Hilgen

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

**Begründung:**

Mit der Neufassung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 wurden u.a. die Entgelte für die sportliche Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen angepasst. Ziel der Anpassung war es, bei entgeltlichen Benutzungen auswärtiger Veranstalter kostendeckende Benutzungsentgelte analog der Kosten- und Leistungsrechnung der Stadt Kassel zu erheben. Der nunmehr vorliegende Entwurf einer Ersten Ordnung zur Änderung der Tarifordnung trägt im Wesentlichen dem Änderungs- bzw. Regelungsbedarf von zwei Gesichtspunkten Rechnung:

- (1) Zunächst wird eine Begünstigung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen angestrebt, bei denen nicht anteilig über den Gewinn aus dem Verkauf von Eintrittskarten abgerechnet werden kann. Hierzu soll es der neu in die Tarifordnung aufgenommene Ausnahmetatbestand von Ziff. 2.25 ermöglichen, in Abweichung zu Ziff. 2.24 bei der Durchführung von gemeinnützigen oder jugendpflegerischen Sportturnieren nicht auf Grundlage der teilnehmenden Mannschaften, sondern nach Maßgabe der pauschalierten Stundensätze nach Ziff. 2.21 bis 2.23 abzurechnen.

Ziff. 2.25 1. Halbsatz stellt die beabsichtigten Entlastungseffekte auch bei bestimmten Kleinveranstaltungen sicher, die ansonsten rechnerisch über den Verweis in Ziff. 2.21 bis 2.23 in diesen besonderen Fällen nicht eintreten würden.

2 von 2

(2) Neu aufgenommen sind unter Ziff. 2.35 Regelungen für ein angemessenes Catering-Entgelt bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus.

Der Entwurf der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung ist als Anlage 1 beigefügt. Die tariflichen sowie kleineren redaktionellen Änderungen sind der als Anlage 2 beigefügten Synopse zu entnehmen.

Die Sportkommission hat dem Entwurf der Ordnung zur Änderung der Tarifordnung in ihrer Sitzung vom 19.11.2014 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20.04.2015 entsprechend beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**ORDNUNG**

**zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013**

**(Erste Änderung)**

**vom**

Aufgrund des § 51 Ziff. 10 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am \_\_\_\_ folgende Ordnung zur Änderung der Tarifordnung für die Benutzung der städtischen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen vom 27.05.2013 (Erste Änderung) beschlossen:

**Artikel 1**

1. Der Ziffer 2.24 wird hinter „10,00 €“ das Satzzeichen „.“ angefügt.

2. Der Ziffer 2.24 wird folgende Ziffer 2.25 angefügt:

„Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.“

3. Der Ziffer 2.34 wird folgende Ziffer 2.35 angefügt:

„Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.“

4. Nach Ziffer 2.6 wird folgende Ziffer 2.7 eingefügt:

„Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.“

5. Die bisherige Ziffer 2.7 wird Ziffer 2.8.

6. Die bisherige Ziffer 2.8 wird Ziffer 2.9.



## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Anlage 2**

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €</p>	<p>2.2 Das Entgelt beträgt bei Sportveranstaltungen 10 v. H. der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten. Die Mindestentgelte betragen pro Stunde</p> <p>2.21 für das Auestadion 300,00 €</p> <p>2.22 für die Hessenkampfbahn 60,00 €</p> <p>2.23 für die übrigen Sportplätze und Kleinspielfelder 40,00 €</p> <p>2.24 bei Durchführung von Turnieren pro teilnehmende Mannschaft 10,00 €.</p> <p>2.25 Wenn das Entgelt nach Ziffer 2.24 das Entgelt nach Ziffer 2.21 bis 2.23 übersteigt, wird bei Durchführung gemeinnütziger oder jugendpflegerischer Veranstaltungen nach Ziffer 2.21 bis 2.23 abgerechnet.</p>
<p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p>2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p> <p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p>	<p>2.3 Bei Fußballspielen Kasseler Vereine mit Lizenzspieler- oder Vertragsamateurstatus werden abweichend von Ziffer 2.2 folgende Entgelte erhoben:</p> <p>2.31 Bei Freundschafts-, Serien- und Aufstiegsspielen Bis zu 3.000 Zuschauer = 2 % von 3.001 bis 7.000 Zuschauer = 5 % von 7.001 bis 11.000 Zuschauer = 6 % von 11.001 bis 15.000 Zuschauer = 7 % über 15.000 Zuschauer = 8 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten einschließlich Dauerkarten.</p> <p>2.32 Bei Pokalspielen 10 % der Nettoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.33 Die Entgelte gem. Ziffer 2.2 bis 2.32 werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.</p> <p>2.34 Als Nettoeinnahme im Sinne der Ziffern 2.2, 2.31 und 2.32 gilt der um die gesetzliche Umsatzsteuer bereinigte Erlös aus dem Verkauf der Eintrittskarten.</p> <p>2.35 Zusätzlich wird ein Catering-Entgelt von 0,13 € pro Zuschauer erhoben.</p>

	<p><b>2.7</b> Für die Benutzung städtischer Internetanschlüsse wird pro Zugang ein Entgelt von 10,00 € zzgl. MwSt. erhoben.</p>
<p>2.7 Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p>	<p><b>2.8</b> Der Veranstalter hat dem Sportamt unverzüglich, spätestens aber 8 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen, wenn trotz Abschluss des Gebrauchsüberlassungsvertrages die Sportplatzanlage nicht in Anspruch genommen wird. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung ist der Veranstalter verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Mindestentgelt sowie der Stadt entstehende Kosten zu zahlen. Sofern die Stadt durch eine anderweitige Überlassung am vorgesehenen Veranstaltungstag entsprechende Einnahmen erzielt, wird der Veranstalter hiervon freigestellt.</p>
<p>2.8 Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.</p>	<p><b>2.9</b> Die Erfüllung steuerlicher Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.</p>

**Vorlage Nr. 101.17.1687**

**28. April 2015**  
**1 von 1**

## **Überprüfung Satzungen**

### **Antrag**

#### **zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert zu berichten, wie viele der 101 in Kraft befindlichen Satzungen und Ordnungen in den letzten 3 Jahren tatsächlich zur Anwendung gekommen sind. Außerdem ist zu prüfen, welche Satzungen und Ordnungen tatsächlich noch weiterhin notwendig sind. Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Ausschuss zu berichten.

Berichterstatter/-in:            Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett  
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1688

6. Mai 2015  
1 von 2

## Überleitung des documenta Archivs zur documenta GmbH

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Das derzeit als Abteilung im Kulturamt geführte documenta Archiv wird zum 1. Januar 2016 in die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH übergeleitet. Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel und dem Land Hessen wird zugestimmt.

### Begründung:

Das documenta Archiv in Kassel wurde 1961 von der Stadt Kassel als Abteilung des städtischen Kulturamts gegründet.

Nach jeder documenta gibt die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH (documenta GmbH) das im Laufe der Vorbereitungen für die jeweilige Ausstellung entstandene Material, wie Korrespondenzen, Zeitungsausschnitte, Einladungskarten, Ausstellungspläne, Bild- und Tonmaterial usw. an das documenta Archiv ab, um es von dort erschließen zu lassen und damit die öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten. Umgekehrt greifen von jeher die künstlerischen Leitungen der documenta auf das aufbereitete Material im documenta Archiv zur Vorbereitung der jeweiligen Kunstaussstellung zu.

Durch den kontinuierlichen Aufbau seines Literatur- und Medienbestandes zählt das documenta Archiv zu den umfangreichsten Dokumentationszentren für die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts in Deutschland.

Die bisher zur Verfügung stehenden Ressourcen versetzen das Archiv nicht annähernd in die Lage, die Standards eines wissenschaftlichen Archivs zu erfüllen und es bleibt damit weit hinter seinem möglichen Wirkungsgrad zurück.

Die Stadt Kassel strebt seit längerem an, die documenta auch zwischen den Ausstellungsjahren im öffentlichen Bewusstsein zu halten und Kassel verstärkt als

Ort zeitgenössischer Kunst bzw. Kunstforschung zu profilieren (s. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 10.12.2007 zur „Kooperationsvereinbarung Kultur“ und vom 25.01.2010 zur Einrichtung eines „documenta Zentrums“).

2 von 2

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Kunst unterstützt dieses Ziel, und das Land Hessen hat eine Förderung des documenta Archivs als Teil der documenta GmbH ab 2016 in Höhe von 500.000 € in Aussicht gestellt.

Ab dem 1. Januar 2016 soll daher das documenta Archiv seine Arbeit unter dem Dach der documenta GmbH fortführen. Die damit einhergehende verbesserte finanzielle Ausstattung des Archivs dient dem Ziel, der internationalen Bedeutung dieser einzigartigen Institution gerecht zu werden und es in Kooperation mit der Universität Kassel zu einem documenta Institut weiterzuentwickeln.

Die von städtischer Seite erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von max. 500.000 € jährlich werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung für die Jahre 2016 ff. berücksichtigt. Die Stadt Kassel und das Land Hessen werden die erforderlichen Änderungen im Gesellschaftervertrag der documenta GmbH vornehmen.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 4. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,  
Obere Königsstraße 8, 34112 Kassel**

**nachfolgend – Stadt Kassel-**

**und dem Land Hessen, vertreten durch Minister Rhein, Hessisches Ministerium für  
Wissenschaft und Kunst, Rheinstraße 23-25, 65185 Wiesbaden**

**nachfolgend – Land Hessen-**

**zur Übergabe des documenta Archivs  
an die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH**

### Präambel

Die documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH (documenta GmbH) ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die von der Stadt Kassel und dem Land Hessen als Gesellschafter zu gleichen Teilen getragen und finanziert und zudem durch die Kulturstiftung des Bundes finanziell unterstützt wird. Die documenta gilt als eine der bedeutendsten und weltweit am meisten beachteten Ausstellungen zeitgenössischer Kunst. Ins Leben gerufen wurde sie 1955 von dem Künstler und Kunsterzieher Arnold Bode in Kassel.

Das documenta Archiv in Kassel – 1961 auf eine Initiative von Arnold Bode gegründet – ist eine Abteilung des städtischen Kulturamts und dient der Archivierung, Dokumentation und wissenschaftlichen Bearbeitung der modernen und zeitgenössischen Kunst mit einem Schwerpunkt zur Geschichte der documenta. Es zählt durch den kontinuierlichen Aufbau seines Literatur- und Medienbestandes zu den umfangreichsten Dokumentationszentren für die Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts in Europa. Neben dem Informationsauftrag zur Gegenwartskunst bildet die Archivierung der documenta-Akten eine seiner grundlegenden Aufgaben.

Das documenta Archiv stellt mit seiner Spezialbibliothek zur Kunst der Gegenwart und seiner Dokumentation der Ausstellungsgeschichte die materielle Grundlage jeder Beschäftigung mit der documenta dar.

Von 2016 an soll das documenta Archiv seine Arbeit unter dem Dach der documenta GmbH fortführen. Die damit einhergehende bessere finanzielle Ausstattung des Archivs dient dem Ziel, der internationalen Bedeutung dieser einzigartigen Institution gerecht zu werden. Die documenta und ihre Geschichte soll zwischen den alle fünf Jahre stattfindenden Ausstellungen in stärkerem Maße erlebbar sein, indem aus dem Archiv heraus Publikationen, Fachtagungen, Seminare bzw. kunstpädagogische Angebote und Ausstellungen zur aktuellen Gegenwartskunst entwickelt werden.

## § 1 – Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Das documenta Archiv soll ab dem 1. Januar 2016 Bestandteil der documenta GmbH werden.
- (2) Das documenta Archiv soll ab dem Geschäftsjahr 2016 im Erfolgsplan 5 des Wirtschafts- und Finanzplans der documenta GmbH geführt werden. Die Vertragsparteien werden die erforderlichen Änderungen im Gesellschaftervertrag der documenta GmbH vornehmen.

## § 2 – Zuwendungen der Vertragsparteien

- (1) Das Land Hessen und die Stadt Kassel beabsichtigen der documenta GmbH im Rahmen des geltenden Haushaltsrechts die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des documenta Archivs erforderlichen Mittel in Höhe von insgesamt bis zu einer Million Euro p.a. als Zuwendungen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Zuwendungen der jeweiligen Vertragsparteien bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Abweichungen hiervon können im Einzelfall aufgrund einer schriftlichen besonderen Vereinbarung zugelassen werden.
- (3) Die Zuwendungen der Vertragsparteien stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers zu den Haushaltsplänen des Landes Hessen und der Zustimmung der Gremien der Stadt Kassel einschließlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu den Haushaltsplänen der Stadt Kassel.

## § 3 – Räumliche Unterbringung

- (1) Die Stadt Kassel plant, der documenta GmbH die Räume im Erdgeschoss des Kulturhauses Dock 4 (Untere Karlsstraße 4, 34117 Kassel) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stadt Kassel beabsichtigt, die Aufwendungen für die Unterhaltung und den Betrieb der Räume im Erdgeschoss des Kulturhauses Dock 4 (Bauunterhalt, Hauspersonal und Hausbewirtschaftung) für den Zeitraum der ausschließlichen Nutzung durch das documenta Archiv zu tragen.
- (3) Eine entsprechende Vereinbarung wird die Stadt Kassel mit der documenta GmbH abschließen.



#### § 4 – Sammlung des documenta Archivs

- (1) Die Sammlung des documenta Archivs und alle sonstigen Objekte, die sich bis dato in den von der Abteilung documenta Archiv für die Kunst des 20. und 21. Jahrhundert des Kulturamts der Stadt Kassel betreuten Beständen befinden, sollen der documenta GmbH im Wege der Leihe zum 1.01.2016 überlassen werden.
- (2) Eine entsprechende Vereinbarung wird die Stadt Kassel mit der documenta GmbH abschließen.

#### § 5 – Personalgestellung

- (1) Die Stadt Kassel beabsichtigt, ihre Beschäftigten der Abteilung documenta Archiv des Kulturamts der Stadt Kassel der documenta GmbH im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung zur Verfügung zu stellen. Der gesondert mit der documenta GmbH abzuschließende Personalgestellungsvertrag soll die hiermit verbundenen personalrechtlichen Rahmenbedingungen regeln.
- (2) Ersatzeinstellungen nach Personalfluktuatation werden nicht mehr durch die Stadt Kassel erfolgen. Die Abteilung documenta Archiv des Kulturamtes der Stadt Kassel verfügt zum 1.01.2016 über 4,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

#### § 6 – Evaluation

- (1) Das Land Hessen und die Stadt Kassel werden auf die documenta GmbH einwirken, dass diese die Arbeit des documenta Archivs auf der Grundlage dieser Vereinbarung bis zum 31. Dezember 2019 evaluiert. Dabei soll auch untersucht werden, ob das documenta Archiv in einer anderen, von der documenta GmbH unabhängigen, Rechtsform fortgeführt werden kann.
- (2) Mittelfristig verfolgen das Land Hessen und die Stadt Kassel das Ziel, das documenta Archiv zu einem eigenständigen, aber mit Hochschulen und anderen Einrichtungen eng kooperierenden, Forschungsinstitut weiter zu entwickeln.

## § 7 – Schlussvorschriften

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden sich in einem solchen Fall in gegenseitigem Einvernehmen um eine Vertragsergänzung im Sinne des ursprünglich Gewollten bemühen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Das Hessische Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst

Der Magistrat der Stadt Kassel

Wiesbaden, den

Kassel, den

Boris Rhein  
Staatsminister

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Dr. Jürgen Barthel  
Stadtkämmerer

**Vorlage Nr. 101.17.1689**

20. Mai 2015  
1 von 1

**Nationales Projekt des Städtebaus – Wilhelmshöher Allee**

Berichterstatter/-in:           Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf der Grundlage der in der Anlage 2 beigefügten Vorhabenbeschreibung folgt die Stadt Kassel dem Projektaufruf 2015 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit einem Antrag zur Aufnahme in das Bundesprogramm – Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus –.“

**Begründung:**

Die Begründung der Vorlage (Anlage 1) sowie die Vorhabenbeschreibung (Anlage 2) sind beigefügt.

Die Bau- und Planungskommission hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 06. Mai 2015, der Magistrat hat der Vorlage am 18. Mai 2015 mit Ergänzung zugestimmt (Anlage 2, S.2, Pkt. 4).

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Nationales Projekt des Städtebaus - Wilhelmshöher Allee

### Begründung der Vorlage

Mit dem neuen Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in den Jahren 2015 bis 2019 50 Millionen Euro bereit, um herausragende Projekte des Städtebaus zu unterstützen. Zusätzlich werden voraussichtlich weitere Mittel aus dem Zukunftsinvestitionenprogramm des Bundes bereitgestellt.

Nach der erfolgreichen Bewerbung um Fördermittel im Jahr 2014 für Maßnahmen des Landes / MHK im Bergpark Wilhelmshöhe soll nun nach Ermunterung durch den Zuwendungsgeber dem Projektauftrag 2015 mit dem Vorhaben Wilhelmshöher Allee gefolgt werden.

Für kommunale Maßnahmen in diesem Programm wird eine Zuwendung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt, wenn, wie bei der Stadt Kassel, als Schutzschirmkommune eine Haushaltsnotlage festgestellt ist.

Der Projektauftrag 2015 von Mitte April hat mit dem 20. Mai 2015 eine zeitlich sehr enge Grenze für eine Bewerbung gesetzt. Die Bewerbung muss durch einen Beschluss der kommunalen Körperschaften unterlegt sein. Dieser Beschluss kann kurzfristig nachgereicht werden, weil in der Stadtverordnetenversammlung am 8. Juni 2015 zum frühestmöglichen Zeitpunkt ein Beschluss des Parlamentes gefasst werden kann.

Das Vorhaben ist in der Anlage 2 ausführlich beschrieben.

gez  
Mohr

Kassel, 21. April 2015

## Nationales Projekt der Städtebauförderung – Wilhelmshöher Allee - Vorhabenbeschreibung -

### 1. „Nationale Projekte des Städtebaus“ – Ein neues Bundesprogramm

Mit dem neuen Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“, Projektaufruf 2015, stellt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in den Jahren 2015 bis 2019 50 Millionen Euro bereit, um herausragende Projekte des Städtebaus zu unterstützen. Zusätzlich werden voraussichtlich weitere Mittel aus dem Zukunftsinvestitionenprogramm des Bundes bereitgestellt.

Mit diesem Bundesprogramm werden investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler Wahrnehmbarkeit und Qualität mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder hohem Innovationspotenzial gefördert.

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und ihrer Beteiligungsprozesse aus und weisen Innovationspotenzial auf.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. breite Intervention und Problembearbeitung möglich sein.

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Projekte mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug, insbesondere

- *Denkmalensembles von nationalem Rang, wie z. B. UNESCO-Welterbestätten, und bauliche Kulturgüter mit außergewöhnlichem Wert einschließlich Maßnahmen in deren Umfeld*

Für kommunale Maßnahmen in diesem Programm wird eine Zuwendung bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt, wenn, wie bei der Stadt Kassel, als Schutzschirmkommune eine Haushaltsnotlage festgestellt ist. Ausschlaggebend hierfür ist der Zeitpunkt der Antragstellung mit Wirkung für die gesamte Förderperiode.

### 2. Die Wilhelmshöher Allee als Teil des Weltkulturerbes – Managementplan und Operationalisierung im Rahmenplan

Die Wilhelmshöher Allee, eine axial ausgerichtete 4,6 km lange Stadtstraße, verbindet das UNESCO-Weltkulturerbe Bergpark mit der Innenstadt und ist als Pufferzone ausgewiesen. Im Managementplan zum Weltkulturerbe sind wichtige Zielsetzungen und Strategien aus städtebaulicher Sicht festgelegt, die auch die Wilhelmshöher Allee mit der deutlichen Ablesbarkeit der unterschiedlichen Epochen der Stadtentwicklung ansprechen. Für die Allee werden auf den beiden Ebenen Ordnung und Sicherung des Bestandes sowie Entwicklung der Potentiale Ziele formuliert.

Mit dem Ziel, die verknüpfende markante Achse als Einheit neu erlebbar zu machen, Potentiale zu stärken sowie Defizite zu erkennen und Lösungen zu entwickeln, wurde 2012 der Rahmenplan Wilhelmshöher Allee erarbeitet - eine Idee, die aus der Aufstellung des Ma-

nagementplans für das Welterbe resultiert und hier als informelles Planungsinstrument unter dem Kapitel „Maßnahmen zum präventiven Schutz“ rangiert. Die im Rahmenplan untersuchten und vorgeschlagenen Maßnahmen dienen der Stärkung der axialen Wirkung im städtebaulichen Kontext und der Behebung von gestalterischen Defiziten in Teilabschnitten, die aufgrund einer Vielzahl von funktionalen Überlagerungen im Laufe verkehrlicher und baulicher Entwicklung entstanden sind.

Der Rahmenplan und seine Zielsetzung wurden mit den Welterbeexperten des regelmäßig einmal im Jahr tagenden Advisory Boards erörtert und positiv zur Kenntnis genommen. Die Aufwertung der Achse und die Umsetzung eines durchgängigen Gestaltungsprinzips werden regelmäßig thematisiert.

### **3. Antragstellung und Bewilligung 2014**

In Abstimmung mit dem Land Hessen hat die Stadt Kassel bereits erfolgreich im Startjahr des Programmes 2014 einen Förderantrag für das Teilprojekt „Sicherung und Instandsetzung historischer Architekturen im UNESCO Welterbe Bergpark Wilhelmshöhe“ gestellt. Im November 2014 wurde eine Zuwendung in Höhe von 3.000.000 Euro zu Kosten von 9.000.000.000 Euro gewährt. Der niedrigere Fördersatz von 33,3 % entspricht in diesem besonderem Fall der Förderrichtlinie, da es sich ausschließlich um Maßnahmen des Landes ohne kommunale Beteiligung handelt und die der Stadt Kassel bewilligten Fördermittel an das Land Hessen zur Förderung von Maßnahmen der Museumlandschaft Hessen Kassel (MHK) weitergeleitet werden.

Entsprechend der spezifischen Ausrichtung des Programms als Städtebauförderungsprogramm hat das zuständige Referat im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit die Stadt Kassel ermuntert, im Jahre 2015 mit einem städtischen Förderantrag zu folgen. Das für die Städtebauförderung zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz begrüßt ebenfalls eine Antragstellung für die Wilhelmshöher Allee. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, insbesondere das Landesamt für Denkmalpflege Hessen haben ihre Unterstützung zugesagt.

### **4. Projektauswahl – Konzentration des Mitteleinsatzes**

Der Rahmenplan Wilhelmshöher Allee beinhaltet eine komplexe Analyse der derzeitigen Situation, nimmt eine Stärken- und Schwächenanalyse vor, formuliert zukünftige städtebauliche Leitideen und Ziele und entwickelt schließlich eine Fülle von Maßnahmen zu den Aspekten Stadtraum und Flächenkonzept, Plätze an der Wilhelmshöher Allee, Begrünungskonzept, Beleuchtung, Beschilderung und Ausstattung.

Begrenzte Mittel und die relativ knapp bemessene Laufzeit des Programms bis zum Jahr 2019 verlangen jedoch eine Konzentration des Mitteleinsatzes und damit eine Projektauswahl mit einem guten Nutzen – Kosten – Verhältnis. In diesem Sinne wurde bereits eine Rangfolge von Handlungsfeldern ausgewählt, die mit Vorrang für eine nachhaltige und vor allem deutlich sichtbare Entwicklung der Wilhelmshöher Allee besonders geeignet sind.

Diese Maßnahmenfelder sind in der folgenden Tabelle mit ihren Kosten (grob) aufgelistet. Da jedoch davon auszugehen ist, dass für das umfassende Maßnahmenpaket nicht in ausreichendem Umfang Fördermittel zur Verfügung stehen und gewährt werden, ist in diesen Handlungsfeldern noch einmal eine Vorrangstufung (Priorität A) erforderlich, die nachfolgend vorgeschlagen und auch beantragt wird.

*Ob und wie der Rathenau-Platz umgebaut wird, bleibt offen. Eine Verlegung der Haltestelle Murhardstraße wird ausgeschlossen.*

Nr.	Teilmaßnahme	Menge	Wertansatz (Bruttokosten)	Kosten incl. Planung, Bauleitung, Oberbauleitung	Priorität	Jahr der Realisierung
1	Neupflanzung Krim-Linden	225	2.500 €	646.875 €	A	2016-2019
1a	1. BA.: Br.-Grimm-Platz bis Rathenauplatz (St.)	43	2.500 €	123.625 €		2016.
1b	2. BA.: Rathenauplatz bis Bhf. Wilhelmshöhe (St.)	121	2.500 €	347.875 €		2017-2018
1c	3. BA.: Bhf. Wilhelmshöhe bis Schulstraße - Stück (St.)	61	2.500 €	175.375 €		2019
2	Sanierung Baumbestand: Vergrößern bestehender Baumscheiben, Entsigelung, Ersetzen stark geschädigter Linden	450	950 €	491.625 €	A	2016-2019
2a	1. BA.: Br.-Grimm-Platz bis Rathenauplatz (St.)	111	950 €	121.268 €		2016
2b	2. BA.: Rathenauplatz bis Bhf. Wilhelmshöhe (St.)	208	950 €	227.240 €		2017-2018
2c	3. BA.: Bhf. Wilhelmshöhe bis Schulstraße - Stück (St.)	131	950 €	143.118 €		2019
3	Wiederherstellung Gehwegfläche, zusätzlicher Aufwand nach Baumpflanzung an Kreuzung Wehlheider Platz / Germaniastraße -m <sup>2</sup>	320	110 €	40.480 €	A	2016-2017
4	Umbau Rathenauplatz - m <sup>2</sup>	4.200	420 €	2.028.600 €	A	2015-2017
5	Abfräsen / Erneuern der bituminösen Deckschicht / Markierungen im Bereich Kirchweg und Rathenauplatz -m <sup>2</sup>	2.000	80 €	184.000 €	A	2016-2018
6	Umbau Gebäudevorflächen zwischen Rolandstr. und Heinrich-Wimmer-Straße - m <sup>2</sup>	7.400	120 €	1.021.200 €	A	2015-2018
7	Begrünung Rasengleis	18.250	102 €	759.230 €	A	2016-2019
7a	Neubau Rasengleis vom Brüder-Grimm-Platz bis Kirchweg, ab OK Schotterbett mit künstlicher Bewässerung -m <sup>2</sup>	8.450	48 €	466.440 €		2016-2019
7b	Überarbeiten / Pflege Rasengleis von Haltest. Kirchweg bis Rotes Kreuz -m <sup>2</sup>	3.900	32 €	143.520 €		2016-2019
7c	Heckenpflanzung auf Gleisnebenflächen - m <sup>2</sup>	5.900	22 €	149.270 €		2016-2019
8	Ausstattung (Bänke, Papierkörbe, Hinweisschilder u.a.) ohne Haltestellenausstattung		pauschal	275.000 €	A	2017-2019
9	Ausstattung Haltestellen Straßenbahn - Haltestelle	4	32.000 €	147.200 €	A	2017-2018
10	Lichtplanung für die gesamte Wilhelmshöher Allee		pauschal	40.000 €	A	2016
11	Beleuchtung erneuern (z.B. mit Pendelleuchten) - Stück	260	3.000 €	897.000 €	A	2019
12	Begrünung Stahlmasten Straßenbahn -Stück	140	200 €	32.200 €	A	2017-2019
13	Projektstrukturplanung - Steuerung - Moderation		pauschal	200.000 €	A	2015-2019
	<b>Zwischensumme Priorität A</b>		gerundet	<b>6.770.000 €</b>		
14	Betonmasten für die Straßenbahn ersetzen durch Stahlmaste zwischen Brüder-Grimm-Platz und Kirchweg -Stück	80	12.000 €	1.104.000 €	B	
15	Umbau mittlerer Alleebereich (zweispurig) Borde, Nebenanlagen -m <sup>2</sup>	13.000	460 €	6.877.000 €	B	
16	Abfräsen / Erneuern der bituminösen Deckschicht, Markierungen -m <sup>2</sup>	14.000	80 €	1.288.000 €	B	
	<b>Zwischensumme Priorität B</b>			<b>9.269.000 €</b>		
	<b>Summe Priorität A + B</b>			<b>16.039.000 €</b>		

## 5. Kosten- und Finanzierungsplan

Mit der Antragstellung und dem Vorhaben Wilhelmshöher Alle handelt es sich um ein neues Vorhaben, dass sich in die Rahmenbedingungen für die Finanzplanung der Stadt Kassel insgesamt einordnen muss. Aus diesen Gründen sollen für den Haushalt 2016 und das Investitionsprogramm 2017 bis 2019 Mittel gemäß dem nachstehenden Kosten- und Finanzie-

rungsplan für die Maßnahmen mit Priorität A zur Beratung und Entscheidung angemeldet werden.

Sofern die Bewerbung der Stadt in der ersten Bewerbungsstufe Ende Juni eine positive Förderempfehlung des Auswahlgremiums erhält, wären evtl. bereits weitere Planungsmittel (ca. 20.000 Euro) zur Qualifizierung des Zuwendungsantrages bis Ende September (zweite Bewerbungsstufe) aus dem vorhandenen Haushaltansatz 2015 des Amtes Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz „Planungen und Gutachten“, Ergebnishaushalt, erforderlich. Da voraussichtlich in dem qualifizierten Zuwendungsantrag, dem im Oktober 2015 ein Förderbescheid folgen kann, bereits erste Maßnahmen im Jahre 2015 beantragt werden sollen, wären die entsprechenden finanziellen Voraussetzungen durch einen entsprechenden Antrag auf Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe gem. § 100 HGO mit Deckungsvorschlag des Amtes Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zu schaffen. Zunächst bleibt jedoch das Ergebnis der ersten Bewerbungsstufe abzuwarten.

Kosten- und Finanzierungsplan Maßnahmen Priorität A						
	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Summe
Kosten rd.	69.000 €	503.000 €	2.421.000 €	1.868.000 €	1.902.000 €	6.770.000 €
Zuwendung Bund	62.100 €	452.700 €	2.178.900 €	1.681.200 €	1.711.800 €	6.093.000 €
Eigenmittel Stadt	6.900 €	50.300 €	242.100 €	186.800 €	190.200 €	677.000 €
Förderquote	90%	90%	90%	90%	90%	90%

## 6. Antragstellung und Startphase 2015

Das Verfahren ist zweistufig angelegt und zeitlich eng. Bis zum 20. Mai 2015 ist ein Antrag mittels eines Online Antragsformulars zu stellen. Dieser Antrag ist bis zum 21. Mai 2015 parallel beim für die Städtebauförderung zuständigen Landesressort vorzulegen, damit von dort eine Stellungnahme abgegeben wird, die wiederum bis 9. Juni 2015 beim Zuwendungsgeber vorliegen muss.

Die erste Stufe schließt am 29. Juni 2015 mit einer Förderempfehlung eines unabhängigen Expertengremiums.

Die zweite Stufe umfasst die Qualifizierung der Zuwendungsanträge in den Monaten Juli bis September 2015, so dass im Oktober 2015 mit dem Erlass von Förderbescheiden gerechnet werden kann.

Dieser Zeitplan ist nicht nur sehr eng, er erfordert auch bereits auf der zweiten Stufe eine hohe fachliche Qualifizierung, insbesondere hinsichtlich der sachlichen und zeitlichen Durchführbarkeit, weil derzeit nicht davon ausgegangen werden kann, dass bewilligte Mittel in das nachfolgende Haushaltjahr des Bundes übertragen werden können. Auch der für die nationale Städtebauförderung sehr kurze Durchführungszeitraum 2015 bis 2019 ist für anspruchsvolle und komplexe städtebauliche Maßnahmen beachtlich. Diese Umstände erfordern eine zeitscharfe Maßnahmen- und Finanzplanung und eine entsprechende Projektvorbereitung bereits in der Antragsphase bzw. Startphase. So ist in der zweiten Stufe bereits eine sehr qualifizierte und ausgereifte integrierte Projektstrukturplanung mit Zeit- und Kostenplanung zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich, auch um die Kosten- und Finanzierungsplanung abzusichern.



## 7. Projektorganisation und Personalressourcen

Hinsichtlich der Projektdurchführung sind zwei Aspekte von zentraler strategischer Bedeutung.

- Projektorganisation
- Personalressourcen

### **Projektorganisation**

Das Vorhaben zeichnet sich durch einen vergleichsweise sehr kurzen Zeitlauf der Förderperiode und den integrativen Charakter von Planung und Realisierung aus. Dies erfordert entsprechende Antworten durch eine effiziente Projektorganisation. Kernstück der Projektorganisation muss eine Projektgruppe, bestehend aus den Fachämtern der Stadt (Amt 23, Amt 62, Amt 63, Amt 66, Amt 67, Amt 41, KasselWasser) und der berührten Fachabteilungen der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG sowie der Städtische Werke AG. Eine Projektleitung sollte bestellt werden. Die Mitarbeiter sollten namentlich der Arbeitsgruppe zugeordnet und sich als aktive Mitarbeiter (Übernahme von Teilaufgaben nach Arbeits- und Zeitplanung) verstehen.

Für die (kommunikative) Verknüpfung der Arbeit der Verwaltung mit der lokalen Öffentlichkeit und lokalen Politik wäre ein projektbegleitendes Gremium mit den Vertretern der betroffenen Ortsbeiräte sowie fachlich interessierten Bürgern (auf Vorschlag der Ortsbeiräte) sinnvoll.

### **Personalressourcen**

Das Vorhaben ist unter diesem Aspekt als neu und zusätzlich einzustufen. Zwar können ganz erhebliche Planungsaufgaben aus den bezuschussten Projektmitteln finanziert werden, jedoch nicht die umfangreichen Aufgaben der operativen Bearbeitung des Gesamtprojektes innerhalb der Verwaltung.

Aus diesen Gründen ist die zeitlich befristete Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung qualifizierter Zeitverträge TVÖD 13 mit einem Volumen von 1,5 Vollzeitstellen notwendig und zwar für den Zeitraum ab Bewilligung des Förderantrages bis Ende 2019. Diese Aufwendungen sind nicht förderfähig.



Vorlage Nr. 101.17.1690

18. Mai 2015  
1 von 3

**Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über  
ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag**

Berichtersteller/-in: Stadträtin Anne Janz

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über ganztägige Angebote im Pakt für den Nachmittag.

Durch die vertragliche Vereinbarung von Stadt Kassel und Land Hessen soll die Verzahnung von staatlichem Schulsystem und Schul- und Jugendhilfeträger und die Umsetzung einer Bildungs- und Betreuungsgarantie an Grundschulstandorten in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17 Uhr umgesetzt werden. Grundlage ist das kommunale Rahmenkonzept Ganztags an Grundschulstandorten. Die Umsetzung des Paktes für den Nachmittag wird unterstützt durch eine kommunale Koordinationsstelle und durch geeignete Fachkräfte der sozialen Arbeit an den Ganztagsstandorten.

Die zweijährige Pilotphase beginnt zum 1.9.2015 und wird zum Schuljahr 2017/18 in den Regelbetrieb überführt.

**Begründung:**

Der Pakt für den Nachmittag ist ein integriertes Kooperationsmodell für Bildung und Betreuung an Grundschulen. In den vergangenen Jahren musste ein stetig wachsender Bedarf an Betreuung durch die Kommune abgedeckt werden. Der Pakt für den Nachmittag begrenzt den weiteren Ausbau von Hortangeboten an diesen Grundschulstandorten. Bildungsbenachteiligten Kindern ermöglicht der Pakt für den Nachmittag zusätzliche Förderung und bessere Teilhabechancen durch die Ganztagsangebote.

Mit Magistratsbeschluss vom 1. Dezember 2014 wurde die Umsetzung einer Bildungs- und Betreuungsgarantie an Grundschulstandorten ab dem 1. September 2015 unter Einbindung der bisherigen SchubS- Kräfte gemeinsam mit dem Land

Hessen im Rahmen des Paktes für den Nachmittag beschlossen (Beschluss 438/2014).

2 von 3

Seit Beginn des Schuljahres 2014/15 ist Kassel eine von sechs Pilotregionen im Rahmen des „Paktes für den Nachmittag“. Die vom Hessischen Kultusministerium geleitete Steuergruppe (HKM, Pilotschulträger und zuständige Staatliche Schulämter, Hess. Sozialministerium, Hess. Innenministerium, Hess. Finanzministerium, Rechnungshof) hat eine Rahmenvereinbarung erarbeitet, die ab dem Schuljahr 2015/16 Grundlage für eine Vertragsgestaltung zwischen der Stadt Kassel und dem Hessischen Kultusministeriums sein soll. Die Muster-Rahmenvereinbarung ist in der Anlage beigefügt und ist Bestandteil des Beschlusses. Das Rechtsamt der Stadt Kassel hat diese Muster-Rahmenvereinbarung geprüft und hat hinsichtlich des Inhaltes und Abschlusses der vorgelegten Kooperationsvereinbarung keine rechtlichen Bedenken.

Die Umsetzung des Paktes für den Nachmittag soll zum 1. September 2015 in den Pilotregionen beginnen. Sie beginnt mit einer zweijährigen Pilotphase, in denen die Versorgung der Standorte mit Ganztagsressourcen seitens des Landes auf der Grundlage eines Schülerfaktors gesichert ist. Die Umsetzung der Vereinbarung wird evaluiert, so dass eine Nachsteuerung möglich ist. Der Pakt für den Nachmittag wird ab Schuljahresbeginn 2017/18 in den Regelbetrieb überführt.

In Kassel erfüllen 13 Grundschulstandorte die Voraussetzungen und haben sich für eine Teilnahme am Pakt für den Nachmittag ab dem Schuljahr 2015/16 entschieden:

Schule Brückenhof-Nordshausen, Friedrich-Wöhler-Schule, Schule Schenkelsberg, Grundschule Waldau, Grundschule Bossental, Fridtjof-Nansen-Schule, Losseschule, Schule Am Wall, Ernst-Leinius-Schule, Fasanenhofschule, Hupfeldschule, Schule Königstor, Valentin-Traudt-Schule.

Weitere Grundschulstandorte können aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Ganztage erfüllt sind.

Das künftige Format der Profil 1+ Schulen in Kassel ist angelehnt an die Satzung Grundschulkindergarten. Im Kasseler Konzept gestalten Schule und die Horte der Jugendhilfe den Ganztage gemeinsam.

Ein wichtiger Bestandteil des Rahmenkonzeptes „Ganztage an Grundschulstandorten“ ist die kommunale Koordinierung zwischen Schul- und Jugendhilfeträger und Schule. Beim Pakt für den Nachmittag wird es wesentlich darauf ankommen, die Zusammenarbeit des schulischen Personals und der Kooperationspartner kohärent zu gestalten und zu qualifizieren, um für Schüler/innen und Eltern eine gute ergänzende Bildungs- und Betreuungsqualität im Rahmen des Ganztages zu erhalten. Die Umsetzung soll durch eine

Koordinationsstelle und Sozialarbeit an den Grundschulstandorten unterstützt werden.

3 von 3

Das Land Hessen setzt für den Ganzttag an den 13 Grundschulstandorten insgesamt 27 Lehrerstellen ein, davon 11,5 neue Stellen ab dem Schuljahr 2015/16. Diese Stellen können bis zu 2/3 des Umfangs kapitalisiert werden und stehen den Ganzttagsschulstandorten für den Einsatz von Personal, Koordinierungs-, Verwaltungs- und Sachkosten zur Verfügung. Die Stadt Kassel leistet ihren Beitrag an den Standorten mit den jeweiligen Horten. Es ist beabsichtigt, über die Erweiterung der Bildungs- und Betreuungsangebote an den Grundschulen für mehr Schülerinnen und Schüler in der Stadt Kassel ein bedarfsgerechtes und flexibles Angebot zur Verfügung zu stellen.

Für die Sozialarbeit an Grundschulstandorten sind ab dem Schuljahr 2015/16 insgesamt 10,25 VZÄ vorgesehen. Diese Stellen werden zu 50 % aus Landesmitteln und zu 50 % aus kommunalen Mitteln finanziert. Die Stadt Kassel trägt die Hälfte der Personalkosten, die Sachkosten, die Personal- und Arbeitsplatzkosten der kommunalen Koordination und die Kosten für Personalverwaltung und Administration.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Zeitraum vom 1.9.2015 bis 31.12.2015 werden Mittel in Höhe von 135.000 € für die Sozialarbeit an Grundschulstandorten und die kommunale Koordination benötigt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt durch eine außerplanmäßige Bewilligung gem. § 100 Abs. 1 HGO unter Teilhaushalt 40001, Kostenstelle 40000802, Sachkonto 7299200.

Diese wird hiermit bewilligt.

Zur Deckung stehen Restmittel aus den im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) des Bundes für den Ausbau der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellten Mittel bei -50- in Höhe von ca. 55.000 € zur Verfügung (Teilhaushalt 50007, Kostenstelle 50000904, Sachkonto 7299200). Der fehlende Betrag in Höhe von voraussichtlich 80.000 € wird aus Mitteln des Jugendamtes (Teilhaushalt 51002, Kostenstelle 51000141, Sachkonto 7128000) zur Verfügung gestellt.

**Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 beschlossen.**

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.1692

19. Mai 2015  
1 von 2

**Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen  
gemäß § 100 Abs. 1 HGO für das Jahr 2015; - Liste 3/2015 -**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung bewilligt gemäß § 100 Abs. 1 HGO die in der rückseitigen Liste 3/2015 enthaltene überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung

im Ergebnishaushalt in Höhe von 18.000,00 €“

**Begründung:**

Die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung bzgl. der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ergibt sich aus den am 24.02.2014 beschlossenen „Richtlinien über die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen“. Danach obliegt die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- bei Bewilligungen über 50.000 € je Einzelfall
- unabhängig von Wertgrenzen (Einzelbewilligung > 50.000 €) auch dann, wenn
  - nicht zweckgebundene Mehreinnahmen zur Deckung verwendet werden müssen
  - Verpflichtungen für zukünftige Haushaltsjahre eingegangen werden
  - Einzelmaßnahmen betroffen sind, die sich auf mehrere Haushaltsjahre auswirken und eine dieser Maßnahmen 50.000 € bzw. in Fällen, die keinen Aufschub dulden, 100.000 € übersteigt
  - ein Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung und der Deckungsvorschlag sind auf der Rückseite des Einzelantrags begründet.

Die beantragte Mehraufwendung/-auszahlung hat keine Auswirkung auf den  
Fehlbedarf des Ergebnishaushaltes.

2 von 2

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

## Zusammenstellung von Einzelanträgen auf Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen bzw. Auszahlungen

hier: Liste 3/2015

### 1. Ergebnishaushalt

Nr.	Dez.	Empfangende Seite				Deckende Seite			
		KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €	KST	SK	Invest.-Nr.	Betrag in €
1	V	530 00 402	728 80 00	./.	18.000,00	530 00 402	728 80 00	./.	18.000,00
					18.000,00				



-V-/-53-  
 \_\_\_\_\_  
 Dezernat/Amt

Kassel, 27. März 2015  
 Sachbearbeiter/in: Frau Heinemann  
 Telefon: 1003 1902

**Antrag auf Bewilligung einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung oder Auszahlung**

gem. § 100 Abs. 1 HGO       gem. § 70 Abs. 3 i. V. m. § 100 Abs. 1 Satz 2 HGO

Haushaltsjahr	2015	
Teil-HH.(Nr./Bez.)	53001 Gesundheitsamt Region Kassel	
Sachkonto	728 80 00 sonstige soziale Erstattungen an übr. Bereiche	
Kostenstelle	53000402 Kinder- und Jugendgesundheit/Allg. Prävention-Frauen informieren Frauen	
Investitions-Nr.		
Verfügbare Mittel (= Haushaltsansatz ./ Sperrungen + bisherige Bewilligungen)		21.24000 €
Davon bereits verplant		21.240,00 €
<b>Beantragte über-/außerplanmäßige Mittel *</b>		<b>18.000,00 €</b>

**Deckung**

(Wenigeraufwendungen/-auszahlungen oder Mehrerträge/-einzahlungen; Mehrerträge/-einzahlungen im Ergebnishaushalt ausschließlich zweckgebunden):

Teil-HH.(Nr./Bez.)	53001 Gesundheitsamt Region Kassel	
Sachkonto	728 80 00 sonstige soziale Erst. an übr. Bereiche	18.000,00 €
Kostenstelle	53000402 Kinder- und Jugendgesundheit/Allg. Prävention- Pro Familia	
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
Teil-HH.(Nr./Bez.)		
Sachkonto		€
Kostenstelle		
Investitions-Nr.		
<b>Deckungsmittel insgesamt *</b>		<b>18.000,00 €</b>

\* Beträge müssen übereinstimmen !

## Eingehende Begründung

---

### 1. der Mehraufwendung/-auszahlung

Der Verein Frauen informieren Frauen FiF e. V. berät im Auftrag des Gesundheitsamtes Frauen in der Prostitution mit dem Ziel, sie über sexuell übertragbare Krankheiten und ihre Schutzmaßnahmen gemäß der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes zu informieren, über Schwangerschaftsverhütung aufzuklären und sie beim Ausstieg aus der Prostitution zu unterstützen. Dazu beschäftigt der Verein mit städtischen- und Stiftungsmitteln eine Mitarbeiterin, die die Frauen an ihrem Wohn- bzw. Arbeitsplatz aufsucht und Hilfen anbietet. Ab April 2015 stehen dem Verein nun keine Stiftungsgelder mehr zur Verfügung. Diese Entwicklung war nicht vorhersehbar. Im Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung, ein solches Angebot vorzuhalten und im Hinblick auf die Notsituation der jungen Frauen, die zumeist in abhängigen Verhältnissen in der Prostitution arbeiten, ist die Fortsetzung der Arbeit des Vereins Frauen informieren Frauen unabdingbar.

### 2. des Deckungsvorschlages

Für das Haushaltsjahr 2015 besteht einmalig die Möglichkeit, Fördergelder umzuwidmen. Im Haushalt des Gesundheitsamts ist für die Pro Familia in Kassel ein Förderbetrag in Höhe von 18.000 € veranschlagt, der nach einer Information der dortigen Geschäftsführung vom 26. November 2014 für diesen Zweck im Jahr 2015 nicht benötigt wird. Es wäre deshalb möglich, FiF e. V. diese Mittel in 2015 zur Verfügung zu stellen. Gemäß Ziffer 2.1.5. der Richtlinien obliegt die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Ausgaben der Stadtverordnetenversammlung, wenn ein (freiwilliger) Zuschuss an Dritte gezahlt werden soll.



.....  
Unterschrift der Amtsleitung (ggf. Abzeichnung des Dezenten/der Dezentin)

.....  
Mitzeichnung beteiligter Ämter

---

### Entscheidung:

- Die vorstehend beantragten Mittel und der Deckungsvorschlag werden genehmigt.  
 Der Antrag wird abgelehnt.

.....  
Datum/Unterschrift

Vorlage Nr. 101.17.1694

18. Mai 2015  
1 von 2

## Durchführung der Deutschen Leichtathletik Meisterschaften 2016 in Kassel

Berichterstatter/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

### Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadt Kassel bewirbt sich als Austragungsort für die Deutschen Leichtathletik Meisterschaften (DLM) im Jahr 2016, um diese im Kasseler Auestadion durchzuführen. Die notwendigen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2016 zu veranschlagen.“

### Begründung:

Aufgrund der Kostenminimierung von Seiten der Stadt Kassel beim Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV) für die Durchführung einer DLM, soll 2016 eine DLM im Kasseler Auestadion stattfinden.

Für die teilweise Deckung der Kosten für Organisation und Durchführung der DLM wird der Stadt Kassel ein Betrag von 125.000 € vom DLV im Rechnung gestellt. Das Land Hessen hat sich bereiterklärt, eine 6-stellige Zuwendung für die Posten direkt an den DLV zu überweisen.

Der Stadt Kassel entstehen Kosten für die Anschaffung von neuen, vom DLV geforderten Sportgeräten in Höhe von ca. 50.000 €, die nachhaltig weiter genutzt werden können. Weiterhin ist die Betreuung von Fachfirmen an den Veranstaltungstagen für die Videowand, Zeitmessanlage und HotSpot-Anlage und ein Elektro-Notdienst erforderlich. Angemietet werden müssen dann noch Gabelstapler und Elektroautos, Absperrgitter, Kabeltraversen u.a., die mit ca. 40.000 € eingeplant sind.

An Einnahmen können ca. 20.000 € Benutzungsentgelt eingenommen werden und in Absprache mit dem DLV regionale Sponsoringgelder erwirtschaftet werden.

An ungedeckten Kosten können zz. 50.000 – 70.000 € entstehen.

Aufgrund des verbesserten Finanzplanes und der Werbung für die Stadt Kassel im Olympiajahr und Nutzung des Auestadions als eines der zz. 6 Leichtathletikstadien in Deutschland empfehlen wir, die DLM 2016 in Kassel zu realisieren. 2 von 2

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 zugestimmt.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

**Rahmenvereinbarung**  
**zwischen**  
**dem Deutschen Leichtathletik-Verband**  
**und**  
**dem Deutschen Städtetag**  
**über die**  
**Kooperation bei der Ausrichtung Deutscher Leichtathletik-Meisterschaften (DM)**

1. Die Vertragsparteien stimmen in dem Ziel überein, Deutsche Leichtathletik-Meisterschaften auch künftig auf qualitativ hohem Niveau zu für beide Seiten verlässlichen und akzeptablen Konditionen durchzuführen.
2. Der Deutsche Leichtathletik-Verband mit seinen Landesverbänden und die Ausrichterstädte verständigen sich künftig regelmäßig gemeinsam über die Ausrichtung Deutscher Leichtathletik-Meisterschaften. Hierzu werden Termine und Orte für einen mittelfristigen Zeitraum (3-5 Jahre) verbindlich festgelegt und abgestimmt.
3. Grundlage für die Ausrichtung Deutscher Leichtathletik-Meisterschaften, das heißt deren Vorbereitung, Organisation, Durchführung sowie Nachbereitung, ist der dieser Rahmenvereinbarung als Anlage beigefügte Muster-Kooperationsvertrag. Dieser stellt eine verbindliche vertragliche Grundlage dar, ist aber an die jeweils örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Regelungen des Vertrages werden regelmäßig alle 4 Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.
4. Es wird vereinbart, einen Anforderungskatalog (Pflichtenheft) für die Durchführung von Deutschen Leichtathletik-Meisterschaften zu erarbeiten. Darin sollen Standards, Aufgaben bzw. Zuständigkeiten und Kostenträgerschaften der Vertragspartner geregelt werden.
5. Beide Seiten vereinbaren mittelfristig eine sinngemäße Übertragung des Kooperationsvertrages und des Anforderungskataloges auch auf Deutsche Hallenleichtathletik-Meisterschaften.
6. Beide Seiten vereinbaren, eventuelle Differenzen einvernehmlich und konsensual zu klären und einer Lösung zuzuführen.

(Bewilligungsbehörde)

An  
Lothar Räcke  
Referatsleiter Breiten- und Leistungssport einschl.  
Gesundheitssport  
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Zutreffendes bitte ankreuzen

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

### 1 Antragsteller

Name Deutscher Leichtathletik-Verband	
Anschrift (Straße Hausnummer, PLZ Ort) Alsfelder Str. 27, 64289 Darmstadt	
Bankverbindung (Bankleitzahl, Kontonummer, Geldinstitut, IBAN, BIC) Deutsche Bank Darmstadt IBAN: DE 565087 0005 00013 1185 00, BIC: DEUTDEFF508	
Ansprechpartner/-in Norbert Brenner	Telefon-Nr.: 06151 7708-25 Telefax-Nr.: 06151 7708-78 e-Mail-Adresse: norbert.brenner@leichtathletik.de

### 2 Maßnahme, für die eine Zuwendung beantragt wird

Genauere, eindeutige Beschreibung der Maßnahme  
Falls der Platz nicht ausreicht bitte ein Beiblatt verwenden.  
Deutsche Leichtathletik Meisterschaften 2016 vom 18./19.06.2016 in Kassel

### 3 Für die unter Nr. 2 beschriebene Maßnahme wird eine Zuwendung in Höhe von

125.000,--  
\_\_\_\_\_ € beantragt.

### 4 Für die unter Nr. 2 beschriebene Maßnahme wurden bzw. werden noch folgende weitere Zuwendungen beantragt bzw. wurden bereits bewilligt:

Zuwendungsgeber, Datum u. Aktenzeichen der Bewilligung	Betrag
Stadt Kassel	125.000,--€
	€

## 5 Finanzierungsplan für die in Nr. 2 beschriebene Maßnahme

### 5.1 Einnahmen

Art der Einnahmen	Veranschlagte Beträge €
Beantragte Zuwendung des Landes Hessen(vgl. Nr. 3)	125.000,--
Sonstige Zuwendungen (vgl. Nr. 4)	125.000,--
Beiträge Dritter (z. B. erwartete Spenden)	
Eigenmittel (Organisationsbeiträge, Logen-Verkauf)	27.500,--
Eigenmittel (Sponsoring)	100.000,--
Eigenmittel (Eintrittsgelder)	150.000,--
<b>Summe</b>	<b>527.500,--</b>

### 5.2 Ausgaben

Art der Ausgaben	Veranschlagte Beträge €
Vorbereitungskosten	68.000,--
Promotion, Ticketing	110.000,--
Organisation Side-Event Hauptmarkt	0
Stadionkosten	225.000,--
Organisationskosten Wettkampf	41.500,--
Organisationskosten DLV	25.000,--
Pressekosten	35.000,--
Auszeichnungen/Erinnerungen	7.500,--
Sonstiges (GEMA, Shuttle, Sanitätsdienst; Steuer)	15.500,--
<b>Summe</b>	<b>527.500,--</b>

## 6 Erklärung des Antragstellers

Wir erklären, dass die unter Nr. 2 beschriebene Maßnahme noch nicht begonnen worden ist und dass sie auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor einer etwaigen Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns in Angriff genommen wird.

Wir sind für die unter Nr. 2 beschriebene Maßnahme zum Vorsteuerabzug

berechtigt       nicht berechtigt.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Vorlage Nr. 101.17.1708

19. Mai 2015  
1 von 1

**Einleitung eines Wegeeinziehungsverfahrens nach § 6 des Hessischen Straßengesetzes für eine öffentliche Verkehrsfläche im Bereich Kellermannstraße / Fauststraße Gemarkung Wolfsanger, Flur 19, Flurstück 24/37**

Berichtersteller/-in:           Stadtbaurat Christof Nolda

**Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Einziehung der in dem beigefügten Lageplan schraffiert dargestellten öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich Kellermannstraße / Fauststraße, Gemarkung Wolfsanger, Flur 19, Flurstück 24/37 für jeglichen Verkehr wird zugestimmt. Ein Verkehrsbedürfnis besteht für diese Fläche nicht mehr. Das Wegeeinziehungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 ist einzuleiten.“

**Begründung:**

Es ist beabsichtigt, die im beigefügten Lageplan schraffiert dargestellte öffentliche Verkehrsfläche im Bereich Kellermannstraße / Fauststraße, Gemarkung Wolfsanger, Flur 19, Flurstück 24/37 gemäß § 6 Hessisches Straßengesetz für jeglichen Verkehr einzuziehen und zu veräußern.

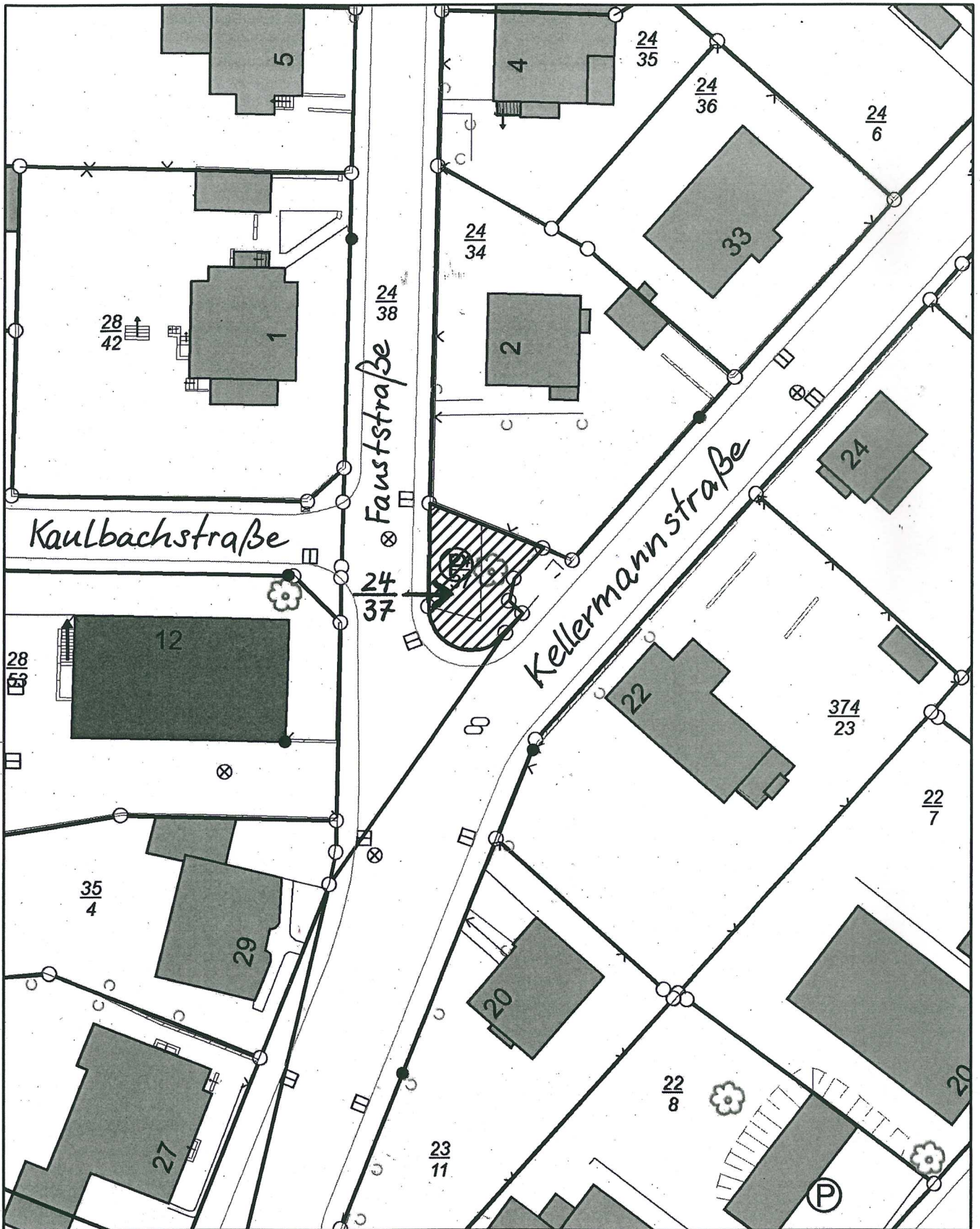
Ein Verkehrsbedürfnis für diese Fläche besteht nicht mehr.

Die Stellungnahmen der Fachämter, der städtischen Eigenbetriebe, der Versorgungsträger und der Polizei liegen vor. Es wurden keine grundsätzlichen Einwände erhoben.

Der Ortsbeirat Fasanenhof hat der geplanten Wegeeinziehung in seiner Sitzung am 05.05.2015 zugestimmt. Die Bau- und Planungskommission hat der Vorlage in ihrer Sitzung am 06.05.2015 zugestimmt, der Magistrat am 18.05.2015.

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister





Kassel documenta Stadt

Bearbeitung: Lengemann, Hans-Jürgen

Maßstab: 1:500

Druckdatum: 23.04.2015

Kartenauszug aus dem Kasseler Stadtinformationssystem - Vermessung und Geoinformation  
 Verwendung des Kartenauszugs nur in Erfüllung städtischer Aufgaben





Fraktion in der  
Stadtverordnetenversammlung

Kassel documenta Stadt

Rathaus, 34112 Kassel  
Telefon 0561 787 3310  
Telefax 0561 787 3312  
info@fdp-fraktion-kassel.de  
www.FDP-Fraktion-Kassel.de

**Vorlage Nr. 101.17.1710**

6. Mai 2015  
1 von 1

## **Lichtinstallation an Denkmälern**

### **Antrag**

### **zur Überweisung in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, im Rahmen der Erneuerung der Königsstraße den Beschluss Nr. 101.17.159 der Stadtverordnetenversammlung vom 07.11.2011 umzusetzen, wobei die Denkmäler/Statuen im Innenstadtbereich abends bis Mitternacht zu beleuchten sind.

Zudem soll in diesem Zusammenhang ebenfalls eine Beleuchtung denkmalgeschützter Bauwerke und der Wege auf dem Friedrichsplatz erfolgen.

### **Begründung:**

Berichterstatter:                      Stadtverordneter Heinz Gunter Drubel

gez. Frank Oberbrunner  
Fraktionsvorsitzender